Zoll-Verträge

Die
Zoll- und Handels-Verträge
des
Deutschen Reiches
abgeschlossen mit
europäischen Staaten.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande auf Grund amtlicher Publikationen bearbeitete billige

Volks- und Kontor-Ausgabe.

Göttingen.
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.
1894.

Inhalts-Verzeichnis.

VII. Italien.

VIII. Niederlande.

IX. Österreich-Ungarn.

X. Schweiz.

XI. Türkei.

Einleitung.*)

Der Zweck, den die vorliegende Sammlung des handelspolitischen Vertragsmaterials verfolgt, liegt mit kurzen Worten darin, den deutschen Fabrikanten, Produzenten und selbst den kleinen Kaufmann in die Lage zu versetzen, die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen er sich, wenn auch mit bescheidenen Mitteln, doch unter guter Ausnutzung der Konjunktur am großen internationalen Güteraustausch, am Weltwirtschaftsleben mit Vorteil zu beteiligen vermag.

Es gilt fortan, die kleinliche Scheu zu überwinden, die weite kaufmännische Kreise Deutschlands noch davon abhält, im geschäftlichen Verkehr die Grenzen des engen Wirtschaftsbetriebes zu übersteigen.

Eine politische Abwägung der Vor- und Nachteile des in Kraft getretenen Konventionaltarifsystems liegt uns hier naturgemäß ferne.

Die europäische Handels- und Zollpolitik ist im letzten Jahrzehnt zu einem wesentlichen Teile durch ein umfassendes Konventionaltarifsystem bestimmt worden, dessen Ausgangspunkt Handels- und Zollverträge bildeten, welche Frankreich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre mit einer größeren Anzahl von Staaten — Belgien, Portugal, Schweden-Norwegen, Spanien, der Schweiz und den Niederlanden — vereinbart hatte, und an die sich eine Reihe anderer Tarifverträge der genannten Staaten — teils unter sich, teils mit dritten Mächten, wie Italien, Österreich-Ungarn — angeschlossen hatten. Durch diese Verträge waren

*) S. hierzu „Erläuternde Denkschrift zu den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz.“ (Anlagen V. zu den Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 1. Session, 1890/92. No. 570).

die Zolltarife der meisten europäischen Staaten auf eine längere Reihe von Jahren und in erheblichem Umfange und in einer Höhe vertragsmäßig festgelegt, welche gegenüber den auf autonomer Grundlage beruhenden Zolltarifen dieser Länder nicht unerhebliche Vorteile boten.

Deutschland hatte sich an diesem System nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch eigene Tarifverträge beteiligt. Handelsverträge, durch welche der deutsche Zolltarif — gegen entsprechende Tarifzugeständnisse des anderen vertragschließenden Teiles — in einzelnen Positionen gebunden oder ermäßigt war, sind nur mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz abgeschlossen worden. Den meisten übrigen europäischen, wie auch einer größeren Anzahl außereuropäischer Staaten, hatte Deutschland lediglich die Meistbegünstigung gewährt, und sich dafür den Genuß des gleichen Rechts, bezw. daneben, wie in Rumänien und Serbien, einseitige zolltarifarische Konzessionen des anderen Teiles gesichert. Mit Frankreich war durch Artikel 11 des Frankfurter Friedensvertrages die Verpflichtung vereinbart, sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dem gleichen Fuße mit Großbritanien, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland zu behandeln.

Während somit Deutschland für seine eigene Zollpolitik im wesentlichen freie Hand behalten hatte, nahm es doch in Folge des Meistbegünstigungsrechtes in vollem Maße an den Vergünstigungen der europäischen Konventionaltarife Teil.

Eine Betrachtung der handelspolitischen Gesamtlage ergab, daß dieser für Deutschland mit erheblichen Vorteilen verknüpfte Zustand am 1. Februar 1892, dem Termin, bis zu welchem die französischen und die Mehrzahl der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen bezw. kündbar waren, sein Ende finden mußte und zugleich eine vollständige Umwälzung der europäischen Handelspolitik einzutreten drohte.

In Frankreich, wo seit längerer Zeit die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse Unzufriedenheit erregt hatte, erlangte eine stark schutzzöllnerische Strömung mehr und mehr Oberhand und ließ es kaum noch zweifelhaft erscheinen, daß eine Aufrechterhaltung der französischen Tarifverträge über den 1. Februar 1892 hinaus nicht zu erwarten stand. Diese dem bestehenden Konventionaltarifsystem zunächst von Frankreich her drohende Gefahr übte ihren Einfluß auf die handelspolitische Stimmung der übrigen durch Tarifverträge verbundenen europäischen Staaten mehr oder

weniger aus, und ließ auch dort das Bestreben mehr oder weniger hervortreten, der einheimischen Produktion in erster Linie den eigenen Markt durch hohe Zölle ausschließlich zu sichern, und zu diesem Zwecke sich mit dem Ablauf der französischen Verträge gleichzeitig auch von den mit anderen Staaten geschlossenen Tarifverträgen zu befreien, um nach allen Seiten hin völlig freie Hand für die Gestaltung der eigenen Zolltarife zu erlangen.

Hierzu trat die zunehmende Entwickelung der protektionistischen Zollgesetzgebung einerseits in Rußland und andererseits in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Rußland schritt man von Zollerhöhung zu Zollerhöhung, derart, daß der dortige Absatzmarkt für die europäischen Industrieerzeugnisse sich mehr und mehr verschloß. So ist die deutsche Ausfuhr nach Rußland von 228 Millionen Mark im Jahre 1880 stufenweise auf 131 Millionen Mark im Jahre 1887 zurückgegangen. Wenn sie in den letzten Jahren wieder etwas gestiegen ist, so lag der Grund hierfür lediglich in dem Steigen des Rubelkurses, ein Umstand, welcher der russischen Regierung sofort Anlaß zu einer entsprechenden neuen Erhöhung der Zölle bot. In den Vereinigten Staaten von Amerika waren es die mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen, die einheimische Produktion durch hohe Schutzzölle und sogar Prohibitivzölle gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen, welche zunächst in den später zu Gesetzen erhobenen Mc. Kinleyschen Zollverwaltungs- und Zolltarifbills ihren beredten Ausdruck fanden und den europäischen Import, an welchem Deutschland erheblich beteiligt ist, in weitem Maße zu schädigen drohten.

Je näher der kritische Zeitpunkt für den Ablauf der europäischen Tarifverträge heranrückte und je mehr es zur Gewißheit wurde, daß die bisherige günstige Lage, welche Deutschland im Wesentlichen die Autonomie seines Zolltarifs und zugleich den Mitgenuß zahlreicher von anderen Staaten verabredeter Zollbegünstigungen gewährte, mit jenem Zeitpunkt ein Ende nehmen werde, um so zwingender trat an die verbündeten deutschen Regierungen die Mahnung zur Entscheidung heran, ob sie gegenüber der auf wirtschaftlichem Gebiete mit zunehmender Bestimmtheit drohenden Abschließungspolitik der europäischen Staaten, dem Beispiele anderer Staaten folgend, auch ihrerseits auf die festere Abschließung des eigenen Marktes Bedacht nehmen und damit die auf gegenseitige Abschließung gerichteten Tendenzen wesentlich steigern oder ob sie bei Zeiten dahin streben sollten, der weiteren Entwickelung jener Tendenzen und ihrer praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmenden Einfluß auf die demnächstige

Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigung zu sichern.

Die Entscheidung konnte nur in letzterem Sinne ausfallen. Deutschland nahm nach der Begründung des Reichs den Anlauf zu einer mächtigen Entwickelung seiner wirtschaftlicheu Kräfte. Dem raschen Aufschwunge aber folgte bald ein empfindlicher Rückschlag. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die auf das Reich übernommene Handels- und Tarifpolitik des Zollvereins nicht länger aufrecht zu erhalten sei, wenn der nutzbringende Absatz der wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Landwirtschaft nicht durch die unter günstigeren Verhältnissen arbeitende Produktion fremder Länder unmöglich gemacht und wenn die aufstrebende heimische Industrie nicht unter dem Wettbewerb ausländischer, in längjährigem prohibitiv geschützten Wachstum mächtig gewordener Konkurrenten erstickt werden sollte. Auch in finanzieller Beziehung hatte sich eine Reform des bestehenden Zollsystems als rätlich erwiesen.

Der deutsche Zolltarif von 1879 sowie die dazu erlassenen Novellen brachten nach beiden Richtungen Abhülfe.

Die deutsche Industrie hat unter dem verhältnismäßig niedrigeren, aber immerhin kräftigen Schutze des in einzelnen Punkten später noch ergänzten Tarifs von 1879 in allen Zweigen einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die Entwickelung Deutschlands zu einem Industriestaat ersten Ranges, die Zunahme seiner Bevölkerung und die den einheimischen Bedarf nicht in vollem Umfange deckende Bodenproduktion haben zur Folge, daß Rohstoffe und Nahrungsmittel vom Auslande eingeführt werden müssen. Um das hierdurch bedrohte wirtschaftliche Gleichgewicht in dem erforderlichem Maße wiederherzustellen, ist Deutschland in erster Linie darauf angewiesen, seinen Überschuß an Fabrikaten an das Ausland abzusetzen. Die Einfuhr von Rohstoffen hat im Durchschnitt der Jahre 1880—1890 einen Wert von 2206 Millionen Mark und nach Abzug der Ausfuhr von Rohstoffen einen solchen von 1357 Millionen Mark, im Jahre 1889 dagegen bereits einen Wert von 2818 Millionen Mark bezw. 2033 Millionen Mark und im Jahre 1890 einen Wert von 2966 bezw. 2120 Millionen Mark betragen.

Mit diesem starken Anwachsen der Einfuhr von Rohstoffen hat die Ausfuhr von Fabrikaten nicht gleichen Schritt gehalten. Sie hat im Durchschnitt der Jahre 1880—1890 einen Wert von 2260 Millionen Mark und nach Abzug der Einfuhr von Fabrikaten einen solchen von 1211 Millionen Mark, im Jahre 1889

einen Wert von 2382 bezw. 1185 Millionen Mark und im Jahre 1890 einen Wert von 2482 bezw. 1286 Millionen Mark erreicht.

Immerhin zeigen die vorstehenden Zahlen zur Genüge, welche Menge von Arbeit sich in der deutschen Ausfuhr verkörpert, wie sehr die arbeitenden Klassen an dem Export beteiligt sind und einen wie erheblichen Faktor hiernach die Ausfuhr für das Gedeihen des deutschen Gewerbefleißes und damit der gesamten deutschen Volkswirtschaft bildet.

Betrachtet man die Gesamtziffern der deutschen Ausfuhr, welche sich

für	1887	auf	3190	Millionen Mark
„	1888	„	3352	„
„	1889	„	3256	„
„	1890	„	3409	„

stellten, so ist es einleuchtend, daß unser Wirtschaftsgebiet trotz der gesteigerten Konsumfähigkeit sich weitaus nicht selbst genügt. —

Der Abschluß neuer internationaler Verträge mit bloßer Meistbegünstigung ohne Tariffestsetzungen würde Deutschland zwar die Möglichkeit belassen, der einheimischen Produktion den eigenen Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Offenhaltung der für unseren Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten. Angesichts des mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Hülfsmittel immer heftiger gewordenen Wettkampfes aller wirtschaftlich vorgeschrittenen Staaten ist zwischen diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar in der Form eines rationellen Austausches von Gütern und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiete voraus. Deutschland würde, zumal bei den heute herrschenden handelspolitischen Strömungen auf die Erhaltung seiner Ausfuhr nicht rechnen dürfen, wenn es nicht durch eine solche Beschränkung seinerseits anderen Ländern die Möglichkeit gewährt, die empfangene Ware ganz oder teilweise in eigenen Produkten zu bezahlen.

Von nicht geringerer Wichtigkeit als die Herstellung eines günstigeren Verhältnisses zwischen dem Exportbedürfnis und den Absatzmärkten ist die Gewährleistung einer größeren Stabilität der Zollverhältnisse. Auch diese von der Geschäftswelt mit Recht als eine Grundbedingung für die gedeihliche Entwickelung des internationalen Warenverkehrs bezeichnete und seit Jahren mit Nachdruck geforderte Stetigkeit in den Zollverhältnissen kann

nicht anders als auf dem Wege von Tarifverträgen mit langer Dauer erreicht werden.

Unter diesen Gesichtspunkten schien es für Deutschland geboten, unter Festhaltung des für die einheimische Produktion — und zwar sowohl die Landwirtschaft wie die Industrie — unentbehrlichen Maßes von Zollschutz den Abschluß von Tarifverträgen anzubahnen und hierdurch der bei dem Mangel aller vertragmäßigen Schranken zu gewärtigenden gegenseitigen Überbietung der europäischen Staaten in der Erhöhung ihrer Zolltarife rechtzeitig vorzubeugen.

Das Ergebnis dieser gesetzgeberischen Bemühungen liegt in den vereinbarten neuen Zoll- und Handelsverträgen vor, die nach ihrer Entstehungsgeschichte, wie nach dem bei den Verhandlungen verfolgten Ziele ein zusammenhängendes Ganze bilden und daher auch bei Abwägung der in ihnen für die deutsche Produktion, für Import wie für Export gemachten Zugeständnisse und der dafür eingetauschten Vorteile einheitlich betrachtet werden müssen.

Bei Abschluß derselben ist unter Festhaltung an einem, dem praktischen Bedürfnis Rechnung tragenden Schutze der nationalen Arbeit, die in ihrer Rückwirkung auf die gesamte Volkswirtschaft nicht zu unterschätzende Notwendigkeit, der deutschen Industrie Absatzwege nach dem Auslande offen zu halten, thunlichst berücksichtigt worden.

An dieser liegt es nun, die geebneten Wege mit Unternehmungsgeist, mit Arbeitsmut und Ausdauer zu beschreiten. Soweit es hierzu gesetzlicher Orientierung bedarf und der Detailkenntnis des bestehenden Rechts, sollen die vorliegenden Vertragsabdrücke hilfreiche Hand bieten. Zu dem Zwecke ist in unserer Sammlung das Hauptaugenmerk auf das praktische, kaufmännische Bedürfnis gelegt worden. Es sind nur die zur Zeit in Kraft bestehenden Zoll- und Handelsverträge oder solche Abmachungen abgedruckt, welche einen direkten Einfluß auf die Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen ausüben. Die Beschränkung auf die europäischen Staaten rechtfertigt sich durch die thatsächliche Richtung der deutschen Handelswege und durch die Ergebnisse der statistischen Betrachtung der deutschen Exportverhältnisse.

Durch die Berücksichtigung der außereuropäischen Staaten hätte sich der Rahmen unserer Sammlung so sehr erweitern müssen, daß wir ohne Nutzen den zunächstliegenden Zweck, dem deutschen Kaufmann ein billiges, knappes Nachschlagewerk zu bieten, uns selbst vereitelt hätten. Im Hinblicke auf diesen besonderen

Zweck wird unsere Sammlung ihren selbständigen Wert behalten neben den weit umfassenden Werken und Sammlungen, die wie Martens, Nouveau Recueil Général, 2. Serie, (Göttingen seit 1792), in z. Z. über 65 Bänden das gesamte Urkundenmaterial der Kulturnationen, oder wie die beschränkteren Sammlungen von Beutner, Zusammenstellung der deutschen Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- und litterarischen Verträge. Berlin 1883, und H. v. Poschinger, die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. 2 Bde. Berlin 1882 — für speziellere Fragen herangezogen werden können.

Um jedoch unseren Lesern den Zugang zu den Quellen jederzeit offen zu halten, haben wir bei jedem Aktenstücke das amtliche deutsche Publikationsorgan, (Reichsgesetzblatt, Gesetzsammlung ꝛc.) und nach Bedarf auch die Fundstelle im großen Martens'schen Quellenwerk angegeben.

Möge unser so ausgerüstetes kleines Handbuch erfolgreich dazu beitragen, der deutschen Arbeit und dem deutschen Schaffenstriebe neue Bahnen und lohnende Absatzgebiete zu eröffnen.

Übersicht

über die

deutscherseits in den Handelsverträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen unter Gegenüberstellung der neuen und der bestehenden Zollsätze.*)

---

*) Anmerkung. Der praktische Vorteil der obigen von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten „Übersicht" (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislatur-Periode. I. Session, 1890/92, Nr. 570 und 578) liegt darin, daß die hier den ausdrücklich bezeichneten Vertragsstaaten eingeräumten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen ohne weiteres auch denjenigen Staaten zu gute kommen, welche mit dem deutschen Reiche im wechselseitigen Verhältnis der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation (traitement de la nation la plus favorisée) stehen. Hierzu gehören (s. Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1892, S. 71) gegenwärtig folgende Staaten: Argentinische Konföderation, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Hawaiische Inseln, Honduras, Italien, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Österreich-Ungarn, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Ägypten, Bulgarien und Ostrumelien), Vereinigte Staaten von Amerika, Zanzibar.

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
2 c) 1.	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh:		
δ)	über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	24	30
ε)	über Nr. 79 englisch	24	36
aus 2 c) 4.	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn) auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken	36	48
aus 2 d) 1.	Rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation .	65	80
	Rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepaßte, baumwollene Bettdecken	60	80
2.	Dergleichen gebleichte	80	100
3.	Dergleichen gefärbte	90	120
Anmerkung 2 zu 2 d)	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken von nicht über 60 Zentimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden,		

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: Anmerkung 2 zu 2 d)	auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialen oder einzelnen gefärbten Fäden	7,50	10
aus 2 d) 3.	Baumwollene Wirkwaren	95	120
aus 2 d) 5.	Tüll aus Baumwolle, gebleicht, gefärbt, bedruckt	150	200
	Rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingang über bestimmte Zollstellen . . .	120	200
	Gebleichte, gefärbte ꝛc. sogenannte Plattstich-Gewebe beim Eingang über bestimmte Zollstellen . . .	150	200
aus 2 d) 6.	Stickereien, baumwollene	275	350
			300
4 a) 1.	Grobe Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergl., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	3	4
5 a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergl.	2	20
aus 6 b)	Schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50	2,50
6 e) 1 β)	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder	2,50	3

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 6 e) 2 β)	Kochgeschirr, eisernes, grobes, emailliertes	7,50	10
aus 6 e) 3 γ)	Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne, grobe:		
	nicht abgeschliffen	6	60
	abgeschliffen	10	60
	Dergl. feine, sowie polierte, lackierte ꝛc.	24	60
	Gewehrschlösser	24	60
9 a)	Weizen . , ...	3,50	5
9 b) α)	Roggen	3,50	5
9 b) β)	Hafer	2,80	4
9 b) δ)	Hülsenfrüchte	1,50	2
9 c)	Gerste	2	2,25
aus 9 e)	Mais	1,60	2
aus 9 f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60	4
aus 9 h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4	15 4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger	frei	15 4
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese)	10	15 10
	Andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Kesselwagen eingestampft ꝛc.	4	15 10

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit naukischen Lettern angegeben. Mark.
aus 9 i) 2.	Cichorien, getrocknet (gedarrt) . . .	0,80	1
aus 10 d) 2.	Butzenscheiben	12 (brutto)	24 (brutto)
10 e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), auch gefärbte, massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, soweit es nicht unter Nr. 10d oder f fällt	12	24
Anmerk. zu 10 e)	Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt	2	4
10 f)	Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter Nr. 10a, d und e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert, Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), bemalt, versilbert oder vergoldet . .	15	30
	Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine (ohne Fassung) .	20	30

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: 10 f)	Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	30
aus 11 f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	frei	6
13 b)	Holzborke und Gerberlohe	frei	0,50
aus 13 c)	Bau- und Nutzholz:		
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nr. 13c1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Staben, Felgen und Speichen .	0,30 oder 1 Festmeter 1,80	0,40 oder 1 Festmeter 2,40
aus 13 c) 3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren . .	0,80 oder 1 Festmeter 4,80	1 oder 1 Festmeter 6
aus 13 d)	Spangeflechte, ungefärbt	1	3

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: aus 13 d)	Hornplatten und rohe blos geschnittene Knochenplatten	1,50	3
13 e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parketbodenteile	5	6
aus 13 f)	Holzspulen, gefärbt	5	10
aus 13 g)	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen, hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu Nr. 13f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	24	30
aus 13 g)	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) . .	10	30
Anm. 2 aus 13 g)	Gepreßte Hornknöpfe	30	100
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	14 (brutto)	20 (brutto)
aus 15 a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tast-Instrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen	20	30

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 15 b) 3.	Kratzen (Kratzmaschinen bezw. Maschinenteile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 kg. netto	18	36
		für ein Stück	
aus 18 f) 3.	Damenhüte aus Filz, garnirt . . .	0,80	1
		für 100 kg	
aus 19 b)	Aluminium, gewalzt	9	12
	Telegraphenkabel	8	12
aus 20 a)	Gold, gewalzt, mindestens 1 mm dick	100	600 200
	Golddraht, mindestens 2 mm dick .	100	600
	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	60	600
aus 20 b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	150	200
20 b) 2.	Feine Galanterie- und Quinkaillerie-Waren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder teilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, ver-		

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: 20 b) 2.	goldet oder versilbert, oder auch verniert, oder in Verbindung mit Halb-Edelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergl.	175	200
Anmerkung zu 20 b) 1. u. 2	Herren- und Frauenschmuck aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen . . .	100	200
20 d)	Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:		
		für ein Stück	
1.	in goldenen Gehäusen	0,80	3 0,80

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 20 d) 2.	Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen .	0,60	1,50 0,60
	— Werke ohne Gehäuse . . .	0,40	1,50 0,40
3.	in Gehäusen aus anderen Metallen	0,40	0,50 0,40
4.	Goldene Gehäuse ohne Werk .	0,40	1,50 0,40
5.	Andere Gehäuse ohne Werk . .	0,40	0,50 0,40
		100 kg	100 kg
aus 21 b)	Sohlleder	30	36
	Brüsseler und dänisches Handschuhleder	30	36
aus Anm. zu Nr. 21 b)	Halbgarn, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1	3
aus 21 c)	Treibriemen, lederne	45	50
21 d)	Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackiertem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . .	65	70

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehende der Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 22 a)	Einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
1.	bis zu Nr. 8 englisch	4	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	5	6
22 d)	Akkomodierter Nähzwirn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	60	70
aus 22 f) 1.	Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter . . .	10	12
22 k)	Zwirnspitzen	600	800
aus 25 e) 1.	Wein und Most in Fässern eingehend	20	24
	Roter Naturwein und Most zu rotem Wein von einem bestimmten Alkohol- (im Most Zucker-) und Extraktgehalt, zum Verschneiden unter Kontrole	10	24
	Wein zur Cognakbereitung unter Kontrole	10	24
25 f)	Butter, auch künstliche	16	20
aus 25 g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch .	15	20

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch:			
aus 25 g) 1.	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17	20
aus 25 g) 3.	Geflügel aller Art, nicht lebend ..	12	30 12
	Wild aller Art, nicht lebend ...	20	30
aus 25 h) 1.	Frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4	12 4
aus 25 h) 2.	Getrocknete Feigen, Rosinen, Korinthen	8	24 8
aus 25 h) 3.	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10	39 10
aus 25 i)	Paprika	4	50
aus 25 o)	Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg.	15	20
aus 25 v)	Strachino, Gagonzola und Parmesan	15	20
aus 25 p) 1.	Oliven	30	60 20
	Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergl.)	50	60
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen		

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
Noch: aus 25 p) 1.	Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergl.	4	60
aus 25 p) 2.	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten	1	4 2
	Johannisbrot, auch gemahlen . . .	1	4 1
	Unreife Pomeranzen auch in Salzwasser eingelegt	2	4 2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien, Pinienkerne	3	4
25 q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaren)	7,30	10,50
aus 26 a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10	20 10
aus 26 b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern . .	3	10 4
	Erdnuß- (Arachiden-) Öl in Fässern, amtlich denaturiert	6	10
aus 26 c)	Ölsäure (einschließlich Öldraß) . . .	3	4
aus 26 d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturiert	frei	2 frei

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben Mark.
aus 26 f)	Rizinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 kg. Bruttogewicht	2	9 bz. 2 (amtlich denat.)
aus 26 m)	Erdwachs, gereinigt	10	15
27 c)	Packpapier, nicht unter 27 b begriffen, ungeglättet	3	4
aus 27 d)	Packpapier, geglättetes	3	6
aus 27 e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6	10
	Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtet	6	10
aus 27 f) 3.	Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronziert, gepreßt oder sammetartig	18	24
aus 30 c)	Gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées)	frei	36
30 d)	Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) gefärbt und ungefärbt	140	200 150
aus 30 e) 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide	600	800 600
aus 30 e) 3.	Bänder mit offenen Geweben:		
	seidene . . . . , .	800	1000 800
	halbseidene	450	1000 450
	Seidenbeuteltuch	600	1000 600

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
aus 33 b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	frei	0,25
aus 33 e)	Dachschiefer	0,50	1,50
33 f)	Geschnittene oder gespaltene Platten, aus Steinen all. Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter Tarifposition 33 d begriffen sind ungeschl.	2,50	3
aus 33 g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20	60
	Korallen, bearbeitet, nicht gefaßt . .	30	60
33 h) 1. *a*)	Andere Waren als Steinmetzwaren und geschnittene oder gespaltene Platten aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10	15
35 b)	Strohbänder	10	18
		für ein Stück	für ein Stück
aus 35 d) 1.	Hüte aus Stroh ohne Garnitur . .	0,15	0,20
		100 kg	100 kg
37 b)	Eier von Geflügel	2	3
38 c)	Glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, einfarbig, nicht glasiert	0,75	1
38 d)	Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, mit Ausnahme solcher aus Graphit	1,50	2

Position des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Neuer Zollsatz für 100 kg Mark.	Bestehender Zollsatz für 100 kg. Die vertragsmäßigen Sätze sind unter der Linie mit nautischen Lettern angegeben. Mark.
38 e) 1.	Thonwaren der Nr. 38e, einfarbig oder weiß; feine Waren aus Terrakotta	8	10
Anmerkung zu 38 e) 2.	Boden- und Wandbekleidungsplatten durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	3	16
38 f)	Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.), weiß .	10	14
38 f) 2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20	30
	Porzellan und porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24	30
		für ein Stück	
aus 39 a) 1.	Pferde bis zu 2 Jahren	10	20
aus 39 c)	Ochsen	25,50	30
39 d)	Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren	5	6
39 f)	Schweine	5	6
		für 100 kg	
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10	12
aus 41 d) 5 α)	Rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	100	135

Belgien.

Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt Nr. 5 vom Jahre 1892. S. 241 ff.; siehe Martens Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. Tome XVII, S. 809).

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.
Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien durch den Abschluß eines neuen Handels- und Zollvertrages zu fördern, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Julius Baron Greindl,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der vertragschließenden Teile, welche in dem Gebiete des anderen Teiles dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Bezug auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes.

Artikel 2.

Die belgischen Boden- und Erwerbserzeugnisse, welche in Deutschland, und die deutschen Boden- und Erwerbserzeugnisse, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangsabgaben, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht zugestehen möchte, gleichzeitig und ohne Bedingung den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen zu Teil werden.

Artikel 3.

Von den in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Belgien, und von den in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten belgischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervor-

bringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 5.

Bei der Ausfuhr nach Belgien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Teil werden.

Artikel 6.

Die Warendurchfuhr von und nach Belgien soll in Deutschland und die Warendurchfuhr von und nach Deutschland soll in Belgien von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Artikel 7.

Keiner der vertragschließenden Teile wird ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch auf alle diejenigen Nationen Anwendung fände, bei welchen die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann jedoch unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung verboten werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 7 finden auf die von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht im grenznachbarlichen Verkehr eingeräumten Begünstigungen keine Anwendung.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbe-

betriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen. Solange solche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, welche in Belgien angesessen sind und in Deutschland für Rechnung eines belgischen Hauses reisen, von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind, soll auf Grund der Gegenseitigkeit dasselbe stattfinden bei Kaufleuten Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, welche in Deutschland angesessen sind und in Belgien für Rechnung eines deutschen Hauses reisen, wobei übrigens das Meistbegünstigungsrecht beiderseits aufrecht erhalten bleibt.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem in der Anlage C enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Artikel 10.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung noch rücksichtlich der Beförderungspreise un-

günstiger behandelt werden als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 11.

Die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche die Gebiete der vertragschließenden Teile verbinden, richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage D. D.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete..

Artikel 13.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag soll am 1. Februar 1892 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages tritt der zuletzt durch das Übereinkommen vom 30. Mai 1881 verlängerte Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865 außer Kraft. Gleichzeitig verlieren ihre Gültigkeit die Vereinbarungen vom 2. Januar 1855 wegen der Besteuerung der Handlungsreisenden und vom 10. September 1868, betreffend die Behandlung der von Handlungsreisenden eingeführten Muster, sowie ferner alle diejenigen in Verträgen oder Übereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und Belgien enthaltenen Bestimmungen, welche Materien betreffen, die durch den gegenwärtigen Vertrag geregelt sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Freiherr von Marschall.

(L. S.) Greindl.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Belgien.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken.
aus 1.	Stärke	frei	
aus 2.	Tiere, lebende:		
	Rindvieh:		
	Bullen und junge Stiere	Kilogr. (Lebendgewicht)	0,04
	Ochsen und junge Ochsen; Kälber männlichen und weiblichen Geschlechts, welche keine abgenutzten Milchzähne haben	"	0,05
	Kühe und Färsen	"	0,03
	Schafvieh:		
	Schafböcke, Mutterschafe und Hammel	Stück	2
	Lämmer	"	1
	Schweine	frei	
aus 4.	Bier in Fässern	Hektoliter	5
aus 5.	Eichen- und Nußbaumholz	Kubikmtr.	1
	Vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzleisten	Werth	5%
	Holzwaaren, andere, mit Ausnahme der gewöhnlichen Besen und der Fässer	"	10%
aus 9.	Kautschukfäden und Kautschukplatten, nicht beschnitten und ohne Zuthat von anderem Material	frei	
aus 14.	Bindfaden von 2 bis 8 Millimeter Durchmesser	frei	
aus 15.	Fleisch, frisch geschlachtet:		
	in ganzen und halben Tieren	Kilogr.	0,15
	Wild	"	0,15
	Fleisch, anderes	"	0,30
	Geschälter Reis	frei	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Betrag Franken.
aus 17.	Leim; Mineralwasser aller Art; Chinin und Chininsalze	frei	
19.	Dünger	frei	
aus 22.	Seidengarn	frei	
aus 23.	Pflaumen, getrocknete, in Fässern von mindestens 180 Kilogramm oder in Säcken von mindestens 80 Kilogramm Bruttogewicht ohne innere Umschließungen	100 kg	15
aus 24.	Herrenkleidungsstücke aus Wolle allein oder gemischt mit anderen Spinnmaterialien, Wolle dem Gewichte nach vorherrschend; leinene Kragen und Manschetten; Herrenhüte jeder Art	Werth	10%
aus 25.	Rüböl, Rapsöl, Palmkernöl . . .	frei	
	Wissenschaftliche Instrumente und Apparate	frei	
26.	Werkzeuge:		
aus 29.	aus Gußeisen	100 kg	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl .	„	4
	Die nachbezeichneten Maschinen und mechanischen Vorrichtungen: Appretur-, Bleicherei-, Färberei- und Druckereimaschinen; Maschinen für die Herstellung von Wollengeweben, Maschinen für die Chokolade- und Zuckerwaren-Fabrikation; Maschinen für Cichorienfabrikation; Gasmotoren; Geschwindigkeitsmesser (Tachymeter); Centrifugen und Filterpressen für chemische Fabriken; Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken und Zuckerraffi-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Betrag Franken.
Noch: aus 29.	nerien; desgl. für Brennereien und Spritraffinerien sowie für Brauereien; Mälzereimaschinen; Bierschank-Apparate; Mineralwasserapparate; Maschinen und Apparate zur Flüssigmachung von Kohlensäure; Teigwerkmaschinen; Dampfpumpen; landwirtschaftliche Maschinen; Ziegelei-Maschinen; Müllerei-Maschinen; Maschinen für Pulverfabrikation; Dampfkessel; Werkzeug-Maschinen; Maschinen für Kohlen-Wäschereien und -Siebereien; Maschinen für Erzaufbereitung und Erzzerkleinerung; Lokomobilen:		
	aus Gußeisen	100 kg	2
	aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	4
	aus Kupfer oder jedem anderen Material	"	12
	Kratzen- und Kratzenbeschläge . . .	"	12
aus 30.	Tierische Rohstoffe, nicht besonders tarifiert, mit Ausnahme von rohem Wachs und Fett	frei	
aus 31.	Tuffstein oder Traß und andere Steine dieser Art, auch gemahlen oder gestampft	frei	
aus 33.	Die nachstehend genannten Kurz- und Quincailleriewaren: Zieh-Harmonikas (Spielzeug); Haften und Ösen jeder Art (Spangen, Haken); Nadeln; Streich-Zündhölzchen, chemische und andere; Waren aus Bernstein; Tischgerät aus Neusilber,		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken.
Noch: aus 33.	Christofle oder Alfenide; Fischbein in vorgerichteten Stäben; Bruchbänder; Kügelchen (Murmeln) aus Achat, Marmor, Stein, gebranntem Thon; Henkeltaschen aus Stroh und anderen vegetabilischen Materialien, aus Tuch, Wachsleinwand u. s. w.; Vorhängeschlösser aus Kupfer und aus Eisen, bei denen man das vorherrschende Material nicht unterscheiden kann; Rahmen aus Pappe, Steinpappe oder Papiermaché und Passe-Partouts; Notizbücher, geheftet oder kartonniert, mit Deckeln von Pappe, Papier oder Leinwand; Gehäuse zu Pendeluhren; Reifen und Reifenspiele für Kinder; Stiefelzieher; Holzstifte für Schuhmacher; Feuersteine; Scheeren mit Doppelblatt, andere als für Handwerker; Schnüre u. Bändchen für Taschenuhren, andere als aus Gold oder Silber; Schieberinge für Börsen, Servietten (Serviettenhalter) usw., andere als aus Gold oder Silber; Farben, gewöhnliche, in Täfelchen oder Büchsen; Küchen-, Taschen- und Tischmesser, von Eisen oder Stahl; Kreide zum Zeichnen; Löffel, andere als aus Gold oder Silber; Fingerhüte, andere als aus Gold oder Silber; Nadelbüchsen, andere als aus Gold		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Betrag Franken.
Noch: aus 33.	oder Silber; Stecknadeln, andere als aus Gold oder Silber; Gabeln, andere als aus Gold oder Silber; Lichtschirme aus Papier; Domino-, Schach-, Lotto-, Gänse- und ähnliche Spiele; Kaleidoskope; Messerklingen jeder Art; Zauberlaternen (Laterna magica); Masken (Larven); Former-Arbeiten aus Steinpappe; Verzierungen aus Steinpappe und Verzierungen aus gepreßtem, vergoldetem u. s. w. Papier für Pappwaren; Schlittschuhe; Steine; Schiefersteine, abgeschliffene, zum Schreiben; Brieftaschen und Briefmappen, andere als von Leder; Ballschläger (Rackets) und Ballnetze; Glasperlen (siehe Glaskörner); Sohlen, andere als aus Holz, Kautschuk, Leder; verarbeiteter Stuck- u. Stuckkügelchen; Tabaksdosen, andere als aus Gold, Silber, Platina oder silbervergoldet; auf Glas gemalte Bilder, sogenannte Nürnberger; Bleistiftspitzer und Federschneider; Trommeln und Tambourins für Kinder; Pfropfenzieher: Schiefergriffel; hölzerne Röhren zu Pfeifenrohren; Pfeifenrohre, andere als aus Kautschuk; Nachtlichte, andere als die sogenannten englischen (Kerzen); gesponnenes Glas, Glasaugen aus Glasschmelz, Spiel-		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Eingangszoll Betrag Franken.
Noch: aus 33.	zeug und Knöpfe aus Glas; Zwingen; Federbälle (Kinderspielzeug); Glaskörner, durchbohrte, für Rosenkränze oder Geschmeide	Wert	10%
aus 34.	Kupfer und Nickel, bearbeitet, mit Ausnahme von Kunstgegenständen aus Bronze	„	10%
	Schmiedeeisen, gehämmert, gestreckt oder gewalzt, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	100 kg	1
	Schmiedeeisenwaren, mit Ausnahme der Nägel	„	4
	Stahl in Stangen, Blech oder Draht, mit Ausnahme von Eisenbahnschienen	„	1
	Stahlwaren mit Ausnahme der Nägel	„	4
	Zinn, Blei und Zink, nicht verarbeitet	frei	
	Gold, Silber und Platina:		
	Bijouterien, einschließlich der vorgearbeiteten Ketten jeder Länge, welche zur Herstellung von Bijouterien, sowie von Gold- und Silberarbeiten dienen	frei	
	Gold- und Silberschmiedearbeiten	Wert	5%
aus 35.	Möbel aus Eichen-, Buchen- und Nußbaumholz, nicht fourniert, sowie alle Möbel aus weichem Holz ohne Zuthat von exotischen Hölzern . .	„	10%
aus 38.	Gemälde aller Art, mit der Hand gemalt, ohne Rahmen, und photographische Abzüge, ohne Rahmen	frei	
aus 39.	Papier: Tapeten, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten, bronzierten, gepreßten und sammetartigen	100 kg	8
	anderes, mit Ausnahme von Pappe	„	4

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll Maßstab.	Betrag Franken
aus 40.	Pelzwerk, zugerichtetes	100 kg	30
	Handschuhe	Wert	10%
	Schuhmacherwaren	„	10%
aus 42.	Retorten zur Gasbereitung und Tiegel aller Art	frei	
	Gemeines Töpfergeschirr, nicht namentlich genannt	100 kg oder nach Wahl des Importeurs: Wert	1,25 10%
	Fayence und Porzellan	„	10%
aus 44.	Die nachstehend genannten chemischen Produkte: Schwefelsaures und schwefligsaures Salz; Soda, kalzinierte; Pottasche aller Art; Soda, rohe, auch krystallisierte; Wasserglas; Alizarin; Anilinöl und Anilinsalze; Bleizucker und Bleiessig; Chlorkalium (salzsaures Kali); Chlormagnesium (salzsaures Magnesia); Mennige (rotes Bleioxyd); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisiert und kalziniert, auch saures, schwefelsaures; Schwefelsäure, Zinksulfidweiß (Lithopon); Alaun; Oxalsäure und oxalsaures Kali . .	frei	
aus 45.	Dachpappe und Asphaltfilz; Darmsaiten für Musikinstrumente; ringförmige Filzdrucktücher; Uhr-Fournituren; Regen- und Sonnenschirm-Fournituren; Haarfilz zu industriellen Zwecken	Wert	5%
	Tressen, mit Ausnahme solcher aus Stroh, und Fournituren aller Art		

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen belgischen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Eingangszoll	
		Maßstab.	Betrag Franken.
Noch: aus 45.	aus Rohr, Stroh, Esparto, Rinde, Palmfasern oder Haaren für die Fabrikation von Hüten	frei	
aus 46.	Öldruckbilder	frei	
aus 48.	Ceresin	frei	
aus 50.	Harte Seife, mit Ausnahme der weißen und der parfümierten sowie der mit Alkohol hergestellten Seife . . .	100 kg	6
53.	Farbstoffe und Farben	frei	
aus 56.	Oelsämereien und andere Sämereien; Hopfen; Holzstoff; Ölkuchen . .	frei	
aus 57.	Ordinäre Glaswaren	100 kg oder nach Wahl des Importeurs: vom Wert	1 10%
	Andere Glaswaren mit Ausnahme des Spiegel- und Fensterglases, der Glasplatten, der Glasziegel und des Dachglases	Wert	10%
aus 58.	Essig und flüssige Essigsäure von einem Gehalt an reiner Essigsäure von nicht mehr als 8 Prozent . . .	Hektoliter	15
	Anmerkung: Den Importeuren von Essig und flüssiger Essigsäure mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von mehr als 8 Prozent ist gestattet, auf der öffentlichen Niederlage durch Zusatz von Wasser den Gehalt an reiner Essigsäure auf 8 Prozent oder weniger zurückzuführen und für die so erhaltene Mischung nach ihrer Menge nur den ihrem niedrigeren Gehalt an Essigsäure entsprechenden Zoll zu entrichten.		

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
aus 1 b)	Kleie, Malzkeime und Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis) .	frei
aus 2 c) 5.	Baumwollener Nähzwirn	70
aus 2 d) 1.	Rohe, dichte, gerauhte, eingesäumte oder mit angewebten baumwollenen Fransen versehene, abgepaßte, baumwollene Bettdecken	60
2.	Dergleichen gebleichte	80
3.	Dergleichen gefärbte	90
Anmerkung 2 zu 2 d)	Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Baumwollenabfällen, in Stücken nicht über 60 Zentimeter lang und breit, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien od. einzelnen gefrbt. Fäden	7,50
aus 5m)	Knochenasche und Superphosphat; Bleiweiß; Zinkweiß; Schwefelsäure	frei
6 b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnierten; Radkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
6 c)	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:	
1.	rohe	3
2.	polierte, gefirnißte, lackierte, verkupferte, verzinnte, (Weißblech), verzinkte oder verbleite	5
6 e) 1 α)	Ganz grobe Eisenwaren aus Eisenguß: . .	2,50
	Anmerkung: Der Behandlung nach Tarifposition 6e 1 α zum Zollsatze von 2,50 ℳ unterliegen rohe Röhren, einschließlich der Röhrenverbindungsstücke und Façonstücke, aus Eisenguß auch dann, wenn sie mit einem Teeranstrich oder Teerüberzug versehen und an einzelnen Stellen abgefeilt sind.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
6 e) 1 β)	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradeisen und Eisenbahnräder	2,50
	Eisen, welches zu groben Bestandteilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandteile; Anker, Ketten und Drahtseile; Puffer, Kanonenrohre, Amboſe, Schraubstöcke, Winden, Hackennägel, Schmiedehämmer, Wagenfedern, Polsterfedern, Brecheisen, Hemmschuhe, Hufeisen	3
aus 6 e) 2 β)	Kochgeschirr, eisernes, grobes, emailliertes .	7,50
aus 6 e) 3 γ)	Gewehre aller Art	60
	Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe eiserne, grobe:	
	nicht abgeschliffen	6
	abgeschliffen	10
	Dergleichen feine, sowie polierte, lackierte 2c.	24
	Gewehrschlösser	24
aus 7 a)	Kalk (natürlicher kohlensaurer)	frei
aus 9 d) β)	Leinsaat	frei
aus 9 i)	Cichorien, getrocknet (gedarrt)	0,80
10 b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 (brutto)
10 c)	Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen, ungemustert; wenn die einfache Höhe und die einfache Breite zusammen betragen:	
1.	bis 120 Zentimeter	6
2.	über 120 bis 200 Zentimeter . . .	8 (brutto)
3.	über 200 Zentimeter	10 (brutto)

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
10 e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter Tarifnummer 10 d oder f fällt	12
aus 12 a)	Grüne und gesalzene Rindshäute	frei
13 b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
14.	Hopfen	14 (brutto)
15 b) 1.	Lokomotiven; Lokomobilen	8
aus 15 b) 2.	Müllereimaschinen; elektrische Maschinen; Baumwollspinn-Maschinen; Weberei-Maschinen; Dampfmaschinen; Dampfkessel; Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation; Werkzeugmaschinen; Turbinen; Transmissionen; Maschinen zur Bearbeitung von Wolle; Pumpen; Ventilatoren; Gebläsemaschinen; Walzmaschinen; Dampfhämmer; Maschinen zum Durchschneiden und Durchlochen von Metallen; Hebemaschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandteil gebildet wird:	
β)	aus Gußeisen	3
γ)	aus schmiedbarem Eisen	5
	Anmerkung: Bei der Einfuhr einer Maschine der vorbezeichneten Art in zerlegtem Zustande hat, wenn die sämtlichen Teile der Maschine gleichzeitig zur Zollabfertigung gestellt werden, die Verzollung nach Maßgabe des überwiegenden Materials der zusammengesetzten Maschine zu erfolgen.	
Anmerkung zu 15 b) 1 u. 2.	Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
aus 15 b) 3.	Kratzen (Kratzmaschinen, beziehungsweise Maschinenteile mit aufgezogenen Kratzenbeschlägen) im Gewichte von mindestens 200 Kilogramm netto	18
aus 21 b)	Sohlleder; brüsseler und dänisches Handschuhleder	30
aus 22 a)	Einfaches und gezwirntes Jutegarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis zu Nr. 8 englisch	4
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . .	5
aus 22 a)	Leinengarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch . .	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch .	9
4.	über Nr. 35 englisch	12
aus 22 b)	Leinengarn, gebleicht:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch . .	15
3.	über Nr. 35 englisch	20
22 d)	Akkomodierter Nähzwirn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle	60
22 e)	Seilerwaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geteert, von mehr als 4 Millimeter Dicke	10
aus 22 f) 1.	Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter	10
22 k)	Zwirnspitzen	600
aus 26 b)	Erdnuß- (Arachiden)-Öl in Fässern, amtlich denaturiert	6
aus 26 c)	Ölsäure	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
26 e)	Palm- und Kokosnußöl und anderer vegetabilischer Talg	2
aus 26 l)	Talg von Rindern und Schafen	2
27 c)	Packpapier, nicht unter Tarifposition 27 b begriffen, ungeglättet	3
aus 27 d)	Packpapier, geglättetes	3
27 e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, sowie zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier	6
	Lithographiertes, bedrucktes, liniertes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	10
aus 27 f) 3.	Papiertapeten, nicht vergoldet, versilbert, bronziert, gepreßt oder sammetartig . .	18
33 a)	Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	frei
33 d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimsteile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	1
aus 33 e)	Dachschiefer	0,50
33 f)	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen aller Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter Tarifposition 33 d begriffen sind, ungeschliffen Anmerkung: Platten von mehr als 16 Centimeter Stärke sind als Blöcke zu behandeln.	2,50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
33 h)	Andere Waren aus Steinen mit Ausnahme der Statuen und der Waren aus Edelsteinen und Lava:	
1.	außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
α)	aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10
aus 34.	Steinkohlen und Koaks	frei
		Stück
aus 35 d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur	0,15
aus 38 c)	Glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen, einfarbig, nicht glasiert . . .	100kg 0,75
aus 38 d)	Schmelztiegel, Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten, mit Ausnahme solcher aus Graphit	1,50
aus 38 e) 2.	Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	3
aus 38 f) 1.	Gegenstände aus weißem Porzellan, welche zu telegraphischen oder elektrischen Zwecken dienen (Isolatoren u. s. w.)	10
		Stück
39 a) 1.	Pferde	20
	Anmerkung: Pferde bis zu 2 Jahren .	10
39 f)	Schweine	5
		100kg
40 a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) .	10
aus 41 a)	Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt, sowie Wollenabfälle	frei
41 c) 3.	Garn aus Wolle, auch mit anderen Spinnmaterialien ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
α)	roh, einfach	8

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark für 100 kg.
β)	roh, dubliert	10
γ)	gebleicht oder gefärbt, einfach . . .	12
aus δ)	gebleicht oder gefärbt, dubliert . . .	24
	Anmerkungen:	
	1. Eine Beimischung von Baumwolle zum Wollengarn im Höchstbetrage von 2 Prozent bleibt bei der Tarifierung außer Betracht.	
	2. Grisaille-Garn (Garn aus Kunstwolle) einfaches, ist nicht als gefärbt, sondern als roh zu behandeln.	
41 d)	Wollene Gewebe, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Nr. 41 d 7 oder 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220

Anlage C.
(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Für das Jahr 18..... Nr. der Karte ....

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, Luxemburg und Belgien.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18.....

(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt,

{ als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in .... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....
Gestalt: ....
Haare: ....
Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift.

....

Zur Beachtung. Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Anlage D.

Bestimmungen
über die
Zollabfertigung des internationalen Verkehrs
auf den Eisenbahnen.

I.
Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waren, welche sich in verschlußsicher eingerichteten Wagen verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem anderen Tage, der Revision bei den betreffenden Grenzzollämtern nicht unterliegen.

In Betreff der verschlußsicheren Einrichtung der Wagen sind die auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben maßgebend.

Füllen die, bei der Beladung der vorbezeichneten Wagen übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagenabteilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens 0,309 Kubikmeter Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht statt.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die über die Zollgrenze zwischen dem deutschen Zollgebiet und Belgien eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig rechtzeitig mitgeteilt werden.

Jeder der vertragenden Teile behält sich die Änderung des betreffenden Verzeichnisses und die Mitteilung hierüber an den anderen Teil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungs-Verzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die im Artikel 1 bezeichneten Wagen müssen beim Übergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschlußeinrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amts ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Teile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Überschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenzzollamt revidiert. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mitteilungen erfolgen.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden zum Aussteigen genötigt werden.

Artikel 11.

Die bei dem Grenzzollamt nicht revidierten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamt zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagiereffekten zu rechnenden zollpflichtigen Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung — zum inneren Verbrauch, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland — auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge stattfinden.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenzüberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahnverwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

Diese achttägige Frist soll auf alle diejenigen Sonder-Güterzüge, welche jene Verwaltungen infolge höherer Gewalt und in ausnahmsweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die gegenwärtigen Bestimmungen vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Sonderzügen eintreten, sobald deren Grenzübergang wenigstens zwölf Stunden zuvor dem betreffenden Grenzzollamt angekündigt ist.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Teilung der nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Teilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Teilung der Züge kann von dem obersten Zollbeamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Notfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahn-Betriebsbeamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche, ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Übergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,
2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung für unthunlich zu erachten ist.

Über die Orte, für welche nach Absatz 2 Ziffer 1 eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig rechtzeitig Mitteilung machen. Jeder der vertragenden Teile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerzogenen Bedürfnis des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin- wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtigen Bestimmungen den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, sowie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamt sowohl, als auch nötigenfalls bei anderen Ämtern schreiten zu lassen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mitteilen.

Dieselben werden in Übereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zollbeamten soviel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und Belgien zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 3.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Deutschland gewisse Waren bei der Einfuhr auf dem Landwege höheren Zollsätzen unterliegen, als bei der Einfuhr auf dem Seewege, besteht Einverständnis darüber, daß für keine dieser Waren der Unterschied in den Zöllen vergrößert werden soll, und daß kein neuer, die Einfuhr auf dem Seewege begünstigender Unterscheidungszoll für neue Artikel ohne Zustimmung Belgiens eingeführt werden darf. Belgien andererseits, welches keine Unterscheidungszölle zu Gunsten der Einfuhr auf dem Seewege hat, wird auch in Zukunft solche nicht einführen.

Seitens des belgischen Bevollmächtigten ist ferner beantragt worden, daß deutscherseits, gegen Reziprozität von seiten Belgiens, die Verpflichtung übernommen werde, Transitwaren mit keiner surtaxe d'entrepôt zu belegen. Obgleich durch die obige Vereinbarung betreffs der Zollbegünstigungen für die Einfuhr auf dem Seewege dem Wunsche Belgiens in gewissem Maße schon entsprochen ist, wird deutscherseits kein Anstand genommen, ausdrücklich die nachfolgende Erklärung abzugeben:

Solange in Belgien Waren jeder Herkunft, welche im Transit über Deutschland nach Belgien eingeführt werden, keinem anderen beziehungsweise höheren Zoll unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären, sollen auf Grund der Gegenseitigkeit Waren jeder Herkunft, welche im Transit über Belgien nach Deutschland eingeführt werden, daselbst der gleichen Zollbehandlung unterliegen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß dieser Artikel die Eingangszölle nicht berührt. Deutschland willigt ferner darein, daß dieser Artikel auf die in Belgien auf Wein und Rohzucker erhobene Verbrauchssteuer solange keine Anwendung findet, als diese Waren von Eingangszöllen befreit sind.

Zu Artikel 7.

Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder der vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehält, diejenigen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu verfügen, welche er aus Gesundheits-Rücksichten, insbesondere zur Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Viehseuchen, oder zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten oder in Hinsicht auf etwaige Kriegsereignisse für notwendig hält.

Zu Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahn-Frachttarife, einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in

das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfange zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Eine Ausnahme von vorstehenden Bestimmungen soll nur stattfinden, soweit es sich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt.

Endlich verpflichtet sich die belgische Regierung, den belgischen Kammern zugleich mit dem Handelsvertrage vom heutigen Tage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, wonach frisches Fleisch in Belgien nicht anders als in ganzen oder in halben Tieren oder in vorderen Vierteln und unter der Bedingung, daß sich an dem betreffenden Teile die Lungen befinden, eingeführt werden dürfen, mit Bezug auf frisches Schaffleisch außer Kraft gesetzt wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 6. Dezember 1891.

Freiherr von Marschall.

Greindl.

Frankreich.*)

a) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871. Reichsgesetzblatt No. 26 vom Jahre 1871 S. 215; Martens, Nouv. Recueil Gén. T. XIX. 653.

b) Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871. Reichsgesetzblatt No. 26 vom Jahre 1871. S. 223; Martens, a. a. O. S. 688.

c) Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a/M. abgeschlossenen Friedens-Vertrag zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a/M. den 11. Dezember 1871. Martens, a. a. O. T. XX, S. 847.

---

*) Durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 ist das handelspolitische Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich auf die Grundlage der Meistbegünstigung gestellt worden. Die enge Beziehung der genannten Bestimmung zu dem deutsch-französischen Friedensschlusse macht den Abdruck der Präliminarien und des deutsch-französischen Friedensvertrages wünschenswert.

a) (Übersetzung.) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

Zwischen dem Kanzler des Deutschen Reichs, Herrn Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, der mit Vollmacht seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen versehen ist,

dem Staatsminister des Äußeren Seiner Majestät des Königs von Bayern, Herrn Grafen Otto v. Bray-Steinburg,

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Württemberg, Herrn Freiherrn August v. Wächter,

dem Staatsminister, Präsidenten des Staats-Ministeriums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Herrn Julius Jolly,

welche das Deutsche Reich vertreten,

einerseits,

und dem Chef der Exekutivgewalt der Französischen Republik, Herrn Thiers, und

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Jules Favre,

welche Frankreich vertreten,

andererseits,

ist, nachdem die Vollmachten der beiden vertragenden Teile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, welche als vorläufige Grundlage für den später abzuschließenden endgültigen Frieden dienen soll.

Artikel I.

Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend bezeichneten Grenze belegen sind.

Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom gegen das Großherzogtum Luxemburg, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und

Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden St. Marie-aux-Chênes, St. Ail, Habonville hinläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Buxières und Onville durchschneidet, folgt der Süd-west- beziehungsweise Südgrenze des Arrondissements Metz, der Westgrenze des Arrondissements Chateau-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und dem Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkations-linie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt, von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der weißen Saar und der Vezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinden Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Vour-venans, durchschneidet den Kanton Delle an den Südgrenzen der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft.

Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souverainetäts- und Eigentumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, welche beiderseits aus der gleichen Zahl von Ver-tretern der Hohen vertragenden Teile gebildet wird, soll unmittel-bar nach dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenz-linie in Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen festzustellen.

Diese Kommission wird die Verteilung des Grundbesitzes und der Kapitalien leiten, welche bis jetzt Distrikten oder Gemeinden, die durch die neue Grenze getrennt werden, gemeinschaftlich an-gehört haben; im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Bestimmungen werden die Kom-missionsmitglieder die Entscheidung ihrer Regierungen einholen.

Die Grenze, wie sie vorstehend festgesetzt ist, findet sich mit grüner Farbe auf zwei übereinstimmenden Exemplaren der Karte von den „Gebietsteilen, welche das General-Gouvernement des Elsaß bilden“, eingetragen, welche im September 1870 in Berlin durch die geographische und statistische Abteilung des Großen

Generalstabes herausgegeben worden ist. Ein Exemplar derselben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt.

Die angegebene Grenzlinie hat indessen mit Übereinstimmung beider vertragenden Teile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Mosel-Departement werden die Dörfer St. Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

Artikel II.

Frankreich wird Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser die Summe von fünf Milliarden Franks zahlen.

Mindestens eine Milliarde Franks wird im Laufe des Jahres 1871 und der ganze Rest der Schuld wird im Laufe dreier Jahre, von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages ab, gezahlt werden.

Artikel III.

Die Räumung der französischen, durch die Deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages durch die in Bordeaux tagende National-Versammlung beginnen. Die deutschen Truppen werden unmittelbar nach dieser Ratifikation das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen und in möglichst kurzer, durch ein Einvernehmen zwischen den Militärbehörden beider Länder festgesetzter Frist die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loir, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire und Yonne vollständig, sowie die Departements Seine inferieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube und Cote d'or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die französischen Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, welche sie vor Unterzeichnung des endgültigen Friedensvertrages nicht überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von 40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerläßlichen Garnisonen.

Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements durch die deutschen Truppen soll nach der Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages und der Zahlung der ersten halben Milliarde der im Artikel II

verabredeten Kontribution allmählich erfolgen, indem sie mit den Paris am nächsten gelegenen Departements beginnt, und je nachdem die Zahlungen der Kontribution bewirkt sein werden, fortgesetzt wird. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird diese Räumung in folgenden Departements stattfinden: Somme, Oise und den Teilen der Departements Seine inferieure, Seine et Oise, Seine et Marne, welche auf dem rechten Seine-Ufer gelegen sind, sowie in dem Teile des Departements Seine und in den Forts auf dem rechten Seine-Ufer.

Nach der Zahlung von zwei Milliarden wird die deutsche Besetzung nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen Truppen wird 50,000 Mann nicht überschreiten. Se. Maj. der Kaiser wird geneigt sein, an die Stelle der in der teilweisen Besetzung des französischen Gebietes bestehenden Territorialgarantie eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe von der französischen Regierung unter Bedingungen angeboten wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Die drei Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, sollen vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft ab mit fünf Prozent verzinst werden.

Artikel IV.

Die deutschen Truppen werden in den besetzten Departements Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, nicht vornehmen. Dafür wird die Verpflegung der deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der französischen Regierung erfolgen, und zwar in dem mit der deutschen Militär-Intendantur vereinbarten Maße.

Artikel V.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des endgültigen Friedens festgestellt sein werden. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen sie besondere Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Erzeugnissen genießen sollen. Die deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der

abgetretenen Gebietsteile nichts in den Weg legen und keine Maßregel gegen dieselben ergreifen dürfen, welche deren Person oder Eigentum antastet.

Artikel VI.

Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Präliminarien zurückgegeben werden. Um den Transport der französischen Gefangenen zu beschleunigen, wird die französische Regierung einen Teil des Fahrmaterials ihrer Eisenbahnen innerhalb des deutschen Gebietes zur Verfügung der deutschen Behörden stellen, und zwar in einer durch besondere Verabredung festzustellenden Ausdehnung, sowie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der französischen Regierung für Militärtransporte gezahlt werden.

Artikel VII.

Die Eröffnung der Verhandlungen über den auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließenden endgiltigen Frieden wird in Brüssel unverzüglich nach Ratifikation der ersteren durch die Nationalversammlung und durch Se. Majestät den deutschen Kaiser stattfinden.

Artikel VIII.

Nach Abschluß und Ratifikation des endgiltigen Friedensvertrages wird die Verwaltung der Departements, welche noch von deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den französischen Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letzteren gehalten sein, den Befehlen, welche die Befehlshaber der deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten.

Die Erhebung der Steuern in den besetzten Departements wird nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für Rechnung der französischen Regierung und durch deren Beamte bewirkt werden.

Artikel IX.

Es ist ausgemacht, daß durch Gegenwärtiges der deutschen Militärbehörde keinerlei Recht auf die zur Zeit nicht von ihr besetzten Gebietsteile gegeben werden kann.

Artikel X.

Gegenwärtiges soll der Ratifikation Sr. Majestät des deutschen Kaisers, sowie der französischen National-Versammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Präliminar-Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Geschehen Versailles, den 26. Februar 1871.

v. Bismarck. (L. S.) — A. Thiers. (L. S.)

Jules Favre. (L. S.)

Da die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogtum Baden als Verbündete Preußens an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen haben und jetzt zum deutschen Reiche gehören, so treten die Unterzeichneten der gegenwärtigen Übereinkunft im Namen ihrer Souveräne bei.

Versailles, den 26. Februar 1871.

Graf v. Bray-Steinburg.
Freiherr v. Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Der Austausch der Ratifikationen ist am 2. März 1871 zu Versailles erfolgt.

---

b) (Übersetzung.) Friedens-Vertrag zwischen dem deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des deutschen Reichs,

der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des deutschen Kaisers bei dem päpstlichen Stuhle,

handelnd im Namen Sr. Majestät des deutschen Kaisers, einerseits,

andererseits

Herr Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik,

Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Finanzminister der französischen Republik, und

Herr Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der Nationalversammlung,

handelnd im Namen der französischen Republik,

sind übereingekommen, den Präliminar-Friedens-Vertrag vom 26. Februar d. J. mit den durch die nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmenden Abänderungen in einen endgiltigen Friedens-Vertrag zu verwandeln und haben festgesetzt, was folgt:

Artikel 1.

Die Entfernung zwischen der Stadt Belfort und derjenigen Grenzlinie, welche ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen und auf der, der ratifizierten Urkunde des Präliminar-Vertrages vom 26. Februar beigefügten Karte eingetragen ist, soll als Bezeichnung des Maßes für den Rayon angesehen werden, welcher zufolge der bezüglichen Verabredung im ersten Artikel der Präliminarien mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort bei Frankreich bleiben soll.

Die deutsche Regierung ist bereit, diesen Rayon dergestalt zu erweitern, daß derselbe umfaßt: die Kantons Belfort, Delle und Giromagny und den westlichen Teil des Kantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux-Château bis zur Nordgrenze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons von Giromagny erreicht.

Die deutsche Regierung wird indessen die vorerwähnten Gebietsteile nur unter der Bedingung abtreten, daß die französische Republik ihrerseits in eine Grenzberichtigung längs den westlichen Grenzen der Kantone von Cattenom und Thionville willigt, welche an Deutschland das Gebiet östlich einer Linie überläßt, die von der Grenze gegen Luxemburg zwischen Hussigny und Redingen ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt bei Frankreich läßt, sich zwischen Erronville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und Lomeringen fortsetzt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuvre erreicht.

Die internationale Kommission, deren im Artikel I. der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an Ort und Stelle begeben, um die ihr obliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu ziehen.

Artikel 2.

Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugnis zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugnis durch die Gesetze über den Militärdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als fränzösische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.

Artikel 3.

Die französische Regierung wird der deutschen Regierung die Archive, Dokumente und Register übergeben, welche die bürgerliche, militärische oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Gebiete betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke fortgeschafft worden sein, so wird die französische Regierung dieselben auf Verlangen der deutschen Regierung wieder zurückgeben.

Artikel 4.

Die französische Regierung wird der Regierung des deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an gerechnet, übergeben:

1) den Betrag der von den Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten der abgetretenen Gebiete deponierten Summen;

2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden

Soldaten und Seeleuten gehören, die sich für die deutsche Nationalität entschieden haben;

3) den Betrag der Kautionen der Rechnungsbeamten des Staates;

4) den Betrag der für gerichtliche Konsignationen infolge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Gebieten eingezahlten Geldsummen.

Artikel 5.

Beide Nationen sollen in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern der gleichen Behandlung genießen. Das Flößrecht wird beibehalten.

Artikel 6.

Da die hohen vertragenden Teile der Meinung sind, daß die Diözesangrenzen der an das deutsche Reich abgetretenen Gebiete mit der neuen, durch obenstehenden Artikel 1 bestimmten Grenze zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich über die zu diesem Zwecke gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Die der reformierten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Gebieten bestehenden Gemeinden werden aufhören, von der französischen kirchlichen Behörde abhängig zu sein.

Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf französischem Gebiete bestehenden Gemeinden werden aufhören, von dem Ober-Konsistorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein.

Die israelitischen Gemeinden in den Gebieten östlich der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Zentral-Konsistorium zu Paris abhängig zu sein.

Artikel 7.

Die Zahlung von 500 Millionen soll erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Wiederherstellung der Autorität der französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde soll im Laufe des Jahres und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872 bezahlt werden. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874, so wie es durch den Präliminar-Friedensvertrag vereinbart worden ist. Vom 2. März des laufenden

Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Franks jedes Jahr am 3. März mit 5 Prozent für das Jahr bezahlt werden.

Jede im voraus auf die drei letzten Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen.

Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsplätzen Deutschlands gemacht und werden in Metall, Gold oder Silber, in Noten der Bank von England, in Noten der preußischen Bank, in Noten der königlichen Bank der Niederlande, in Noten der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Order oder diskontierbaren Wechseln ersten Ranges, sofort zahlbar, geleistet werden.

Da die deutsche Regierung in Frankreich den Wert des preußischen Thalers auf 3 Frks. 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die französische Regierung die Umrechnung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Kurse an.

Die französische Regierung wird die deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des deutschen Reichs zu leisten beabsichtigt.

Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements Somme, Seine Inférieure und Eure, soweit sie noch von der deutschen Truppen besetzt sind, geräumt. Die Räumung der Departements Oise, Seine=et=Oise, Seine=et=Marne und Seine, sowie der Forts von Paris wird stattfinden, sobald die deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen.

In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde stattfinden.

Die deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 26. Februar über die Besetzung französischen Gebietes nach Zahlung von zwei Milliarden bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfhundert Millionen können Abzüge, zu welchen die französische Regierung berechtigt sein könnte, nicht gemacht werden.

Artikel 8.

Die deutschen Truppen werden auch ferner in den besetzten Gebieten sich der Requisitionen in Naturalien und in Geld enthalten: da aber dieser ihrer Verpflichtung die von der französischen Regierung wegen ihrer Verpflegung übernommenen Verpflichtungen gegenüberstehen, so sollen die deutschen Truppen, wenn die französische Regierung ungeachtet wiederholter Aufforderungen der deutschen Regierung in Ausführung der gedachten Verpflichtungen zurückbleiben sollte, das Recht haben, sich das Nötige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements und, wenn deren Hülfsmittel nicht hinreichen sollten, selbst außerhalb derselben zu beschaffen.

Bezüglich der Verpflegung der deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen bis zur Räumung der Forts von Paris aufrechterhalten.

Kraft der Übereinstimmung von Ferrières vom 11. März 1871 werden die durch diese Übereinkunft angegebenen Reduktionen nach Räumung der Forts zur Ausführung kommen.

Sobald der Effektivstand des deutschen Heeres unter die Zahl von 500,000 Mann gesunken sein wird, sollen die unter diese Zahl eingetretenen Verminderungen in Anrechnung gebracht werden, um eine verhältnismäßige Verminderung der von der französischen Regierung für die Truppen bezahlten Unterhaltungskosten festzustellen.

Artikel 9.

Die gegenwärtig den Gewerbs-Erzeugnissen der abgetretenen Gebiete bei der Einfuhr nach Frankreich gestattete Ausnahmebehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegierten des Elsaß vereinbarten Bedingungen aufrechterhalten.

Artikel 10.

Die deutsche Regierung wird fortfahren, im Einvernehmen mit der französischen Regierung, die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen. Die französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimat zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, sollen sich hinter die Loire zurückziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der französischen Regierung in Paris

und bis zur Räumung der Forts durch die deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll.

Bis zu dieser Räumung darf die französische Regierung eine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire nicht vornehmen, jedoch wird sie für die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, nach Maßgabe des Bedarfs für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, Sorge tragen.

Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Befehlshaber der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen.

20,000 Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigiert werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisierung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Artikel 11.

Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen.

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangs-Verkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Teile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Österreich, Rußland.

Die Schifffahrtsverträge und die Übereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Übereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die französische Regierung die Befugnis vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Artikel 12.

Alle ausgewiesene Deutsche bleiben im vollen Genusse alles Eigentums, welches sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können infolgedessen auf französischem Gebiete von neuem ihren Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Personen, welche von der vorerwähnten Befugnis, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, wird die durch die französischen Gesetze festgestellte Frist zur Erlangung der Naturalisation als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet, und die zwischen ihrer Ausweisung und ihrer Rückkehr auf französischen Boden verflossene Zeit soll dergestalt gerechnet werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen.

Vorstehende Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871 kondemniert waren, sollen als endgültig kondemniert angesehen werden.

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemniert waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Wert ihren Eigentümern erstattet werden.

Artikel 14.

Jeder der vertragenden Teile wird auf seinem Gebiete die zur Kanalisierung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Teile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidiert werden.

Artikel 15.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßregeln auszudehnen, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Angehörigen zu treffen für nützlich

erachten möchten, die infolge der Kriegsereignisse in die Unmöglichkeit versetzt worden waren, die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte rechtzeitig zu bewirken.

Artikel 16.

Beide Regierungen, die deutsche und die französische, verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektieren und unterhalten zu lassen.

Artikel 17.

Die Regulierung der nebensächlichen Punkte, über welche infolge dieses Vertrages und des Präliminar-Vertrages eine Verständigung zu erfolgen hat, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden.

Artikel 18.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder womöglich früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben vollzogen und untersiegelt.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

von Bismarck.	Jules Favre.
(L. S.)	(L. S.)
Arnim.	Pouyer-Quertier.
(L. S.)	(L. S.)
	E. de Goulard.
	(L. S.)

c) Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Seine Majestät der deutsche Kaiser einerseits und der Präsident der französischen Republik andererseits haben gemäß Artikel 17 des zu Frankfurt am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedens-Vertrages beschlossen, über eine Zusatzkonvention zu diesem Vertrage zu unterhandeln und zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majestät der deutsche Kaiser

den königlich bayerischen Staatsrat Weber, und

den königlich württembergischen Legations-Rat Grafen von Uxkull,

und der Präsident der französischen Republik

den Herrn Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der Nationalversammlung, und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clerq, bevollmächtigten Minister erster Klasse,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietsteilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnorts in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Kanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mitteilen.

Artikel 2.

Die früher im französischen Zivil- oder Kirchendienst angestellten Angehörigen der abgetretenen Gebietsteile oder ihre Witwen und Waisen, welche vor dem 2. März 1871 Pensionen aus der französischen Staatskasse bezogen hatten oder zu beziehen gesetzlich befugt waren, erhalten, falls sie sich für die deutsche Nationalität entscheiden, diese Pensionen von dem besagten Tage ab von der deutschen Regierung, so lange sie auf deutschem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen und vom gleichen Tage an übernimmt die deutsche Regierung die Militär-Pensionen, welche vor dem 19. Juli 1870 Angehörigen der abgetretenen Gebiete oder ihren Witwen und Waisen aus der französischen Staatskasse gesetzlich zukamen.

Den Zivilbeamten jeden Ranges, sowie den im Militär- und im Marinedienst stehenden Personen, welche aus den abgetretenen Landesteilen herstammen und in ihren Ämtern oder Graden von der deutschen Regierung bestätigt werden, bleiben die Rechte vorbehalten, welche sie im französischen Staats- oder Militärdienste erworben haben.

Artikel 3.

Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus der Teilung der früheren Gerichtsbezirke bei Zivilprozessen für die Recht suchenden Parteien sich ergeben könnten, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen,

1) daß jedes von französischen Gerichten in Prozessen unter französischen Staatsangehörigen gefällte Erkenntnis, welches vor dem 20. Mai 1871 rechtskräftig geworden ist, in den abgetretenen Landesteilen als rechtskräftig behandelt und vollstreckt werden soll;

2) daß, wenn französische Gerichte vor dem 20. Mai 1871 in erster oder zweiter Instanz ein Erkenntnis gefällt haben, gegen das noch Appellations- oder Kassations-Verfahren zulässig ist, die Zuständigkeit der Gerichte, welche das Erkenntnis gefällt haben, auf Grund der eingetretenen Grenzveränderung nicht angefochten werden kann;

3) daß anhängige Prozesse, bei welchen nach französischem Rechte ein dinglicher Gerichtsstand begründet ist, von dem Gerichte zu erledigen sind, in dessen Bezirk die für den Gerichtsstand entscheidende Sache belegen ist;

4) daß Prozesse, bei denen nach französischem Rechte ein persönlicher Gerichtsstand begründet ist, wenn sie in erster Instanz schweben, von dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten entschieden werden sollen;

5) daß derselbe Grundsatz bei Prozessen der eben erwähnten Art gelten soll, welche in erster oder zweiter Instanz entschieden sind, gegen welche jedoch Appellation oder Kassation zulässig, aber erst nach dem 20. Mai 1871 angemeldet worden ist; und

6) daß dergleichen Prozesse, welche sich bereits vor dem 20. Mai 1871 in der Appellations- oder Kassationsinstanz befunden haben, von dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind, erledigt werden sollen, es sei denn, daß beide Teile, nach der neuen Abgrenzung, ihren persönlichen Gerichtsstand in dem anderen Staatsgebiete haben.

Artikel 4.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche zur Zeit als Strafgefangene in einer Strafanstalt in Frankreich oder seinen Kolonien verwahrt sind, werden in die der neuen Grenze zunächst gelegene Stadt gebracht und dort den Bevollmächtigten der deutschen Behörden übergeben werden.

Ebenso wird die deutsche Regierung den kompetenten französischen Behörden diejenigen Franzosen übergeben, welche derzeit in den Strafanstalten der abgetretenen Landesteile verwahrt sind und nicht aus diesen Gebieten herstammen.

Dasselbe Verfahren wird bezüglich der in den Irrenhäusern untergebrachten Personen eingehalten werden.

Artikel 5.

In den abgetretenen Gebieten wird die deutsche Regierung die in Kriminal-Prozessen verfallenen Gerichtskosten und Geldstrafen für sich einziehen und übernimmt dagegen die Auszahlung der in Kriminalsachen erwachsenden Gerichtskosten an diejenigen Personen, welche derzeit Ersatz derselben zu fordern haben.

Artikel 6.

Die Auszüge aus den gerichtlichen Strafverzeichnissen, welche die durch die neue Grenze von ihren bisherigen Arrondissements getrennten Gemeinden betreffen, werden zwischen dem deutschen

Reiche und der französischen Regierung gegenseitig ausgetauscht werden.

Die französischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, so wie die Privatpersonen werden die Befugnis haben, sich Auszüge aus den Strafverzeichnissen ausfolgen zu lassen, welche in den abgetretenen Gebietsteilen aufbewahrt bleiben.

Die deutsche Regierung wird künftig der französischen ohne Kostenanrechnung die Straferkenntnisse mitteilen, welche von den Strafgerichten der abgetretenen Länder gegen französische Staatsangehörige gefällt werden.

Umgekehrt wird Frankreich künftig ohne Kostenanrechnung der deutschen Regierung die verurteilenden Erkenntnisse mitteilen, welche französische Strafgerichte gegen Angehörige der abgetretenen Gebiete, die deutsche Unterthanen geworden sind, gefällt haben.

Artikel 7.

Den im Artikel 15 des Friedensvertrages aufgestellten Grundsätzen gemäß wird vereinbart, daß den Berechtigten deutscher oder französischer Nationalität jede Erleichterung gewährt werden wird, um die Anerkennung und Ausübung der hypothekarischen Rechte, welche vor dem 21. Mai 1871 entstanden sind, zu sichern.

Es wird gleichermaßen verabredet,

1) daß die Register der Hypotheken-Ämter, welche gegenwärtig in den Hauptorten der geteilten Arrondissements in Verwahrung sind, zur Verfügung desjenigen der beiden Staaten bleiben, oder gestellt werden sollen, welcher infolge der neuen Abgrenzung den größeren Flächenraum dieser Arrondissements besitzt; und

2) daß die in dem Umkreise der geteilten Verwaltungsbezirke ansässigen deutschen oder französischen Staatsangehörigen, deren Interessen dabei beteiligt sind, jederzeit das Recht haben sollen, sich durch die kompetenten Behörden Abschriften in gehöriger Form von den Einschreibungs- oder Löschungs-Zertifikaten, deren sie bedürfen, ausfolgen zu lassen.

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, sich gegenseitig alle Urkunden, Pläne, Kataster, Register und Schriftstücke der durch die neue Grenze von ihren früheren Verwaltungsbezirken getrennten Gemeinden zurückzugeben, welche in den Archiven der

Hauptorte der Departements oder Arrondissements, zu denen die fraglichen Gemeinden gehörten, verwahrt sind.

Ebenso wird es mit den Akten und Registern, welche sich auf die öffentliche Verwaltung dieser Gemeinden beziehen, gehalten werden.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig, auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Nachweise mitteilen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, die zugleich die abgetretenen Landesteile und Frankreich betreffen.

Artikel 9.

Bis zum Abschlusse der im ersten Absatze des Art. 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 in Aussicht genommenen Verhandlungen wird verabredet, daß die Bischöfe, welche in den von der neuen Grenze durchzogenen Diözesen eingesetzt sind, in ihrem ganzen Umfange die geistlichen Befugnisse, womit sie zur Zeit bekleidet sind, behalten, und ermächtigt bleiben sollen, für die religiösen Bedürfnisse der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungen zu sorgen.

Artikel 10.

Die aus den abgetretenen Landesteilen herstammenden Personen, welche sich für die deutsche Nationalität erklärt haben, und die sich im Besitze eines von der französischen Regierung vor dem 2. März 1871 erteilten Erfindungs- oder Verbesserungs-Patentes befinden, behalten die Befugnis, von ihren Patenten in der ganzen Ausdehnung des französischen Territoriums Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich den betreffenden Gesetzen und Reglements unterwerfen.

Ebenso wird auch jeder Inhaber eines Erfindungs- oder Verbesserungs-Patents, welches die französische Regierung vor demselben Datum bewilligt hat, bis zum Erlöschen des Patents innerhalb der ganzen Ausdehnung der abgetretenen Landesteile die Rechte ausüben können, welche dasselbe ihm zusichert.

Artikel 11.

Eine gemischte Kommission von Spezial-Delegierten, welche die Hohen vertragenden Teile je zur Hälfte ernennen, wird mit der Ausführung der im Artikel 4 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 getroffenen Verabredungen beauftragt werden.

Derselben wird gleichfalls die Liquidation der Summen überwiesen werden, welche die caisse des dépôts et consignations

den in den abgetretenen Landesteilen belegenen Departements, Städten und Gemeinden geliehen hat.

Zu diesem Behufe wird die Kommission die Feststellung und Liquidation der Summen, welche von der einen und der anderen Seite reklamiert werden, bewirken und die Zahlungsart bestimmen.

Sie wird zugleich mit der Übergabe der Schuldscheine und Urkunden beauftragt werden, welche sich auf die ihr überwiesenen Forderungen beziehen. Die Arbeiten dieser Kommission sind erst dann als definitiv verbindlich zu betrachten, wenn sie die Genehmigung der Hohen vertragenden Teile erhalten haben.

Artikel 12.

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs-, Ausgangs- und Verkehrs-Abgaben befreit:

Getreide in Garben oder Ähren, Heu, Stroh, Grünfutter, die Rohprodukte der Wälder, Holz, Kohlen oder Pottasche, ebenso wie Dungstoff, Sämereien, Bretter, Stangen, Pfähle, Tiere und Werkzeuge jeder Art, welche zur Bestellung der Güter dienen, die innerhalb einer Zone von zehn Kilometern auf jeder Seite der Grenze liegen, alles unter dem Vorbehalte der vorschriftsmäßigen Kontrolle, welche in jedem der beiden Länder zur Unterdrückung des Schmuggels besteht.

In demselben Umkreise und unter denselben Garantien werden ebenfalls von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrs-Abgaben befreit:

Getreide und Holz, welches von den Einwohnern des einen der beiden Länder nach einer Mahl- oder Sägemühle gesandt wird, die auf dem Gebiete des andern Landes belegen ist, ebenso wie Mehl und Bretter, welche daraus hergestellt sind.

Dieselbe Vergünstigung wird den Einwohnern beider Länder für die Gewinnung des Öles aus den auf ihren Gütern gepflanzten Sämereien gewährt, ebenso für das Bleichen der Gespinnste und ungebleichten Leinwand, welche von Produkten des von ihnen bebauten Landes herstammen.

Artikel 13.

Die deutsche Regierung erkennt an und bestätigt die Konzessionen, welche für Straßen, Kanäle und Bergwerke, sei es von der französischen Regierung, sei es von den Departements oder Gemeinden in den abgetretenen Landesteilen, erteilt worden sind.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Kontrakte, welche die französische Regierung, die Departements oder die Gemeinden abgeschlossen haben behufs der Bewirtschaftung oder Verwaltung von Domanial-, Departemental- oder Gemeinde-Gütern, die in den abgetretenen Landesteilen liegen.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus diesen Konzessionen und Kontrakten für die französische Regierung ergeben, gehen auf das deutsche Reich über.

Infolgedessen werden die Subventionen an Geld oder in Naturalien, die Forderungen der Bauunternehmer, Pächter und Lieferanten, ebenso wie die Entschädigungen für Expropriation von Land oder andere, die noch nicht bezahlt sein sollten, von der deutschen Regierung übernommen werden.

Hinsichtlich der Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen, welche diese Konzessionen oder Kontrakte den Departements oder Gemeinden der abgetretenen Landesteile auferlegen sollten, wird das deutsche Reich dafür Sorge tragen, daß dieselben zu Gunsten der Konzessionäre, Pächter oder Kontrahenten genau erfüllt werden.

In den Fällen, wo diese Verpflichtungen und Verträge sich auf gemeinnützige Anlagen beziehen, die von der neuen Grenze durchschnitten werden, wird die im Artikel 11 erwähnte gemischte Kommission mit der allgemeinen Regulierung der Rechnungen und der Auseinandersetzung der Lasten beauftragt werden, welche in jedem der beiden Länder, sei es dem Staat, sei es den Verwaltungsbezirken, zufallen. Diese Lasten werden verteilt werden nach dem Verhältnisse des Teiles der Arbeiten, welcher auf jeder Seite der neuen Grenze liegt.

Artikel 14.

Da der Saar-Kanal, der Kanal des Salines de Dieuze und der Zweig-Kanal von Kolmar, welcher die Verbindung zwischen dieser Stadt und dem Rheine herstellt, ihrer ganzen Ausdehnung nach innerhalb der abgetretenen Landesteile liegen, übernimmt die deutsche Regierung alle Kosten dieser drei Kanäle, welche noch zu bezahlen sind.

Die Jahresraten, welche noch zu bezahlen bleiben, um die von der Stadt Kolmar und den Industriellen der abgetretenen Landesteile dem französischen Staate vorgeschossene Summe abzutragen, werden vom Jahre 1871 ab von der deutschen Regierung entrichtet.

In Betreff des Rhein-Rhone-Kanals, welcher von der neuen Grenze durchschnitten wird, ist die Verabredung getroffen worden,

daß die zwölf Jahresraten, welche den früheren Unternehmern auf Grund des Rückkaufs ihrer Aktien noch zu zahlen sind, zwischen den Hohen vertragenden Teilen in dem Verhältnisse der Strecken, die in jedem der beiden Länder belegen sind, geteilt werden sollen.

Die im Artikel 11 erwähnte Kommission wird mit der Regulierung der Rechnungen, welche sich auf die oben bezeichneten Kanäle beziehen, beauftragt werden, ebenso mit der Liquidation der Rechnungen, welche auf die Kanalisation der Mosel und die gemeinschaftlichen Interessen der nunmehr getrennten Teile des Mosel-Departements Bezug haben.

Die französische Regierung verpflichtet sich, dieser Kommission alle Verträge, Dokumente u. s. w. zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Ausführung ihres Auftrages bedürfen wird.

Die Hohen vertragenden Teile werden Kommissarien ernennen, welche für den Rhein-Rhone- und den Rhein-Marne-Kanal die geeigneten Bestimmungen über die Speisung der Wasserhaltungen im beiderseitigen Einverständnisse festsetzen sollen.

Artikel 15.

Die Hohen vertragenden Teile werden die Bildung von gemischten Kommissionen — Syndikaten — erleichtern, welche die Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe überwachen sollen, von denen ein Teil in den abgetretenen Gebieten liegt.

Der jetzige Zustand der Wasserläufe wird übrigens derart erhalten werden, daß die erworbenen Rechte sowohl der früher französischen Uferbewohner, welche jetzt deutsch geworden sind, als diejenigen der französisch gebliebenen Uferbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 16.

Das deutsche Reich tritt rücksichtlich der Konzessionen für die nachstehend benannten Eisenbahn-Anlagen, nämlich:

1) von Münster nach Kolmar,
2) von Steinburg nach Buchsweiler,
3) von Kolmar nach dem Rheine,
4) von Styringen nach Rosseln, und
5) von Maudelange nach Moyeuvre

in alle Rechte und Verpflichtungen Frankreichs ein.

Das deutsche Reich behält sich vor, über die Konzessions-Bedingungen für die nachstehend benannten Eisenbahn-Anlagen, nämlich:

1) von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd,
2) von Courcelles an der Nied über Bolchen nach Teterchen,
3) von Mutzig nach Schirmeck und
4) von Nancy nach Salzburg und Vic,

sich mit den Konzessionsinhabern zu verständigen.

Artikel 17.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich, in möglichst kurzer Frist sich gegenseitig das Verzeichnis der Zollämter und Lokalitäten mitzuteilen, welche für die in Artikel 2, 10 und 17 der Konvention vom 2. August 1862, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, verabredeten Übergangs- und Umladungs-Operationen eröffnet werden sollen.

Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862, welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waren von Durchgangsabgaben ausspricht, tritt für die im Art. 32 desselben Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft.

Artikel 18.

Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Teile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, alles unter Vorbehalt der Zustimmungs-Erklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Übereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhältnisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshilfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen Auslieferungs-Vertrages und der Litterar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865 vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden, und daß diese drei Verträge,

bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf weiteres als Richtschnur dienen sollen.

Artikel 19.

Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigierte Konvention wird von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der französischen Republik, nach Genehmigung der National-Versammlung andererseits, ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb eines Monats, oder wenn möglich noch früher, zu Versailles ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Frankfurt, den elften Dezember eintausendachthunderteinundsiebenzig.

Weber.	E. de Goulard.
(L. S.)	(L. S.)
v. Uxkull.	de Clercq.
(L. S.)	(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Versailles am 11. Januar 1872 stattgefunden.

Griechenland.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Griechenland. Vom 9. Juli 1884.

(Reichsgesetzblatt Nr. 9 vom Jahre 1885 S. 23 ff.; s. auch: Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. X, S. 462.)

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Griechenland. Vom 9. Juli 1884.

(Übersetzung.)

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, einerseits und Seine Majestät der König der Hellenen andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Hellenen, Herrn Freiherrn Franz Egon von den Brincken;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Alexander A. Contostavlos,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen den hohen vertragschließenden Teilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu besitzen, durch Kaufvertrag, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise solches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie Erbschaften kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in Griechenland und die Griechen in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Agenten ihrer Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, hierfür einzelnen oder bevorrechtigten Körperschaften eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, welche nicht auch von den Inländern selbst zu zahlen wäre.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte; sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Befreiungen wie die Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Agenten zu bedienen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles alle Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der beiden hohen vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstücks oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation herangezogen werden können.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 6.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre

erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, daß ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes erteilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Die in das eine Land durch Handlungsreisende des anderen Landes eingeführten Muster dürfen nach erfolgter vorschriftsmäßiger Abfertigung durch die Zollbehörde des ersten Einfuhrortes für die Dauer der im Gesetz bestimmten Frist nach anderen Orten desselben Landes auf dem Seewege befördert werden, ohne einer Wiederholung der Einfuhrförmlichkeiten unterworfen zu sein, und auf Grund einer der zuständigen Zollbehörde abgegebenen Transporterklärung.

Artikel 7.

Die hohen vertragschließenden Teile werden, sobald in Griechenland der Schutz der Modelle, Muster, Fabrik- oder Handelszeichen, sowie der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder ihrer Verpackung nach Maßgabe der in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze durch Gesetz geregelt sein wird, durch ein Abkommen oder durch Austausch von Erklärungen die Förmlichkeiten festsetzen, von deren Erfüllung der Genuß der bezüglichen, von dem einen und anderen Teil seinen Angehörigen eingeräumten Rechte abhängig sein wird.

Artikel 8.

Kein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot darf von einem der hohen vertragschließenden Teile dem anderen gegenüber erlassen werden, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden.

Artikel 9.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten Gegenstände griechischer Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen und nach den dort gegebenen Bestimmungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten Gegenstände deutscher Herkunft oder Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in Griechenland zu den durch diesen Tarif festgestellten Zöllen und nach den dort gegebenen Bestimmungen zugelassen.

Die in den dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarifen aufgeführten oder nicht aufgeführten Eingangszölle sollen unabhängig von den Akzise-, Verbrauchs-, Oktroi- oder anderen Abgaben ähnlicher Art erhoben werden, hinsichtlich welcher Abgaben die Erzeugnisse jedes der vertragschließenden Staaten bei ihrer Einfuhr in den anderen Staat die Behandlung erfahren sollen, welche die einheimischen Erzeugnisse erfahren oder in Zukunft erfahren werden.

Artikel 10.

Hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage und den beigefügten Tarifen genannten oder nicht genannten Waren, ihrer Durchfuhr oder zollamtlichen Niederlage, der zu zahlenden Zölle, welcher Art sie seien, und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichtet sich jeder der hohen vertragschließenden Teile, den anderen unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie jeder anderen Befreiung oder Konzession teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 11.

Als deutsche oder griechische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des deutschen Reichs als deutsche oder nach den griechischen Gesetzen als griechische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 12.

Die Schiffe jedes der beiden Länder sollen in den Häfen des anderen in allem, was die Einfuhr und Ausfuhr der Waren, ihre Durchfuhr oder zollamtliche Niederlegung betrifft, den einheimischen Schiffen gleichgestellt sein. Diese Waren sollen der Bezahlung keiner anderen oder höheren Zölle unterliegen, als wenn

sie durch einheimische Schiffe ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlage gebracht wären. Sie sollen auch zu denselben Privilegien, Abgaben-Ermäßigungen, Vergünstigungen und Zoll-Rückerstattungen berechtigt sein, welche den auf Schiffen des Landes verladenen Waren eingeräumt werden.

Artikel 13.

Die Schiffe eines der hohen vertragschließenden Teile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst in jeder Hinsicht, welcher auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen und bei ihrem Auslaufen, wie während ihres Aufenthalts werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm-, Tonnen-, Lotsen-, Hafen-, Remorquierungs-, Quarantäne- oder sonstige Gebühren, welche auf dem Schiffskörper, unter welcher Bezeichnung es sei, lasten und im Namen und zu Gunsten des Staates, öffentlicher Beamten, von Gemeinden oder von irgend welchen Korporationen erhoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bussins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Teiles zukommen, indem es der Wille der hohen vertragschließenden Teile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 14.

Was die Küstenschifffahrt betrifft, so soll jeder der hohen vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er auch die Schiffe des anderen Teiles an denselben Begünstigungen und Vorrechten teilnehmen läßt.

Es sollen die Schiffe eines jeden der hohen vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schifffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der hohen vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe wird zehn Tage nach Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten und während der hierauf folgenden zehn Jahre in Geltung bleiben.

Falls keiner der hohen vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu machen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Mit dem Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages treten die früher zwischen einzelnen Staaten Deutschlands und Griechenland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Athen in doppelter Ausfertigung den $\frac{\text{9. Juli}}{\text{27. Juni}}$ 1884.

(L. S.) Brincken.
(L. S.) Contostavlos.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat zu Athen am 20. Februar 1885 stattgefunden.

A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

1. Korinthen	für 100 kg	8 Mark.
2. Feigen, getrocknete	„ „	8 „
3. Oliven	„ „	30 „
4. Baumwolle, roh		frei
5. Ungereinigte Baumwolle		„
6. Seide, roh, ungefärbt		„
7. Seidenkokons		„
8. Zink=, Mangan=, Chromerze		„
9. Schwefel		„
10. Marmor, roh		„
11. Puzzolanerde		„
12. Schmirgel, roh		„
13. Valonea		„
14. Waschschwämme aller Art		„
15. Häute u. Felle, roh, zur Lederbereitung		„
16. Felle zur Pelzwerkbereitung		„
17. Galläpfel		„
18. Sumach		„
19. Theer		„
20. Krapp		„

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drach-men.	Lepta.
1.	Platten von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl jeder Dimension, Winkel- oder Eckeisen, Blech (Schwarzblech, Walzblech oder Weißblech), Reifeisen; Stäbe von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl für Eisenbahnen; Eisenbahnschienen sowie deren Verbindungsstücke, Laschen, Bolzen, Weichen, Nägel und andere, ausschließlich für den Eisenbahnbau bestimmte Stücke von Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl; Draht von Eisen, Stahl oder anderem unedlen Metall, unverarbeitet (d. h. nicht zu Sieben oder Gitterwerk verarbeitet); Telegraphendraht und Draht für elektrische Läutewerke, Draht-Spiralfedern für Möbel; Federn und Räder von Stahl, Brücken aus Eisen für Eisenbahnen	—	zollfrei	
2.	Träger von T-Eisen jeder Dimension für Bauzwecke, ferner jede sonstige Art von guß- oder schmiedeeisernen Gegenständen für Bauzwecke oder zu jedem andern Gebrauch, mit Ausnahme der in der vorhergehenden Nummer erwähnten Gegenstäde	Oka	—	10
3	Drücker- und Vorlegeschlösser von Eisen oder in Verbindung mit Bronze (sofern die Bronze den Wert des Gegenstandes nicht um mehr als 30 Prozent erhöht) . .	Oka	—	60

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drach-men.	Lepta.
4.	Alle Arten von Gegenständen aus Schmiedeeisen oder Weißblech zu Bauzwecken, für Eisenbahnen oder zu anderem Gebrauch (mit Ausnahme der weiter unten aufgeführten Maschinen, Ackergeräte, wissenschaftlichen Instrumente, und Gegenstände zum Gebrauch auf Schiffen oder zum Schiffsbau), gefeilt oder nicht, verzinnt oder nicht, geteert oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, gleichviel ob der Firniß metallisches Pulver enthält oder nicht	Oka	—	25
5.	Die in der vorigen Nummer aufgeführten Gegenstände, jedoch fein poliert oder vergoldet	Oka	—	50
6.	Feilen und im allgemeinen alle nicht besonders genannten Gegenstände von Stahl, zu Bauzwecken, für Eisenbahnen 2c., welche nicht zur Kategorie der fein gearbeiteten Waren gehören	Oka	—	50
7.	a) Nägel, Stifte und Schrauben, von Eisen, ohne Unterschied der Größe und der Verwendung .	Oka	—	15
	b) Gegenstände der vorerwähnten Art von Kupfer oder Zink, in oder ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen (sofern Kupfer bezw. Zink vorherrscht)	—	zollfrei	
8.	a) Eiserne Näh- oder Stricknadeln, weder poliert noch vergoldet .	Oka	—	25
	b) Ähnliche, wie im Absatz a erwähnte Gegenstände, von Stahl			

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	oder von poliertem oder vergoldetem Eisen	Oka	—	50
	Anmerkung. Den vorstehenden Zollsätzen unterliegen auch Häkelhaken, Stick- oder Stricknadeln, welche mit einem Kopf von Masse oder einem Griff von gewöhnlichem Bein, von Bronzedraht, von Holz oder von gemeinem Metall versehen sind.			
9.	Nähnadeln von Stahl, ohne Unterschied der Größe oder der Bearbeitung, in Päckchen oder in Etuis von Papier, Holz oder anderem Material, ohne Abzug für die betreffenden Etuis oder Päckchen .	Oka	2	—
10.	Saug- und Druckpumpen, Feuerspritzen von Eisen oder anderen Metallen, oder von Eisen in Verbindung mit anderen Materialien	—	zollfrei	
11.	Nähmaschinen jeder Art; einzelne für sich eingehende Teile dieser Maschinen	—	zollfrei	
12.	Maschinen für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke; einzelne für sich eingehende Stücke oder Teile dieser Maschinen	—	zollfrei	
	Anmerkung. Maschinen zum Schneiden von Tabak, zur Fabrikation von Zigarretten, zum Raffinieren von Petroleum, zur Fabrikation von Spielkarten, Zündhölzchen und für sonstige Industriezweige, die ausschließlich Staatsmonopol sind, genießen keine Zollfreiheit. Die Einfuhr derselben ist bei Strafe der Konfiskation verboten.			

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
13.	Als Teile von Maschinen, welche Zollfreiheit genießen, werden nicht angesehen: a) Spindeln, Spulen und Rollrädchen von Holz für Spinnereien oder Webereien; b) Schläuche von Leder, Flachs, Jute, neuseeländischem Flachs (phormium tenax), Abaca, Hanf, Baumwolle, Seide und sonstigen vegetabilischen oder animalischen Materialien (mit Ausnahme der Schläuche von Guttapercha und Kautschuck); c) Röhren und sonstige Artikel von Glas oder Krystall; d) Metallgewebe (aus Metalldraht) mit Ausnahme der Drahtzylinder zur Papierfabrikation; e) Nägel, Stifte und Schrauben, mit Ausnahme derjenigen aus Kupfer oder Zink in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien; f) Filz; g) alles bearbeitete Holz, bei welchem eine andere Verwendung als zu Maschinenteilen stattfinden kann: h) Röhren von Metall (mit Ausnahme derjenigen von Kupfer); i) Hähne von Metall.			
14.	Instrumente und Geräte für wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen,			

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	ohne Rücksicht auf das Material, aus welchem sie gefertigt sind . .	Oka	zollfrei	
	Anmerkung. Als Instrumente und Geräte zu wissenschaftlichen Zwecken werden angesehen: Lanzetten, Schröpfeisen und alle medizinischen, chirurgischen, physikalischen, chemischen, astronomischen und optischen Instrumente, sowie solche für die Bau- und Feldmeßkunst; ferner Instrumente und Geräte zu einem allgemeineren oder gewöhnlicheren Gebrauch, wie Thermometer, Barometer, Boussolen, Sanduhren, Sonnenuhren, Schrittmesser, Aräometer, Weinwagen (Dichtigkeitsmesser), Milchmesser, Tropfenzähler, in oder ohne Etuis aus gemeinem Material.			
15.	Landwirtschaftliche Instrumente und Geräte von Eisen, Stahl, Holz oder aus Verbindungen von mehreren dieser Materialien	—	zollfrei	
	Anmerkung. Als Instrumente und Geräte zum Ackerbau werden angesehen: Pflüge aller Art, Säemaschinen, Schollenbrecher, Schaufeln, Baumputzer, Sensen, Sicheln und Hauen, gleichviel in welcher Art dieselben Verwendung finden. Holzstücke, welche zur Handhabung der vorerwähnten Werkzeuge dienen, werden, wenn dieselben für sich allein eingehen, nicht als Bestandteile angesehen und unterliegen alsdann besonderen Zöllen, je nach dem Material, aus welchem sie gefertigt sind.			
16.	Kaffeemühlen von Eisen oder Stahl, fein poliert oder nicht, vergoldet oder nicht, emailliert oder nicht,			

Nr.	Gegenstand.	Maßstab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	Brücken- und andere Wagen mit ihren Gewichten	Oka	—	40
17.	a) Zwischen- und Verbindungsstücke für Maschinen oder Röhren im allgemeinen, Gegenstände für Druckereien, von Bronze . .	—	zollfrei	
	b) Alle einfach und grob gearbeiteten Gegenstände von Bronze, welche nicht besonders genannt sind, ferner orientalische Kaffeemühlen	Oka	1	—
	c) Alle feinen Bronzewaren, ziseliert, emailliert oder vergoldet	Oka	2	—
	d) Gegenstände derselben Art, mit edlen Metallen verziert . . .	Oka	3	—
	Anmerkung. Bei den unter Absatz d genannten Artikeln muß die Bronze vorherrschen.			
18.	Alle Gegenstände von gemeinen Metallen, in oder ohne Verbindung mit nicht wertvollen Materialien, und alle Gegenstände von gemeinem Holz (mit Ausnahme der Möbel und Luxusgegenstände), welche gewöhnlich oder ausschließlich auf Schiffen oder bei deren Bau Verwendung finden	—	zollfrei	
	Als solche Gegenstände sind anzusehen: Ketten, Pumpen, Anker, Platten von Eisen, Kupfer oder Zink oder aus einer Verbindung dieser Materialien, Nägel von Kupfer, Zink oder aus einer Mischung mit andern Metallen, Signalvorrichtungen, Winden, Theergabelhalter, Ringe von Eisen			

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	für Masten oder Raaen, eiserne Rudernägel, Bratspillen, Blöcke von Eisen oder Holz, Öfen (mit Ausnahme von Küchenöfen), Galionsbilder, Laternen, rohes Holz, welches unzweifelhaft zum Bau oder zur Ausbesserung von Schiffen bestimmt ist, hölzerne Ruder und nicht flüssige Farben.			
19.	Messer und Gabeln mit Griffen von Knochen, Horn oder Masse mit Silberverzierungen, mit oder ohne Etuis	Oka	1	—
20.	a) Ordinäre eiserne (nicht stählerne Messer mit Heften von Eisen, Bein, Holz oder anderem gegemeinen Material werden nach Nr. 3 und 4 verzollt.			
	b) Messer der vorerwähnten Art mit stählerner Klinge . . .	Oka	—	50
	Anmerkung. Die Griffe werden mit den Klingen gewogen und wie diese verzollt.			
21.	a) Federmesser von Schmiedeeisen oder Stahl mit Griffen von Holz, gemeinem Metall, Masse oder gewöhnlichem Bein . .	Oka	4	—
	b) Federmesser mit Griffen von Elfenbein, Perlmutter, Korallen, Schildpatt oder edlem Metall .	Oka	10	—
22.	a) Knöpfe von Knochen, Horn, Holz, Porzellan, Papiermaché, Glas, auch in Verbindung mit unedlen Metallen	Oka	1	—

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drach-men.	Lepta.
	b) Gegenstände der gleichen Art von Eisen	Oka	—	40
	c) Gegenstände der gleichen Art von Zinn oder Zink, einfache, (d. h. weder vergoldet noch ziseliert, noch emailliert) oder aus einer Mischung dieser Materialien mit anderen wertvolleren Metallen (sofern Zinn bezw. Zink vorherrscht)	Oka	—	40
	d) Gegenstände der gleichen Art aus Zinn oder Zink, ziseliert, vergoldet, emailliert, oder aus einer Mischung mit wertvolleren Metallen (sofern Zinn bezw. Zink) vorherrscht)	Oka	1	—
	e) Gegenstände der gleichen Art aus Kupfer, einfach oder vergoldet .	Oka	1	—
	f) Gegenstände der gleichen Art aus Bronze werden nach Absatz b, c und d der Nr. 17 verzollt.			
23.	Chinin aller Art	—	zollfrei	
24.	Mineralische Farben aller Art, nicht mit Öl oder Weingeist zubereitet, also nicht flüssig	—	zollfrei	
25.	a) Töpferwaren, einfache, von Thon (Fayence), glasiert oder emailliert weiß oder weiß mit anderer Farbe und einfach)	Oka	—	14
	b) Gegenstände der vorerwähnten Art mit mehrfarbiger Glasur, mit erhabenen Verzierungen, Auskehlungen oder Auszackungen, emailliert oder vergoldet . .	Oka	—	50

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
26.	a) Gegenstände von Porzellan, einfach und weiß	Oka	—	50
	b) Gegenstände der gleichen Art mit erhabenen Verzierungen, ausgekehlt, ausgezackt, emailliert, bemalt oder vergoldet . . .	Oka	2	—
27.	Musikinstrumente:			
	a) Flügel, neu oder nicht . . .	Stück	130	—
	b) Klaviere, Pianos und Harmoniums, neu oder nicht . . .	Stück	80	—
	Anmerkung. Vollständige Mechanismen für Klaviere überhaupt und Harmoniums, für sich allein eingehend, werden als vollständiges Instrument verzollt.			
28.	Gedruckte Bücher, gebunden oder nicht, Notenhefte, gebunden oder nicht .	—	zollfrei	
29.	a) Rohes Wollengarn, gezwirnt oder nicht	—	zollfrei	
	b) Wollengarn, gebleicht oder beliebig gefärbt, gezwirnt oder nicht	Oka	5	40
	c) Merinowollengarn zur Fabrikation von Fez und in Öl gefärbt	—	zollfrei	
30.	a) Posamentierwaren, Bänder und Tressen von Baumwolle oder von Wolle und Baumwolle (sofern letzteren Falls die Wolle den Wert der Ware nicht um mehr als 30 Prozent erhöht) .	Oka	3	—
	b) Desgleichen von Wolle oder von Wolle und Baumwolle (sofern letzteren Falls die Wolle den Wert der Ware um mehr als 30 Prozent erhöht)	Oka	6	—

Nr.	Gegenstand.	Maß-stab.	Zollbetrag. Neu-Drachmen.	Lepta.
	c) Posamentierwaren aus Seide und anderen Spinnmaterialien gemischt	Oka	8	—
31.	Weingeist und Spirituosen im allgemeinen:			
	a) von über 70 Grad des 100teiligen Aräometers	Oka	1	—
	b) von 70 und weniger Grad des 100teiligen Aräometers . . .	Oka	—	70
	c) Alkohol, welcher unter Beachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften zur Weinbereitung verwendet wird, ist vom Eingangszoll und allen sonstigen Abgaben befreit.			

Großbritannien und Irland.

a) Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.
(Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nr. 37 vom Jahre 1865. S. 865 ff.)

b) Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875.
(Reichsgesetzblatt Nr. 16 vom Jahre 1875, S. 199 ff.; s. auch Martens, Nouveau Recueil Gén. de Traités. 2e S. I, 241.)

---

a) Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.*)

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landesteile, nämlich: des Großherzogstums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld, des Herzogtums Anhalt, der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstentums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der

---

*) Der Beitritt Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz, des Herzogtums Lauenburg und der Hansestadt Lübeck erfolgte durch Deklaration vom 9. Januar 1869.

Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Kurfürstentums Hessen, des Großherzogtums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogtums Braunschweig, des Herzogtums Oldenburg, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits

und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, andererseits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollvereine und dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchstihren Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchstihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerten Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät

Geheimen Rates, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc.,

und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und Generalkonsul bei den Hansestädten und Generalkonsul in Hannover, Oldenburg ꝛc.;

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer britischen Majestät Ausgangsabgaben von keinen anderen Waren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Warendurchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Warendurchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangsabgaben, welche einer der vertragenden Teile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu teil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Teile ein Einfuhr- oder Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Teile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhrverbote bezüglichen Bestimmungen sollen den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen. (L. S.) Napier.
(L. S.) Pommer Esche. (L. S.) John Ward.
(L. S.) Philipsborn.
(L. S.) Delbrück.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages ist zu Berlin bewirkt worden.

---

b) Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865.
Vom 14. April 1875.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät es für zweckmäßig erachtet haben, die über den Schutz der Warenbezeichnungen und der Fabrik- und Handelszeichen zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien vereinbarten Bestimmungen auf das gesamte Gebiet des deutschen Reichs auszudehnen, sind

die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Artikels 6 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, welcher Artikel wörtlich lautet:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz, wie die Inländer genießen";

fortan auf das gesamte Gebiet des deutschen Reichs Anwendung finden sollen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihrem Wappensiegel versehen.

Geschehen zu London in zwei Exemplaren am 14. April 1875.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Derby.

Italien.

Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 6. Dezember 1891.

(Reichsgesetzblatt Nr. 2 vom Jahre 1892. S. 79 ff. **Martens**, Nouveau Recueil Général de Traités, 2e S. XVII, S. 712).

Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Italien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883 durch einen neuen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrie-Erzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte zu einer entsprechenden vertragsmäßigen Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz den Grafen Eberhard zu Solms-Sonnewalde, Ritter rc., Allerhöchstseinen Wirklichen Geheimen Rat, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Italien,

und

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz Antonio Starrabba Marquis di Rudini, Allerhöchstseinen Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Giacomo Malvano, Staatsrat, Generalsekretär des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

Nicola Miraglia, Generaldirektor für Ackerbau im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

Bonaldo Stringher, General-Inspektor im Finanzministerium,

Antonio Monzilli, Direktor für Handel im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden, und keinen anderen oder lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles alle bürgerlichen Rechte (mit Ausschluß der politischen) genießen, welche den Landes-

angehörigen ohne Beschränkung und ohne Unterscheidung gewährt werden.

Sie sollen demgemäß gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen, und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen, als die Inländer.

Artikel 3.

Die Deutschen in Italien und die Italiener in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, solchen Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen, und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee und in der Marine als in der Miliz und Nationalgarde befreit.

Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; ausgenommen jedoch diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstückes oder einer Pachtung verknüpft sind, und die militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Besitzer oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 5.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, vorausgesetzt, daß ihre Eigenschaft als Handlungsreisende durch eine von den zuständigen Behörden ihres Landes erteilte Legitimation dargethan wird.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen der durch die Landesgesetze bestimmten Frist unverkauft wieder ausgeführt werden, und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder für die Zurücklieferung in die Niederlage notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern unmittelbar am ersten Einfuhrort durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherheitsstellung gewährleistet werden.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würde.

Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen verboten werden.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif (A) bezeichneten italienischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (B) bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Italien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waren unverzüglich und ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Artikel 8.

Die Ursprungszeugnisse, sowie alle anderen von der Zollbehörde im fiskalischen oder gesundheitlichen Interesse oder zu anderen Schutzzwecken geforderten Bescheinigungen sollen von den betreffenden Behörden kostenfrei ausgestellt und beglaubigt werden.

Artikel 9.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zu statten kommen.

Artikel 10.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 11.

Als deutsche oder italienische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des deutschen Reiches als deutsche oder nach den italienischen Gesetzen als italienische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 12.

Waren jeder Art und Herkunft, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile von nationalen Schiffen zur Ein-, Aus-, Durchfuhr oder auf Niederlagen gebracht werden dürfen, können auch von Schiffen des anderen Teiles ein-, aus-, durchgeführt oder auf Niederlagen gebracht werden, ohne andere oder höhere Zölle zu entrichten und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen und mit der Berechtigung auf dieselben Privilegien, Ermäßigungen, Vergünstigungen und Rückerstattungen, welche den von nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder auf Niederlage gebrachten Waren eingeräumt werden.

Artikel 13.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Teile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches auch immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm-, Tonnen-, Lotsen-, Hafen-, Remorquierungs-, Quarantäne- oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie immer benannten Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen eingehoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den inländischen Schiffen kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen Teiles zukommen, indem es der Wille der vertragschließenden Teile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre

Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 14.

Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschließenden Teile für seine Schiffe alle Begünstigungen und Vorrechte, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, unter der Bedingung in Anspruch nehmen können, daß er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Begünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Es sollen die Schiffe eines jeden der vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Handelsvertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt an die Stelle des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und Italien vom 4. Mai 1883.

Derselbe wird am 1. Februar 1892 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen dieses Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage, an welchem einer oder der andere der beiden vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Graf Solms.
(L. S.) Rudini.
(L. S.) G. Malvano.
(L. S.) N. Miraglia.
(L. S.) B. Stringher.
(L. S.) A. Monzilli.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	—	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:		
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	100kg	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodierter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	„	70
d)	Waren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:		
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	„	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte . .	—	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	100kg	4
	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	"	3
	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Metallen, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
5. aus a)	Ätherische Öle mit Ausnahme der unter 5 c und 5 m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	"	20
	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	"	2
aus d)	Zündhölzer	"	10
aus e)	Gelbes und rotes blausaures Kali .	"	8
aus i)	Soda, kalzinierte	"	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisierte Soda; Pottasche . .	"	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure, Zitronensäure und Zitronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 5. aus m)	n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Teeröle; Terpentinöle; Harzöl; Tieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	—	frei
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweißeisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnierten; Radkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen .	100kg	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	„	1,50
6. e) 2.	Eisenwaren, grobe:		
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz . .	„	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emailliert, jedoch weder poliert noch lackiert; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Äxte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Turmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	„	10
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-,		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maß-stab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 6 e) 2. γ)	Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	100kg	15
e) 3.	Eisenwaren, feine:		
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, poliertem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;		
β)	aus schmiedbarem Eisen, poliert oder lackiert; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.; alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen .	"	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind	—	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	—	frei
9. a)	Weizen	100kg	3,50
9. b) α)	Roggen	"	3,50
β)	Hafer	"	2,80
γ)	Buchweizen	"	2
δ)	Hülsenfrüchte	"	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	"	1
c)	Gerste	"	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte	"	2

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maß-stab.	Zollsatz Mark.
9. aus e)	Mais	100kg	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	"	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	3
h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	"	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	—	frei
	Andere frische Weinbeeren:		
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gärung — wenn die eingestampfte Masse alle Teile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	100kg	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzenteile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	—	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 10. a)	Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	100kg	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	" brutto	8
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes .	100kg	3
aus 2.	Tafel- (Fenster-) Glas, farbiges . .	" brutto	24
	Anmerkung: Butzenscheiben .	100kg brutto	12
10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen) auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	100kg	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz (Conterie di Venezia), Glastropfen, auch gefärbt	"	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert	"	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), bemalt, versilbert oder vergoldet	"	15

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung	100kg	20
	4. Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	"	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern . .	"	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet .	—	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	—	frei
13. aus a)	Holzkohlen	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
c)	Bau- und Nutzholz:		
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100kg oder 1 Festmeter	0,20 1,20
13. c) 2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 13. c) 2.	und Reifenstäbe; Naben, Felgen und Speichen	100kg oder 1 Festm.	0,30 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren . .	100kg oder 1 Festm.	0,80 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, noch gefirnißt	100kg	3
	Spangeflechte, ungefärbt	„	1
	Hornplatten und rohe bloß geschnittene Knochenplatten	„	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquetbodenteile	„	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandteile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan, andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren, Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, gefirnißt oder auch		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 13. f)	in einzelnen Teilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournierte Parquet-Bodenteile, uneingelegt; grobes ungefärbtes Spielzeug . .	100kg	10
	Holzspulen, gefärbt	"	5
g)	Feine Holzwaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), fn. Korbflechterwaren, sowie überhaupt alle unter d, e, f und h nicht begriffene Waren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze .	"	30
	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug, mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter 20 fällt . . .	"	24
	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) . .	"	10
Anmerkung 2 zu 13. g)	Gepreßte Hornknöpfe	"	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	100kg brutto	14
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	100kg	20

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind . .	100kg	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garniert und ungarniert	"	180
3.	Damenhüte, garniert, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stck.	1
	Damenhüte aus Filz, garniert . .	"	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte, garniert und ungarniert	"	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus:		
d) 2.	Andere Waren, soweit sie nicht unter 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen	100kg	30
3.	Waren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legierungen; feine vernierte Messingwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	"	60
aus 20 a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	"	60
b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	"	150

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch aus 20. b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	100kg	200
	Anmerkung zu b1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1 .	"	30
2.	Feine Galanterie- und Quincaillerie-waren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogen. Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder teilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch verniert, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	"	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maß-stab.	Zollsatz Mark.
	mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteinen, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen	100kg	100
20. b) 3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossierte Wachswaren .	„	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme . . .	„	120
3.	Waren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifiert sind	„	120
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	„	1
21 c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, sowie andere Waren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem, lohgarem Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	50
d)	Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänisch. Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackiertem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien,		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 21. d)	soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	100kg	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaren behandelt.		
e)	Handschuhe	"	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:		
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis Nr. 8 englisch	"	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	"	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	"	9
4.	über Nr. 35 englisch . . .	"	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
1.	bis zu Nr. 20 englisch . .	"	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	"	15
3.	über Nr. 35 englisch . . .	"	20
c)	akkommodiertes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	"	36
d)	akkommodierter Nähzwirn . . .	"	70
e)	Seilerwaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geteert . .	"	10

Nummer des deutschen Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
22.	e) 2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten . . .	100kg	24
	f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
	1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- u. ähnlichen Fasern, ungefärbt	"	12
	2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern gefärbt	"	24
22.	f) 3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter	"	36
	4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter	"	60
	g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:		
	1.	bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebe-		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 22. g) 1.	fläche von vier Quadratzentimeter	100kg	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratzentimeter .	"	120
3.	Damast aller Art	"	150
k)	Zwirnspitzen	"	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	—	frei
aus b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	—	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most in Fässern eingehend	100kg	20
	Roter Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle	"	10
	Wein zur Kognakbereitung unter Kontrole	"	10
f)	Butter, auch künstliche	"	17
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch . .	"	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	"	17
g) 2. γ)	Fische, mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend .	"	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend . .	"	12

Nummer des deutschen Zolltarifs.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
25.	3.	Wild aller Art, nicht lebend . . .	100kg	20
	h)	Früchte (Südfrüchte):		
aus	1.	frische Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	"	4
aus	2.	getrocknete Feigen, Rosinen und Korinthen	"	8
aus	3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten . .	"	10
aus	i)	Paprika	"	4
	o)	Käse aller Art	"	20
	p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Öl oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seetiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	"	60
		Oliven	"	30
		In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	"	4
aus	2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: aus 25. p) 2.	Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	100kg	4
	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	„	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	„	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	„	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerware)	„	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter . .	„	4
25. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	„	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern . .	„	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturiert	—	frei
aus f)	Rizinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	100kg	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen . . .	—	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow)	100kg	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	„	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern;		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 27. aus b)	graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe . .	100kg	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	"	3
d)	Packpapier, geglättetes	"	3
	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne .	"	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	"	6
	Lithographiertes, bedrucktes, liniiertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe	"	10
f) 2.	Waren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	"	12
3.	Waren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten . .	"	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergl.	"	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	6
30. aus a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfiliert, Greze) oder gesponnen (filiert), nicht gefärbt; Floretseide,		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maß-stab.	Zollsatz Mark.
Noch: 30. aus a)	gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide . . .	—	frei
e) 1.	Waren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	100kg	800
f)	Alle nicht unter e begriffene Waren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen .	"	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.		
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor, Alabaster. roh oder bloß behauen, auch gemahlen	—	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.		
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
c)	Roher Tafelschiefer	100kg	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimmsteile, Plinthen) von schlichter, nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Ala-		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 33. d)	baster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granit — écossines — petit granit — nicht gehört	100kg	1
aus Anmerkung zu d)	Marmor und Alabaster in Blöcken und in Platten von mehr als 16 Zentimeter Stärke, seewärts eingehend	—	frei
aus e)	Dachschiefer	100kg	0,50
f)	Marmor und Alabaster in ungeschliffenen Platten von 16 Zentimeter Stärke und darunter	"	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen; Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33 d begriffen sind, ungeschliffen	"	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	"	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung .	"	30
h) 1 α)	Waren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	"	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	—	frei
35. b)	Strohbänder	100kg	10
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur . .	1 Stck.	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergteer)	—	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Tiere und tierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen .	—	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
37. b)	Eier von Geflügel	100kg	2
38. b)	Feuerfeste Steine	„	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta; glasierte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	„	1
d)	Schmelztiegel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten	„	2
e)	Andere Thonwaren mit Ausnahme von Porzellan u. porzellanartigen Waren:		
1.	einfarbig oder weiß; feine Waren aus Terrakotta	„	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	„	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert	„	3
f)	Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
1.	weiß	„	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert . .	„	20
	Porzellan und porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	„	24
39. a) 1.	Pferde	1 Stck.	20
	Anmerkung:		
	1. Pferde bis zu 2 Jahren . . .	„	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen	—	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maß-stab.	Zollsatz Mark.
39. b)	Stiere und Kühe	1 Stck.	9
c)	Ochsen	„	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrat vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.		
d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	„	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	„	3
f)	Schweine	„	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm . .	„	1
h)	Schafvieh	„	1
i)	Lämmer	„	0,50
40. a)	Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	100kg	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waren daraus:		
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:		
3.	anderes Garn:		
α)	roh, einfach	100kg	8
β)	roh, dubliert	„	10
d)	Waren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:		
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Mark.
Noch: 41. d) 4.	Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100kg	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	"	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche . . .	"	220

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire
1.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche, und gashaltige Wasser	100 kg	0,50
3.	Bier:		
a)	in großen oder kleinen Fässern	1 hl	3
b)	in Flaschen	100 Stck.	3
aus 4.	Spiritus:		
a)	reiner, in großen oder kleinen Fässern (einschließlich des Behälters)	1 hl	14
aus 6.	Öle, fette:		
a)	Olivenöl, reines	100 kg	6
aus 7. a)	Terpentinöl	"	3
aus 8.	Flüchtige Öle oder Essenzen:		
b)	von Pomeranzen und deren Varietäten	1 kg	1,50
c)	von Gewürznelken	"	7,50
d)	von Pfefferminze	"	7,50
e)	nicht namentlich genannte, ausschließlich des Rosenöls . . .	"	3
9.	Hefe aller Art	—	frei
11.	Zichorie und jedes andere Kaffeesurrogat:		
a)	getrocknet	—	frei
b)	gebrannt oder auch gemahlen	100 kg	8
aus 30.	Säuren:		
c)	Gallus- und Gerbsäure, unreine	—	frei
d)	Essigsäure, unreine	100 kg	1
h)	Weinsteinsäure	"	10
i)	Phenylsäure	"	10

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 30. l)	Essigsäure, flüssige (einschließlich des gewöhnlichen Essigs), an reiner Essigsäure enthaltend:		
1.	10 Prozent oder weniger .	100 kg	15
2.	mehr als 10 und weniger als 50 Prozent	"	90
3.	50 Prozent und mehr . .	"	180
aus n)	Benzoësäure; Kohlensäure, auch gasförmige; Gallus- und Gerbsäure, reine; Phosphorsäure; Pyrogallussäure; schweflige Säure	"	10
33.	Alkaloide:		
a)	Chininsalze	1 kg	5
b)	nicht benannte und deren Salze	"	5
34.	Eisen-, Blei- und Zinnoxyd . .	100 kg	4
35.	Zinkoxyd	"	5
aus 37.	Kohlensaure Verbindungen . .		
c)	kohlensaures Blei	"	8
aus d)	doppelkohlensaures Natron . .	"	0,50
e)	kohlensaures Kali (mit Einschluß des doppelkohlensauren)	"	0,50
aus 40.	Salpetersaure Verbindungen:		
a)	salpetersaures Silber	1 kg	5
44.	Weinstein (doppelweinsteinsaures Kali), roher Weinstein und Weinhefe	—	frei
46.	Schwefelquecksilber (Zinnober oder Vermillon)	100 kg	80
aus 51. b)	Jod; Brom; Thonerde, rein oder gallertartig; Glyzerin, roh und gereinigt; Kleesalz; Strontiansalze; Kalium-Cyanit (Cyankalium); Ammoniaksalze, mit Ausnahme der Brom- und Jod-Verbindungen des Ammoniums;		

Nummer des italienischen Zolltarifs.		Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 51.	b)	Schwefelkalium und Schwefelnatrium; Schwefelarsenik (Auripigment), gelb und rot, nicht in Pulverform; chromsaures und doppelchromsaures Kali und Natron; Chromalaun; Zinnsalze; Albumin, reines; Kadmiumpräparate; Kupferoxyd; Mittel gegen den Kesselstein; essigsaure Verbindungen von Barium, Calcium, Kalium und Natrium; Antimonoxyd (mit Ausnahme der Oxyde des Schwefelantimons als Antimonkrokus, Antimonleber und Antimonglas); benzoësaure Salze (mit Ausnahme der Benzoate von Alkaloiden und von Quecksilber); Appreturglanz; zitronsaures Eisen; Schwefelleber; phosphorsaure Verbindungen (mit Ausnahme der Phosphate von Alkaloiden und von Quecksilber); mangansaure Salze; Kitt aus Nuß- oder Leinöl und Bleioxyd oder Bleikarbonat, sowie Kitt aus Harz, Wachs und Ocker, zum Kitten von Marmor und anderen ähnlichen Materialien oder zum Verdichten von Flaschenkorken .	100 kg	4
aus 53.		Zünd- und Sprengkapseln und Patronen:		
	a)	leere Patronen ohne Zündhütchen	"	60
	d)	Zünd- und Sprengkapseln . .	"	220
aus 58.		Kampher:		
	b)	raffinierter	"	25

Nummer des italienischen Zolltarifs.		Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 61.		Antiseptische Baumwolle und Watte; Pepsin, reines; Hopfenextrakt; Kakaobutter; Kampheröl; Terpin	100 kg	10
aus 62.		Eisenfeilspäne in Pulverform, aber nicht anderweit zubereitet . .	„	10
aus 64.	a)	Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk	—	frei
aus 67.		Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüten, Flechten, Kräuter und Früchte zum Färben und Gerben:		
	a)	nicht gemahlene	—	frei
	b)	gemahlene	—	frei
70.		Aus Teer oder anderen bituminösen Stoffen ausgezogene Farben:		
	a)	in trockenem Zustande . . .	—	frei
	b)	teigartig oder flüssig . . .	—	frei
71.		Färbende Extrakte aus Farbhölzern und andere Farbstoffe aller Art	100 kg	10
72.		Farben in Täfelchen, in Pulver oder in jeder anderen Form, mit Einschluß der Anilinlackfarben . .	„	10
aus 73.		Firniß:		
	b)	alkoholfreier, mit Ausnahme des Mineralöl enthaltenden. . .	„	20
74.		Blei- und Farbstifte:		
	a)	ungefaßte Farbstifte und alle Stifte mit geglätteter oder gefirnißter, nicht weißer Fassung	„	100
	b)	andere	„	50
75.	a)	Buchdruckerschwärze	„	12
	b)	Tinte aller Art	„	15
aus 78.		Seilerwaren und Tauwerk, auch geteert:		
	b)	von 2 Millimeter und weniger Stärke	„	25

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 82. a)	Gespinnste aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, einfache:		
1.	von 7000 bis 20 000 Meter im Kilogramm	100kg	17,50
2.	von mehr als 20 000 bis einschließlich 37 000 Meter im Kilogramm	"	22
aus 86. c)	Gewebe aus Flachs, gelaugte oder gebleichte, glatte:		
1.	wenn sie mehr als 10 bis zu 26 Fäden in Kette und Einschlag auf das Quadrat von 5 Millimeter Seitenlänge haben	"	66,40
2.	wenn sie mehr als 26 bis einschließlich 45 Fäden haben	"	84
aus d)	Gewebe aus Flachs, gebleichte, gemusterte oder damaszierte .	—	Zoll der gebleichten glatten Gewebe.
aus e) u. aus f)	Gewebe aus Flachs, farbig gewebte oder gefärbte . . .	—	Zoll der rohen Gewebe mit 35 Lire Zuschlag für 100 kg.
88.	Posamentierwaren aus Flachs und Hanf	100kg	110
aus 89.	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
a)	einfache	"	110
aus 94.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie V:		
aus a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel: aus Flachs	—	Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer . .	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire
Noch: aus 94. c)	andere (mit Ausnahme der unter a begriffenen, nicht leinenen Gegenstände) . .	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
106.	Baumwollene Gewebe, bedruckte	—	Zoll der gebleichten Gewebe mit 70 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 115.	Baumwollene Lampendochte .	100kg	100
120.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VI:		
a)	Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, lediglich gesäumt, und ähnliche Artikel	—	Zoll des Gewebes mit 10 Prozent Zuschlag.
b)	Kragen, Manchetten und Hemden für Männer . .	—	Das Doppelte des Zolles des Gewebes.
c)	andere	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
aus 121.	Wolle:		
e)	gekämmte, nicht gefärbte .	100kg	15
aus 123.	Pferdehaar:		
c)	Krullhaar, Schnur und grobe Ware aus Pferdehaar . .	"	17
125.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 10000 Meter im Kilogramm	"	45
2.	über 10000 Meter im Kilogramm	"	55
b)	gebleichte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
126.	Gespinnste aus gekrempelter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.
127.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, einfache:		
a)	rohe:		
1.	bis zu 50000 Meter im Kilogramm	100kg	60
2.	über 50000 Meter im Kilogramm	"	75
b)	gebleichte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 20 Prozent Zuschlag.
c)	gefärbte	—	Zoll der rohen Gespinnste mit 25 Lire Zuschlag für 100 kg.
128.	Gespinnste aus gekämmter Wolle, gezwirnte	—	Zoll der einfachen Gespinnste mit 17 Lire Zuschlag für 100 kg.
129.	Gewebe:		
a)	aus gekrempelter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	100kg	185
2.	von mehr als 300, aber nicht mehr als 500 Gramm	"	160
3.	von mehr als 500 Gramm	"	140
b)	aus gekämmter Wolle, im Gewichte:		
1.	von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	"	250
2.	von mehr als 200, aber nicht mehr als 500 Gramm	"	220
3.	von mehr als 500 Gramm	"	190

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 130.	Wollene Gewebe, bedruckte, im Gewichte von 300 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 30 Lire Zuschlag für 100 kg.
132.	Wollene Gewebe, gestickte:		
a)	mit Kettenstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 200 Lire Zuschlag für 100 kg.
b)	mit Plattstich	—	Zoll der betreffenden Gewebe mit 300 Lire Zuschlag für 100 kg.
aus 134.	Pferdehaargewebe:		
a)	zu Sieben	100kg	30
135.	Strumpfwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII:		
a)	einfache	„	220
b)	geformte	—	Zoll der einfachen Strumpfwaren mit 50 Prozent Zuschlag.
136.	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VII: .	100kg	220
	Posamentierwaren, deren Außenseite aus Wolle und anderen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Seide, besteht und weniger als 50 Prozent Wolle enthält, unterliegen einem Zoll von 180 Lire für 100 Kilogramm.		
137.	Borten und Bänder aus Spinnstoffen der Kategorie VII . .	„	240
139.	Spitzen und Tülle, wollene .	1 kg	7
aus 140. aus c)	Fußteppiche aus Wolle und Kratzwolle, einschließlich derjenigen, in welchen andere Spinnstoffe außer Seide dem Gewichte nach vorherrschen	100kg	100

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
142.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VII .	—	Zoll des Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
144.	Kokons (ausgenommen die Doppelkokons)	—	frei
aus 145.	Seide:		
a)	einfach gezogene, dublierte oder gezwirnte, rohe	—	frei
aus 147.	Seidenabfälle:		
a)	von Kokons und von Doppelkokons (strusa, strazza di seta e di doppio), rohe .	—	frei
b)	andere rohe	—	frei
aus 148.	Sammete und Plüsche aus Seide oder Floretseide:		
a)	glatte	1 kg	9
aus 149.	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in nicht gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	"	6,50
	Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarz oder farbig, in gemustertem Gewebe aus Seide oder Floretseide, nicht genäht	"	9
150.	Sammete, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
a)	glatte	"	7
b)	gemusterte	"	10
aus 151.	Gewebe, gemischte, in welchen Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12 und		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 151.	höchstens 50 Prozent enthalten ist:		
b)	farbige:		
1.	glatte	1 kg	5
2.	gemusterte	"	8
aus 154.	Bänder und Borten aus Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Spinnstoffen, worin die Seide oder Floretseide im Verhältnis von mindestens 12 und höchstens 50 Prozent enthalten ist	—	Zoll des betreffenden Gewebes mit 3 Lire Zuschlag für 1 kg.
156.	Posamentierwaren aus Spinnstoffen der Kategorie VIII .	—	Zoll der betreff. Bänder.
160.	Genähte Gegenstände aus Spinnstoffen der Kategorie VIII .	—	Zoll des betreff. Gewebes mit 40 Prozent Zuschlag.
161.	Holzkohle	—	frei
162.	Brennholz	—	frei
aus 163.	Holz:		
a)	gemeines:		
1.	roh oder lediglich mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	frei
2.	viereckig behauen, gesägt .	—	frei
3.	in Brettchen zu Schachteln, Sieben und dergl.; sowie in Reifen jeder Länge .	—	frei
4.	Holzdraht zur Herstellung von Zündhölzchen . . .	—	frei
aus b)	Ebenistenholz:		
2.	geschnitten der Länge nach	100kg	3
3.	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte . .	"	4

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
164.	Leere Fässer, neue oder gebrauchte:		
a)	mit hölzernen Reifen	1 hl Rauminhalt	0,20
b)	mit eisernen Reifen	"	0,30
aus 165.	Möbel und Möbelteile, rohe oder fertige:		
a)	nicht gepolsterte:		
1.	aus gemeinem gebogenem Holz	100 kg	7,50
2.	andere aus gemeinem Holz .	"	13
3.	aus Ebenistenholz, fourniert, geschnitzt oder eingelegt . .	"	60
aus 166.	Rahmen und Rahmenleisten aus Holz:		
b)	lackierte, vergoldete oder versilberte	"	70
167.	Ruder, Pfähle und Stangen . .	—	frei
170.	Gerätschaften und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holz:		
a)	roh	100 kg	6
b)	poliert oder bemalt:		
1.	Spindeln und Spulen . . .	"	8
2.	andere	"	13
171.	Gemeine Kurzwaren aus Holz .	"	50
172.	Spielzeug aus Holz	"	60
aus 177.	Korb- und Mattenflechtarbeiten:		
b)	feine	"	30
182.a)	Cellulose	—	frei
b)	anderes Halbzeug aus Holz, mit Einschluß des Halbzeuges aus Stroh und anderen ähnlichen Stoffen	100 kg	1
aus 183.	Papier:		
a)	weißes oder in der Masse gefärbtes jeder Art	"	12,50
d)	farbiges, vergoldetes oder bemaltes sowie Tapeten (einschließlich des gebleichten Papiers zur Lithographie und Photographie) .	"	40

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 183. f)	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
1.	nicht durch den Cylinder geglättet	100 kg	3
2.	nur auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	"	5
185.	Kupferstiche, Lithographien, einschließlich der Chromolithographien und Anzeigekarten (Etiketten) . .	"	75
aus 186.	Pappe:		
a)	gemeine	"	2
187.	Waren aus Papier und Pappe .	"	80
aus 188.	Bücher und Noten:		
a)	gedruckte:		
aus 1.	Noten mit italienischem Text und Bücher mit gemischtem Text (in italienischer und anderer Sprache), lose oder geheftet .	—	frei
a) 2.	Bücher und Noten in anderer als italienischer Sprache, lose oder geheftet	—	frei
3.	Bücher und Noten in Einbänden jeder Art	100 kg	20
aus b)	Bücher, nicht gedruckte:		
1.	in losen Bogen oder in Pappe gebunden, auch mit Leinwand-Ecken und -Rücken . . .	"	22
2.	in Pappe gebunden, mit Leinwand überzogen, auch mit Leder-Ecken und -Rücken .	"	36
aus 190.	Felle:		
aus d)	ohne Haare gegerbte:		
3.	Lackleder	"	90
5.	fertiges anderes Leder (außer Lack- und Sohlleder	"	70

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 196.	Schuhwerk:		
a)	jeder Art aus Leder oder Stoffen mit Ausschluß von Seide und Sammet	100 Paar	100
b)	aus Kautschuk mit Futter oder Besatz aus Stoffen	„	125
aus 201 d)	Lampen- und Lampenteile aus Eisenguß, verzinnt, emailliert, vernickelt, verniert, oxydiert, lackiert, mit oder ohne Garnituren oder Verzierungen von Zink . . .	100 kg	15
203.	Schmiedeeisen und Stahl:		
a)	gewalzt oder gehämmert, in Stäben, Stangen oder Barren von jedem Querschnitt:		
1.	im Querschnitt mit keinem Durchschnitt oder keiner Seitenlänge von 7 Millimeter oder weniger . . .	„	6
2.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 7 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 5 Millimeter	„	7
3.	im Querschnitt mit einer oder mehreren Seitenlängen oder einem oder mehreren Durchmessern von 5 Millimeter od. weniger (ausschließlich Draht)	„	9
b)	zu Draht gewalzt oder gezogen:		
1.	im Durchmesser von 5 Millimeter oder weniger, aber von mehr als 1,5 Millimeter .	„	11
2.	im Durchmesser von 1,5 Millimeter oder weniger . . .	„	15

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
203. c)	in Blechen:		
1.	von 4 Millimeter Dicke und mehr	100kg	7
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke . . .	"	10
3.	von 1,5 Millimeter Dicke oder weniger	"	12
d)	in Röhren:		
1.	aus Blech von 4 Millimeter Dicke und mehr	"	12
2.	von weniger als 4 und mehr als 1,5 Millimeter Dicke . .	"	14
3.	von 1,5 Mill. Dicke oder weniger	"	17
aus 204.	Eisen u. Stahl, geschmiedet oder gegossen:		
a)	Anker, Wagenachsen, Ambosse und andere grobe Arbeiten, im Gewichte von 50 Kilogr. und mehr	"	9
aus b)	grobe Wagenachsen im Gewichte von weniger als 50 Kilogramm	"	12
aus 206. a) u. b)	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	"	10
aus 206.	Eisen und Stahl zweiter Verarbeitung in Arbeiten:		
aus a)	welche hauptsächlich an großen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder einem großen Teile derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.	"	13,25
3.	verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert	"	15,50
aus b)	welche hauptsächlich an kleinen Eisen- oder Stahlstücken vorgenommen sind:		
2.	an ihrer ganzen Oberfläche oder an einem großen Teile		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maß- stab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 206. aus b) 2.	derselben gehobelt, gefeilt, abgedreht, durchlocht u. s. w.; ferner verzinnt, verbleit, verzinkt, lackiert	100kg	17,25
aus 210.	Gerätschaften und Werkzeuge für Künste und Handwerke aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Stahl:		
aus a)	gemeine:		
1.	Äxte, Pflüge, Spundmesser, gewöhnliches Ackergerät im Allgemeinen, Schaufeln, Spitzambosse, Knaggen, Zwingen, Maurerkellen, Wetzsteine, Keile, Eggen, Zieheisen, Heugabeln, Streichmaße, Hebebäume, Beile, Hämmer, Schraubstöcke für Schmiede, Schippen, Pfähle, Picken, Steinhauen, Rechen, Gäthacken, Handbeile, Zangen, Pflugscharen u. s. w. . . .	„	13
aus b)	feine:		
1.	Winden, Gleichgewichtswagen, Poliereisen, Grabstichel, Schraubenzieher, Winkelhaken, Kopierpressen, Scheeren, Gartenmesser, Blechscheeren, tragbare Schmieden, Keile oder Punzen; nicht besonders benannte eiserne Werkzeuge für Schuhmacher, Vergolder, Tischler, Schmiede, Hufschmiede, Friseure, Buchdrucker und andere Handwerker; Plätt- und Brenneisen, Wirkeisen, Sägeblätter, Ahlen, Schraubenschlüssel, Hobeleisen, Glätteisen, Kämme, Hobel,		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 210. aus b) 1.	Kneipzangen, Schneidstempel, Pfriemen, Hippen, Schabeisen, Klingen für Nagel- und Steinbohrer, Meißel, Sägen, Hohlmeißel, Spatel, Locheisen, Bohrer, große und kleine, Stempel, Pressen für Stempel und Punzen, Drehbänke für Uhrmacher, Handbohrer, Hohlbohrer u. s. w.; auch lackiert; poliert, verzinkt, galvanisiert, verkupfert, verzinnt, verbleit und teilweise in Verbindung mit anderen Metallen	100kg	17
	Sensen und Sicheln	"	12
c)	Feilen und Raspeln, welche, abgesehen vom Handgriff, eine Länge besitzen:		
1.	von mehr als 30 Centimeter .	"	13
2.	von 15 bis 30 Centimeter . .	"	15
3.	von weniger als 15 Centimeter	"	20
aus 211.	Kupfer, Messing, Bronze:		
aus f)	Brenner und Galerien für Lampen	"	75
aus 214.	Blei und dessen Legierungen mit Antimon:		
c)	Buchdruckerlettern	"	18
216.	Zink:		
a)	in Blöcken und Bruch	—	frei
b)	in Platten und Blechen	100kg	4
c)	in nicht vergoldeten oder versilberten, nicht verzierten oder lackierten Arbeiten	"	12
d)	in nicht vergoldeten oder versilberten Arbeiten, verziert oder auf irgend eine Weise lackiert	"	12
e)	in vergoldeten oder versilberten Arbeiten	"	58

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maß-stab.	Zollsatz Lire.
218.	Antimon, metallisches (Antimon-Regulus)	100kg	6
225.	Näh- und Stecknadeln	„	80
aus 226.	Maschinen:		
aus a)	Dampfmaschinen, feste, ohne Kessel	„	12
aus a)	Dampfmaschinen, halbfeste, mit Kessel, Heißluftmaschinen, Druckluftmaschinen, Gasmaschinen, Petroleummaschinen, einschließlich der Rotationskörper:		
	im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm	„	12
aus b)	Dampfkessel:		
aus 1.	Röhrendampfkessel aus Eisen und Gußeisen	„	14
2.	andere als Röhrendampfkessel .	„	12
aus c)	Wasser- und Windmotoren und hydraulische Maschinen:		
	Wasserräder, Pressen, Akkumulatoren, Aufzüge und Fahrstühle	„	10
e)	Lokomobilen	„	12
g)	Landwirtschaftliche Maschinen jeder Art	„	9
i)	Maschinen und Stühle für Weberei	„	10
aus j)	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Holz und Metall (Sägen, Hobel, Drehbänke, Maschinen zum Schraubenschneiden, Bohrmaschinen u. s. w.), im Gewichte von mehr als 300 Kilogramm .	„	9
l)	Nähmaschinen:		
1.	mit Gestell	„	25
2.	ohne Gestell	„	30
aus m)	Maschinen zum Brechen, Quetschen und Stampfen von Steinen,		

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
Noch: aus 226. aus m)	Mineralien, Knochen u. s. w.; Winden aus Guß- und Schmiedeeisen; mechanische, nicht hydraulische Krahnen; Böcke zum Heben von Waggons und dergleichen; Centrifugen zur Zuckerfabrikation; Holländer z. Papierfabrikation; selbstthätige (Luftdruck- u. s. w.) Bremsen; Walzwerke; Rollmaschinen, ausgenommen diejenigen für Gewebe; Gefriermaschinen; Maschinen zur Fabrikation gashaltiger Wasser; Papiermaschinen, Papierschneidemaschinen; Ziegeleimaschinen; Wasch- und Bügelmaschinen; Buchbindermaschinen; pneumatische Maschinen zum Gewerbegebrauch; Poliermaschinen; Ventilatoren mit Bewegungsmechanismus; Kratzmaschinen ohne Garnitur; Garntrockenmaschinen; Maschinen zum Waschen und Entfetten von Garnen; Papierlochmaschinen: Garnfärbemaschinen .	100kg	10
l) 3. u. aus n)	Getrennt eingehende Maschinenteile:		
1.	von Nähmaschinen	"	30
2.	gußeiserne Maschinenteile von anderen Maschinen, mit Ausnahme der dynamo-elektrischen Maschinen	"	11
228.	Instrumente, optische, mathematische, Präzisions-, astronomische, chemische, physikalische, chirurgische u. s. w. .	"	30
aus 231.	Gold:		
b)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	1 kg	10

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maß-stab.	Zollsatz Lire.
aus 231. c)	Blattgold (ohne Abzug des Papiergewichts)	1 kg	18
aus 232.	Silber:		
c)	auf Seide oder andere Spinnstoffe gesponnen	"	10
d)	Blattsilber (ohne Abzug des Papiergewichts)	"	5
233.	Goldschmiedewaren und goldenes Geschirr	0,1 kg	14
234.	Silberwaren, auch vergoldet, oder Silbergeschirr	1 kg	9
aus 236.	Uhren:		
c)	Tafel-, Tableau- und Pendeluhren, ohne Gehäuse	1 Stck.	5
d)	dieselben mit Gehäuse	"	5 mit Zuschlag des Zolles für das Gehäuse.
e)	Weckeruhren ohne Stundenschlag .	"	1,50
	Sogenannte Schwarzwälderuhren mit hölzernem Gestell (worin sich das Werk befindet) unterliegen einem Zoll von 100 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses. Uhren nach sogenanntem amerikanischen System unterliegen einem Zoll von 150 Lire für 100 Kilogramm, einschließlich des Gehäuses.		
aus 240.	Edelsteine, bearbeitete:		
b)	Achate, Opale, Onyx, Granaten, auch auf Fäden.	1 kg	9
245.	Farberden (Bolus, Ocker und Siegelerde, natürliche oder künstliche) .	100 kg	3
aus 246.	Steine, Erden und nicht metallische Mineralien:		
a)	Kalk, Gips u. s. w.	—	frei

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 252.	Thonwaren:		
aus a)	zum gewöhnlichen Gebrauch:		
aus 1.	Öfen u. Teile derselben in jeder Form	100kg	2,50
253.	Majolika oder Waren aus farbiger Masse mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
a)	Fliesen, auch in mehreren Farben bemalt, und gemeines Steinzeug	"	6
b)	weiß od. farbig auf einfachem Grunde	"	10
c)	verschiedenfarbig oder anderweitig verziert	"	14
254.	Irdene Waren oder Arbeiten aus weißem Thon:		
a)	weiße, und feines Steinzeug .	"	16
b)	verschieden gefärbt oder bemalt, vergoldet oder anderweitig verziert	"	25
255.	Porzellan:		
a)	weißes	"	16
b)	farbiges, vergoldetes oder sonstwie verziertes	"	35
aus 258.	Glas- und Krystallwaren:		
a)	lediglich geblasen oder gegossen, nicht farbig, nicht geschliffen und nicht geschnitten	"	8,50
b)	farbig, in der Masse gefärbt, abgerieben, mit Schmirgel geschliffen und geschnitten	"	15
c)	bemalt, emailliert, vergoldet, versilbert oder anders verziert . .	"	18
259.	Flaschen, gemeine	"	4
260.	Demijohns, auch mit Stroh- und Rohrgeflecht	"	6
262.	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (conterie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	"	30

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
274.	Satzmehl	100kg	2
aus 275.	Stärke:		
b)	gemeine aus anderem Material als Reis	"	8
c)	feine oder in Schachteln	"	15
aus 283.	Früchte, trockene:		
aus g)	getrocknete Pflaumen	"	2
aus 284.	Früchte, Gemüse und Gartengewächse:		
a)	in Essig, Salzwasser oder Öl . .	"	20
286.	Hopfen	—	frei
289.	Oelkuchen von Nüssen und anderem Material	—	frei
291.	Pferde	—	frei
300.	Schweine:		
a)	im Gewichte bis einschließlich 10 Kilogramm	1 Stck.	0,75
b)	im Gewichte von mehr als 10 bis zu 20 Kilogramm	"	3
c)	im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm	"	3,75
aus 301.	Fleisch:		
b)	gesalzenes, geräuchertes oder in anderer Weise zubereitetes . .	100kg	25
aus 306.	Fische:		
a)	frische jeder Art	—	frei
311.	Käse	100kg	12
314.	Anderes Fett als Schweineschmalz .	—	frei
315.	Stearinsäure (einschließlich Stearin und Palmitin); Ceresin, reines oder mit Paraffin gemischtes	100kg	8
317.	Bienen, lebende, mit den Stöcken .	—	frei
aus 325.b)	Perlmutterknöpfe	100kg	100
aus 327.	Bernsteinwaren	"	150
aus 329.	Kurzwaren:		
	Glaskurzwaren	"	60

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 329.			
aus a)	gemeine:		
1.	Tuschkasten aus Holz oder anderem Material, mit Farben, Pinseln, Näpfchen und sonstigem Malergerät; Nachtlichte mit in Stearin, Wachs oder Talg getränktem und mit Papier, Holz oder anderem Material versehenem Docht, mit dem dazu gehörigen Schwimmer zusammen in Schachteln eingehend, einschließlich der Schachtel u. des Schwimmers	100kg	75
2.	Pinsel aus feinem Haar (einschließlich der Rasierpinsel), mit Ausnahme solcher mit Stiel aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bein und dergleichen; Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329a (gemeine Kurzwaren) fällt	"	100
aus b)	feine:		
1.	deren hauptsächliches Material aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, besteht	"	120
2.	Pfeifen, Zigarrenspitzen und andere Waren aus Meerschaum	"	150
3.	Spielzeug aller Art (einschließlich der Puppen), soweit es unter Nr. 329 b (feine Kurzwaren) fällt . . .	"	200

Nummer des italienischen Zolltarifs.	Benennung der Waren.	Maßstab.	Zollsatz Lire.
aus 331.	Musikalische Instrumente:		
b)	Pianofortes:		
1.	tafelförmige u. aufrechtstehende	1 Stck.	90
2.	Flügel	"	180
d)	nicht besonders benannte Saiteninstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	"	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm .	"	1,50
e)	nicht besonders benannte Blasinstrumente im Gewichte:		
1.	von 400 Gramm und weniger	"	1,50
2.	von mehr als 400 Gramm .	"	1,50
f)	andere nicht besonders benannte	"	1,50
332.	Einzelne Teile musikalischer Instrumente	100kg	100
aus 334. g)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet zu Posamentierwaren, Bändern und elastischen Geweben	"	130
aus 336.	Rote wollene Kappen, gewirkt, gewalkt, ohne Quaste oder mit nicht seidener Quaste	100 St.	60
aus 337. b)	Männer- und Knabenhüte aus Filz, garniert oder nicht garniert	"	50
343.	Pinsel mit oder ohne Stiel . . .	100kg	20

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem deutschen Reich und Italien haben die Bevollmächtigten der beiden vertragschließenden Teile folgendes erklärt:

Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Vorschriften dieses Artikels beziehen sich nicht auf juristische Personen. Für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt die zwischen den vertragschließenden Teilen zu Berlin am 8. August 1873 unterzeichnete Konvention unverändert in Geltung.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

I. Zum Tarif A.

(Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.)

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhange mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Reich bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu 5 m. Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5 m.

2.

Zu 10 e und f. Irisierendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu 18 f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18 f 2 behandelt.

4.

Zu 20 b 1. Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rote Naturweine und Moste zu rotem Wein, welche mindestens 12 Volumprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33$^1/_3$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6.

Zu 25 f. Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7.

Zu 25 o. Der Zoll für die italienischen Käse Stracchino, Gorgonzola und Parmesan soll nicht höher sein als derjenige, welchen die speziell schweizerischen Käsesorten bei der Einfuhr nach Deutschland zu zahlen haben.

8.

Zu 27 b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welcher vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

9.

Zu 40 a. Öltuch (mit Ölfirnis oder mit Ölkomposition [einer Mischung von Öl und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Ölkomposition (einer Mischung von Öl und Kautschuck) oder Ölfirnis getränkte oder überstrichene, geteerte

oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung rc.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze Nr. 40a.

II. Zum Tarif B

(Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

Die Bedeutung der einzelnen in dem Tarif B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses in Italien bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu 2. Naturwein zahlt den Zoll für Wein, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grad nicht übersteigt. Enthält er mehr als 15 Grad, so unterliegt er dem Weinzoll und außerdem für jeden, jene Grenze überschreitenden Grad der Alkoholabgabe.

Die vertragschließenden Teile werden Sachverständige berufen, um gemeinsam die Merkmale zu prüfen und festzustellen, welche die Weine haben müssen, um als solche von den Zollbehörden zugelassen zu werden.

2.

Zu 30 c. Der Sumachextrakt fällt unter Nr. 30 c.

3.

Zu 30 d. Als unreine oder rohe Essigsäure oder rohe Holzsäure ist zu behandeln diejenige, auch wasserklare Essigsäure, welche Stoffe von brenzlichem oder bituminösem, von Distillation des Holzes herrührenden Geruch und weniger als 50 Prozent reine Essigsäure enthält.

4.

Zu 53 b. Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nr. 53 b.

5.

Zu 72. Unter Anilin-Lackfarben sind zu verstehen trockene oder teigartige Verbindungen von Anilinfarbstoff mit Thonerde, Zinn-, Blei- und Eisenoxyd ohne Zusatz von Mineralöl oder Alkohol.

6.

Zu Kategorie V. Es besteht Einverständnis darüber, daß die zu den Nummern 82 und 86 des Tarifs B verzeichneten Zollsätze erst mit dem 1. Juli 1892 in Geltung treten werden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird für Gespinnste und Gewebe aus Flachs der status quo unverändert bestehen bleiben, wie derselbe sich aus den Bestimmungen der Nr. IV des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 ergiebt.

7.

Zu 82 und 86. Die Zölle für rohe Gespinnste und Gewebe aus Flachs werden in keinem Falle höher sein als diejenigen für gebleichte Gespinnste und Gewebe derselben Kategorie.

8.

Zu 87a. Der Zoll für starke, durch Fett oder chemische Stoffe wasserdicht gemachte Leinwand aus Flachs, Hanf oder Jute beträgt, sofern die Leinwand selbst schon zu Waren- und Wagendecken zugerichtet ist, 30 Lire für 100 Kilogramm.

9.

Zu 94c. Der Zuschlag für Näharbeit bei genähten und mit Schnallen, Riemen, Stricken u. s. w. versehenen Waren- und Wagendecken ist ermäßigt von 50 auf 10 Prozent.

10.

Zu 111. Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll des undurchsichtigen Gewebes.

11.

Zu 135b. Bei den hierher gehörigen Strumpfwaren wird ein weiterer Zuschlag für die zur Fertigstellung der Ware erforderliche Näharbeit nicht erhoben.

12.

Zu 142. Wollene Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, mit Fransen aus Spinnstoff, mit welchem Seide im Verhältnis von weniger als 12 Prozent vermischt ist, zahlen, wenn die Fransen in der fertigen Ware

den höchst belegten Spinnstoff darstellen, den Zoll für Fransen nach dem, dem Gewichte nach überwiegenden Stoffe mit einem Zuschlag von 1 Lire für 1 Kilogramm.

Der Zuschlag für einfache Konfektion von wollenen Shawls, Echarpes und Fichus, gewebt oder gewirkt, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Fransen, sowie der Zuschlag für Konfektion von lediglich besäumten oder eingefaßten wollenen Decken und Teppichen ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

13.

Zu 142. Die Shawls, Echarpes und Fichus aus Wollengewebe, schwarz, nicht gestickt, mit seidenen Fransen, oder nur in einer Ecke, selbst mit Seide, gestickt, mit oder ohne seidene Fransen, werden nach der Gattung des Gewebes mit einem Zuschlag von 25 Prozent verzollt. Diese Artikel unterliegen nicht dem Zuschlag für Näharbeit.

14.

Zu 142. Wollene Männer- und Knabenkleidung und Damenmäntel und -Jacken zahlen den Zoll nach dem höchst belegten Stoffe, falls dieser Stoff mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionierten Artikels darstellt.

Wenn zwei oder mehr Teile der höchst belegten Stoffe in ihrer Gesamtheit mehr als 10 Prozent der gedachten Oberfläche ausmachen, zahlt der Artikel einen Zoll, welcher dem arithmetischen Mittel der Zollsätze für die höchst belegten Stoffe entspricht, welche bei der Zusammensetzung beteiligt sind.

15.

Zu 160. Der Zuschlag für Konfektion der Fichus, Echarpes und Cachenez, schwarzer oder farbiger, aus Seide oder Floretseide gewebt, gemustert oder ungemustert, besäumt, eingefaßt oder mit Fransen besetzt, ist von 50 auf 20 Prozent ermäßigt.

16.

Zu 163a. Unter Nr. 163a 2 sind verstanden Bretter und Brettchen zu Verpackungsgegenständen, Brettchen oder Platten zu Fußböden, weder eingelegt noch geleimt, und überhaupt alle Gegenstände aus gewöhnlichem Holz, welche noch keine fertigen Waren sind, mögen sie auch gehobelt, gefalzt oder genutet sein.

Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen unter Nr. 163a 2, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr haben.

Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 163a 1.

17.

Zu 193 b. Für die Klassifikation des Ebenistenholzes bleibt das gegenwärtig geltende Warenverzeichnis maßgebend.

18.

Zu 165 a. Ungepolsterte Möbel aus gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165a 1, auch wenn sie mit nicht gebogenem, gemeinem Holz, mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk und mit gedrechselten, gelochten Teilen oder mit gepreßter oder mit der Fräsmaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden sind.

Nicht gepolsterte Möbel aus nicht gebogenem, gemeinem Holz fallen unter Nr. 165a 2, auch wenn sie gedrechselt, mit gemeinem Holz fourniert, gelocht, durch Pressung oder mit der Fräsmaschine verziert und mit Stroh-, Rohr- und ähnlichem Flechtwerk verbunden sind, vorausgesetzt, daß sie nicht geschnitzt sind.

Nicht ausgeschlossen sind aus Nr. 165 a 1 und 2 ungepolsterte Möbel aus gemeinem Holz, mit gewöhnlichen und nicht zur Verzierung dienenden Zuthaten aus gemeinem Metall, selbst wenn diese Zuthaten vernickelt sind.

19.

Zu 170. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauchs, Handhaben von Geräten und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, ferner gemeine Holzschuhe, sowie Zeichen-Utensilien (Zeichenbretter, Lineale und dergleichen) fallen je nach ihrer Bearbeitung unter die Nummern 170 a und b 2.

Die unter Nr. 170 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandteilen von gemeinen Metallen versehen sein.

Spindeln und Spulen fallen unter Nr. 170 b 1, auch wenn sie zum Teil aus Ebenistenholz bestehen.

20.

Zu 171. Hölzerne Knöpfe jeder Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt.

Knöpfe aus Steinnuß und Pfeifenrohre jeder Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaren aus Holz.

21.

Zu 177 b. Feine Korbflechterwaren können gewöhnliche und nicht zur Verzierung dienende Zuthaten aus gemeinem, auch vernickeltem Metall haben.

22.

Zu 183. Unter das weiße oder in der Masse gefärbte, zu Kouverts geformte Papier (183 c) fallen nicht nur rechtwinklig, sondern auch schiefwinklig geschnittene Kouvertpapiere.

23.

Zu 186 a. Unter gemeiner Pappe wird die Pappe in Masse oder die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten hergestellte Pappe verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

Gemeine Pappe im Gewichte von weniger als 300 Gramm auf das Quadratmeter, welche die Merkmale des Packpapiers aufweist, soll wie Packpapier behandelt werden.

An den Rändern beschnittene Pappe in rechtwinkliger Form fällt unter Nr. 186.

24.

Zu 187. Hierher gehören auch Waren aus Papier und Pappe mit Zuthaten aus anderen Stoffen, welche das gegenwärtig giltige Warenverzeichnis dieser Nummer zuweist, sowie die Papierwäsche.

Durch Zerschneiden oder Falten für Papparbeiten vorgerichtete Pappe unterliegt dem Zollsatz der betreffenden Pappe mit einem Zuschlag von 12 Lire für 100 Kilogramm.

25.

Zu 187. Knöpfe aus Papiermaché und ähnlichem Material werden zum Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

26.

Zu 188. Wie gedruckte Noten sind auch lithographierte Noten zu behandeln.

27.

Zu 109b. In untergeordnetem Maße geflickte rohe Felle zu Pelzwerk gehören hierher, nicht unter Kürschnerwaren (Nr. 192).

28.

Zu 192. Pelz-Kragen, -Boas, -Mützen, -Baretts (mit Ausnahme der besetzten Damenbaretts), mit Futter, Bändern, seidenen Schnüren oder anderem Besatz, fallen unter Nr. 192.

29.

Zu 201b2. Für die Zollbehandlung gußeiserner Röhren ist der Umstand, ob sie geteert sind oder nicht, ohne Einfluß.

30.

Zu 206a und b. Der Zollsatz von 10 Lire für geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl kommt auch dann zur Anwendung, wenn sie mit der Maschine poliert oder durch Ausglühen gebläut sind.

31.

Zu 206. Geldschränke (casse-forti, forzieri) fallen unter Nr. 206a und b2, auch wenn sie das übliche, nicht als Verzierung dienende, brünierte oder mit anderen Metallen belegte, auch vergoldete Beiwerk haben.

32.

Zu 206b2. Geschirr (Pfannen und dergleichen) aus Eisenblech von jeder Dicke, nur auf der Innenseite abgeschliffen, wird zum Zollsatze von 16 Lire 50 Centesimi für 100 Kilogramm zugelassen.

33.

Zu 209a und b. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

34.

Zu 214. Uhrketten, Schnallen, Fingerhüte und Spangen, Schlüsselketten und -Ringe; sowie Gestelle, Schlösser, Garnituren und Beschläge für Portemonnaies und Täschnerwaren, alle diese Artikel aus Eisen oder Stahl, brüniert, werden zum Zollsatze von 80 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

35.

Zu 234. Mit Gold plattierte Silberwaren sind als vergoldete Silberwaren, nicht als Goldwaren zu behandeln.

36.

Zu 252, 253, 254 und 255. Pfeifen aus Thon, Fayence (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, werden als Waren aus Thon, Fayence oder Porzellan behandelt.

Die Deckel und andere Zuthaten aus Nickellegierungen, mit welchen diese Pfeifen versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen behandelt.

Dieselben Gegenstände, mit Reifen oder Deckeln aus versilberten gemeinen Metallen, fallen unter Nr. 329a (gemeine Kurzwaren).

37.

Zu 254 und 255. Alle Verschiedenheiten der Form, einschließlich der aus der Masse hergestellten Verzierungen, sind auf die Klassifikation ohne Einfluß.

38.

Zu 258. Glas- und Krystallwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, eine Glasplatte oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, sind von Nr. 258a nicht ausgeschlossen.

Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaren fallen auch dann unter Nr. 258a, wenn sie am Rande, Boden oder Stöpsel abgeschliffen oder abgerieben sind.

Glas- und Krystallwaren der Nr. 258b können ganz oder teilweise graviert sein.

39.

Zu 258b und c. Weißes oder farbiges Hohlglas, einfach geblasen, nicht geschnitten, nicht poliert, nicht abgerieben oder graviert, auf der Innenseite versilbert, auch auf der Außenseite ganz oder teilweise mit gelbem Lack überzogen oder mit ordinärer Malerei verziert (Kugeln für Gärten, Leuchter, Vasen, Tassen, Salznäpfchen und dergleichen) wird zum Zollsatz von 12 Lire für 100 Kilogramm zugelassen.

40.

Zu 259. Flaschen jeder Form, welche Mineralwasser oder Bier enthalten, zahlen den Zoll gemeiner leerer Flaschen.

41.

Zu 265. Malz wird wie Gerste behandelt; Hülsenfrüchte wie Getreidearten, andere — granaglie altre (265b).

42.

Zu 274. Als Satzmehl wird auch Kartoffelstärke mit Ausnahme des Dextrins und der gerösteten Kartoffelstärke behandelt.

43.

Zu 306c. Sardellen (Clupea sardina, C. pilchardus, C. papalina), acciughe (Engraulis enchrasicholus), boiane (Gadus minutus), scoranze (Alburnus alborella), sgombri (Scomber scombrus), lanzarole (Scomber colias), angusigole (Belona rostrata, B. acus), maride (Maris vulgaris, Maena vulgaris), bobi (Box vulgaris) und suri (Trachurus trachurus), gesalzen, werden zollfrei zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlake bis zu 10 Prozent des Gewichtes der Fische zollfrei zugelassen.

44.

Zu 326b. Knöpfe aus Knochen und Horn unterliegen dem Zollsatze von 50 Lire für 100 Kilogramm.

45.

Zu 329. Brieftaschen, Geldtaschen, Cigarrentaschen, Notizbücher und ähnliche Arbeiten aus Leder aller Art, einschließlich des Juchtenleders, in Verbindung mit gemeinen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, werden als gemeine Kurzware behandelt. Die Zuthaten aus Nickellegierung, womit diese Gegenstände versehen sein können, werden nicht als solche aus versilberten Metallen angesehen.

46.

Allgemeine Bemerkung: Die Bezeichnung der Waaren mit Fabrikmarken und Firmenstempeln bleibt auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen besonderen Vereinbarung gegenseitige Anerkennung.

Zu Artikel 17 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den beiden vertrag-

schließenden Teilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden können.

So geschehen zu Rom, den 6. Dezember 1891.

Graf Solms.

Rudini.

G. Malvano.

N. Miraglia.

B. Stringher.

A. Monzilli.

Niederlande.

1) Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein*) vom 31. Dezember 1851 (Preußische Gesetzsammlung 1852 Nr. 11).

2) Protokoll zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Zollverein vom 31. Dezember 1851*) (Preußisches Handels-Archiv 1852, Bd. I, S. 258).

---

1) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landesteile, nämlich des Großherzogtums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld, der Herzogtümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstentums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone

---

*) Für Oldenburg und Schaumburg-Lippe in Kraft seit 23. November 1854; Beitritt Mecklenburg-Schwerins, Mecklenburg-Strelitz und Lübecks durch Deklaration vom 1. Dezember 1868, Bremens, Hamburgs durch Deklaration vom 23. März 1871; für Elsaß-Lothringen in Kraft seit 1. Januar 1872.

Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Kurfürstentums Hessen, des Großherzogtums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Koburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogtums Braunschweig, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Grafen von Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rat, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des Roten Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Karl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonieen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantäne-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höhern Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vorteil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Teile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Teile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Teiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigentümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waren unterliegen.

Artikel 3.

Waren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, ebenso Waren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins

auf niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vorteile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Teile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des anderen Teiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Teiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Teile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Teil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Teil der

Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles im Notfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Notwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen notwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Teile in den Staaten des anderen soll dem Kapitän und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hilfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Teile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den andern der hohen vertragenden Teile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1—9) sollen gleichmäßig auf die Schiffahrt zur See, auf die Flußschiffahrt und auf die Schiffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Teilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schiffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentierten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Teile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschiffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Teile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimat zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mitteilung des Schiffregisters oder der Musterrolle,

in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamierten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urteil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem andern Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel, ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Kontrolle kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogtum Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Teil des preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen anderen Fällen sollen die Ladungen der niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vorteile auf niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind: nämlich: Heringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

VI. Die niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Überschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer

Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B bestimmt ist.

Artikel 15.

Den niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauf fahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) von den durch die Supplementär-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Konvention vom 31. März festgesetzten Zöllen;
2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B bestimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV und der Anlage A der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;
5) von der Schiffahrts-Abgabe auf der Maas und Yssel, endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen, sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt

erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;

b) wenn die Waren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;

c) wenn die Waren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien, gehen.

Artikel 17.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passieren, erhoben werden, sogleich um funfzig Prozent herabzusetzen.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passieren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder

umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vorteile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschiffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vorteile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schiffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterung genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklarieren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent-(Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschiffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Meter (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent-(Gewerbe-)Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiet des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt

gelegenen Orten bringen, soll ebenso, wie der Transport von Waren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschiffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schiffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Teile es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schiffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vorteile teilnehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam, der Schiffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Teiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, insoweit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Teile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen

genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Teile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Teile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handelstreibenden des einen der hohen vertragenden Teile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen und dort Bestellungen aufsuchen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe)-Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiderung sollen die niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben als eine Patent- (Gewerbe)-Steuer von höchstens 8 Rthlrn. jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe)-Steuer niedriger als 8 Rthlr. ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche durch die nachstehenden Gebietsteile des Zollvereins transitieren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

a) für alle Waren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von

Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, insoweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch stattfinden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Artikel 27.

Die niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus

dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den inneren Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipuliert werden können, ohne verwogen oder speziell revidiert zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der niederländischen Kolonieen, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen, als denjenigen, mit welchem die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben der

Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den niederländischen Kolonieen alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen, sollen in den niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4 bis 9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schiffahrt mit den niederländischen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschiffahrt in den Kolonien bleibt den niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleich-

artigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die niederländische Regierung:

a) in ihren westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;

b) in Betreff der ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitieren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geradeswegs von einem niederländischen Hafen in einen Hafen der niederländisch-ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

	ad valorem
Holz- und Holzwaren, mit Ausnahme von Fässern .	6 pCt.
Lichte, Spermaceti-, Kompositionen ꝛc. das Kilogramm 12 Cents;	
Eßwaren, mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	12 pCt.
Droguerien und Apothekerwaren	6 pCt.
Mineralwasser in Krügen oder in Faschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Seidenwaren mit Einschluß der Sammete	6 pCt.
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung mit Ausnahme von Tauwerk und Segelwerk . .	6 pCt.

ad valorem

Kurze Waren, mit Einschluß falscher Juwelenwaren und Glaswaren . . . . 6 pCt.
Pulver und Feuergewehre . . . . 6 pCt.
Galanteriewaren . . . . 12 pCt.
Seife . . . . 6 pCt.
Tabak, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents;
alle in dem ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . 6 pCt.

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Teile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Teile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Übereinkommens zwischen den hohen vertragenden Teilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollverein verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum ersten Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Teile dem anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an, noch zwölf

Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Teile dem anderen seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(L. S.) Königsmark.
(L. S.) van Sonsbeeck.
(L. S.) van Bosse.
(L. S.) Pahud.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden im Haag bewirkt worden.

---

2) Protokoll zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag, gleichfalls vom 31. Dezember 1851. (Preußisches Handels-Archiv 1852 Bd. I S. 258).

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und den Niederlanden andererseits zu dem Abschlusse eines Handels- und Schiffahrts-Vertrages geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Teile zur Unterzeichnung dieses Vertrages zusammenzutreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hierbei noch die folgenden Bestimmungen getroffen, die sie in dem gegenwärtigen Protokoll verzeichnet haben.

§ 1 zum Art. 10. Indem diese Bestimmung keine Ausnahme unter den schiffbaren Wasserwegen der Niederlande macht, umfaßt dieselbe gleichfalls die Wester- und Oster-Schelde.

§ 2 zum Art. 11. Da die Küstenschiffahrt in den Niederlanden den Schiffen fremder Flagge unter denselben Bedingungen wie der Nationalflagge gestattet ist, so sollen die Schiffe des Zollvereins das Recht zur Ausübung der Küstenschiffahrt in der ganzen Ausdehnung des Königreichs der Niederlande unter denselben Bedingungen behalten. Alle für Seeschiffe zugängliche Häfen sollen ihnen zu diesem Behufe offen stehen, gleichviel, ob sie unmittelbar zur See oder auf irgend welchen anderen Wasserwegen dorthin kommen.

§ 3 zum Art. 14. Die Bestimmungen unter I a—e sollen die niederländische Flagge der preußischen Flagge auf dem preußischen Teile des Rheines gleichstellen; das Verzeichnis der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge soll mitgeteilt werden; selbige sollen dieselben Abgaben bezahlen, gleichviel ob sie auf preußischen oder niederländischen Schiffen verschifft werden.

Es ist außerdem verabredet, daß diejenigen Begünstigungen, welche die anderen deutschen Uferstaaten, außer Preußen, gegenwärtig den niederländischen Schiffen und deren Ladungen bewilligen, aufrecht erhalten werden.

Die niederländische Regierung drückt die Hoffnung aus, daß die Zollvereinsstaaten ihre Bemühungen zum Zwecke der völligen Abschaffung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein fortsetzen werden, damit dem rheinischen Handel und der Schiffahrt die völlige Befreiung gleichmäßig auf der ganzen deutschen Strecke des Flusses möge zu teil werden.

§ 4 zum Art. 16. Es versteht sich, daß durch diese Bestimmung nichts geändert wird an derjenigen, welche in dem dritten Paragraphen des neunten Artikels des Londoner Vertrages vom neunzehnten April Eintausend achthundert und neun und dreißig enthalten ist, in Bezug auf die Schiffe des Zollvereins, welche auf der Wester-Schelde von Belgien nach der See oder umgekehrt gehen. Es versteht sich ferner, daß diese Bestimmung nicht Anwendung findet auf Seetonnen-, Lootsen-, Feuer-, Baken- und Boien-, Kanal-, Schleusen- und Brücken-Abgaben, insofern diese Abgaben auch für die niederländischen Fahrzeuge bestehen, und insofern sie durch gegenwärtigen Vertrag nicht ermäßigt oder aufgehoben werden. Eine Erhöhung darf nicht stattfinden, und jede Ermäßigung soll von Rechts wegen auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

§ 5 zum Art. 18. Die mittelst dieses Artikels zum Behufe der Erleichterung des rheinischen Handels und der rheinischen Schiffahrt getroffene Bestimmung soll nicht die Grundsätze berühren, welche anderweitig von der einen wie von der anderen Selte in Bezug auf die Aufhebung des Lootsenzwanges ausgesprochen worden sind.

§ 6 zum Art. 19. Man ist übereingekommen, daß unter den im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Begünstigungen die durch die Mainzer Konvention festgesetzten Polizei-Reglements und die exzeptionelle Gerichtsbarkeit nicht für den Fall begriffen sind, daß die Schiffe das rheinische Flußgebiet der Niederlande verlassen haben. Was den Absatz 2 betrifft, so ist auf das Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 Bezug genommen worden, um nicht alle in diesem Reglement erwähnten Begünstigungen einzeln anführen zu müssen. Es ist verabredet, daß diese Begünstigungen den Schiffen des Zollvereins und deren Ladungen auch für den übrigens nicht zu erwartenden Fall gesichert bleiben, daß dieses Reglement vollständig oder zum Teil, oder auch nur zeitweise außer Kraft gesetzt werden sollte. Man ist auch übereingekommen, daß jede weitere, den Nationalschiffen oder den belgischen Schiffen bewilligte oder zu bewilligende Begünstigung auf die Schiffe des Zollvereins und deren Ladungen von Rechtswegen zur Anwendung kommen soll.

§ 7 zum Art. 23. Die niederländischen Bevollmächtigten haben unter Mitteilung des „Haag den 18. Januar 1850" datierten Planes, welcher den in diesem Artikel erwähnten technischen Arbeiten zur Grundlage dient, zu erkennen gegeben, daß die zur Ausführung dieses Planes erforderlichen Geldmittel von seiten der Generalstaaten für die Jahre 1851 und 1852 bewilligt, und daß diese Geldmittel für das Jahr 1851 verwendet worden sind; dieselben sprechen die Überzeugung aus, daß man fortfahren wird, in gleicher Weise von Jahr zu Jahr zu verfahren.

§ 8 zum Art. 24. Es ist eine nähere Verständigung vorbehalten über die Dokumente, welche von den beiderseitigen Unterthanen beizubringen sein werden, um der in dem Absatz 2 und folgenden dieses Artikels festgesetzten Begünstigungen teilhaftig zu werden. Diese Bestimmungen sollen erst mit dem 1. Mai 1852 in Kraft treten.

§ 9 zum Art. 25. Die Worte: „eben dieselben Arten des Transportes" sollen besagen, je nachdem der Transport zu Lande,

auf der Eisenbahn oder zu Wasser, von und nach denselben Grenzen des Zollvereins erfolgt.

Es versteht sich ferner, daß die für den Transit aus Belgien nach Frankreich oder umgekehrt, an Belgien bewilligte Transit-Begünstigung, der geographischen Lage wegen, nicht auf die Niederlande zur Anwendung kommen kann.

Man ist übereingekommen, daß die ermäßigten Transitabgaben auf den das Gebiet des Zollvereins durchschneidenden sogenannten kurzen Strecken, so wie diese Abgaben in den Zollvereinsstaaten nach dem dritten Abschnitt der dritten Abteilung des Zollvereinstarifes festgesetzt sind oder künftig festgesetzt werden möchten, in gleicher Weise und von Rechts wegen auf den Transit der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waren, welche auf den erwähnten Straßen durch das Gebiet des Zollvereins transitieren, zur Anwendung gebracht werden sollen.

§ 10 zum Art. 26. Zufolge der jetzt geltenden Gesetzgebung bestehen in den Niederlanden keine Transitverbote mehr.

§ 11 zum Art. 27. Die niederländische Regierung wird sobald wie möglich die zur Herstellung des freien Entrepots erforderlichen Arbeiten beginnen lassen.

Bei dieser Veranlassung ist seitens der niederländischen Bevollmächtigten bemerkt worden, daß die nach Maßgabe des Art. 6 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 zu Rotterdam in Entrepot gelegten Waren dort schon jetzt niedrigere Gebühren entrichten, als diejenigen, welche in dem Art. 69 der erwähnten Konvention angegeben sind.

§ 12 zum Art. 28. Für den Fall, daß der gegenwärtige Vertrag — wie die hohen vertragenden Teile hoffen — über den 1. Januar 1854 hinaus in Kraft bleiben wird, sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Königreiches der Niederlande, vom 1. Januur 1854 an, bei ihrer Einfuhr in den Zollverein auf demselben Fuße behandelt werden, wie es, von dem erwähnten Zeitpunkt an, die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes Belgiens sein werden.

Ebenso soll es in Betreff der Ausgangszölle aus dem Zollverein nach Belgien gehalten werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen soll der Artikel Eisen, welcher ohnehin kein Erzeugnis des niederländischen Bodens ist, ausdrücklich ausgenommen sein.

§ 13 zum Art. 31. Was die Anwendung des Art. 8 auf den Handel und die Schiffahrt mit den niederländischen Kolonien anbetrifft, so ist man übereingekommen, daß, nach der in den

Kolonien bestehenden Gesetzgebung, die geborgenen Waren für den Fall der Wiederausfuhr der allgemeinen Entrepot-Abgabe unterworfen sein sollen.

§ 14 zum Art. 32. Es versteht sich, daß es nur eine einfache Folge der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Bestimmung ist, daß die zollvereinsländischen Weine jeder Art bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Kolonien, gleichviel von welchem Lande her, weder andere, noch höhere Abgaben, als die französischen Weine zu entrichten haben werden. Diese Abgaben sollen nicht zum Nachteil der zollvereinsländischen Weine erhöht werden dürfen.

Die im Artikel 32 angegebenen Erzeugnisse sollen folgende Gegenstände umfassen, ohne daß deshalb andere, nach Herkommen oder Gesetz unter die bezeichneten Benennungen begriffenen Gegenstände von der in Rede stehenden Begünstigung ausgeschlossen sein sollen:

1) Eßwaren, getrocknete Früchte jeder Art;
2) Kurze Waren (Kramereyen): die sogenannten Nürnberger Waren; Nürnberger Spielwaren oder Kinderspielzeug aller Art, insofern Gold und Silber nicht als Hauptbestandteil dazu verwendet werden; kleine Wagen oder Kaleschen, in oder ohne Federn, zum Fahren der Kinder, insofern sie allein mit dem Arm gezogen werden können; kleine in Papier oder in Holz eingerahmte Spiegel; die auf Glas gemalten sogenannten Nürnberger Bilder, mit oder ohne Rahmen; kleine aus Papier, aus Holz oder aus Glas zusammengesetzte oder gearbeitete Waren; Schiefertafeln zum Schreiben mit oder ohne Rahmen, Necessaires von Holz und von Papiermaché; Tabaksdosen von Holz, Papiermaché, Horn oder Blech; Pfeifenröhre (elastische und andere) und Pfeifen; Brillen; Lennischer Draht und Klaviersaiten; Glasperlen; kleine Glocken, Klingeln und Schellen; Kämme; Kratzen; Nadelbüchsen; Nachtlichter; Cigarren-Etuis; Notizbücher und Pergament-Schreibtafeln; optische Waren, auch kleine Perspektive in Papiermaché und in Zinn; Schach- und Dominospiele von Holz und von Bein; Beinwaren aller Art; die sogenannten Schwarzwälder Uhren; gewöhnliche Uhrschlüssel; Kleider-, Pferde-, Zahn- und Haarbürsten; Rosenkränze von Holz, Bein oder Glas; Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber, alles unecht; ferner Zierraten von Blech, Zinn oder

Zink, vergoldet oder bronziert, sogenannte Iserlohner falsche Bronzewaren; Schließen und Haken, gelb und weiß; falsche Borten von Seide, unechtem Gold oder Silber, und Tressen dieser Art; Knöpfe aller Art, ausgenommen von Gold, Silber, Kupfer oder Stahl; Wagen-Zierraten und andere Wagenbestandteile von Neusilber; Angelhaken; Portefeuilles; Portemonnaies; Taschen; Necessaires und andere ähnliche Gegenstände von verarbeitetem Leder.

§ 15 zum Art. 33. Diese Bestimmung soll nicht auf die Fälle zur Anwendung kommen, daß die Staaten des Zollvereins die allgemeinen Zollsätze ihres Tarifes, gegenüber anderen deutschen Ländern, mit Einschluß des Kaiserstaates Österreich und der Schweiz, herabsetzen oder ganz erlassen möchten.

§ 16 zum Art. 36. Sobald der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, soll die Wirksamkeit des am 3. Juni 1837 zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Schiffahrtsvertrages aufhören.

§ 17. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll von derselben Dauer wie der Vertrag sein, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Mächten vorgelegt werden soll, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von den betreffenden Regierungen ratifiziert betrachtet werden sollen, sobald die Ratifikation des Vertrages selbst stattgefunden haben wird.

Es wurden hierauf beide Exemplare des Vertrages gelesen, und nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(L. S.) Koenigsmarck.

(L. S.) van Sonsbeeck.

(L. S.) van Bosse.

(L. S.) Pahud.

Österreich-Ungarn.

a) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 vom Jahre 1892. S. 3 ff.; Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. XVII., S. 851.)

b) Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 2 vom Jahre 1892. S. 90 ff.; Martens, Nouveau Recueil Général de Traités 2e S. XVII, S. 923.)

---

a) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu

gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr-, oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver und sonstigen Sprengstoffen sowie bei anderen Artikeln, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden;
b) aus Gesundheitspolizeirücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragschließenden Teile dritte Staaten günstiger als der andere vertragschließende Teil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragschließenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. jene Begünstigungen, welche von einem der vertragschließenden Teile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für die Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. die von einem der vertragschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftighin abzuschließende Zolleinigung zugestandenen Begünstigungen.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Teiles in dem deutschen Zollgebiete von den in der Anlage A und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete von den in der Anlage B bezeichneten Waren keine, beziehungs- A.
weise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Ein- B.
gangszölle erhoben werden sollen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A, beziehungsweise B zu gegenwärtigem Vertrage angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

Artikel 4.

Von Waren, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus oder nach dem Gebiete des anderen Teiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel 5.

Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

a) für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen

auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage C verzeichnet finden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Übertritt der Waren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen, oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Teiles die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu teil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage D.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragschließenden Teile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Überwachungsdienst verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Jeder der vertragschließenden Teile wird die Seehandelsschiffe des anderen und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seehandelsschiffe, zulassen.

Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragschließenden Teile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurteilen.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkennung.

Artikel 12.

Von Schiffen des einen der vertragschließenden Teile, welche in Unglücks- oder Notfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragschließenden Teile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 13.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 14.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Straßen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschließenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 15.

Auf Eisenbahnen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit und Art der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporte weder in Bezug auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem Gebiete des betreffenden Teiles abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Für den Personen- und Güterverkehr, welcher zwischen Eisenbahnstationen, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden

Teiles gelegen sind, innerhalb dieses Gebietes mittelst ununterbrochener Bahnverbindung stattfindet, sollen die Tarife in der gesetzlichen Landeswährung dieses Gebietes auch in dem Falle aufgestellt werden, wenn die für den Verkehr benutzte Bahnverbindung ganz oder teilweise im Betriebe einer Bahnanstalt steht, welche in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Sitz hat.

Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze gelegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswertes nicht verweigert werden.

Die hier geregelte Annahme von Zahlungsmitteln soll den Vereinbarungen der beteiligten Eisenbahnverwaltungen über die Abrechnung in keiner Weise vorgreifen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß der gegenseitige Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Überführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen oder direkte Tarife im Personen- und Güterverkehr, sobald und insoweit dieselben von beiden Teilen als wünschenswert bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen der beiderseitigen zuständigen obersten Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Artikel 17.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicher zu stellen.

Artikel 18.

Die vertragschließenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und

ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile ausgeführt oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamt verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragschließenden Teile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 19.

Die Angehörigen der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Beim Besuche der Märkte and Messen sollen die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Auf das Apothekergewerbe, das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder

Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fluß-Schiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsgesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Teiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragschließenden Teile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des anderen Teiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zweck zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntnis zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Über die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen erteilt werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Handels- und Zollvertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll an Stelle des bestehenden Handelsvertrages am 1. Februar 1892, gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Viehseuchen-Übereinkommen, in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Wirksamkeit bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 25.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
aus 1. b)	Kleie; Malzkeime	frei
2. c)	Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
4.	drei- und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48
5.	zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkommodierter zum Einzelkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
d)	Waren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:	
3.	alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . .	120
aus 3. a)	Blei-, Silber- und Goldglätte	frei
4. aus a) 1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	4

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
4. aus a) 1.	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	3
b) .	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, feine, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
5. aus a)	Ätherische Öle mit Ausnahme der unter c und m begriffenen; Essenzen, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche	20
	Graphit in gepreßten u. abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen .	2
aus d)	Zündhölzer	10
aus e)	Gelbes und rotes blausaures Kali . .	8
aus i)	Soda, kalzinierte	2,50
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kryſtallisierte Soda; Pottasche . . .	1,50
aus m)	Sumach, auch gemahlen; Schwefel, roher und gereinigter; Weinstein, roher und gereinigter; Lakritzensaft; Borax und Borsäure; Citronensäure und Citronensaft, ohne Zucker; andere rohe Erzeugnisse und chemische Fabrikate für den Gewerbe- oder Medizinalgebrauch, insbesondere auch Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren, alle diese Gegenstände, insoweit sie nicht unter a bis l, unter n oder o oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Benzol und ähnliche leichte Teeröle; Terpentinöle; Harzöl; Tieröl; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); eingedickte Säfte; Weinhefe, trockene und teigartige	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
6. b)	Schmiedbares Eisen (Schweiß-Eisen, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des façonnierten; Radkranzeisen; Pflugschareneisen; Eck- und Winkeleisen; Eisenbahnschienen; Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen	2,50
	Anmerkung: Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1,50
e) 2.	Eisenwaren, grobe:	
α)	anderweitig nicht genannte, auch in Verbindung mit Holz	6
β)	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emailliert, jedoch weder poliert noch lackiert; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Äxte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Turmuhren, Schrauben-Schlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	10
6. e) 2. γ)	Handfeilen, Degenklingen, Hobeleisen, Meißel, Tuch-, Schneider-, Hecken- und Blechscheeren, Sägen, Bohrer, Schneidkluppen, Maschinen- und Papiermesser und ähnliche Werkzeuge	15
e) 3.	Eisenwaren, feine:	
α)	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, poliertem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß;	
β)	aus schmiedbarem Eisen, poliert oder lackiert; Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: aus 6. e) 2. β)	alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind . . .	frei
aus 8.	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	frei
9. a)	Weizen	3,50
b) α)	Roggen	3,50
β)	Hafer	2,80
γ)	Buchweizen	2
δ)	Hülsenfrüchte	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
c)	Gerste	2
d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte	2
aus e)	Mais	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel .	3
h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	4
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	frei
	Andere frische Weinbeeren	10
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, werden ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gärung — wenn die	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 9. h)	eingestampfte Masse alle Teile der Frucht, neben dem Safte also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — zugelassen zum Zollsatze von	4
k)	Blumen und Blätter, frische, zu Bouquets und zur Dekoration; Gewächse, lebende, und Pflanzenteile; Klee-, Luzerne-, Esparsettesaat; Gemüse und Gartengewächse, frische; Kartoffeln; Früchte, frische, nicht genannte (mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte), und andere Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
10. a)	Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirr), weder gepreßt, noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr; Glasmasse; rohes optisches Glas (Flint-, Kronglas); rohe gerippte Gußplatten (Dachglas); Email- und Glasurmasse; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden	3
b)	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, ungepreßtes oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern	8 brutto
d) 1.	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . .	3
aus 2.	Tafel-(Fenster-)Glas, farbiges . . .	24 brutto
	Anmerkung: Butzenscheiben . . .	12 brutto

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg
10. e)	Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe mit oder ohne Ösen), auch gefärbte; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abgeriebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt	12
	Anmerkung zu e: Glasplättchen Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	2
f)	1. Farbiges Glas, mit Ausnahme des unter a, d, e begriffenen, auch gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert . .	15
	2. Glasplättchen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), bemalt, versilbert oder vergoldet	15
	3. Anderes bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung .	20
	4. Glaswaren und Emailwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
	Anmerkung zu f: Milchglas und Alabasterglas, ungemustertes, ungeschliffenes, unabgeriebenes, unbemaltes, ungepreßtes, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden und Rändern	10
11. aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten, rohe Bettfedern .	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet . .	frei
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
13. aus a)	Holzkohlen	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	frei
c)	Bau- und Nutzholz:	
1.	Roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben . . .	0,20 oder 1 Festmtr. 1,20
2.	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen und Speichen . .	0,30 oder 1 Festmtr. 1,80
3.	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren	0,80 oder 1 Festmtr. 4,80
aus d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, noch gefirnißt	3
	Spangeflechte, ungefärbt	1

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus d)	Hornplatten und rohe bloß geschnittene Knochenplatten	1,50
e)	Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parquettbodenteile .	5
aus f)	Hölzerne Möbel und Möbelbestandteile, nicht unter d und g begriffen, auch in einzelnen Teilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder, Glas, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine), Steinzeug, Fayence oder Porzellan; andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaren und Wagnerarbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, gefirnißt oder auch in einzelnen Teilen mit den vorbenannten Materialien verarbeitet sind; verleimte, auch fournierte Parquetbodenteile, uneingelegt; grobes, ungefärbtes Spielzeug	10
	Holzspulen, gefärbt	5
aus g)	Feine Holzwaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaren, sowie überhaupt alle unter, d, e, f und h nicht begriffene Waren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Gagat und Jet; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Holzbronze . .	30
	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen; hölzernes Spielzeug mit Ausnahme des zu f gehörigen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20 fällt	24

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 13. aus g)	Spangeflechte, gefärbt; Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.	10
Anmerkung 2 zu 13. g.	Gepreßte Hornknöpfe	30
14.	Hopfen, auch Hopfenmehl	14 brutto
aus 15. a) 1.	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln	20
18. c)	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren, andere, soweit sie nicht unter d und e genannt sind	300
f) 2.	Herrenhüte aus Filz, garniert und ungarniert	180
3.	Damenhüte, garniert, mit Ausnahme solcher aus Filz	1 Stück 1
	Damenhüte aus Filz, garniert. . . .	0,80
4.	Hüte, nicht besonders benannte; garniert und ungarniert	0,20
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte und Waren daraus:	
d) 2.	Andere Waren, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen . .	100 kg 30
3.	Waren aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legierungen; feine vernierte Messingwaren,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 19. aus d) 3.	auch in Verbindung mit anderen Materialen; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60
20. aus a)	Korallen und Perlen, zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht	60
b) 1.	Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter	150
	Waren, ganz oder teilweise aus Celluloid, Elfenbein, Lava und Schildpatt; aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen	200
	Anmerkung zu b 1: Elfenbein- und Perlmutterstücke, vorgearbeitet für Gegenstände der Nr. 20 b 1	30
2.	Feine Galanterie- und Quincailleriewaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u.s.w.), ganz oder teilweise aus Aluminium, dergleichen Waren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl. .	175
	Anmerkung zu b 1 und 2: Herren- und Frauenschmuck aus unendlen echt vergoldeten oder versilberten Metallen in einer nicht als unwesentlich zu er-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
	achtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen, ferner Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, auch mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas, einschließlich der nachgeahmten Edelsteine, nachgeahmten Gemmen und nachgeahmten Kameen	100
20. b) 3.	Stutz- und Wanduhren; Fächer aller Art; feine bossierte Wachswaren . .	200
aus c) 2.	Regen- und Sonnenschirme	120
3.	Waren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifiert sind	120
aus Anmerk. zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle	1
21. c)	Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaren, sowie andere Waren aus ungefärbtem oder bloß geschwärztem lohgaren Leder, oder aus rohen Häuten, alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	50
d)	Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, brüsseler oder dänischem	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Aus: 21. d)	Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem Leder, von lackiertem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art . . .	65
	Anmerkung zu c und d: Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedruckten Wachstuch werden wie grobe, Waren aus feinem Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft und dergleichen wie feine Lederwaren behandelt.	
e)	Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme von Baumwolle:	
a)	Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf	
1.	bis Nr. 8 englisch	5
2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	6
3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	9
4.	über Nr. 35 englisch . . .	12
b)	Garn, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:	
1.	bis zu Nr. 20 englisch . .	12
2.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	15
3.	über Nr. 35 englisch . . .	20
c)	akkommodiertes Nähgarn; Zwirn unter a, b und d nicht genannt	36
d)	akkommodierter Nähzwirn . . .	70

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
21. e)	Seilerwaren:	
1.	Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geteert . . .	10
2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten	24
22. f)	Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:	
1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt	12
2.	mit 41 bis 80 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, gefärbt	24
3.	mit 81 bis 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	36
4.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter . . .	60
g)	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt:	
1.	bis 120 Fäden in der Kette	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
22. g) 1.	und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	60
2.	mit mehr als 120 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von vier Quadratcentimeter	120
3.	Damast aller Art	150
k)	Zwirnspitzen	600
24. a)	Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
b)	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe	frei
25. aus e) 1.	Wein und Most, in Fässern eingehend .	20
	Roter Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle . .	10
	Wein zur Kognakbereitung unter Kontrolle	10
f)	Butter, auch künstliche	16
aus g) 1.	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	15
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	17
2. γ)	Fisch, mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitet, in Fässern eingehend . . .	12
3.	Geflügel aller Art, nicht lebend . . .	12
	Wild aller Art, nicht lebend	20

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
25. aus h)	Früchte (Südfrüchte):	
aus 1.	frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	4
aus 2.	getrocknete Feigen, Rosinen u. Korinthen	8
aus 3.	getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten	10
aus i)	Paprika	4
o)	Käse aller Art	20
p) 1.	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Öl oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungs-Gegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seetiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	60
	Oliven	30
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen . .	4
aus 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht	4

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch:		
25. aus p) 2.	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	1
	Unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt	2
	Trockene Nüsse, reife Kastanien; Pinienkerne	3
q) 2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerware)	7,30
s)	Reis, geschälter und ungeschälter . . .	4
26. aus a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	10
aus b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern . . .	3
aus d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturiert	frei
aus f)	Rizinusöl in Fässern oder in Blechgefäßen von mindestens 15 Kilogramm Bruttogewicht	2
g)	Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	frei
aus h)	Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow)	10
aus m)	Erdwachs, gereinigt	10
27. a)	Ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	frei
aus b)	Ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	1
c)	Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet	3
d)	Packpapier, geglättetes	3

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 27. aus d)	Glanz- und Lederpappe; Preßspäne . .	6
e)	Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art	6
	Lithographiertes, bedrucktes, liniiertes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; imgleichen Streifen von Papiergattungen; Malerpappe .	10
aus f) 2.	Waren aus Papier, Pappe oder Pappmasse	12
3.	Waren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papiertapeten	24
28.	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):	
a)	überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	150
b)	fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . .	6
30. a)	Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfiliert, Greze) oder gesponnen (filiert), nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt; Abfälle von Seide, auch von gefärbter Seide	frei
e) 1.	Waren aus Seide oder Floretseide auch in Verbindung mit Metallfäden; Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	800

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
30. f)	Alle nicht unter e begriffene Waren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33. a)	Steine, insbesondere Korallen, Asphaltstein, bituminöser Mergelschiefer, Marmor und Alabaster, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
aus b)	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen .	frei
c)	Roher Tafelschiefer	0,50
d)	Gesägte Blöcke; grobe Steinmetzarbeiten (z. B. Fensterbänke, Gesimsteile, Plinthen) von schlichter nicht verzierter Arbeit, mit Ausnahme der groben Steinmetzarbeiten aus Alabaster oder Marmor, zu welchem der sogenannte belgische Granat — écossines — petit granit — nicht gehört	1
aus e)	Dachschiefer	0,50
f)	Marmor und Alabaster in Platten von 16 Zentimeter Stärke und darunter, ungeschliffen	2,50
	Geschnittene oder gespaltene Platten aus Steinen anderer Art, ungeschliffen;	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
Noch: 33. aus f)	Steinmetzarbeiten, soweit sie nicht unter 33d begriffen sind, ungeschliffen . .	3
aus g)	Glasflüsse (unechte Edelsteine), geschliffen, geschnitten, ohne Fassung	20
	Korallen, bearbeitet, ohne Fassung . .	30
h) 1. α)	Andere Waren aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	10
34.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, Torf, Torfkohlen	frei
35. b)	Strohbänder	10
		1 Stück
aus d) 1.	Hüte aus Stroh, ohne Garnitur . . .	0,15
aus 36.	Asphalt (Bergteer)	frei
37. a)	Geflügel aller Art, lebendes; andere lebende Tiere und tierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen	frei
		100 kg
b)	Eier von Geflügel	2
38. b)	Feuerfeste Steine	0,50
c)	Falz-Dachziegel, glasierte Dachziegel und Mauersteine; Thonfliesen; architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta; glasierte Röhren; Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; glasiertes Töpfergeschirr	1
d)	Schmelztigel; Muffeln, Kapseln, Retorten, feuerfeste Röhren und Platten . . .	2

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
38. e)	Andere Thonwaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waren:	
1.	einfarbig oder weiß; feine Waren aus Terrakotta	8
aus 2.	zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	16
	Anmerkung: Boden- und Wandbekleidungsplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen, nicht glasiert .	3
f)	Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.):	
1.	weiß	10
2.	farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert	20
	Porzellan u. porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	24
		1 Stück
39. a) 1.	Pferde	20
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	10
	2. Füllen, welche der Mutter folgen .	frei
b)	Stiere und Kühe	9
c)	Ochsen	25,50
	Anmerkung: Für Bewohner des Grenzbezirks dürfen unter den vom Bundesrat vorzuschreibenden besonderen Kontrollen Zugochsen von $2^1/_2$—5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stck. eingelassen werden, sofern sie zum eignen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.	
d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	5
e)	Kälber unter 6 Wochen	3
f)	Schweine	5
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm . . .	1
h)	Schafvieh	1
i)	Lämmer	0,50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Mark per 100 kg.
40. a)	Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	10
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waren daraus:	
a)	Wolle: rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare: roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	frei
c)	Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
3.	anderes Garn:	
α)	roh, einfach	8
β)	roh, dubliert	10
d)	Waren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:	
4.	unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100
5.	unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:	
α)	im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche	135
β)	im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche . . .	220

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
9.	Feigen:	
a)	frische	1.—
b)	getrocknete	1.—
11.	Zitronen, Limonien, Pomeranzen . . .	frei
12.	Zitronen, Limonien, Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Pomeranzen, unreife, kleine; Pomeranzen- und Zitronenschalen	frei
13.	Datteln, Pistazien	12.—
14.	Mandeln:	
a)	trockene, mit oder ohne Schale .	5.—
b)	unreife, in der Schale	1.50
15.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen . . .	2.—
16.	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Granatäpfel	12.—
28.	Reis, geschält, und Bruchreis	1.50
29.	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kollien im Gewichte von 5 kg oder weniger)	2.—
30.	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	1.50
31.	Feine Tafelgemüse, frisch	frei
aus 32. a)	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	frei
aus 32. b)	Gemüse, nicht besonders benanntes: getrocknet oder zubereitet (gedörrt, komprimiert, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; gesalzen oder in Essig eingelegt in Fässern)	2.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch:		
aus 32 b)	Zitronensaft	frei
aus 34.	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte	frei
35.	Frische Zierblumen und -Blattwerk geschnitten	frei
35. (bis)	Lebende Gewächse	—.50
	Eichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt)	—.75
aus 36.	Pflanzen- und Pflanzenteile, nicht besonders benannte, frisch	frei
37.	Pflanzen- und Pflanzenteile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt)	frei
38.	Hopfen, auch Hopfenmehl (Lupulin) . .	7.—
		brutto per Stück
39.	Ochsen	12.75
40.	Stiere	4.—
41.	Kühe	3.—
42.	Jungvieh	2.50
43.	Kälber	1.50
aus 44.	Schafe (auch Widder und Hammel) . .	—.50
aus 45.	Lämmer	—.25
46.	Schweine mit mehr als 10 kg Gewicht	1.50
47.	Schweine mit 10 kg Gewicht oder darunter	—.30
48.	Pferde	10.—
	Anmerkungen:	
	1. Pferde bis zu 2 Jahren	5.—
	2. Füllen, welche der Mutter folgen .	frei
49.	Maultiere, Maulesel und Esel . . .	frei
aus 50.	Geflügel aller Art:	
a)	lebend	frei
		p. 100 kg
b)	tot	3.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
51.	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	frei
55.	Geflügeleier	frei
aus 56.	Bienenstöcke samt dem Honig und Wachs	frei
60.	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	frei
61.	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten	frei
62.	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele); Schmuckfedern, nicht zugerichtet	frei
aus 67.	Paraffin	5.—
70.	Palmöl und Kokosnußöl, festes; vegetabilischer Talg	1.—
72.	Olivenöl, reines, in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumenöl und Baumwollsamenöl (Cottonöl), Gemische von Olivenöl mit anderen fetten Ölen, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
73.	Leinöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	2.40
	Rüböl und andere nicht besonders benannte fette Öle, in Fässern, Schläuchen und Blasen	4.—
	Anmerkung zu den Nrn. 72 und 73: Oliven-, Ricinus- und Erdnußöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	—.80
74.	Öle, fette, in Flaschen und Krügen . .	10.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
78. a)	Speiseessig in Fässern	4.—
82.	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	Mehlzoll
83.	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes oder gepökeltes	6.—
84.	Fleischwürste	16.—
85.	Käse	10.—
87.	Fische, mit Ausnahme von Heringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet . . .	3.—
88.	Fische, zubereitet (mariniert oder in Öl eingelegt u. s. w.), in Fässern . . .	15.—
92.	Alle in Büchsen, Flaschen und dergleichen hermetisch verschlossenen Genußmittel, (mit Ausnahme der unter Nr. 89 und 91 genannten)	35.—
93.	Eßwaren, nicht besonders benannte . .	35.—
96.	Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Koaks und alle aus diesen Materialien dargestellten festen künstlichen Brennstoffe	frei
99.	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten	frei
aus 101.	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	frei
102.	Steine, roh oder bloß behauen oder gesägt; Erze, auch aufbereitete . . .	frei
103.	Erden und mineralische Stoffe:	
a)	roh	frei
b)	gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:	
1.	Farberden	—.50
2.	andere	frei
	Alle diese Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Tarifklass. enthalten sind.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 104.	Süßholzsaft	4.—
aus 106.	Pomeranzenblüten- und ähnliche wohlriechende Wasser (ohne Weingeist) .	6.—
107.	Ätherische Öle:	
a)	Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	6.—
b)	andere	15.—
108.	Essige, Fette und Öle, parfümierte, in Umschließungen von wenigstens 5 kg	10.—
109.	Farbhölzer:	
a)	in Blöcken	frei
b)	verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	—.75
c)	verkleinert, fermentiert	—.75
110.	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüten, Früchte, Knoppern, Galläpfel und dergleichen, auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gerben	frei
aus 112.	Kastanienholzextrakt	1.50
aus 113.	Orseille; Persio; Indigo; Cochenille .	frei
	Gerbestoff- und Farbstoffextrakte, nicht besonders benannte	1.50
114.	Teer aller Art, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schieferteer . .	frei
aus 115.	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, mit Ausnahme von Steinkohlenteerpech .	frei
	Steinkohlenteerpech	—.20
aus 117.	Harzöl	1.—
118.	Kopalharz, Damarharz, Schellack, Gummi arabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi; Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte (einschließlich von Manna)	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Baumwollgarne:	
124.	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	6.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch .	8.—
124.(bis)	dubliert, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch	8.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch .	10.—
125.	einfach oder dubliert, gebleicht oder gefärbt:	
a)	bis Nr. 12 englisch	12.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch	14.—
126.	drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt	24.—
aus 127.	Garne, für den Detailverkauf adjustiert	35.—
	Baumwollwaren:	
128.	Gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt auch einfach geköpert:	
a)	roh	32.—
b)	gebleicht	40.—
c)	gefärbt	50.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . . .	60.—
129.	Gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht	50.—
c)	gefärbt	60.—
d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . . .	70.—
130.	Gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:	
a)	roh	50.—
b)	gebleicht	60.—
c)	gefärbt	70.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Noch: (Baumwollwaren):	
130. d)	mehrfarbig gewebt, bedruckt . . .	80.—
131.	Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:	
a)	roh	70.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	100.—
132.	Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waren in Verbindung mit Metallfäden	140.—
	Anmerkung: Steifnetze, bobbinetartige	50.—
133.	Gestickte Webewaren; Spitzen	225.—
134.	Sammete und sammetartige Webewaren (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier- und Knopfwaren	85.—
	Wirkwaren	75.—
135.	Dochte; Gurten, Treibriemen, Schläuche; Netze und Seile, grobe	24.—
aus 136.	Flachs- und Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht, und Abfälle von Flachs und Hanf	frei
	Leinengarne:	
137.	Flachs- und Hanfgarne; Garne, nicht besonders benannte:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—
c)	gezwirnt	18.—
138.	Jutegarne:	
a)	einfach, roh	1.50
b)	gezwirnt, gebleicht, geäschert oder gefärbt	5.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	Leinenwaren:	
139.	Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthält; auch fertige Säcke daraus	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signierte Säcke aus grauer Packleinwand, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
140.	Leinenwaren, ungemustert, roh, bis 20 Kettenfäden auf 5 mm	12.—
141.	Leinenwaren, ungemustert, gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt, bedruckt:	
a)	bis 10 Kettenfäden auf 5 mm .	20.—
b)	11 bis 20 Kettenfaden auf 5 mm	40.—
142.	Leinenwaren, gemustert bis 20 Kettenfäden auf 5 mm:	
a)	roh	40.—
b)	gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt	80.—
c)	Damast aller Art, auch roh . .	80.—
143.	Leinenwaren über 20 Kettenfäden auf 5 mm	80.—
144.	Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaren	120.—
146.	Spitzen und Kanten	300.—
	Gestickte Webewaren	200.—
aus 147.	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaren	80.—
	Jutegewebe:	
148.	Sack- und Packstoffe aus Jute, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 148.	auch einfach geköpert, nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 mm enthaltend, sowie fertige Säcke daraus . . .	6.—
	Anmerkung: Gebrauchte signierte Säcke aus Jute, welche zum Füllen mit Getreide eingeführt und gefüllt binnen zwei Monaten wieder ausgeführt werden, unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
149.	Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	40.—
150.	Jutegewebe, nicht besonders benannte; Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche aus Jute und anderen nicht besonders benannten vegetabilischen Spinnstoffen, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	12.—
151.	Seilerwaren:	
a)	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, geteert	5.—
aus b)	Bindfaden	18.—
152.	Wolle, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen .	frei
154.	Wollengarne (aus Wolle oder Tierhaaren) und Vigognegarne:	
aus b)	Mohair-, Alpakka- (auch mottled Alpakka-) und Genappesgarn; alle diese einfach oder dubliert, roh, bei der Einfuhr über besonders ermächtigte Zollämter	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg
154. aus c)	Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	8.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	10.—
d)	Garne, nicht besonders benannte, roh, dubliert oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	14.—
e)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	14.—
154. f)	Garne, nicht besonders benannte, gebleicht, gefärbt, bedruckt, doubliert oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch . . .	16.—
2.	über Nr. 45 metrisch . . .	16.—
156.	Fußteppiche:	
b)	andere, auch bedruckt	50.—
158.	Wollene Webewaren, nicht besonders benannte:	
a)	im Gewichte von mehr als 500 g per 1 Quadratmeter	50.—
b)	im Gewichte von 500 g bis 200 g per 1 Quadratmeter	80.—
c)	im Gewichte von 200 g und weniger: per 1 Quadratmeter, auch bedruckt	110.—
159.	Sammete und sammetartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaren	85.—
160.	Bedruckte wollene Webewaren (mit Ausnahme der unter Nr. 156b), 158c) und 159 genannten)	80.—
162. b)	Filze, andere, und Filzwaren, beide unbedruckt	50.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
163.	Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	frei
165.	Seide, abgehaspelt oder filiert, auch gezwirnt:	
a)	roh	frei
166.	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
a)	roh oder weiß gemacht	frei
168.	Seidenwaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden, Spitzen (Spitzentücher)	500.—
	Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen und dergleichen Posamenten konfektioniert	400.—
169.	Ganzseidenwaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein:	
a)	Knopf- und Posamentierwaren . .	300.—
b)	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren	200.—
	andere Ganzseidenwaren	400.—
170.	Halbseidenwaren, d. i. alle nicht unter Nr. 168 genannten Waren, welche außer Seide oder Floretseide noch andere Spinnmaterialien enthalten, und zwar:	
a)	Sammete und Sammetbänder . .	300.—
b)	andere Halbseidenwaren	225.—
	Anmerkungen:	
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, auch mit einzelnen gefärbten Fäden	24.—
	2. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	bilden oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
174.	Herrenhüte aus Filz, auch garniert . .	90.—
aus 175.	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:	per Stück
a)	ungarniert	—.10
b)	garniert	—.20
	Damenhüte aus Filz, garniert . .	—.40
c)	Damenhüte aus Filz, aufgeputzt .	—.40
aus 176.	Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zuthaten (Futter, Aufputz und dergleichen) aus Seidenwaren der Nummern 168, 169 u. 170	per 100 kg 250.—
	Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, wird nach dem Hauptbestandteile mit einem Aufschlage von 40 Prozent verzollt.	
aus 177. a)	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	1.50
b)	Gemeine Bürsten, Besen und grobe Pinsel, d. i. aus Borsten, Reisstroh, Piassava und anderen animalischen oder vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt ohne Politur oder Lack:	
	andere	8.—
178.	Hölzerne Siebe, fertige, mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht; Holzsiebböden	8.—
aus 179.	Pinsel, feine, aus weiter zugerichteten (gebleichten, geschliffenen &c.) Borsten oder Haaren (Fischpinsel), sowie solche aus Garn, auch in Verbindung mit	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 179.	anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Bein-, Metall- oder Kurzwaren fallen	20.—
181.	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln und dergleichen:	
a)	ungefärbt	3.—
b)	gefärbt	5.—
aus 183.	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	2.—
	Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c.:	
	1. ungefärbt	—.50
	2. gefärbt	5.—
185.	Papierzeug, gebleicht oder ungebleicht:	
a)	aus Lumpen (Halbzeug)	frei
b)	aus Holz, Stroh, Esparto und ähnlichen Fasern	—.50
186.	Graues Löschpapier, rauhes Packpapier, ungefärbt	1.50
	Teer- und Steinpappe, Strohpappe . .	1.—
	Ordinäre Pappendeckel, mit Ausnahme der vorgenannten	—.50
187.	Packpapier, geglättet oder gefärbt, lackiert, geteert	1.50
aus 188.	Preßspäne; Glanz- und Lederpappe . .	3.—
189.	Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier . . .	3.—
190.	Papier, nicht besonders benanntes . .	3.—
191.	Lithographiertes, bedrucktes oder liniiertes Papier, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen und dergleichen vorgerichtetes Papier; Zeichenpapier,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 191.	Pauspapier, Albuminpapier, Gelatinpapier, Pergamentpapier, Kupferdruckpapier, Buntpapier; Malerpappe . .	5.—
192.a)	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert); gepreßtes oder durchschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand)	10.—
b)	Tapeten	18.—
193.a)	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . .	2.—
194.	Papierwaren, d. i. Waren aus Papier und Pappe, aus Papiermasse oder Holzfasermasse, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 195 oder höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen; Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen . . .	12.—
195.	Luxuspapeterien; feine Kartonnagen; Etiquetten und Vignetten mit verschiedenen Farben (Chromolithographien); Spielwaren; Papierwäsche; Einbanddeckel mit Leinwand (auch Baumwollleinwand) überzogen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen . . .	18.—
200.	Schläuche und Treibriemen aller Art, aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen . .	20.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
203.	Waren aus weichem Kautschuk mit Ausnahme der unter Nr. 200, 201 und 202 genannten	25.—
	Anmerkung: Platten und Streifen aus weichem, nicht vulkanisiertem Kautschuk . . .	10.—
aus 206.	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden	50.—
	Andere elastische Gewebe	70.—
207.	Hartgummiwaren	40.—
	Die unter Nr. 203, 206 und 207 genannten Waren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder-, Metall- und Kurzwaren fallen.	
211.	Wachstuch, nicht besonders benanntes, auch Wachsmusselin; dann sogenannte Buchbinderleinwand	25.—
215.	Lackleder; Juchten, Krokodilleder, Seehundsleder und Schweinsleder, echt oder imitiert, gefärbt; schwarz gefärbtes Handschuhleder	9.—
	Anderes feines Leder, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian, sowie im vorstehenden Absatz nicht genanntes, gefärbtes und alles bronzierte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament . . .	18.—
217.	Lederwaren, feine, d. i. Waren aus weißgarem, sämischgarem Leder, Pergament oder aus unter Nr. 215 genanntem feinen Leder, aus nicht besonders benanntem Wachstuch oder Wachstaffet; Sattler-, Riemer- und Taschnerwaren	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 217.	aus den unter Nr. 216 genannten Zeugstoffen gebleicht, gefärbt, dann aus Fußteppichzeug	32.50
	Die unter Nr. 217 genannten Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
218.	Schuhwaren aller Art aus oder mit Leder, auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren od. anderen Materialien, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	32.50
aus 219.	Handschuhe, lederne, auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaren	50.—
220.	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert:	
a)	aus gemeinen Fellen	6.—
b)	aus feinen Fellen	50.—
221.	Pelzwerk, konfektioniert:	
a)	aus gemeinen Fellen	60.—
b)	aus feinen Fellen	150.—
	Anmerkung: Kleidungen, nicht seidene, und Lederhandschuhe mit feinem Pelzwerk überzogen, gefüttert oder verbrämt, sind als konfektioniertes Pelzwerk aus feinen Fellen zu behandeln.	
222.	Gemeinste Holzwaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke), Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräte:	
a)	weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt,	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 222. a)	lackiert oder poliert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen .	1.50
b)	roh, jedoch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder unedlen Metallen	3.—
c)	gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert oder mit den unter Nr. 223 b des allgemeinen Tarifs bezeichneten Verbindungen . .	5.—
	gefärbte Holzspulen	2.50
224.	Feine Holzwaren, d. i. feine Drechsler- und Schnitzwaren; Holzbronze; vergoldete oder versilberte oder fein bemalte Holzwaren; alle nicht besonders benannten Waren aus Holz, dann Waren aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen	15.—
	Bronzierte, vergoldete oder versilberte Leisten und Rahmen	12.—
	Möbel aus gebogenem Holz mit ornamentiert gepreßten Teilen und ornamentiert gepreßte Möbelbestandteile (dergleichen Sitzbretter u. s. w.) . .	5.—
225.	Holzwaren mit fein eingelegter Arbeit (Boule, Intarsien); Gliedermaßstäbe .	30.—
aus 225.(bis)	Korbflechterwaren:	
a)	gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen und dergleichen), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert oder poliert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1.50
b)	feine, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen	25.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
226.	Fourniere, uneingelegte; Parquetten und Parquettenbestandteile:	
a)	roh	1.50
b)	gebeizt, gefärbt, poliert	3.—
229.	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh	5.—
b)	anderes	12.—
aus 230.b)	Bein- oder Hornknöpfe	25.—
230. Anmerkung.	Zur weiteren Verarbeitung vorgerichtete Stücke von Bein, Horn und dergleichen, sowie von den in Nr. 310 genannten Materialien	20.—
	Die unter Nr. 224, 225 und 229 b) genannten Waren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
aus 231.	Glasmasse, Email-, und Glasurmasse .	1.50
232.	Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:	
a)	in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß	1.50
b)	weiß (durchsichtig)	3.—
234.	Hohlglas, weißes (durchsichtiges), geschliffen, gemustert, gepreßt, abgerieben, geätzt, geschnitten; massives weißes Glas, nicht besonders benanntes . .	6.—
235.	Spiegelglas, roh, ungeschliffen; Gußplatten, roh, gerippt, auch Dachziegel	1.50
aus 237.	Eingerahmte Spiegel	12.—
238.	Optisches Glas, und zwar Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, roh, nicht zu Linsen geschliffen, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
239.	Gläser für Taschenuhren, Brillengläser und andere optische Gläser, vorgerichtet oder geschliffen	50.—
240.	Glasstängelchen, Glasplättchen und Glasröhrchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden)	1.50
241.	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, Glasgespinnst, auch gefärbt	2.—
242.	a) Butzenscheiben	6.— brutto
	b) Farbiges Fenster- und Tafelglas . .	12.—
	c) Glas, farbig (mit Ausnahme der vorstehend unter Nr. 242b tarifierten und der unter Nr. 240 und 241 genannten Gegenstände)	7.50
	d) Glasplättchen, Glasknöpfe (mit oder ohne Ösen), Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, bemalt, vergoldet oder versilbert	7.50
	e) bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas, mit Ausnahme des vorstehend unter d tarifierten; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung	10.—
243.	Glas- und Emailwaren, nicht besonders benannte, oder in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . .	12.—
aus 244.	Sogenannte Kehlheimer Platten, rauh, ungeschliffen	frei
	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
aus 244.(bis)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus Alabaster, Marmor, Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten aus Marmor und Alabaster (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandteile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen), schlichte, ungeschliffene . .	1.50
b)	andere nicht geschliffene Waren aus Marmor und Alabaster	1.50
c)	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	1.50
	Arbeiten aus Porphyr, Granit, Syenit und ähnlichen harten Steinen, geschliffene, auch derlei Platten, geschliffene	5.—
244.(ter)	Nicht besonders benannte Arbeiten aus anderen als den unter Nr. 244 bis genannten Steinen:	
a)	grobe Steinmetzarbeiten, schlichte, ungeschliffene	—.50
245.b)	Dachschiefer und anderer Tafelschiefer .	—.25
aus 245.c)	Rechentafeln aus Schieferstein, geschliffen, geschwärzt, liniiert, mit oder ohne Rahmen von rohem Holz	3.—
245.(bis)a)	Zement	—.50
aus 246.	Probier-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine	frei
aus 246.(bis)	Künstlich gefärbte Erden und Steine, auch geschönte Farberden; geformte künstliche Wetzsteine, dann geformte natürliche oder künstliche Bimssteine — beide auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Lack und Politur .	2.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
247.	Steinwaren, feine, d. i. Luxusgegenstände (Briefbeschwerer, Leuchter, Schalen, Tintenfässer u. dergleichen Nippesachen; Statuen, Büsten, Tierfiguren und andere plastische Erzeugnisse im Gewichte von 5 kg und weniger); Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
aus 248.	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	24.—
249.	Gewöhnliche Ziegel (Dach- und Mauerziegel) und Thonröhren, unglasiert .	frei
249.(bis)	Glasierte Ziegel	frei
	Dachfalzziegel	—.50
250.	Chamottewaren, nicht besonders benannte:	
a)	Ziegel von gewöhnlicher Form und zugleich im Einzelngewichte bis zu 5 kg einschließlich	—.25
b)	andere	—.75
251.	Pflasterungsmaterial und Röhren aus gemeinem Steinzeug, auch Röhren aus glasiertem Thon	—.50
251.(bis)	Retorten, Schmelztiegel, Gefäße für Fabrikszwecke (aus Graphit, feuerfestem Thon oder gemeinem Steinzeug) . .	1.—
aus 252.b)	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	—.50
aus 253.	Bauornamente (auch aus Terrakotta) glasiert und unglasiert; ordinäre Oefen und Ofenbestandteile; nicht glasierte Wand- und Bodenbelagplatten mit Ausnahme der nachbenannten . . .	—.50
	Nicht glasierte Wand- u. Bodenbelagplatten, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen	1.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
254.	Thonwaren, nicht besonders benannte:	
a)	einfarbig oder weiß	4.—
b)	zwei- oder mehrfarbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	8.—
255.	Porzellan:	
a)	weiß	5.—
b)	farbig, geändert, bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	10.—
256.	Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen . .	12.—
257.	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen	—.65
	Anmerkung: Eisenfeile und Hammerschlag	frei
258.	Luppeneisen; Ingots	1.50
259.	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet oder gewalzt:	
a)	nicht façonniert	2.50
	Anmerkung: Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeisen	2.—
b)	façonniert	3.—
260.	Eisenbahnschienen	2.50
261.	Blech und Platten:	
a)	in der Stärke von 1 mm und mehr	4.—
b)	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm	4.75
c)	unter 0,4 mm	5.25
d)	Blech und Platten dressiert:	
1.	in der Stärke von 1 mm und mehr	5.—
	in der Stärke von weniger als 1 mm bis 0,4 mm	5.75
2.	unter 0,4 mm	6.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
261. e)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt; Blech und Platten, poliert:	
1.	in der Stärke von 0,4 mm und mehr	8.—
2.	unter 0,4 mm	9.—
f)	dessiniert, moiriert, lackiert:	
1.	in der Stärke von 0,4 mm und mehr	8.—
2.	unter 0,4 mm	9.—
261. (bis)	Draht:	
a)	in der Stärke von 1,5 mm und mehr	4.—
	Anmerkung: Walzdraht über 4 mm für Drahtziehereien auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	3.—
b)	in der Stärke von weniger als 1,5 mm bis 0,5 mm	5.—
c)	in der Stärke von weniger als 0,5 mm	5.—
	Anmerkung: Kratzendraht unter 1,5 mm beim Bezuge für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen.	1.50
d)	gefirnißt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt:	
1.	in der Stärke von 1,5 mm und mehr	6.—
2.	in der Stärke von weniger als 1,5 mm	7.—
262.	Gemeiner Eisenguß:	
a)	roh, unbearbeitet	2.—
b)	gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentierter Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger.	4.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 262.b)	mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinen Eisenguß	2.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, emailliert oder fein angestrichen .	8.—
	emailliertes Kochgeschirr aus Gußeisen	6.50
	Die unter b und c genannten Waren auch mit lediglich zur Verbindung notwendigen schmiedeeisernen Bestandteilen, oder in Verbindung mit Holz	
263.	Gemeine Eisen- und Stahlwaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen:	
a)	rauh, auch gescheuert	4.—
b)	grob angestrichen	4.—
	gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	5.—
c)	abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit oder fein angestrichen . .	8.—
	Alle diese Waren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	
264.	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke	6.—
	Sensen, Sicheln, auch in Verbindung mit Holz	5.—
	Nägel (mit Ausnahme der Hufnägel und der Zwecke); Drahtstifte	6.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
265.	Gelochte und vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261a und b	5.50
	Nicht besonders benannte Waren aus Schwarzblech der Nr. 261c . . .	6.—
265.(bis)	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) .	7.50
265.(ter)	Blechwaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, fein angestrichen	12.—
266.	Eisenbahnräder, fertige, auch auf Achsen	5.50
267.	Bänder (Charniere, Riegel und dergleichen); Federn für Straßenfahrzeuge; Heu- und Dunggabeln im Gewichte von mindestens 2 kg per Stück; Hauen, Schaufeln; alle diese rauh, gescheuert oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, auch in Verbindung mit Holz	6.50
268.	Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden; grobe Drahtwaren; alle diese aus Draht der Nr. 261 (bis) a . . .	8.—
269.	Schwarze Sägen; Feilen und Raspeln von 25 cm oder mehr Hieblänge; Bohrer, Hämmer, Äxte, Beißzangen und dergleichen; Schneidekluppen, Heu- und Dunggabeln, nicht unter Nr. 267 begriffene; Waagen- u. Waagenbestandteile; Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile; Hufnägel, Zwecke; Schrauben von mindestens 5 mm Dicke; alle diese, soweit sie nicht unter eine höher belegte Tarifnummer fallen, auch in Verbindung mit Holz	10.—
269.(bis)	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm Hieblänge; Hobel- und Stemm-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 269.(bis)	eisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelngewichte unter 500 g; Schrauben unter 5 mm Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	15.—
	Feine Eisen- und Stahlwaren:	
270.	Kunstguß und leichter Ornamentguß; rohe, unbearbeitete (nur gegossene, gepreßte, geschmiedete) Bestandteile für Messerschmied-Waren; Drahtwaren, nicht besonders benannte, auch Stahlsaiten; Waren in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 271 oder 272 oder unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen	12.—
271.	Waffen (mit Ausnahme der Handfeuerwaffen) und Waffenbestandteile . . .	25.—
	Polierte, lackierte, vernickelte, emaillierte (mit Ausnahme des unter Nr. 262c genannten emaillierten gemeinen Eisengusses); mit Gespinnstfäden übersponnener Draht; Weberkämme und Weberzähne; Kratzen aller Art; Kinderspielwaren, Schlittschuhe; Möbel, gepolstert, überzogen oder fein ornamentiert	20.—
272.	Messerschmiedwaren; Handfeuerwaffen .	45.—
	Schreibfedern; andere Federn (mit Ausnahme der Uhr-, Wagen- und Möbel-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 272.	federn); Steck-, Häkel- und Stricknadeln, Schnürstifte, Hafteln, Schnallen, Knöpfe, Fischangeln, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; Nähnadeln in Länge von 5 cm und darüber	30.—
272.(bis)	Nähnadeln unter 5 cm Länge . . .	50.—
	Die unter Nr. 271 und 272 genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuck-, Leder-, Metall- oder Kurzwaren fallen.	
273.	Blei und Bleilegierungen:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	2.—
b)	gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote und dergleichen), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	5.—
274.	Zink:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen	frei
b)	in Stangen, Platten, Blechen . .	1.50
c)	in Drähten und Röhren; Zinkguß, grober, nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen; vertiefte oder gelochte Platten und Bleche . .	3.—
276.	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische:	
a)	roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
b)	in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 276.b)	Gewichte von mehr als 5 kg und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 kg)	6.—
c)	gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten); Blech und Draht über 0.5 mm	8.—
d)	Bleche und Drähte 0.5 mm und darunter stark	9.—
	vertiefte oder gelochte Platten und Bleche	10.—
e)	plattierte (versilberte) Bleche, Tafeln, Platten aus Kupfer und Messing	20.—
	plattierte (versilberte) Drähte aus Kupfer und Messing; unechter leonischer (zementierter) Draht, auch geplättet, jedoch nicht weiter verarbeitet	30.—
279.	Metallwaren, feine, d. i. alle nicht unter anderen Nummern begriffene, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 280 oder höher belegte Kautschuk-, Leder- oder Kurzwaren fallen; Telegraphenkabel .	18.—
280.	Metallwaren, feinste, d. i. Luxusgegenstände und andere fein gearbeitete (z. B. ornamentierte, gepreßte, vernierte oder vernickelte) Waren aus Packfong (Neusilber, Alfenide und dergleichen Nickelkompositionen), Britanniametall, Bronze, Messing, Tomback oder ähnlichen Legierungen; Waren aus Aluminium oder Nickel, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen; Bronzepulver	40.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 280.	Kinderspielwaren; Nadeln, Schnallen, Hasteln, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände; auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen	30.—
281.	Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 cm, mit Ausnahme der nachbenannten	50.—
	Metalltücher von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 cm; Schreibfedern; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht	35.—
aus 282.	Lokomobile	8.—
283.	Nähmaschinen und Strickmaschinen:	
a)	Gestelle, auch zerlegt	6.—
b)	Köpfe; fertig gearbeitete Bestandteile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln)	25.—
c)	Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Näh- und Strickmaschinen mit Gestell	15.—
284.	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:	
a)	für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle . .	4.25
b)	für alle andere Spinnerei . . .	3.—
284.(bis)	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hülfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle, Dampfpflüge	4.25
	Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen	3.—
	Alle diese (Nr. 284 und 284 [bis]) im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande.	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
284. (ter)	Destillier- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien und dergleichen .	10.—
284. (quater)	Dreschmaschinen	7.—
286.	Nicht besonders benannte Maschinen und Apparate aus unedlen Metallen (d. i. mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle)	12.—
aus 287.	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 100 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 Meterzentnern oder darüber — alle diese im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande	5.—
	Maschinen und Apparate, nicht besonders benannte, andere	7.50
290.	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	per Stück 75.—
	Anmerkung: Für Schlitten sind zwei Drittel der Gebühr zu zahlen	
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramwaywagen):	per 100 kg
291.	Güterwagen	6.50
298.	Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathemathische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
299.	Instrumente für den allgemeinen Gebrauch:	
aus a)	Operngucker	125.—
b)	nicht besonders benannte	50.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: 299.b)	Die unter Nr. 299 a und b genannten Waren, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen.	
300.	Musikalische Instrumente:	
a)	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Kirchenorgeln)	20.—
b)	andere	10.—
304.	Uhrfournituren	40.—
305.	Schwarzwälder Uhren (Uhren mit hölzernem Gestell) jeder Art ohne Unterschied des Gehäuses, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen . .	40.—
	Andere Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte, sofern sie nicht unter höher belegte Kurzwaren fallen . .	100.—
307.	Gold- und Silberarbeiten, Juwelierwaren und alle nicht besonders benannten Arbeiten, ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten oder unechten Perlen, gefaßten Edelsteinen, Gold- und Silbergespinnste, Arbeiten daraus, sowie aus Gold- und Silberdrähten; Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten oder Drähten	300.—
	Waren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaren; Waren aus Lava, mit Edelmetallen montiert	200.—
309.	Echt versilberte leonische Drähte . . .	30.—
	Fassungen aus Stahl für Augengläser .	50.—
	Waren, nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; auch echt vergoldete leonische Drähte und echt vergoldete oder	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 309.	versilberte leonische Gespinnste; Waren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt; unechte Perlen, künstliche Zähne, Perückenmacherarbeiten; Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten oder aus unechten leonischen Drähten; Fassungen für Operngucker, Perspektive und Augengläser (mit Ausnahme der Fassungen aus Stahl für Augengläser) . . .	100.—
310.	Waren aus oder mit Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Gagat	100.—
311.	Kinderspielwaren und andere nicht besonders benannte Waren in Verbindung:	
a)	mit Seidenwaren, Spitzen, künstlichen Blumen (Nr. 171), zugerichteten Schmuckfedern	75.—
b)	mit anderen Webe- und Wirkwaren	50.—
aus 314.	Unechte leonische Gespinnste	50.—
	Unechtes Blattgold und Blattsilber . .	40.—
	Die unter Nr. 309, 310, 311 und 314 genannten Waren, sofern sie nicht zu höher belegten Kurzwaren gehören oder besonders tarifiert sind.	
316.	Regen- und Sonnenschirme:	per Stück
a)	aus Seide oder Halbseide . . .	—.50
b)	aus anderen Stoffen	—25.
c)	aufgeputzt (mit Schleifen, Stickereien, Volants und dergleichen) . . .	—.70
aus 318.	Borsäure, roh oder krystallisiert; Schwefel, roh oder raffiniert; Weinstein, roh oder raffiniert; zitronensaurer und weinsteinsaurer Kalk , ...	frei
aus 320.	Eisenvitriol	—.50
	Salzsäure	—.30
aus 320.(bis)	Schwefelsäure, flüssige, nicht rauchende (sogenannte englische)	—.50

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg
321. a)	Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), roh oder krystallisiert; Pottasche (einfach kohlensaures Kali), mit Ausnahme der unter c genannten; Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures; Glycerin (auch Glycerinlauge)	—.80
b)	Soda, kalziniert	1.20
c)	Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85° kohlensaures Kali	—.80
aus 322.	Wasserglas	1.—
aus 322.(bis)	Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Kalisalpeter, raffiniert	2.—
aus 323.	Bleichlaugen; Grünspan	1.50
	Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt); Kitte aller Art; kohlensaures Ammoniak	2.—
	Doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali	3.—
	Borax, raffiniert	2.50
324.	Ätznatron (kaustische Soda, Natronhydrat); schwefelsaure Magnesia; Zinkweiß (weißes Zinkoxyd), Zinkasche (graues Zinkoxyd); künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Pastenform	3.—
	Ätzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); Bleiweiß; Mennig und Massikot; künstliche Thonerde (Thonerdehydrat) in Form von Stücken oder Pulver	4.—
aus 324.(bis)	Holzessigsaurer Kalk und holzessigsaure Thonerde (flüssige Thonerdebeize); Zinn-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
Noch: aus 324.(bis)	asche; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	3.—
	Blutlaugensalz, gelbes und rotes . . .	4.—
	Holzessigsaures Blei; Bleizucker . . .	5.—
	Chromsaures Kali und Natron (gelbes und rotes)	6.—
325.(bis)	Schuhwichse	4.—
	Zubereitete Schwärzen	5.—
aus 326.	Leim aller Art; Gelatine (tierische und vegetabilische Gallerte)	4.—
327.	Stärkegummi (Dextrin, Leiogomme) und andere nicht besonders benannte Gummisurrogate; Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3.—
328.	Stärke, auch Stärkemehl	6.—
330.	Alizarin und andere Teerfarbstoffe, dann künstlich bereitete organische Farbstoffe	1.50
331.	Chlorzink, auch flüssiges	2.—
	Weinsteinsäure; chlorsaures Kali . . .	6.—
	Chemische Produkte und Fabrikate, nicht besonders benannte, andere (mit Einschluß von schwefelsaurem Chinin) .	10.—
	Anmerkung: Zu Nr. 117, 322, 330 und 331 gehörige Derivate der trockenen Destillation des Steinkohlenteers, beim Bezuge zur weiteren Verarbeitung in der Teerfarbenfabrikation auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen	frei
332.	Siegellack, Siegeloblaten, Fabrikate aus Gallerten; Tinten und Tintenpulver	10.—
aus 333.	Blei-, Rot- u. Farbstifte, gefaßt od. ungefaßt	18.—
	Essigsäure, konzentrierte	20.—
	Tusche; Reiskohlen, Zeichenkreide; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	24.—

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
335.	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harz, Terpentin, Mineralölen oder Alkohol) .	24.—
aus 340.	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke)	12.—
	Zündkerzchen von Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln . . .	3.—
	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material	15.—
341.	Kerzen- und Fettfabrikate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Walrath, Palmöl, Paraffin	9.—
342. a)	Seife, gemeine	2.50
aus 343.	Zündhölzchen	5.—
344.	Feuerwerkskörper; Lunten (Zünd- und Sprengschnüre) mit Ausnahme der nachbenannten	24.—
	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche ohne Verwendung von Schießpulver erzeugt sind	15.—
348.	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten, (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte .	frei
349.	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien und dergleichen, Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand	frei
	Anmerkung zu Nr. 348 und 349: Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons und dergleichen, welche kenntlich zu den eingelegten oder	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen österr.-ungar. Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Gulden Gold per 100 kg.
	eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwert hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farbenbilddruck-Manufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	
352.	Statuen (auch Büsten und Tierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 kg; desgleichen Statuen, Büsten und Tierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	frei
aus 353.	Superphosphatdünger	frei

Anlage C.

Erleichterungen im Grenzverkehr.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietsteile durchschnitten sind, dürfen das dazu gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräte, die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiet auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Übergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Äcker und Wiesen zu bestellen, oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, genießen Zollfreiheit in Betreff der Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann in Betreff des Arbeitsviehes und der Arbeitsgerätschaften für die landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichts-Maßregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehr der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, unter dienlichen Vorsichten auch auf Nebenwegen zollfrei ein- und austreten:

Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, Bausand (gemeiner) und Kieselsteine; Bienenstöcke mit lebenden Bienen; Dünger, tierischer; Feuerschwamm, roher; Flachs und Hanf in Wurzeln; Gras; Moos; Binsen; Futterkräuter; Waldstreu; Heu, Stroh und Häckerling; Milch; Schmirgel und Trippel in Stücken; Thon und Töpfererde, gemeine; Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein= oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zolllinie ein= und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Überschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmaßregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirk handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Alpenweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiete befindlichen Alpenweideplätze zum notwendigen Verbrauch beim Betriebe der Alpenwirtschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Maßgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden, wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben u. s. w. auf Mühlen in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmäßigen Zollverfahren, wenn berücksichtigenswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder

ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und Gefäße, worin landwirtschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung und sonst im Grenzverkehr vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfs zur Reparatur oder sonst einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist, werden aufrecht erhalten.

9. Zubereitete Arzneiwaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten in, den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden, kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Droguen und eineinfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernis der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrollen im Grenzverkehr behält es sein Bewenden.

Anlage D.

Zollkartell.

§ 1.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Übertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des anderen Teiles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2.

Jeder der vertragschließenden Teile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Übertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Übertretung derartiger Gesetze des anderen Teiles unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuerbehörde (im Deutschen Reich: Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Österreich-Ungarn: Hauptzollämter oder Finanzwachkommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Teiles sollen über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übertretungen von Zollgesetzen des anderen Teiles den im § 2 bezeichneten Zoll- und Steuerbehörden des letzteren sofort Mitteilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§ 4.

Die Einhebungsämter eines jeden der vertragschließenden Teile sollen den dazu von dem anderen Teile ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten die Einsicht der Register oder Registerabteilungen, welche den Warenverkehr aus und nach den Gebieten des letzteren und an der Grenze derselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen den beiderseitigen Zollgebieten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitg binnen der kürzesten Frist mitzuteilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu beraten.

§ 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragschließenden Teile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Teiles zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragschließenden Teile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermuteten oder entdeckten Übertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Teiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von seiten der zuständigen Behörde des anderen Teiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7.

Keiner der vertragschließenden Teile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Teiles dulden oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachteile schleichhändlerischer Unternehmungen Giltigkeit zugestehen.

§ 8.

Jeder der vertragschließenden Teile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräte von Waren, welche als zum Schleichhandel

nach dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherheit gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrollmaßregeln angeordnet werden. Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräte von Waren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9.

Jeder der vertragschließenden Teile ist verpflichtet:

a) Waren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Teiles verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubnis zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waren, welche in dem Gebiete des anderen Teiles eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamt,
   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
   3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthalts zwischen dem Ausgangsamt oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10.

Auch wird jeder der vertragschließenden Teile die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse

oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende, die Registerpost und das Datum der Abfertigung enthaltende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Ware in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11.

Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragschließenden Teile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Warenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12.

Jeder der vertragschließenden Teile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen vertragschließenden Teile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Zu diesem Zwecke steht jedem der vertragschließenden Teile frei, zu den im Grenzbezirke des anderen Teiles abgehaltenen Messen und Märkten, auch Viehmärkten, geeignete Organe zur Beobachtung zu entsenden, sowie durch seine oberen Zoll- und Steuerbeamten von den Viehmarktsprotokollen, soweit solche geführt werden, Einsicht nehmen zu lassen und sich Abschrift derselben zu verschaffen.

§ 13.

Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Teiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangsabgabe

entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragschließenden Teile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Übertretung, eventuell Erlegung des vollen Wertes, und daneben mit angemessener Geldstrafen oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarif des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14.

Für solche Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden könnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehungen von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurteilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragschließenden Teile verpflichtet.

§ 16.

Dagegen darf durch die nach den §§ 12 bis 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des anderen Teiles etwa vorkommenden sonstigen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen, nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17.

Übertretungen der Zollgesetze des anderen Teiles hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragschließenden Teile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Übertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Übertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Übertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung in demselben Staate betreffen läßt;

in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Übertretung sind.

§ 18.

Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Übertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Übertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§ 19.

Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Teiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollsteckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Übertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn das Verfahren wegen Übertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten

eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Übertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Teile entzogenen Abgaben uud zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Über die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§ 22.

Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, solange ein rechtskräftiges Enderkenntnis noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§ 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte infolge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Verfahrens verurteilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurteilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§ 24.

Die Gerichte jedes der vertragschließenden Teile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Gebiete wegen Übertretung der Zollgesetze dieses Gebietes oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichts:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, zum Beispiel die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nötigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Übertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, oder die beschlagnahmten Gegenstände zu veräußern und den Erlös gegen Erstattung der erwachsenen Auslagen herauszugeben, insofern nicht jene Übertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Übertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25.

Es sind in diesem Kartell unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, und unter „Gerichten" die in jedem der beiderseitigen Gebiete zur Untersuchung und Bestrafung von Übertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragschließenden Teilen zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Durchfuhr deutschen Salzes durch die österreichisch-ungarische Monarchie auf der Donau kann unter den nachstehenden Bedingungen ohne weiteres Ansuchen der Partei stattfinden:

a) Die Abfertigung der bei dem Eingangszollamt anlangenden Sendungen erfolgt im Ansageverfahren, jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieselben der inneren Beschau unterzogen werden können, und daß in Fällen besonderen Verdachtes oder einer vorgefundenen Verletzung des von den deutschen Salzsteuerbehörden angelegten Verschlusses auch die Überwaage der Sendung stattfinden kann.

b) Das Eintrittszollamt ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand ausreichend bemessene Frist zur Bewerkstelligung der Durchfuhr auf der Donau mittelst Dampfkraft jedesmal festzusetzen.

Nachgewiesen unverschuldeten und bei dem nächsten K. K. beziehungsweise K. ungarischen Finanzorgane unverweilt angemeldeten Verzögerungen wird billige Rechnung getragen.

c) Für die transitierende Sendung muß entweder in Barem oder in kautionsfähigen Wertpapieren bei dem Eintrittszollamt eine Kaution in der Höhe der tarifmäßig entfallenden Einfuhrgebühren erlegt werden.

Die Entscheidung darüber, ob statt dieser Kaution eine Gutstehung angenommen werden könne, bleibt den beiden

Finanzministerien vorbehalten, und ist die diesbezügliche Bewilligung daher von Fall zu Fall im vorhinein einzuholen.

d) Die obige Kaution wird der Partei zurückgestellt, wenn der thatsächliche Eintritt in den zu benennenden ausländischen Staat mittelst zollamtlicher Zertifikate nachgewiesen wird. Hinsichtlich des bei dem Orsova'er K. Zollamt austretenden Salzes genügt der Nachweis des vorschriftsmäßig und anstandslos erfolgten Austritts.

Die erwähnten zollamtlichen Certifikate sind im Wege des betreffenden inländischen Austrittszollamts dem Kgl. ungarischen Finanzministerium vorzulegen, welches sich — falls der Vorschrift Genüge geleistet wurde — wegen Rückstellung der Kaution allsogleich mit dem K. K. Finanzministerium ins Einvernehmen setzen wird.

2. Die Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumsalzen durch Österreich-Ungarn wird ohne besondere vorgängige Durchfuhrbewilligung ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Jede Sendung muß von dem Salzsteueramt zu Kreuznach beziehungsweise Staßfurt revidiert, unter steueramtlichen Verschluß gesetzt und mit Begleitschein I abgefertigt werden.

b) Bei dem österreichischen Grenz-Eingangsamt wird, wenn der steueramtliche Verschluß unverletzt gefunden wird, und die Begleitpapiere zu dem Verdacht einer Defraude keinen Anlaß geben, die Abfertigung zur Durchfuhr durch Österreich-Ungarn sofort vorgenommen.

c) Das österreichische oder ungarische Grenz-Ausgangsamt läßt die Sendung nach erfolgter Konstatierung der Unverletztheit des steueramtlichen Verschlusses ohne weiteres über die Grenze austreten und veranlaßt unverweilt das Geeignete wegen Rückgabe der etwa hinterlegten Kaution.

d) Diese Erleichterungen finden auf Sendungen von Staßfurter Abraumsalzen, bei welchen im österreichisch-ungarischen Zollgebiet eine Zwischenabladung erfolgt, keine Anwendung.

3. Der im Artikel 1 unter b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, die zum Schutze der Landwirtschaft gegen die Einschleppung und Verbreitung schädlicher Insekten (wie z. B. der Reblaus und des Kolorado-Käfers) ergriffen werden.

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

Zu Artikel 3 des Vertrages.

1. Die Vergünstigungen der Tarife A und B greifen für die aus den beiderseitigen Zollausschlüssen (Freigebieten) kommenden Waren dann Platz, wenn diese Waren oder die Stoffe, unter deren Verwendung sie im Zollausschlusse gefertigt wurden, in dem Lande, zu welchem der betreffende Zollausschluß gehört, erzeugt sind oder in dieses Land zollfrei eingehen können und wenn sie mit einem zu vereinbarenden Ursprungszeugnisse versehen sind.

2. Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, daß weder für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen Teiles Zollnachlässe bei der Einfuhr zur See bestehen bleiben, im absoluten Betrage weitergehende, noch für andere Artikel neue, die Einfuhr zur See begünstigende Zollnachlässe ohne Zustimmung des anderen Teiles eingeführt werden dürfen.

Es soll indessen jedem der vertragschließenden Teile freistehen, für diejenigen Artikel, für welche mit dem Inkrafttreten des Vertrages in dem Gebiete des anderen Teiles ein Zollnachlaß bei der Einfuhr zur See bestehen bleibt, einen solchen die Einfuhr zur See begünstigenden Zollnachlaß in dem im Gebiete des anderen Teiles alsdann bestehenden prozentualen Verhältnisse ohne weiteres auch in dem eigenen Gebiete einzuführen.

3. Zur Tarifanlage A (Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage A aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im deutschen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 5m. Tannin (Gerbsäure) fällt unter Nr. 5m.

2.

Zu den Nummern 10e und f. Irisierendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

3.

Zu Nr. 18f 2. Filzhüte, bei denen sich der Form oder der Garnitur nach nicht erkennen läßt, ob dieselben Herren- oder Damenhüte sind, werden als Herrenhüte nach Nr. 18f2 behandelt.

4.

Zu Nr. 20 b 1. Waren, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerschaum und Perlmutter sind auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter 20 a fallen, zum ermäßigten Satze von 150 Mark zu verzollen.

5.

Zu Nr. 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rote Naturweine und Moste zu rotem Wein, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des Deutschen Reiches festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33 1/3 Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

6.

Zu Nr. 25 f. Gesalzene und eingeschmolzene Butter fällt unter den vereinbarten Zollsatz für Butter.

7.

Zu Nr. 27 b. Nachgeahmte Lederpappe — braune Holzpappe — (ein pappenartiges Fabrikat aus Holzstoff, welches vor dem Schleifen durch Dämpfen eine braune, lederartige Färbung erhalten hat) ist nach Nr. 27 b zu behandeln.

8.

Zu Nr. 38 c. Das Znaimer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach Position 38 c dem Zolle von 1 Mark für 100 Kilogramm.

9.

Zu Nr. 40 a. Öltuch (mit Ölfirnis oder mit Ölkomposition [einer Mischung von Öl und Kautschuck] getränkte grobe Zeugstoffe) und Deckleinwand, d. i. mit Ölkomposition (einer Mischung

von Öl und Kautschuk) oder Ölfirniß getränkte oder überstrichene, geteerte oder mit metallischen Substanzen (Grünspanlösung 2c.) wasserdicht gemachte grobe Leinwand oder sonstige derartig zugerichtete grobe Zeugstoffe unterliegen gleichfalls dem ermäßigten Zollsatze der Nr. 40a.

4. Zur Tarifanlage B (Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet).

Die Bedeutung der einzelnen in der Anlage B aufgeführten Positionen ist nach ihrer gegenwärtigen Geltung im Zusammenhang mit dem zur Zeit des Vertragsabschlusses im österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehenden allgemeinen Zolltarif insofern zu bemessen, als nicht gleichzeitig Ausnahmen hiervon vereinbart worden sind.

1.

Zu Nr. 64. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei

2.

Zu Nr. 70. Festes Palmkernöl fällt unter Nr. 70.

3.

Zu Nr. 73. Die Ölfirnisse sind in Nr. 73 nicht einbegriffen.

4.

Zu Nr. 77. Der unter dem Namen Wermut bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Wein aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5.

Zu Nr. 84. Zervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 84 mit dem ermäßigten Zollsatz von 16 fl.

6.

Zu Nr. 87. Fische in Salzlake gehören zu Nr. 87.

7.

Zu Nr. 88. Die in Nummer 88 begriffenen Fische fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen und dergleichen vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen Gläsern und dergleichen eingemacht sind.

8.

Zu den Nummern 92 und 93. Biskuits (Cakes), Lebkuchen und Oblaten fallen unter die Nummern 92 und 93.

9.

Zu Nr. 102. Unter den hierher gehörigen gesägten Steinen werden nur jene verstanden, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.

10.

Zu Nr. 103b 2. Braunstein, dann weiße Kreide, gemahlen oder geschlemmt, sind nach Nr. 103b 2 zollfrei zu behandeln.

11.

Zu Nr. 106 und 107. Die in den Nummern 106 und 107 aufgezählten Wasser und Öle fallen dann nicht unter diese Positionen, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dergleichen vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaren darstellen.

12.

Zu Nr. 113. Künstlich hergestellter Indigo, welcher mit dem natürlichen Indigo die gleiche Zusammensetzung hat, wird wie letzterer behandelt.

13.

Zu Nr. 146. Unter den zur Nummer 146 gehörigen und gleich den Spitzen zu verzollenden Kanten werden gewebte oder gewirkte Kanten nicht verstanden; derartige Kanten fallen unter die Posamentier- oder Wirkwaren der Nr. 147.

14.

Zu Nr. 169b. Als ganzseidene glatte Gewebe und Armüren werden jene anerkannt, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Falles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armurespiquets ꝛc. Alle Stoffe,

welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), überdies alle karrierten, sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirierten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoff bedruckt) werden als façonnierte Stoffe behandelt.

Als façonnierte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schlußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Sammete jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnierte Gewebe behandelt.

15.

Zu Nr. 170. Unter Halbseidenwaren sind nicht allein die aus Seide (auch Tussahseide) und Baumwolle hergestellten Gewebe, sondern auch die aus Seide (auch Tussahseide) und Wolle, sowie die aus Seide (auch Tussahseide) und gemischten Gespinnstfasermaterialien hergestellten Gewebe zu verstehen.

16.

Zu Nr. 191. Papier mit transparenten Linien (sogenannten Wasserdrucklinien) ist nicht als gepreßtes Papier (Nr. 192a), sondern als liniiertes Papier nach Nr. 191 zu behandeln.

17.

Zu Nr. 195. Puppen und Puppenbestandteile aus Papiermasse, fertig gearbeitet, bemalt, lackiert, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Leder- oder Kurzwaren fallen, sind in der vereinbarten Zollermäßigung nicht begriffen, sondern unterliegen dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 195.

18.

Zu den Nummern 220 und 221. Die durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle aus gemeinen Fellen sind als gemeine Felle nach den zu den Nummern 220a, beziehungsweise 221a zugestandenen ermäßigten Zollsätzen zu behandeln.

Künstliches Federpelzwerk aller Art unterliegt dem allgemeinen Zollsatze der Nr. 221 b.

19.

Zu den Nummern 240, 241 und 242. Irisierendes Glas fällt unter die entsprechenden Zollsätze für gefärbtes, beziehungsweise farbiges Glas.

20.

Zu Nr. 245 c. Mit Papier überzogene Griffel aus natürlichem Schiefer sind nach Nr. 245 c zu verzollen.

21.

Zu Nr. 252 b. Das Oberlausitzer und das sogenannte Bunzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr unterliegt bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nach Nr. 252 b dem Zolle von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm.

22.

Zu Nr. 256. Steinzeugkrüge mit Deckeln aus unedlen, nicht echt vergoldeten oder versilberten Metallen sind als Thonwaren in Verbindung mit anderen Materialien nach dem zur Nr. 256 zugestandenen ermäßigten Zollsatze zu behandeln, sofern das Gewicht der Deckel nicht überwiegt.

23.

Zu Nr. 259 a. Flacheisen mit ausgebauchten Schmalseiten ist als nicht façonniert zu behandeln.

Unter Zaggeln aus abgeschweißten Schweißeisen sind die durch Schweißen aus Luppen, Rohzaggeln, Rohschienenpacketen oder Abfalleisenpacketen (sogen. Schwitzpacketen) hergestellten verstanden.

24.

Zu Nr. 271. Wie polierte Waren der Nr. 271 sind auch die fein matt geschliffenen, damascierten (verzierten) und gravierten, nicht anderweitig genannten Eisen- und Stahlwaren zu tarifieren.

25.

Zu Nr. 298. Die zollfreie Behandlung von Präzisions-Instrumenten zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern auch anderweitig bewilligt werden, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde

nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.

26.

Zu Nr. 323. Zum zugestandenen Zollsatze für Bleichlaugen ist nicht nur Chlornatronlauge (eau de Labarraque) und Chlorkalilauge (eau de Javelle), sondern auch die wässerige Lösung von Ätzkali und Ätznatron (Ätzkalilauge und Ätznatronlauge), von zweifach schwefligsaurem Kalk und schwefligsaurem Natron (Bisulfitlauge und schwefliger Säure, dann Wasserstoffsuperoxyd zu behandeln.

27.

Zu Nr. 328. Sogenannte Glanzstärke oder Doppelstärke, d. i. mit Stearin, Borax, Wachs oder anderen Stoffen versetzte, jedoch nicht parfümierte Stärke ist nach Nr. 328 zu behandeln.

28.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind beispielsweise solche aus Seide, Sammet, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln. Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifierung.

Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zu Artikel 5 des Vertrages.

Bezüglich derjenigen Waren, welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf, außer dem Meß- und Marktverkehr, versendet, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt, dann der Muster, welche von Handlungsreisenden eingeführt werden, bewendet es bei den zur Zeit in den beiderseitigen Vertragsgebieten in Anwendung stehenden Vorschriften.

Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und unverkauft

von dort zurückgeführt wird, findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Feststellung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

Zu Artikel 6 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Zollbegünstigungen, bei denen die Begriffe Grenzbezirk und Grenzbewohner in Frage kommen, werden die dermalen in beiden Staaten bestehenden Grenzbezirke als solche anerkannt, auf welche derlei Zollbegünstigungen sich zu erstrecken haben. Im Falle von Änderungen in der Ausdehnung der Grenzbezirke gelten diese Zollbegünstigungen für eine Grenzzone von zehn Kilometer Entfernung von der Grenze. Es sind jedoch die Direktivbehörden der betreffenden Grenzstrecken, unter Zustimmung der Direktivbehörde des anderen vertragschließenden Teiles, befugt, auch über jene Bezirke hinaus Ausnahmen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses zu bewilligen.

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Butter, auch künstliche, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als 2 Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot), in Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirks nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

Zu Artikel 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 5, 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Übereinkunft zwischen Österreich, Bayern, Württemberg und Baden am 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrollen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

Eine Revision der gedachten Übereinkunft mit Rücksicht auf solche Bestimmungen derselben, welche infolge thatsächlich veränderter Verhältnisse einer Modifikation bedürfen, bleibt vorbehalten.

Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waren müssen beim Eingangsamt zur Weitersendung mit einem Begleitschein (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, daß der in dem Gebiete des anderen Teiles angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten in Deutschland ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Warenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichisch-ungarischerseits zugestanden.

Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Österreich und den beteiligten deutschen Staaten vorbehalten.

2. Es wird auch ferner auf thunlichste Übereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

Eine ausnahmsweise Erweiterung der Kompetenz einzelner Ämter wird der besonderen Verständigung der beteiligten Regierungen vorbehalten werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Teiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Ämter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechterhaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstande unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarife begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, nicht aber eine regelmäßige Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach, abgesehen von Fällen außergewöhnlichen Verkehrsandranges und den hierfür von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich zu erlassenden Instruktionen, jedes der beiden Ämter nur die ihm als Ein- bezw. Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes aber sich nicht zu beteiligen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über das Verhalten der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschutzwachen in ihrem Verkehr zu den Beamten und Angestellten der Wachanstalten des Nachbarstaates,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Ämter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Mietzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Ämter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Ämtern,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in dem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- nnd Armaturstücke

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Der Grenzpassantendienst wird von jedem der vertragschließenden Teile nach den in seinem Gebiete diesfalls bestehenden Vorschriften und mit Rücksicht auf die besonderen Vereinbarungen gehandhabt werden.

Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartell.

1. Zu § 4 des Zollkartells.

Zu den oberen Zoll- und Steuerbeamten, welche befugt sind, bei den Einhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Registerabteilungen, welche den Warenverkehr aus und nach demselben und an dessen Grenze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten, in Österreich-Ungarn: die Oberbeamten der Haupt-Zollämter, die Finanzwach-Oberkommissäre und Kommissäre, in Deutschland: die Hauptamtsmitglieder und die Oberkontrolleure.

2. Zu § 5 des Zollkartells.

Es wird als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanzwachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mitteilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Beratungen zunächst nur unter den beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

3. Zu § 6 des Zollkartells.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Übertretung der Zollgesetze des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Übertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Notwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstverteidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

4. Zu §§ 6 und 11 des Zollkartells.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§ 6 und 11 des Zollkartells bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Teiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

5. Zu § 8 des Zollkartells.

Man war darüber einverstanden, daß es, solange fremde unverzollte Waren im Grenzbezirke nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrolle niedergelegt werden dürfen, zur Ausführung der im § 8 enthaltenden Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräte von fremden verzollten und von inländischen Waren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Teiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrollieren.

6. Zu § 9 des Zollkartells.

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a des § 9 werden den beiderseitigen Ämtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubnis bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

7. Zu § 10 des Zollkartells.

Nach § 10 des Zollkartells sollen die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waren geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann gewährt werden, wenn durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die aus dem deutschen Zollgebiete nach Österreich-Ungarn oder umgekehrt ausgeführte Ware in Österreich-Ungarn, beziehentlich dem deutschen Zollgebiete angemeldet worden ist.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bestimmung war man darüber einverstanden, daß es bei dem bisherigen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften verbleiben soll:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtenverkehr, wo die beiderseitigen Grenzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung der Waren vornehmen, erfolgt die Überweisung derselben behufs der Anmeldebescheinigung auf den die Waren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates an das Grenzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere giebt die Anmeldungsbescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter amtlicher Unterschrift mit den Worten:

„Angemeldet und unter Nr.............. des .... Registers eingetragen.“

b) Bei dem Frachtverkehr mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amt im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Grenzzollamt, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Grenzzollamt und die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern, oder die Ausgangs- und Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amt im Innern vorgenommen wird.

Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amt im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehr übergegangen sind, so bemerkt das Grenzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Grenzzollamt des Ausgangsstaates mitgeteilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladeliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Nummer desselben die Ware dort eingetragen ist. Es würde also zum Beispiel bei einer nach Wien bestimmten Warenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgang über Oderberg abgefertigt ist, das österreichische Grenzzollamt zu Oderberg, welches die Waren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Grenzzollamt zu Oderberg mitgeteilten Begleitscheines in der Ladeliste bei der betreffenden Post bemerken:

„Im gebundenen Verkehr von Breslau, Begleitschein. Empfangsregister Nr............."

Damit aber auch das Ausgangsabfertigungsamt sofort beim Rückempfang der von dem Grenzzollamt des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so giebt das Grenzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waren dahin:

„Durch Ladungsliste Nr. .... angemeldet und mit Ansagezettel Nr. .... nach .... abgelassen."

Bei zusammengelegten Zollämtern, welche einen erheblichen Eisenbahnverkehr abzufertigen haben, soll es jedoch genügen, daß die Eingangsämter die Übernahme der

unverabgabten Waren durch den Abdruck des Amtsstempels in den Abfertigungspapieren des anderen Teiles bestätigen.

c) Bei dem Postverkehr, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Grenzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangs-Abfertigung der im gebundenen Verkehr übergehenden Waren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken, und bescheinigt das Grenzausgangsamt dies auf der für das Grenzausgangsamt bestimmten Warenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels mit den Worten:

„Blei- } Verschluß von N. N. belassen."
„Siegel- }

so daß alle aus dem gebundenen Verkehr des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Grenzeingangsamt mit amtlichem Verschlusse und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen, und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen. Die Zollabfertigungspapiere des Grenzausgangsamts läßt dieses ebenfalls mit an das Grenzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstempelt und dann sofort zurücksendet.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß bei zusammengelegten Zollämtern an der Eisenbahn und insbesondere dort, wo ein direkter Übergang der Posten in den nämlichen Eisenbahnpostwagen ohne Ausladung der Poststücke stattfindet, und die letzteren teils unter Einzel-, teils unter Raumverschluß einlangen, beziehungsweise weiter abgefertigt werden, von der Bescheinigung des Verschlusses seitens des Austrittsamts auf den für das Grenzeingangsamt bestimmten Warenerklärungen abgesehen werden könne, und es genüge, daß das Ausgangsamt die Zollabfertigungspapiere dem Eingangsamt zur Einsicht und behufs Abstempelung sogleich nach Eintreffen der Post zustelle.

8. Zu § 11 des Zollkartells.

Die Verständigung über die im § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Österreich und den angrenzenden deutschen Staaten vorbehalten.

Die zollamtliche Abfertigung der über die beiderseitigen Grenzen auf Eisenbahnen verkehrenden Viehtransporte soll thunlichst

beschleunigt und erleichtert werden. Dieselbe ist auf vorherige Anmeldung und bezüglichen Antrag der Eisenbahnverwaltungen, wenn sonst die übrigen Voraussetzungen zutreffen, auch zur Nachtzeit vorzunehmen, sofern dies mit einer vollkommen verläßlichen Vollziehung des Dienstes vereinbar ist.

9. Zu § 13 des Zollkartells.

Nach § 13 des Zollkartells sollen Übertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Teiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Übertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Übertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

10. Zu § 17 des Zollkartells.

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Österreich-Ungarn von den Finanzbezirksdirektionen beziehungsweise Finanzdirektionen und den Finanzinspektoren (Grenzinspektoren), in Deutschland von den Hauptämtern ausgehen.

Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

11. Zu § 21 des Zollkartells.

Neben der Strafe sind auch die vom Übertreter umgangenen Gefälle einschließlich der Lizenzgebühren einzuziehen.

12. Zu § 22 des Zollkartells.

Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen bleibt.

Die verabredete Gleichstellung der Seehandelsschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seehandelsschiffe erteilt werden oder erteilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafen- und Zollgebühren, oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören.

Zu Artikel 15 des Vertrages.

Die vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch durch Herstellung direkter Eisenbahnfrachtbriefe einander thunlichst unterstützen.

Dieselben sind darüber einig, daß die Frachttarife und alle Frachtermäßigungen oder sonstigen Begünstigungen, welche, sei es durch die Tarife, sei es durch besondere Anordnungen oder Vereinbarungen, für Erzeugnisse der eigenen Landesgebiete gewährt werden, soweit es sich um Transporte zu milden oder öffentlichen Zwecken handelt, den gleichartigen, aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles übergehenden oder das letztere transitierenden Transporten bei der Beförderung auf derselben Bahnstrecke und in derselben Verkehrsrichtung in gleichem Umfang zu bewilligen sind.

Demgemäß sind insbesondere die auf der Beförderungsstrecke bei gebrochener Abfertigung auf Grund der Lokal- beziehungsweise Verbandtarife sich ergebenden Frachtsätze auf Verlangen des anderen Teiles auch in die direkten Tarife einzurechnen.

Zu Artikel 16 und 18 des Vertrages.

1. Die in den Artikeln 16 und 18 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nötig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nötig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der

Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern, als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zweck des Überganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Überlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im zweiten Alinea des Artikels 18 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitierenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermutungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

4. Die Zollabfertigung des gegenseitigen Eisenbahnverkehrs soll, wie bisher, nach den in der Beilage C des Vollzugsprotokolls zum Vertrage vom 11. April 1865 ersichtlichen Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen die zwischen Österreich-Ungarn und den betreffenden deutschen Staaten bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs, sofern sie weiter gehen als die erwähnten Bestimmungen, noch ferner aufrecht bleiben. Ebenso sollen die in der Beilage D zum Vollzugsprotokoll von 1865 ersichtlichen Vorschriften über die Anwendung des Schiffsverschlusses bis zur einverständlichen Neuregelung auch ferner in Kraft bleiben.

Zu Artikel 19 des Vertrages.

1. Was den Meß- und Marktverkehr anbelangt, so hat man sich über die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Teiles, die der im ersten Absatz des Artikels 19 ausgesprochenen Begünstigung teilhaftig werden wollen, beizubringen ist, nach Inhalt der Anlage E verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 2 genannten Behörden befugt sein.

2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Warenankäufe machen oder Warenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter F anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Erteilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Übereinkünften übertragen ist. Jedem vertragschließenden Teile bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für Deutschland und Österreich=Ungarn gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht.

Die mit einer Gewerbe=Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Für andere, als die in der Karte genannten Gewerbetreibenden dürfen sie Geschäfte weder abschließen noch vermitteln. Auch dürfen sie ausschließlich im Umherreisen Bestellungen suchen und Ankäufe machen. Sie haben außerdem die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragten verstanden. Jeder der vertragschließenden Teile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Teiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundlagen zu erstatten, wie dies von dem Teile, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

Zu Artikel 22 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem im Alinea 1 des Artikels 22 gedachten Zweck zu senden, die vertragschließenden Teile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektionsbehörden (in Österreich=Ungarn die Finanz=Landesdirektionen und Finanzdirektionen, in in Deutschland die Zolldirektionen) nicht mitbegriffen sind, sondern daß darunter nur die Bezirksbehörden (in Österreich=Ungarn die Finanz=Bezirksdirektionen, Finanzinspektoren, in Deutschland die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Lokal=Zollbehörden) verstanden werden.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes,

an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zweck senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die beteiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragschließenden Teilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

Anlage E.

(Muster.)

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte (im Deutschen Reich, in Österreich-Ungarn) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugnis ist giltig für den Zeitraum von .... Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Anlage F.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Für das Jahr 18..... Nr. der Karte ....

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, Luxemburg und Österreich-Ungarn.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18......

(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt,
als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ (Art der Fabrik oder Handlung) in .... Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift.

....

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung. Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

b) Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn. Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Se. Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ein Übereinkommen zu regeln, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat Kämmerer, General der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Äußern,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifizierung, das nachstehende Übereinkommen vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Übertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das

Gebiet des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der

Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Thatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staats-Tierarztes) protokollarisch festzustellen und Abschrift des Protokolls der Regierung des anderen vertragschließenden Teiles unverweilt zuzusenden.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen zeitweise zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Teile herrscht, ist der andere Teil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen. In diesem Falle muß die Beförderung von Rindvieh, welches, aus nicht verseuchten Gebieten herstammend, gesperrte Gebiete zum Zweck des Transportes nach der Grenze passieren soll, auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bewirkt werden.

Artikel 6.

Wenn aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach dem Gebiete des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen zeitweilig zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zu Folge im Falle des Ausbruchs von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in dem Gebiete des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschließenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Teile direkt zukommen lassen.

Über die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn im Gebiete eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Teiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 9.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, müssen, wenn sie zum Transport aus dem Gebiete des einen Teiles in das des anderen verwendet werden sollen, zuvor einem durch besondere Übereinkunft festzustellenden Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den

Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Die vertragschließenden Teile werden die im Bereiche eines Teiles vorschriftsmäßig vollzogene Desinfektion solcher Eisenbahnwagen als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

Artikel 10.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 11.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein,

in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Überdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Fall des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist, und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometer die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugnis muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Handels- und Zollvertrage in Kraft und bleibt für die Dauer desselben in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Teile sind jedoch damit einverstanden, daß die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch bestehenden, mit den Bestimmungen desselben nicht vereinbarten Beschränkungen und Verbote während eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens in Geltung bleiben können.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Handels- und Zollvertrages in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Kálnoky.

Das vorstehende Übereinkommen ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchen-Übereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Teile Anwendung. Die Zulassung von Tieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch das Gebiet des einen Teiles zur Ein- oder Durchfuhr in das Gebiet des anderen Teiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Übereinkommens.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsorte auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Übersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Die im Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens getroffene Bestimmung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß in beiden Ländergebieten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie die Seuchengesetze mit den im Deutschen Reich bestehenden Vorschriften dahin in Übereinstimmung gebracht werden, daß die an der Lungenseuche erkrankten Tiere zu töten sind und daß alle übrigen Tiere des Rindergeschlechtes, welche mit erkrankten Tieren in demselben Gehöfte stehen oder gestanden haben, vor Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des letzten Erkrankungsfalles aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden dürfen, es sei denn zum Zweck der sofortigen Abschlachtung innerhalb Österreich-Ungarns.

Insolange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sollen an Stelle des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens folgende Bestimmungen treten:

„Solange die Lungenseuche in den Viehbeständen des einen der vertragschließenden Teile herrscht, ist der andere Teil berechtigt, die Einfuhr von Rindvieh aus den verseuchten Gebieten (im Deutschen Reich; Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) zu untersagen, aus anderen Gebieten aber dahin zu beschränken, daß die Tiere von der dem Ursprungsorte nächstliegenden Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung an die Grenze und von hier aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung überzuführen sind."

5. Hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des Artikels 5 des Viehseuchen-Übereinkommens auf Provenienzen aus einzelnen deutschen Bundesstaaten einerseits, und den österreichischen Ländern Galizien, Böhmen, Mähren und Österreich unter der Enns andererseits, wird erklärt, daß die vertragschließenden Teile die ihnen zustehende Sperrbefugnis nicht auf den gesamten Umfang des Gebietes, in welchem die Lungenseuche herrscht, sondern jeweilig nur auf einen im Hinblick auf den Zweck der Verhütung der Seuchenverschleppung genügend großen Teil desselben anzuwenden beabsichtigen. Zu diesem Zwecke werden innerhalb der vorgedachten Gebiete engere Sperrgebiete bezeichnet werden, deren Festsetzung durch Notenwechsel vorbehaltlich späterer, im wechselseitigen Einverständnisse vorzunehmender Änderungen erfolgen wird.

Es liegt in der Absicht der vertragschließenden Teile, von der durch Artikel 5 des Viehseuchen-Übereinkommens eingeräumten Berechtigung der Absperrung ganzer Gebiete (im Deutschen Reich: Bundesstaaten, Provinzen; in Österreich: Königreiche und Länder; in den Ländern der ungarischen Krone: Komitate) alsdann nicht Gebrauch zu machen, wenn in einem solchen, sonst der Regel nach seuchenreinen Gebiete, vereinzelte Lungenseuchenfälle vorkommen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Böhmen, Mähren, Galizien und Österreich unter der Enns keine Anwendung.

6. Die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 2 des Viehseuchen-Übereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch

jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirke untersagt sein.

7. Die auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 derzeit in Übung stehenden Begünstigungen der Wirtschaftsbesitzer in den deutschen Grenzbezirken hinsichtlich des Bezuges von Nutz- und Zuchtvieh aus Österreich-Ungarn, werden während der im Artikel 12 des Viehseuchen-Übereinkommens vorgesehenen Übergangszeit keinesfalls eingeschränkt werden.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchen-Übereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 6. Dezember in Wien unterzeichnet.

H. VII. P. Reuß. Kálnoky.

Schweiz.

a) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 31. Mai 1890. (Reichs-Gesetzblatt blatt No. 21 vom Jahre 1890 S. 131 ff.); Martens, Nouveau Recueil Général de Traités, 2e S. XVI. S. 439).

b) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891. (Reichsgesetzblatt Nr. 3 vom Jahre 1892, S. 195ff.; Martens, Nouveau Recueil Général de Traités, 2e S., Tome XVIII. S. 257ff.).

c) Notenwechsel vom 10. Dezember 1891, betreffend die Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 neben dem Handelsvertrag mit der Schweiz. (Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1892, Nr. 7).

---

a) Niederlassungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. Vom 31. Mai 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des deutschen Reiches in der Schweiz und der Angehörigen der

Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Wirklichen Geheimen Legationsrat und Kammerherrn Herrn Otto von Bülow,

und

der schweizerische Bundesrat:

den Herrn Bundesrat Numa Droz, Chef des schweizerischen Departements des Auswärtigen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich, vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation, über folgende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die

nämlichen Rechte und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles, entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 6.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 7.

Jeder Vorteil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Übereinkunft nötig wird.

Artikel 8.

Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimaturkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Artikel 9.

Beide Teile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen.

Artikel 10.

Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 11.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile,

welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20. Juli 1890 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifiziert und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 10. Juli dieses Jahres in Bern bewirkt werden.

Dessen zur Urkunde

haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet, unter Beidrückung ihrer Siegel.

So geschehen in Bern, den 31. Mai 1890.

(L. S.) Otto von Bülow.

(L. S.) Droz.

Schlußprotokoll.

Vor Unterzeichnung des vorliegenden Niederlassungsvertrages haben die unterzeichneten Bevollmächtigten kraft Ermächtigung ihrer beiderseitigen Regierungen eine Verständigung über folgende Punkte getroffen:

1. Bezüglich der bayerischen Staatsangehörigen ist der königlich bayerische Gesandte bei der Eidgenossenschaft zur Ausstellung des im Artikel 2 erwähnten Zeugnisses zuständig.

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Gesetzgebung nicht eine Bestimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieses Vertrages im Deutschen Reich zu beanspruchen, das im Artikel 2 erwähnte Zeugnis ausschließlich von ihrer Gesandtschaft und ihren Konsulaten in Deutschland ausgestellt werden muß, werden die deutschen Behörden einem von der betreffenden schweizerischen Gemeindebehörde ausgestellten Heimatschein und einem von dieser erteilten Leumundszeugnis, sofern diese Urkunden von der zuständigen Behörde des Heimatskantons beglaubigt sind, dieselbe Bedeutung wie dem im Artikel 2 erwähnten gesandtschaftlichen Zeugnis beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsstaates, welche kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in gesetzmäßiger Weise die Niederlassung erhalten haben, werden derselben ohne weitere Förmlichkeit nach den Bestimmungen des heutigen Vertrages teilhaftig bleiben.

4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Artikel 8 des heutigen Vertrages erwähnten Personen werden die mittelst Zusatzprotokolls vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlassungsvertrage vom 27. April 1876 festgesetzten Bestimmungen solange in Wirksamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Übereinkommen zwischen beiden Regierungen ersetzt sein wird.

5. Die beiden kontrahierenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden

sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde

haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern am 31. Mai 1889.

(L. S.) Otto von Bülow.

(L. S.) Droz.

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 3. Juli 1890 in Bern stattgefunden.

b) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz. Vom 10. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern mehr und mehr zu befestigen und auszudehnen, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten, General der Kavallerie, Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn,

der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Arnold Roth,

den Nationalrat Bernhard Hammer,

den Nationalrat Conrad Cramer-Frey,

welche, unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die beiden vertragschließenden Teile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile machen sich ferner verbindlich, gegeneinander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit oder doch unter

gleichen Voraussetzungen auch auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragschließenden Teile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragschließenden Teile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Die Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen
   auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf
   außer dem Meß- und Marktverkehr, oder als Muster
   eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3. für leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Öl, Getreide und dergleichen von dem einen Gebiete in das andere mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder, nachdem Öl, Getreide und dergleichen darin ausgeführt worden, zurückkommen;
4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Artikel 6.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zweck der Veredelung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

a) Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
b) Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaren,
c) Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
d) Seide, welche zum Färben oder Umfärben,
e) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
f) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen
in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
g) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zwecks unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredelung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, Seide zum Färben

oder Umfärben ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Artikel 7.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Teile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes — bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen. D.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile denselben

gekündigt hat. Die vertragschließenden Teile halten sich die Befugnis vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Wien, den 10. Dezember 1891.

(L. S.) H. VII. P. Reuß. (L. S.) Roth.
(L. S.) Hammer.
(L. S.) C. Cramer-Frey.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage A.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
1.	Abfälle:	
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle	frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, tierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Tierknochen jeder Art	frei
2.	Baumwolle und Baumwollwaren:	
	c) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen:	
	1. eindrähtiges, roh	
	δ) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch	24
	ε) über Nr. 79 englisch . . .	24
	4. drei und mehrdrähtiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt	48

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: aus 2.	drei und mehrdrähtiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnisschein zu Stickereizwecken	36
	5. zweidrähtiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; auch akkomodierter zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70
	d) Waren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:	
	aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- u. Papierfabrikation	65
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinenstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentier- und Knopfmacherwaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	120
	baumwollene Wirkwaren . . .	95
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind	200

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: aus 2.	Tüll	150
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen	120
	gebleichte, gefärbte ꝛc. sogenannte Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen	150
	aus 6. Stickereien	275
5.	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren:	
	aus m) Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren-, Sennae- und Gallusextrakt; Knochenmehl	frei
6.	Eisen und Eisenwaren:	
	e) Eisenwaren:	
	1. ganz grobe:	
	α) aus Eisenguß	2,50
	β) aus Eisen, welches zu groben Bestandteilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken- und Brückenbestandteile . . .	3
7.	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren:	
	aus a) Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	frei
9.	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:	
	k) Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
13.	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waren daraus:	
	aus a) Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei
15.	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:	
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:	
	aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musikdosen .	20
	b) Maschinen:	
	1. Lokomotiven; Lokomobilen . .	8
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- u. Cementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwarenmaschinen und landwirtschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandteil gebildet wird:	
	α. aus Holz	3
	β. aus Gußeisen	3
	γ. aus schmiedbarem Eisen . .	5
	δ. aus anderen unedlen Metallen	8
	Anmerkung zu b 1 und 2: Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau	frei
	3. Kratzen und Kratzenbeschläge . .	36

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: 15.	c) Wagen und Schlitten:	
	1. Eisenbahnfahrzeuge:	
	α. weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit	Vom Wert 6 Proz.
	β. andere	10 Proz.
	aus d) Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei
19.	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legierungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waren daraus:	
	aus a) Aluminium, rein, in rohem Zustande	frei
		100 kg
	aus b) Aluminium, gewalzt	9
	Telegraphenkabel	8
	d) Waren, und zwar:	
	2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen .	30
	3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tomback und ähnlichen Legierungen; feine vernierte Messingwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	60

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
20.	Kurze Waren, Quincaillerien ꝛc.:	
	aus a) Gold, gewalzt, mindestens 1 Millimeter dick, und Golddraht, mindestens 2 Millimeter dick . . .	100
	c) 3. Waren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren, welche mit animalischen oder vegetablischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuck, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Steinen, Stroh- oder Thonwaren verbunden und nicht besonders tarifiert sind	120
	d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:	
	1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen	1 Stück 0,80
	2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten, oder mit vergoldeten oder plattierten Rändern, Bügeln oder Knöpfen	0,60
	Werke ohne Gehäuse . . .	0,40
	3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen	0,40
	4. goldene Gehäuse ohne Werk .	0,40
	5. andere Gehäuse ohne Werk .	0,40
21.	Leder und Lederwaren:	100 kg
	aus b) Sohlleder	30
	aus c) Treibriemen, lederne	45
	e) Handschuhe	100
22.	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren ꝛc.:	
	i) Stickereien	150
	k) Zwirnspitzen	600

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
24.	Litterarische und Kunstgegenstände:	
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte, Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
25.	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaren und andere Konsumtibilien:	
	f) Butter, auch künstliche	16
	aus g) 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	20
	o) Hartkäse in mühlensteinförmigen Laiben, das Stück im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm . . .	15
	anderer Käse	20
	aus p) 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergleichen)	50
	aus p) 3. Chokolade	80
26.	Öl, anderweit nicht genannt, und Fette:	
	g) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen . . .	frei
30.	Seide und Seidenwaren:	
	aus a) Seide, abgehaspelt (unfiliert, Greze), oder gesponnen (filiert); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide . .	frei
	b) Seidenwatte	24
	c) Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets	36
	gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (peignées)	frei
	d) Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt	140
	e) 1. Waren aus Seide od. Floretseide	600

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: 30.	aus e) 2. seidene und halbseidene Stickereien	600
	aus e) 3. Bänder mit offenen Geweben:	
	seidene	800
	haldseidene	450
	Anmerkung: Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst.	
	Seidenbeuteltuch	600
	f) alle nicht unter e begriffenen Waren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen .	450
	Anmerkung: Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
33.	Steine und Steinwaren:	
	a) Steine, roh oder bloß behauen, auch gemahlen	frei
	Anmerkung: Zu den rohen oder bloß behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen.	
	aus e) Dachschiefer	0,50
	aus f) geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen . . .	3
	h) andere Waren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waren aus Edelsteinen und Lava:	
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Ver-	

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
Noch: 33.	bindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack:	
	α) aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyr oder ähnlichen harten Steinen	10
37.	Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt:	
	aus a) Milch, natürliche und sterilisierte, nicht kondensiert, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art	frei
39.	Vieh:	1 Stück
	b) Stiere und Kühe	9
	c) Ochsen	25,50
	d) Jungvieh im Alter bis zu 2 ½ Jahren	5
	e) Kälber unter 6 Wochen	3
41.	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Tierhaare, sowie Waren daraus	
	c) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialen, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:	
	3. anderes Garn:	100 kg
	α) roh, einfach	8
	β) roh, dubliert	10
	d) Waren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen- oder Metallfäden	
	4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien	100

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses giltigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
41.	5. unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht unter Ziffer 7 od. 8 gehören:	
	α) im Gewichte von mehr als 200 Gramm auf das Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt	135
	rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation . . .	100
	β) im Gewichte von 200 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter Gewebefläche	220
	aus 7. Stickereien	300

Anlage B.

Tarif.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
1.	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne 2c.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlämpe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; tierisches Blut, flussig oder eingetrocknet; Hornspäne; Tierflechsen; Klauen; Knochen; Gekrätz, Asche und Schlacken von Edelmetallen; 2c.	frei
aus 3.	Kleie, Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei 2c. für Viehfütterung; Kornrade	frei
	Düngstoffe:	
5.	Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschaum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehricht 2c.; Dünglumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl; Ledermehl, sowie andere zum Zweck der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
	Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; 2e.:	
6.	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfallschwefelsäure	frei

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
7.	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger . .	—.30
aus 10.	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 fallen; Chinaextrakt; Kampher, raffinierter .	8.—
11.	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern .	1.50
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essenzen &c.:	
12.	in Engrospackung, d. h. teilungsfähig für den Detailverkauf	45.—
aus 13.	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung	40.—
	Zubereitete Hilfsstoffe:	
17.	Ätzkali, Ätznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbarium; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher, karbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüten, Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsaure, — schwefelsaure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	—.30
18.	a) Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlensaures, schwefligsaures und	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch: aus 18.	doppeltschwefligsaures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation	—.60
	b) Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsaures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chlorsaures, — chromsaures rotes; Kalk, doppeltschwefligsaurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Oleïn (Ölsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinierter; Sauerkleesalz; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrotöl; Zinkstaub; Zinnsalze .	1.—
19.	Kohlensäure, flüssige	7.—
20.	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte	2.—
21.	Kartoffelmehl (fécule)	1.—
	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkegummi:	
22.	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken 2c., sowie in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht . . .	1.25

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
23.	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Packeten ꝛc. bis und mit 4 Kilogramm Gewicht	2.50
aus 27.	Sprengschnüre	40.—
aus 29.	Zündhölzer	25.—
30.	Wagenschmiere	3.—
31.	Wichse	7.—
	Leim:	
32.	roh (Tischlerleim)	—.60
33.	gereinigt (Gelatine); Fischleim . . .	7.—
	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte:	
35.	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten ꝛc.	—.60
	Extrakte von Farbstoffen:	
37.	Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen, Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung	3.—
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig:	
	Bleiweiß und Zinkweiß:	
39.	nicht abgerieben	3.—
40.	abgerieben	5.—
41.	Chromgelb; Chromgrün, Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7.—
aus 42.	Künstliche Farben aus Steinkohlenteer	8.—
43.	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln . . .	20.—
44.	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Ölfirnis	18.—
45.	Ölfirnis	10.—
48.	Fensterglas:	
	gefärbtes, gemustertes, mattes	20.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch:		
aus 48.	Hohlglas und Glaswaren:	
aus 50.	Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas . . .	3.—
51.	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht graviert:	
	a) aus halbgrünem Glas . . .	6.—
	b) aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	8.—
52.	geschliffene, gravierte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievor nicht genannte Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen	20.—
53.	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung:	
	a) in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen	8.—
	b) Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht . .	6.—
57.	Spiegelglas, unbelegtes:	
	a) unter 18 dm^2	14.—
	b) von 18 dm^2 und darüber . .	16.—
	Spiegelglas, belegtes:	
aus 58.	unter 18 dm^2	14.—
60.	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe . .	—.02
61.	Holzkohlen	—.10
	Bau- und Nutzholz, gemeines:	
62.	roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken . . .	—.15

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schindeln ꝛc.), ausgenommen Fourniere:	
63.	a) eichenes, mit Ausnahme von Faßholz	—.40
	b) Faßholz, rohes	—.15
64.	anderes	—.70
65.	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen ꝛc. versehenes, zum Montieren fertig bereitetes Konstruktionsholz) .	1.20
73.	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer und dergl.) für trockene Gegenstände; Holzwolle .	1.60
	Holzwaren:	
aus 75.	vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodenteile für Parqueterie	3.—
	fertige aus gemeinem Holz, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht fourniert, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten ꝛc.:	
76.	a) ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodenteile für Parqueterie	6.—
	b) Schmalzkübel	8.—
77.	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaren, montiert und demontiert	12.—
	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbelteile (Korbflechterwaren ausgenommen), fertige:	
	aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten:	
78.	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht fournirt	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
79.	bemalt, gefirnißt, fourniert	16.—
80.	a) poliert, lackiert	25.—
	b) geschnitzt, gepolstert	38.—
	c) aus gebogenem Holz, nicht gepolstert	12.—
	Anmerkung zu 80 c: Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergleichen oder mit gelochten oder ornamentiert gepreßten Teilen (Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen und dergleichen, wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansatze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Teile aus gemeinem, nicht gebogenem Holz bestehen können, wobei indes keine Beschränkung des Gewichts oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen.	
	Anmerkung zu 79 und 80a, b und c: Hierher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitieren.	
81.	andere Holzwaren, bemalt, poliert, lackiert oder geschnitzt; ferner Holzwaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackiert .	30.—
	Leisten (Stäbe) zu Rahmen:	
82.	roh, grundiert: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	10.—
	Rahmen für Spiegel und Bilder:	
84.	roh, grundiert: glatt, ohne Verzierung (Ornamentierung)	25.—
85.	verziert (ornamentiert), bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet, geschnitzt . . .	40.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
	Korbflechterwaren:	
	grobe:	
86.	von ungeschälten, ungespaltenen Ruten .	5.—
87.	von geschälten, gespaltenen Ruten, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt	12.—
	feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackiert, gefärbt, poliert ꝛc.:	
88.	nicht in Verbindung mit anderen Materialien, Holz ausgenommen . . .	30.—
89.	in Verbindung mit anderen Materialien, Textilstoffe ausgenommen	60.—
90.	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert	100.—
	Bürstenbinderwaren:	
93.	grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackiert, nicht poliert . .	25.—
94.	feine	50.—
95.	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder Kategorie XI, Nahrungs- und Genußmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96.	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
aus 97.	Reps	—.30
100.	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst . .	16.—
101.	Übrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8.—
103.	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kategorie XVII) . .	60.—
	Schuhwaren:	
104.	vorgearbeitete Bestandteile aller Art .	40.—
105.	Lederschuhe, grobe	40.—
106.	a) Lederschuhe, feine	60.—
	b) Schuhwaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle . .	100.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
107.	aus anderen Geweben mit Ledersohle .	45.—
aus 108.	Filzschuhe ohne Ledersohle	30.—
109.	Handschuhe, lederne	150.—
110.	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1.—
113.	a) Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt	30.—
	b) andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt . . .	25.—
114.	Bestandteile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen zc. .	16.—
115.	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefaßte optische Gläser	16.—
116.	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser	40.—
117.	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandteile von solchen	6.—
118.	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40.—
126.	Gewichtuhren, einschließlich der Turmuhren, und fertige Bestandteile . .	20.—
aus 127.	Uhren mit Federbetrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandteile	20.—
129.	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinenteile; Druckwalzen und Druckplatten, gravierte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandteile von solchen, soweit sie nicht besonders taxiert sind	4.—
130.	Lokomotiven	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg
131.	Maschinenteile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 Kilogramm pro Stück. Ferner: ohne Gewichtsbeschränkung: Kesselteile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen und dergl. .	—.60
132.	Maschinenteile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht graviert	2.—
133.	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20.—
aus 135.	Kinderwagen und Kinderschlitten . . .	15.—
136.	Fahrräder (Velocipede)	70.—
149.	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt . . .	1.50
150.	Bleiwaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	8.—
151.	Bleiwaren, poliert, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	18.—
153.	Roheisen in Massen; Rohstahl in sogenannten Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen . : . . .	—.10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154.	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	—.60

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
155.	Eisenbahnschienen, weniger als 15 Kilogramm per laufendes Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 Centimeter hat, Rundeisen unter 7½ Centimeter Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm² Querschnittfläche; dekapierte Bleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmaßregeln	1.70
156.	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 Millimeter und unter 11 Millimeter Dicke	1.30
	Eisenblech unter 3 Millimeter Dicke (dekapiertes ausgenommen):	
157.	roh	2.50
158.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3.—
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 Centimeter Breite oder mehr.	
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159.	roh	4.—
160.	verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	4.50
	Eisengußwaren:	
161.	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentierung	2.50
162.	andere	5.—
	Waren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:	
163.	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe . .	—.60
164.	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, genietete, gelötete, galvanisierte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen &c.	3.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
165.	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, geteert, ganz oder teilweise lackiert, gefirnißt oder bronziert:	
	a) Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sicheln, auch abgeschliffen	7.—
	b) andere	10.—
166.	a) abgeschliffen, verzinnt, verzinkt . .	12.—
	b) Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinnt	10.—
167.	a) feine (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder teilweise poliert, bemalt, gefirnißt, lackiert, bronziert, emailliert, auch in Verbindung mit anderen Materialien	22.—
	b) ganz oder teilweise vernickelt, auch in Verbindung mit anderen Materialien	25.—
168.	Messerschmiedwaren	40.—
169.	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandteile . .	50.—
174.	Kupfer, rein oder legiert (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3.—
175.	Kupfer- oder Messingwaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaren; Nieten, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuck- oder Guttapercha-Umhüllung	10.—
176.	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen 2c.; Kupferdraht mit Kautschuck- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umsponnen oder umflochten .	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
177.	Kupferschmied-, Rot- und Gelbgießerwaren	30.—
aus 178.	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht	30.—
180.	Nickel, rein oder legiert (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	7.—
181.	Waren aus Nickel oder Nickellegierungen, Neusilberwaren	45.—
184.	Zinkwaren, roh	15.—
185.	Zinkwaren, poliert, bemalt, gefirnißt .	30.—
189.	Waren aus Zinn oder aus Zinnlegierungen (Britanniametallwaren), poliert, bemalt, gefirnißt	40.—
193.	Plattierte, im Feuer oder auf elektrochemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren (Christofle)	60.—
194.	Gold- und Silberschmiedwaren; Bijouterie, echt	200.—
	Anmerkung: Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198.	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gips und Kalkstein, roh, ungebrannt; Töpferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen .	frei
	Schmirgelfabrikate:	
206.	a) Schmirgelleinwand	20.—
	b) Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier	16.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
207.	andere	6.—
208.	Kalk, fetter, und Gips, gebrannt oder gemahlen	—.20
209.	Schilfbretter	2.—
aus 212.	Portlandcement	—.70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren 2c.:	
213.	roh, nicht ornamentiert	—.60
214.	ornamentiert, gefärbt, gemustert, geschliffen	2.—
221.	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltröhren, Holzcement	1.50
224.	Butter, frisch	7.—
225.	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter	10.—
228.	Eier	1.—
230.	a) Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12 Proz. Essigsäuregehalt: in Fässern	10.—
	b) Essigsäure mit mehr als 12 Prozent Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Kruken von 50 Kilogramm Bruttogewicht und weniger .	30.—
aus 231.	Früchte in Zucker eingemacht oder kandiert, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen 2c.; Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren .	40.—
235.	Fleisch, frisch geschlachtetes	4.50
236.	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter	6.—
237.	Geflügel, lebendes	6.—
238.	a) Geflügel, getötetes	12.—
	b) Wildpret	10.—
239.	Wurstwaren (Charcuterie)	20.—
241.	Obst, genießbare Beeren: frisch . . .	frei
aus 242.	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß .	3.50

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
244.	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation	2.50
	Gemüse, frische:	
248.	Kartoffeln	frei
aus 250.	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse	4.—
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
252.	nicht geschroten, nicht geschält	—.30
aus 253.	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten	2.—
258.	Hopfen	4.—
261.	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form	6.—
263.	Weichkäse	4.—
264.	Hartkäse	4.—
265.	Malz	1.—
273.	Suppen, kondensierte, in fester oder flüssiger Form; Juliennes, Sago, Tapioca, Mehl ꝛc. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten ꝛc., für den Detailverkauf .	20.—
	Bier und Malzextrakt:	
285.	in Fässern	4.—
290.	Wein (Naturwein) in Fässern	3.50
302.	Faserstoffe zur Papierfabrikation . . .	1.25
303.	a) Packpapiere, nicht satinierte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs und Teerpapier .	4.—
	b) Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniiert und unliniiert, Packpapier, satiniertes, Lösch-, Fließ- und Filtrierpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig	8.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg
304.	a) Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten	16.—
	b) Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln zu verzollenden Teile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere	20.—
	c) Etiketten, Formulare, Affischen, Prospekte, Umschlagbogen, 2c.: gedruckt od. lithographiert, Enveloppen aller Art	25.—
305.	Pappendeckel, gemeiner, grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton . . .	3.50
307.	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten .	35.—
308.	Papierwäsche	40.—
311.	Baumwollwatte	5.—
	Baumwolle:	
	Garne:	
312.	einfach, roh	7.—
313.	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt . .	9.—
314.	gebleicht; gefärbt: einfach oder dubliert .	12.—
315.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen	35.—
	Gewebe:	
	glatte, geköperte, roh:	
317.	im Gewichte von 6 Kilogramm und darüber per 100 m²	10.—
	im Gewichte von weniger als 6 Kilogramm per 100 m²:	
318.	mit weniger als 20 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	—.20

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
320.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt:	
	a) über 7 Kilogramm per 100 m^2 .	40.—
	b) bis und mit 7 Kilogramm per 100 m^2	45.—
	c) Buchbinderleinwand	30.—
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés:	
321.	roh (d. h. aus rohem Garn)	30.—
322.	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochierter Tüll	45.—
323.	Filztücher	40.—
	Decken (Bett- und Tischdecken rc.):	
	ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit:	
325.	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt . . .	40.—
326.	mit Posamentierarbeit oder genähtem Saum	60.—
327.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen rc.	50.—
328.	Bänder und Posamentierwaren . . .	45.—
329.	Stickereien und Spitzen	100.—
330.	Wachstuch, gemeines, und sogenannte Öl-leinwand, zu Verpackungszwecken . .	8.—
332.	Linoleumteppiche	20.—
	Flachs, Hanf, Jute, Ramie rc.:	
339.	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert	2.—
340.	roh oder gebaucht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . . .	12.—
341.	roh oder gebaucht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert . . .	25.—
342.	roh oder gebaucht, von über 22 Fäden auf 5 Millimeter im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen	42.—
344.	Bänder und Posamentierwaren . . .	50.—
	Seilerarbeiten:	
346.	Stricke, Taue	8.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
348.	Gurten; Schläuche, Säcke	20.—
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefaßtem Rand:	
	grobe (nicht gewebte):	
349.	roh	12.—
350.	gefärbt, bedruckt rc.	20.—
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert:	
359.	aus Halbseide	40.—
aus 360.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen rc., aus Halbseide	100.—
aus 361.	Bänder u. Posamentierwaren aus Halbseide	60.—
	Wolle:	
aus 364.	Kunstwolle	—.30
365.	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug .	—.60
	Garne:	
366.	roh: einfach oder dubliert; Watte . .	6.—
367.	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt . .	8.—
	gebleicht, gefärbt:	
368.	einfach oder dubliert	12.—
369.	drei- oder mehrfach gezwirnt	18.—
370.	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet)	30.—
	Gewebe:	
	roh:	
372.	Streichgarngewebe	25.—
373.	Kammgarngewebe	40.—
374/5.	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
	a) im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter	55.—
	b) im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter . . .	80.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
377.	Filztücher	70.—
	Decken (Bett- und Tischdecken 2c.):	
378.	ohne Näharbeit	25.—
379.	mit Näharbeit	60.—
	Bodenteppiche:	
380.	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit	25.—
381.	andere	50.—
382.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen 2c.	75.—
383.	Bänder und Posamentierwaren	65.—
384.	Stickereien und Spitzen	100.—
385.	Filzstoffe	20.—
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
386.	roh	15.—
387.	gebleicht, gefärbt, bedruckt	30.—
390.	Kautschuck und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien	8.—
391.	a) Kautschuck und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe und andere nicht genannte Kautschuck- und Guttaperchawaren	25.—
	b) Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuck in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide 2c.	40.—
	Stroh, sortiertes Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras, (Halfa), Kokosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar 2c.:	
396.	feine Waren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben	60.—
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaren, zugeschnitten oder fertig:	
397.	aus Baumwolle	65.—
398.	aus Leinen, Jute, Ramie 2c.	70.—
399.	aus Seide und Halbseide	175.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
400.	aus Wolle und Halbwolle	105.—
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuck sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik.	
	Wirkwaren, mit oder ohne Näharbeit:	
402.	aus Baumwolle	60.—
405.	aus Wolle oder Halbwolle	75.—
406.	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen 2c.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz	150.—
aus 408.	ungarnierte Hüte aus Filz	75.—
aus 409.	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garniert) .	120.—
	Regen- und Sonnenschirme:	
aus 413.	halbseidene	60.—
414.	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn	8.—
	Wagendecken (Blachen), fertige:	
416.	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnierung	20.—
417.	aus Kautschuckstoffen	35.—
		Stück
aus 418.	Pferde	3.—
aus 420.	Füllen	1.—
421.	Ochsen	15.—
aus 422.	Kühe und Rinder, geschaufelt	18.—
423.	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 fallend	12.—
425.	Kälber bis und mit 60 Kilogr. Gewicht	5.—
aus 426.	Schweine über 60 Kilogramm Gewicht	6.—
427.	Schafe	—.50
429.	Bienenstöcke, gefüllt	—.20
		100 kg
435.	Borsten, sortiert und in Bündeln gebunden	2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437.	gereinigt, gesponnen, zugerichtet . .	10.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
440.	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 fallenden Tierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
442.	Bettfedern	7.—
443.	Daunen (Flaum)	7.—
444.	Blasen, Därme, Käselab	—.60
445.	Wachs, einschließlich Ceresin	1.50
	Hörner:	
447.	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—.30
448.	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten . .	—.60
	Thonwaren:	
455.	Dachziegel, roh	—.50
456.	a) feuerfeste Steine	—.30
	b) rohe Röhren ohne Muffen . . .	—.50
457.	Backsteine, Platten, Fliesen, roh . . .	—.25
458.	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, geteert, glasiert	1.50
459.	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, geteert, glasiert; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten . . .	2.—
460.	Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—
aus 461.	Tiegel, Muffeln, Kapseln	2.—
	Steinzeugwaren:	
	Fliesen, Platten:	
464.	geschiefert, geschliffen, glasiert: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe	2.—
465.	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen	6.—

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
467.	Kanalisationsbestandteile (Waterklosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—
	Töpferwaren:	
468.	gemeine, mit grauem oder rötlichem Bruch, glasiert oder nicht glasiert; Steinzeugwaren, gemeine (Krugware); Isolatoren aus Porzellan	3.—
469.	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen	16.—
470.	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, nicht besonders genannte .	120.—
	Hierher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waren aus Achat, Alabaster, Meerschaum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen): echt und imitiert, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuck oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etuis, Necessaires, Bonbonnièren &c., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen und dergleichen ausgestattet sind.	
471.	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte:	
	a) Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen,	

Nummer des schweizerischen Zolltarifs vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Franken per 100 kg.
Noch: 471.	also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert . .	50.—
	b) andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaren	30.—
472.	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile von solchen, mit Ausnahme der Glascylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montiert, d. h. mit Messingteilen und dergleichen versehen	25.—
aus 473.	Lederne Reiseartikel, aller Art . . .	50.—
474.	a) Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung; Schiefer, eingerahmt, und Griffel	20.—
	b) Büreaubedürfnisse, Schreib- u. Zeichnungsmaterialien, Malergeräte: nicht anderswo genannt; Siegellack . .	25.—
475.	Spielzeug aller Art	20.—

Anlage C.

Bestimmungen

über

die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

§ 1.

Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren,
die Roherzeugnisse der Wälder,. Holz und Kohlen,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Tiere und
Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometer auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

§ 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;
3. Waren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiete in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;
4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß
2. die Wiederausfuhr beziehungweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Über die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nötig, eine Übereinkunft abgeschlossen werden.

Anlage D.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Auf das Jahr 18..... Nr. der Karte ....

(Wappen.)

Giltig in dem Deutschen Reich, in Luxemburg, in der Schweiz.

Inhaber:
(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18.....

(Siegel.) (Behörde.)
Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
{ eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt,
als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Art der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firmen:

1. .... in ....;
2. .... in ....

....

Warenbestellungen aufzusuchen und Warenankäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß
{ für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.
die vorgedachte(n) $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift.

....

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Schlußprotokoll.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Die Bestimmungen im Artikel 1 Absatz 3 und 4 und im Artikel 3 Absatz 2 schließen die Befugnis nicht aus, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote zu erlassen:

a) mit Bezug auf die gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopole;
b) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten:
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse, unter außerordentlichen Umständen.

Der schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle auf Verlangen der kaiserlich deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von dem Gebiete des einen Teiles nach dem Gebiete des anderen Teiles gegenseitig gänzlich befreit;

1. Kunstsachen, welche zu Kunst-Ausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind;
3. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkauf eingehen; gebrauchte Hausgeräte und Effekten, gebrauchte Fabrikgerätschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen

gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Teiles sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheiratung in dem Gebiete des anderen Teiles niederlassen;

4. gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis;

5. Reisegerät, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauch, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräte und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

6. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, sowie Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Warentransporte dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien; auch leer zurückkommende Eisenbahnfahrzeuge inländischer Eisenbahnverwaltungen, sowie die bereits in den Fahrdienst eingestellten Eisenbahnfahrzeuge ausländischer Eisenbahnverwaltungen;

Wagen der Reisenden auf besondere Erlaubnis auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind;

Pferde und andere Tiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingange überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lasttiere zur Bespannung eines Reise- oder Frachtwagens gehören, zum Warentragen oder zur Beförderung von Reisenden dienen.

B. Zur Anlage A.
(Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.)

1. Zu Nr. 15, Anmerkung zu b1 und 2.

Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und nicht gleichzeitig eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandteile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2. Zu Nr. 15d.

Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

C. Zur Anlage B (Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz).

1. Zu Nr. 18.

Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18b zu 1 Franken pro Kilogramm zu verzollen.

2. Zu Nr. 22.

Stärke in Packeten über 4 Kilogramm Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Warenbezeichnung, jedoch ohne Gebrauchsanweisung, soll zum Zollsatze von 1,25 Franken zugelassen werden.

3. Zu Nr. 63 und 64.

Als Fourniere sind zu behandeln und daher nach Nr. 69 beziehungsweise 70 zu verzollen: dünngeschnittene Bretter, von denen wenigstens vier, wenn aufeinandergelegt, der Dicke eines Zentimeters gleichkommen.

4. Zu Nr. 230a und b.

Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure wird auf die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel-Badischer Bahnhof und Zentralbahnhof beschränkt.

5. Zu Nr. 258.

Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallzylindern darf ohne zollamtliche Revision zum Zollsatze von 4 Franken für 100 Kilogramm eingeführt werden, unter folgenden Bedingungen:

1. die Sendungen müssen von einem zoll- oder steueramtlichen Atteste begleitet sein, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder wirklich aus Hopfen besteht;

2. die betreffende Amtsstelle hat die Zylinder unter Verbleiung zu legen oder bei Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen letztere mit Zollverschluß zu versehen.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so kann schweizerischerseits von jeder unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Konstatierung des Inhalts eine Büchse nach freier Wahl geöffnet werden. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollsatze zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in Büchsen, welche mit einer Seitenöffnung von circa 6 bis 7 Zentimeter Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, beziehungsweise nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Öffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbrief ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchse hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6. Zu Nr. 283 und 284.

Der Mehrbetrag des jeweiligen Zollsatzes für „Zucker, geschnitten oder fein gepulvert" (Nr. 284) soll gegenüber dem Zollsatze für „Zucker in Hüten, Platten, Blöcken" (283) 1,50 Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

7. Zu Nr. 290.

Für neuen Wein werden sechs Prozent Abzug gestattet, das heißt 100 Kilogramm für bloß 94 Kilogramm berechnet, wenn die Einfuhr jeweilen vor dem 1. Dezember des Lesejahres und in nicht verspundeten oder bloß mit Luftspunden versehenen Fässern stattfindet.

Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren gesamter Alkoholgehalt 13 Volumgrade nicht übersteigt, unterliegen nur dem Zollsatze von 3,50 Franken laut Nr. 290 (in Fässern) und von 25 Franken laut Nr. 291 (in Flaschen) des schweizerischen Zolltarifs. Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 13 Grad ist außer dem Zollsatze von 3,50 Franken beziehungsweise 25 Franken für jeden obige Gehaltsgrenze überschreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe nebst Zollzuschlag zu entrichten.

8. Zu Nr. 378 und 379.

Decken, nur mit unbedeutender, lediglich zum Schutz der Ränder dienender Näharbeit versehen, sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und dem Zoll der Tarifnummer 378 zu unterwerfen.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Recht jedes der vertragschließenden Teile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontroll- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages, beziehungsweise Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Teile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete, sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Artikel 5 Nr. 1), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1. Bei der Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr ist der Betrag des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amt entweder bar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen.
2. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragschließenden Teile ergehen, soll enthalten:
   a) ein Verzeichnis der zur Ausfuhr bestimmten, bezw. der eingebrachten Waren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
   b) die Angabe des auf den Waren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie die Angabe darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
   c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;
   d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.
4. Die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Ausfuhr beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.
5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Waren oder Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amt zum Zweck der Wiedereinfuhr beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Über die Kontrollmaßregeln, welche zum Schutze gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen der Artikel 5 und 6 beider-

seitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste, mit dem bezeichneten Zweck vereinbare Maß beschränkt und demgemäß im wesentlichen innerhab derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage C zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§ 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund der Artikel 5 und 6 eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.
2. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Unter Garnen und Geweben einheimischer Erzeugung werden die im Versendungslande selbst gesponnenen Garne und gewebten Gewebe, dann solche Garne und Gewebe verstanden, welche zwar im rohen Zustande aus dem Auslande eingeführt und nach zollamtlicher Behandlung in den freien Verkehr gesetzt wurden, jedoch im Versendungslande gebleicht oder gefärbt, oder bedruckt, oder gesengt, oder appretiert, oder bestickt, oder mit Dessins versehen worden sind, um dann einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung im Veredelungslande zugeführt zu werden.

Zum Nachweise der einheimischen Erzeugung dient ein an der Ware anzubringender Fabrikstempel, beziehungsweise eine Bescheinigung des inländischen Erzeugers der Ware.

D. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben 2c.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebietes angelegten Erkennungszeichen in dem andern Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

E. In allen im Artikel 5 vorangeführten Fällen sind im deutschen Zollgebiete alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzoll-

stätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 6 nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Erteilung der Abfertigung befugt.

F. Für die in dem Artikel 6 lit. a bis g vorgesehene zollfreie Wiedereinfuhr ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren. Bei nachgewiesenem Bedürfnis ist diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Diese letztere Frist, vom Tage der Ausfuhr an berechnet, soll, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, auf Antrag der Beteiligten für die zollfreie Wiedereinfuhr denjenigen Waren bewilligt werden, welche zur Zeit des Ablaufs des gegenwärtigen Vertrages zum Zweck der Veredelung noch im Gebiete des anderen der vertragsschließenden Teile sich befinden.

VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse nur für solche Waren gefordert werden können, welche je nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

2. Güter, welche von einem Zollamt auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrolle abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Ämtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiete in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3. Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waren und Reiseeffekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4. Die beiden vertragschließenden Teile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die im vierten Absatz des Artikels 8 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn die Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolartikels nicht stattfindet.

2. Man ist ferner darüber einverstanden, daß bezüglich des in der Schweiz geltenden Alkoholmonopols die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 8 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst, Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den vertragsschließenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Wien, den 10. Dezember 1891.

H. VII. P. Reuß. Roth.
Hammer.
C. Cramer-Frey.

c) Notenwechsel vom 10. Dezember 1891, betreffend die Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 neben dem Handelsvertrag mit der Schweiz.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Erhaltenem Auftrage gemäß beehrt sich der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Dr. Arnold Roth, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichem und bevollmächtigtem Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischem König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen und General der Kavallerie, die Mitteilung zu machen, daß nach diesseitiger Auffassung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, ein Einverständnis über folgende zwei Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazugehörigen Schlußprotokolls*) bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrat, geneigt, die Teilung der im Veredelungsverkehr zum Färben und Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle nach Maßgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten imstande ist.

---

*) Abgedruckt finden sich die betreffenden Bestimmungen im preußischen Handelsarchiv, Jahrgang 1869, Hälfte, II. S. 489f.

Gleichzeitig wird die Zusicherung erteilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Teile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

In Hinblick auf die Wichtigkeit, welche diesseits diesen beiden Punkten beigelegt wird, setzt der schweizerische Bundesrat besonderen Wert darauf, noch eine Äußerung hierüber zu empfangen, durch welche das Einverständnis der kaiserlichen Regierung mit der obigen Auffassung völlig außer Zweifel gestellt wird.

Indem der Unterzeichnete einer geneigten Rückäußerung ganz ergebenst entgegensieht, benutzt er zugleich den Anlaß, um Seiner Durchlaucht dem Prinzen Heinrich VII. Reuß die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Roth.

Seiner Durchlaucht
dem Prinzen Heinrich VII. Reuß, außerordentlichem und bevollmächtigtem Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischem König von Ungarn, Generaladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, General der Kavallerie ꝛc.

Wien, den 10. Dezember 1891.

Der Unterzeichnete, Generaladjutant Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen und General der Kavallerie, Prinz Heinrich VII. Reuß, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischem König von Ungarn, beehrt sich, dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Roth, in Erwiderung der gefälligen Note vom heutigen Tage ganz ergebenst mitzuteilen, daß auch nach der Auffassung der kaiserlich deutschen

Regierung bei den Verhandlungen, welche zum Abschluß des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland uud der Schweiz vom 10. Dezember 1891 geführt haben, Einverständnis über die folgenden beiden Punkte erzielt worden ist:

1. Die am 27. August 1869 zu Karlsruhe vereinbarten „Bestimmungen zur Ausführung des Artikels 5 des zwischen der Schweiz und dem deutschen Zoll- und Handelsverein unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrages zu Nr. 2 bis 7 und der Verabredung VB des dazugehörigen Schlußprotokolls“ bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit, soweit nicht die Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage entgegenstehen.

2. Die Kaiserliche Regierung ist, gleich dem schweizerischen Bundesrat, geneigt, auch fernerhin nach Maßgabe des § 19 des vorstehend erwähnten Karlsruher Protokolls die Teilung der im Veredelungsverkehr zum Färben oder Bedrucken versandten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgestellt werden kann, welches mit Rücksicht auf die Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten imstande ist.

Gleichzeitig wird die Zusicherung erteilt, daß Verhandlungen zum Zwecke der Feststellung eines solchen Kontrollverfahrens alsbald eingeleitet werden sollen.

Jedem Teile soll indessen das Recht gewahrt bleiben, von den eventuell getroffenen Festsetzungen einseitig zurückzutreten, sobald die vereinbarten Kontrollen in der Praxis als zureichend sich nicht erweisen sollten.

Der Unterzeichnete benutzt auch diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung.

H. VII. P. Reuß.

An

Herrn Dr. Roth, außerordentlichen
Gesandten und bevollmächtigen Minister
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Hochwohlgeboren.

Türkei.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei. Vom 26. August 1890. (Reichsgesetzblatt 1891 No. 17, S. 117 ff.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern durch ein besonderes Abkommen neu zu regeln und zu befestigen, haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Joseph von Radowitz, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Ottomanen, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat,

und

den Herrn Dionys Gillet, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat und Generalkonsul;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Mehemed Saïd Pascha, Vezier des Reichs, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Angehörigen und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe des einen der hohen vertragschließenden

Teile sollen von Rechtswegen im Gebiete des anderen Teiles die Ausübung und den Genuß aller der Vorteile, Vorrechte und Freiheiten haben, welche den Angehörigen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder anderen meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder in der Folge etwa zugestanden werden, oder deren Genuß die Regierung des fraglichen Landes den letzteren einräumen sollte.

Artikel II.

Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen Teile oder deren Vertreter sollen in allen Teilen des Gebietes des anderen Teiles alle Boden- und Industrieerzeugnisse ohne Ausnahme kaufen dürfen, sei es zum Zweck des Handels im Innern, sei es zum Zweck der Ausfuhr.

Die Hohe Pforte bestätigt die Aufhebung des Gebrauchs der Teskérés, welche früher von den örtlichen Behörden für den Ankauf von Waren oder für den Transport der gekauften von einem Orte an einen anderen erfordert worden sind.

Artikel III.

Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen Teile sollen im Gebiete des anderen keinerlei anderen oder höheren allgemeinen oder örtlichen Steuer, Auflage oder Abgabe, welcher Art es auch sei, unterworfen sein, als denjenigen, mit welchen die meistbegünstigten Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden.

Artikel IV.

Kein Gegenstand darf in den Staaten des einen der beiden Teile bei seiner Ausfuhr nach den Ländern des anderen Teiles anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche bei der Ausfuhr desselben Gegenstandes nach jedem anderen fremden Lande erhoben werden, oder erhoben werden möchten.

In der Türkei soll jeder zur Ausfuhr bestimmte Gegenstand nach einem zur Verschiffung oder zur Ausfuhr zu Lande geeigneten Orte frei von jeder Art von Abgaben gebracht werden; der Ausfuhrzoll darf 1 Prozent, berechnet nach dem Wert am Stapelplatz, nicht übersteigen und ist zur Zeit der Ausfuhr zu zahlen. Jeder Gegenstand, welcher den Ausfuhrzoll bereits entrichtet hat, darf demselben nicht noch einmal unterworfen werden, auch wenn er in andere Hände übergegangen sein sollte.

Artikel V.

Jeder Gegenstand deutscher Fabrikation oder Herkunft, welcher zu Lande oder zu Wasser in die Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen und jeder Gegenstand ottomanischer Fabrikation oder Herkunft, welcher zu Lande oder zu Wasser nach Deutschland eingeführt wird, soll in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen und in Deutschland keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche zu zahlen sind oder künftig zu zahlen sein möchten, wenn derselbe Gegenstand als Boden- oder Industrieerzeugnis des meistbegünstigten Landes eingeführt würde.

Die Hohe Pforte verpflichtet sich außerdem, die Artikel deutscher Fabrikation oder Herkunft bei der Einfuhr in das Ottomanische Reich keiner anderen Abgabe und keinen höheren Zöllen zu unterwerfen, als in dem beigefügten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Tarif verzeichnet sind. Anlage I.

Was Weine, Spirituosen, Cigarettenpapier, Zucker, Kaffee, Mehl, Tiere, Brennmaterial, Spielkarten, Früchte und Gemüse anbetrifft, so behält sich die Hohe Pforte das Recht vor, die in dem erwähnten Tarif festgesetzten Zölle um den Betrag der Zuschläge oder neuen Abgaben zu erhöhen, welche in Zukunft auf die gleichartigen türkischen Boden- und Industrieerzeugnisse gelegt werden möchten.

Anlangend Zucker und Mehl, so dürfen die Abgaben und Zuschläge, welcher Art sie auch sein mögen, einschließlich des Einfuhrzolles in keinem Falle für 100 Kilogramm mehr betragen als:

1. für Zucker:
   a) raffinierten in Broten, ganz oder gebrochen, in Würfeln oder in Tafeln, Zucker pilé und Zuckermehl, Kandiszucker . . . . 60 Piaster Gold,
   b) rohen . . . . 48 Piaster Gold.
2. für Mehl:
   a) Weizenmehl . . . . 27 Piaster Gold,
   b) Hafer-, Gersten-, Mais- und anderes nicht benanntes Mehl . . . . 18 Piaster Gold.

Der Einfuhrzoll ist in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers der Ottomanen, wenn die Einfuhr zur See erfolgt, zur Zeit der Ausschiffung, wenn sie dagegen zu Lande erfolgt, auf dem ersten Zollamt zu zahlen. Was die Ein- und Ausfuhr auf der Eisenbahn betrifft, so wird die Erhebung der Zölle in den Staaten Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans gemäß den

besonderen Verordnungen erfolgen, welche von der Ottomanischen Regierung auf Grundlage derjenigen Bestimmungen erlassen werden sollen, welche im allgemeinen betreffs des gleichen Gegenstandes in den anderen Ländern in Geltung sind.

Die Zahlung der Zölle soll nach Wahl des Importeurs in Gold, den Gold-Medjidieh zu 100 Piaster, oder in Silber-Medjidieh zu dem durch Verordnung der ottomanischen Zentralverwaltung nach dem mittleren Kurse von Konstantinopel festzusetzenden und rechtzeitig alle Vierteljahr bekannt zu machenden Satze erfolgen.

Artikel VI.

Bezüglich der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der zollamtlichen Niederlage der Waren sowie aller Abgaben und der Zollförmlichkeiten jeder Art verpflichten sich die beiden Teile, einander sofort und ohne weitere Förmlichkeit an allen Vorrechten, allen Wohlthaten und an jeder Ermäßigung der Abgaben, sowie an jeder anderen Befreiung und jedem Zugeständnis teilnehmen zu lassen, welche sie einer dritten Macht eingeräumt haben oder einräumen werden.

Artikel VII.

Jeder Gegenstand, welcher auf einheimischen Schiffen oder auf solchen der meistbegünstigten Nation aus dem Auslande in das Gebiet des einen der vertragschließenden Teile gesetzlich eingeführt werden kann oder wird eingeführt werden können oder welcher von da ausgeführt werden kann oder wird ausgeführt werden können, darf dies gleichfalls auf den Schiffen des anderen Teiles, ohne anderen oder höheren Abgaben oder Lasten unterworfen zu sein, als denjenigen, welche erhoben würden, wenn dieser Gegenstand auf einheimischen Schiffen oder auf solchen der meistbegünstigten Nation ein- oder ausgeführt würde. Diese Gleichheit der Behandlung soll stattfinden, gleichviel ob die Ware unmittelbar aus dem Ursprungslande oder ob sie aus irgend einem anderen Lande komme.

Artikel VIII.

Keinerlei Abgabe soll von den Waren deutscher Fabrikation oder Herkunft, noch von den deutschen Unterthanen gehörigen oder auf deutschen Schiffen verladenen Waren fremder Fabrikation oder fremder Herkunft erhoben werden, wenn diese Waren die Meerengen der Dardanellen und des Schwarzen Meeres passieren, sei es, daß sie diese Meerengen auf denjenigen Schiffen passieren, welche sie gebracht haben, oder daß sie auf andere Schiffe umgeladen,

oder daß sie, nachdem sie für die Ausfuhr verkauft worden, für eine bestimmte Zeit an das Land gesetzt werden, um an Bord anderer Schiffe ihre Reise fortzusetzen. In diesem letzten Falle müssen die Waren unter den im Artikel XIII festgesetzten Bedingungen niedergelegt werden.

Artikel IX.

Keine Durchgangsabgabe soll von deutschen Waren bei der Durchfuhr durch die Türkei erhoben werden.

Nach den Bestimmungen über die Durchfuhr soll auch jede Ware behandelt werden, welche irgend einen Teil der Türkei passiert und nach einem Orte des Ottomanischen Reichs bestimmt ist, wo sie nicht ohne Zahlung einer Einfuhrabgabe eingeführt werden kann.

Was die nach Ägypten bestimmten oder von dort kommenden Waren anlangt, so wird die gegenwärtige Regelung aufrecht erhalten. Es versteht sich hiernach, daß, wenn diese Waren einmal den Einfuhrzoll entrichtet haben, sie in keinem Falle zu einer zweiten Zahlung von Abgaben angehalten werden sollen.

Ottomanische Waren sollen bei ihrer Durchfuhr durch Deutschland keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, welche bei der Durchfuhr von Waren der meistbegünstigten Nation zu zahlen sind.

Artikel X.

Zollfrei dürfen in das Ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden:

1. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, insofern sie zu keinem anderen Gebrauch geeignet sind;
2. Reisegerät, Kleider und Wäsche der Reisenden zu deren eigenem Gebrauch;
3. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulats oder Konsulats eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit, als die Einfuhrabgabe 2500 Piaster Gold jährlich nicht übersteigt;
4. Effekten und Gegenstände, welche unter der Adresse eines deutschen diplomatischen oder konsularischen Beamten eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder zu dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Gegenstände

und Effekten zur Zeit der ersten Einrichtung dieses Beamten oder seiner Familie in der Türkei eingeführt werden.

Außerdem sollen zollfrei, sowie von der zollamtlichen Prüfung befreit sein alle Warensendungen, welche mit der Post in die Türkei eingehen, insofern das Bruttogewicht 250 Gramm nicht übersteigt und die Zollabgabe nicht mehr als 150 Piaster Gold für 100 Kilogramm beträgt. Bezüglich der Drucksachensendungen unter Streifband, welche bis zum Meistgewicht von zwei Kilogramm Zollfreiheit fortgenießen sollen, wird die gegenwärtige Behandlung beibehalten.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Aufzählung der obigen Ausnahmen die Zollfreiheit, welche die Chefs der diplomatischen Missionen kraft des Völkerrechts genießen, unberührt bleibt.

Artikel XI.

Zollpflichtige Gegenstände, welche von Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Handelsreisenden als Muster eingeführt werden, sollen beiderseits frei von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugelassen werden, unter der Bedingung, daß diese Gegenstände unverkauft wieder ausgeführt werden und vorbehaltlich der Erfüllung der für die Wiederausfuhr oder die zollamtliche Niederlegung notwendigen Zollförmlichkeiten.

Die für den Umlauf dieser Muster zu gewährende Frist soll bei ihrer Einfuhr festgesetzt werden und kann nicht für länger als ein Jahr beansprucht werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern sofort am ersten Eingangsorte entweder durch Hinterlegung des Vertrages der bezüglichen Zollabgaben oder durch Kaution sichergestellt werden.

Die in eines der beiden Länder durch Handlungsreisende des anderen eingeführten Muster können, nach ihrer Zulassung durch die Zollbehörde des ersten Eingangsortes, während der für ihren Umlauf gewährten Frist nach anderen Orten desselben Landes auf Grund einer bei der zuständigen Zollbehörde abzugebenden Transporterklärung zur Verschiffung gelangen, ohne einer Erneuerung der Einfuhrförmlichkeiten zu unterliegen.

Artikel XII.

Keinerlei Tonnengeld, Hafen-, Lotsen, Anker-, Ufer-, Leuchtturm-, Quarantaine- oder andere, zum Entgelt für geleistete Dienste bestimmte ähnliche Abgabe, welche Natur und welchen Namen sie haben möge, sei es, daß sie unter diesem Titel zu Gunsten der Regierung oder zu Gunsten von Privatpersonen, von

Körperschaften oder von Anstalten irgend einer Art erhoben wird oder erhoben werden soll, soll den Schiffen des einen der beiden Staaten in den Häfen des anderen auferlegt werden, wenn diese Abgabe nicht in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen die einheimischen Schiffe und die Schiffe der meistbegünstigten Nation trifft. Diese Gleichheit der Behandlung soll gegenüber den Schiffen der beiden Länder gegenseitig stattfinden, welches auch immer deren Abgangs- und Bestimmungsort sein möge.

Artikel XIII.

In den Haupthäfen und in den wichtigen Städten wird die Ottomanische Regierung, je nachdem das Interesse des Handels es erfordern wird, Lagerhäuser errichten, wo die eingeführten Waren gegen ein Lagergeld niedergelegt werden können, welches vier Piaster für einhundert Kilogramm brutto oder einen Teil von einhundert Kilogramm auf den Monat oder den Teil eines Monats nicht übersteigen soll; beim Mangel derartiger öffentlicher Anlagen wird sie die Niederlegung der Waren in Privatspeichern unter doppeltem Verschluß der Zollbehörde und des Besitzers gegen eine Überwachungsgebühr nach Maßgabe der Zollordnungen gestatten. Die Dauer der Niederlegung der Waren soll zwölf Monate nicht überschreiten, während welcher die Importeure die Befugnis haben, dieselben frei von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben wieder auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Waren den Einfuhrzoll unverkürzt zu zahlen.

Artikel XIV.

Jedes Schiff, welches nach ottomanischem Recht als ottomanisches und jedes Schiff, welches nach deutschem Recht als deutsches betrachtet wird, soll als solches von den vertragschließenden Teilen anerkannt werden. Sollte ein Schiff nach deutschem Recht als deutsches und zu gleicher Zeit nach ottomanischem Recht als ottomanisches betrachtet werden, so kann jeder der beiden hohen Teile in seinen Gewässern dieses Schiff als zu seiner Nationalität gehörig behandeln.

Artikel XV.

Die von den deutschen Handelsschiffen bei ihrer Durchfahrt durch die Dardanellen und den Bosporus nachgesuchten Firmane sollen ihnen stets in der Weise zugefertigt werden, daß ihnen dadurch so wenig Aufenthalt wie möglich verursacht wird.

Artikel XVI.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Tabak in jeder Gestalt und von Salz ist und bleibt im Ottomanischen Reich verboten. Die hohe Pforte verpflichtet sich, keine anderen Monopole während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages einzuführen, als auf Streichhölzer in jeder Gestalt und Zusammensetzung, Spielkarten, Cigarrettenpapier und Petroleum.

Die Deutschen in der Türkei sollen, was den inneren Handel mit diesen Gegenständen und die Ausfuhr derselben betrifft, denselben Einrichtungen und Vorschriften unterworfen sein und dieselben Abgaben zu zahlen haben, wie die meistbegünstigten ottomanischen Unterthanen oder die Unterthanen der meistbegünstigten Nation. Dagegen soll in Zukunft von Tabak und Salz, wenn sie aus der Türkei von Deutschen oder nach deutschem Gebiete ausgeführt werden, keine Abgabe erhoben werden; jedoch müssen die Mengen Tabak und Salz, welche von Deutschen oder deren Vertretern ausgeführt werden sollen, von den Exporteuren bei der Zollverwaltung angemeldet werden, welche, wie bisher, das Recht der Aufsicht über die Ausfuhr dieser Erzeugnisse behält, ohne jedoch dafür irgend eine Vergütung, sei es für Anschreibung oder aus irgend einem anderen Grunde, beanspruchen zu können.

Artikel XVII.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pulver, Dynamit und anderen ähnlichen Sprengstoffen, von Kanonen, Kriegswaffen und militärischer Munition ist in den ottomanischen Staaten ausdrücklich verboten.

Die Durchfuhr, einschließlich der Durchfuhr durch die Meerengen, von Pulver, Patronen und Geschossen mit oder ohne Pulverladung, sowie von Waffen, deren Einfuhr verboten ist, wird unter gewöhnlichen Verhältnissen auf besonderes Ansuchen der deutschen Botschaft gestattet werden.

Nicht einbegriffen in diese allgemeine Einschränkung sind diejenigen Waffen, welche in dem beigefügten, von amtswegen zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt sind. Anlage II.

Der Handel mit Waffen und Munition bleibt unter der unmittelbaren und besonderen Beaufsichtigung der ottomanischen Regierung.

Artikel XVIII.

Die Kapitäne der Handelsschiffe, welche nach dem Ottomanischen Reiche bestimmte Waren an Bord haben, sollen gehalten

sein, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungshafen zwei genaue, von ihnen als mit dem Original übereinstimmend beglaubigte Abschriften ihres Manifestes auf dem Zollamt niederzulegen. Desgleichen haben sie vor ihrer Abfahrt aus einem ottomanischen Hafen auf dem Zollamt eine Abschrift des Manifestes niederzulegen, welches die auf ihrem Schiffe verladenen Waren aufführt. Das Originalmanifest ist sowohl bei der Ankunft als bei der Abfahrt, gleichzeitig mit den Abschriften, vorzulegen, um verglichen und binnen vierundzwanzig Stunden zurückgegeben zu werden.

Die Zollbeamten dürfen in keinem Falle zur Besichtigung und Durchsuchung der Handelsschiffe ohne vorgängige Mitteilung an die deutschen Konsularbeamten schreiten, durch welche den letzteren Gelegenheit gegeben werden soll, zugegen zu sein. Diese Mitteilung muß den Konsularbeamten rechtzeitig gemacht werden und sie muß die Zeit angeben, zu welcher zur Vornahme dieser Förmlichkeiten geschritten werden soll.

Ergeben sich bei der Vergleichung der Manifeste mit der Ladung Mehr- oder Fehlbeträge, so finden die im ottomanischen Zollreglement vorgesehenen Geldstrafen Anwendung.

Die ottomanische Zollverwaltung wird durch das gedachte Reglement diejenigen Maßregeln zur Kenntnis des Publikums bringen, welche zur Verhütung von Unterschleifen und Schmuggel, sowohl hinsichtlich der Einfuhr, als der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren zu Lande und zur See, mittelst der Post, der Eisenbahnen und aller anderen Wege und Beförderungsmittel, notwendig sind.

Artikel XIX.

Jedes zollamtliche Verfahren in der Türkei, sei es bei der Ankunft oder bei der Abfahrt, ist einzuleiten durch eine besondere, von dem Besitzer der Ware oder von seinem Vertreter unterzeichnete Deklaration.

Die Deklaration muß alle für die Zollbehandlung notwendigen Angaben enthalten, demnach muß sie, außer der Beschaffenheit, der Art, der Güte, dem Herkunfts- und dem Bestimmungsorte der Ware, auch das Gewicht, die Zahl, das Maß, oder, je nach Lage des Falles, den Wert angeben. Die Zollbehörde muß, im Falle der Beanstandung, zur Prüfung der gedachten Deklaration schreiten, gemäß den besonderen Bestimmungen des im Artikel XX dieses Vertrages erwähnten Reglements.

Jede Weigerung, die Deklaration bei der Ankunft oder Abfahrt abzugeben, jede Verzögerung der Deklaration, jeder ein Mehr

oder ein Weniger ergebende Unterschied zwischen den Waren und der Deklaration begründet die Anwendung der in dem ottomanischen Zollreglement vorgesehenen Strafe.

Artikel XX.

Waren, welche als Kontrebande eingeführt sind, unterliegen der Einziehung zu Gunsten des Staatsschatzes, unbeschadet der in jedem Falle erhobenen Zollabgaben und der auf Grund des Gesetzes etwa beizutreibenden Geldstrafen, vorausgesetzt, daß die Defraudation gehörig und gesetzmäßig bewiesen und über den Thatbestand der Kontrebande ein Protokoll aufgenommen und ohne Verzug der Konsularbehörde des deutschen Unterthanen, welchem die beschlagnahmten Waren gehören, mitgeteilt worden ist. Auf Verlangen des Beteiligten ist die Sache von dem Handelsgerichte, oder in Ermangelung eines solchen von einem anderen Gerichte zu entscheiden. Solange diese Entscheidung nicht erlassen ist, darf über die zu Gunsten des ottomanischen Fiskus beschlagnahmten Waren endgültig nicht verfügt werden.

Wenn die ottomanische Zollbehörde triftige Gründe hat, das Vorhandensein geschmuggelter Waren an irgend welchen Orten der Grenzbezirke zu vermuten, so kann sie jede sofortige Durchsuchung, welche sie für notwendig erachtet, in den Speichern und Wohnungen vornehmen.

Ein Duplikat des Durchsuchungsbefehls ist der Konsularbehörde zu übersenden, welche, ohne eine Verzögerung zu verursachen, der Durchsuchung beiwohnen oder sich bei derselben vertreten lassen muß.

Streitigkeiten über die Beschaffenheit, die Art, die Klasse, den Ursprung oder den Wert der Waren sollen auf dem Verwaltungswege erledigt werden.

Das ottomanische Zollreglement wird die Art der Ausführung obiger Bestimmungen genau regeln.

Artikel XXI.

Glaubt die ottomanische Zollverwaltung auf Grund des Artikels XVII dieses Vertrages Waren, welche deutsche Unterthanen auf dem ordnungsmäßigen Wege einführen, als zu der Kategorie der verbotenen Gegenstände gehörig, nicht durchlassen zu sollen, so soll sie unverzüglich dem ottomanischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der deutschen Konsularbehörde die Gründe für die Verweigerung der Auslieferung der Ware schriftlich mitteilen.

Das ottomanische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird, nach Einvernehmen mit der deutschen Behörde, entscheiden, ob die Weigerung der Zollbehörde zu bestätigen ist, und in diesem Falle soll der deutsche Unterthan gehalten sein, die Ware ohne jeden Verzug wieder auszuführen; im entgegengesetzten Falle soll die Zollverwaltung die Ware frei passieren lassen, nachdem sie von ihr die ordnungsmäßigen Abgaben erhoben hat.

Bis eine Entscheidung getroffen ist, bleibt die Ware auf dem Zollamt in Verwahrung, welches dafür dem deutschen Unterthan verantwortlich ist.

Artikel XXII.

Der gegenwärtige Vertrag soll in allen Besitzungen Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans in Europa, Asien und Afrika Geltung haben. Was das Vasallenfürstentum Bulgarien und Ägypten betrifft, so soll jede zwischen den Vertretern der deutschen Regierung und der Lokalverwaltung in den Grenzen der Verträge und der Kaiserlichen Firmane vereinbarte Abweichung von dem, einen Teil des gegenwärtigen Vertrages bildenden, allgemeinen Tarif der Ottomanischen Regierung mitgeteilt werden.

Es versteht sich, daß, wenn Waren aus Ägypten, mit Reftiehs gemäß Artikel IX versehen, in anderen Teilen des Reichs anlangen und infolge vereinbarter Tarifänderungen geringere Zollabgaben als die nach dem allgemeinen Tarif berechneten bezahlt haben sollten, den Mehrbetrag auf dem Zollamt des Bestimmungsortes zu entrichten ist.

Artikel XXIII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages gelten für das Deutsche Reich, sowie für jedes zum deutschen Zollverbande jetzt oder künftig gehörige Gebiet.

Artikel XXIV.

Alle Bestimmungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März 1761 (alten Stils), soweit sie mit der gegenwärtigen Übereinkunft nicht im Widerspruch stehen, werden durch diese letztere nicht berührt, und werden unter denselben Bedingungen auf das Deutsche Reich ausgedehnt, bis eine spätere gemeinsame Verständigung über Abänderungen getroffen werden kann, deren Vornahme man für nützlich erachten möchte.

Artikel XXV.

Der gegenwärtige Vertrag mit dem beigefügten Tarif soll an die Stelle des Vertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Hohen Pforte vom 20. März 1862 und des Vertrages zwischen der Hohen Pforte und den Hansestädten vom 27. September 1862 treten.

Er soll am 1./13. März 1891 oder, nach vorgängiger Verständigung, wenn möglich, früher in Kraft treten. Er soll während 21 Jahren, d. h. bis zum $\frac{\text{28. Februar}}{\text{12. März}}$ 1912, zu welchem Zeitpunkte er ohne vorherige Kündigung abläuft, in Geltung bleiben, unter dem Vorbehalt, daß am Ende des siebenten und des vierzehnten Jahres jeder der beiden Teile das Recht haben soll, Änderungen vorzuschlagen, welche sich durch die Erfahrung ergeben haben möchten.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Konstantinopel ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben gezeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Konstantinopel, in doppelter Ausfertigung, am 26. August 1890.

(L. S.) von Radowitz.
(L. S.) Gillet.
(L. S.) M. Saïd.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Anlage Nr. I.

Zolltarif.

Allgemeine Bestimmungen über die Tara.

1. Keine Taravergütung wird gewährt für nicht handelsübliche oder den Bedürfnissen des Handels nicht entsprechende Verpackungen. Nicht handelsübliche oder über die Bedürfnisse des Handels hinausgehende Umschließungen werden als besondere Waren betrachtet und demgemäß verzollt, doch steht es den Zollpflichtigen frei, für die ganze Sendung den höheren Zollsatz, sei es der Umhüllung oder des Inhalts zu zahlen.

2. Desgleichen wird keine Taravergütung gewährt sowohl für Waren, deren tarifmäßiger Zollsatz den Betrag von 25 Piaster für 100 kg nicht übersteigt, als auch für Umschließungen, in welchen Flüssigkeiten unmittelbar enthalten sind.

Für Flüssigkeiten in Überfässern wird eine Taravergütung nur für das äußere Faß und für Flüssigkeiten in Flaschen und Fläschchen nur für die diese Flaschen und Fläschchen umgebenden Umhüllungen gewährt.

3. Für alle eingeführten Waren, für die der Tarif eine Taravergütung gewährt, wird der Regel nach der Zoll für das durch gleichzeitige Verwiegung des Inhalts und der Umschließung ermittelte Gewicht nach Abzug eines für jede Ware festgesetzten Prozentsatzes entrichtet. Der Zollpflichtige hat jedoch das Recht, Feststellung und Abzug der thatsächlich richtigen Tara zu verlangen und den Zoll gemäß der nach den folgenden Regeln vorzunehmenden Nettoverwiegung zu entrichten.

4. Die als thatsächlich richtig festzustellende und in Abzug zu bringende Tara besteht:

a) aus dem Gewichte der handelsüblichen oder dem Bedürfnis des Handels entsprechenden Umschließungen, als da sind: Fässer, Holzkisten, selbst mit Zink, Eisenblech oder Wachstuch gedoppelte; Körbe, Ballen oder Säcke; aus dem Gewichte des Strohes, des Heues, des Mooses, der Papier- und Holzspäne und des anderen etwa vorhandenen Füllungsmaterials;

b) aus dem Gewichte der Pappschachteln und der Holzkistchen, welche Gewebe, Strumpfwaren, Bänder, Kleider und Putzwaren, Sonnen- und Regenschirme, Glas-, Porzellan-,

Alabaster- oder Marmorwaren, Quincaillerien, Juwelierwaren, Dosen, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer, Handschuhe, Cigarren u. s. w. enthalten, wenn nur diese Schachteln und Kistchen allgemein handelsübliche sind, und wenn aus Material und Arbeit kein Grund zu entnehmen ist, dieselben als besondere Ware zu behandeln und zu verzollen.

Bei Kollis, Schachteln oder Kistchen von gleichem Inhalt, gleicher Größe und gleicher Verpackungsart kann die Feststellung der thatsächlich richtigen Tara durch Verwiegung der Umhüllungen eines oder mehrerer von der Zollbehörde auszuwählender Kollis, Schachteln oder Kistchen erfolgen.

5. Keine Taravergütung wird für folgende innere Umschließungen gewährt:

a) für Umhüllungen aus Glas, aus Erde, aus Stein, aus Metall, aus Pappe oder aus Holz, welche chemische, kosmetische und pharmazeutische Produkte, sowie Konditorwaren oder Farben enthalten;

b) für Gefäße, die Verzehrungsgegenstände in hermetischem Verschlusse enthalten;

c) für Umschließungen aus Holz, aus Leder, aus Pappe u. s. w., welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, geformt sind, z. B. Etuis für musikalische, optische und chirurgische Instrumente; doch hat der Zollpflichtige das Recht, Inhalt und Umschließungen von einander getrennt zu verzollen;

d) für Kästchen, die Thee enthalten;

e) für Papierumhüllungen und Bindfaden, welche Eisenwaren, Nadeln, Quincaillerien, Glas- und Porzellanwaren, Gewebe. Papiere, Stärke, Cigarren, Tabak u. s. w. umgeben;

f) für Schachteln aus Pappe, aus Holz oder aus Metall, welche Zündhölzer, Zündhütchen, Stahlfedern und andere nach allgemeinem Gebrauch schachtelweis verkäufliche Waren enthalten;

g) für Kartons, Brettchen und Rollen, um oder auf welchen Garne, Bänder, Zeug- oder konfektionierte Waren gewickelt, gerollt oder geheftet sind.

Die Zurechnung der genannten Umschließungen zum Nettogewicht der Ware unterbleibt in denjenigen Fällen, in welchen Verzollung nach dem festzustellenden thatsächlich richtigen Reingewicht durch den Tarif vorgeschrieben ist. Sie unterbleibt auch, wenn diese Umschließungen gleichzeitig solche sind, die nicht allgemein handelsüblich und höher als der Inhalt zu verzollen sind. Sollte der Zollpflichtige in diesem letzten Falle nicht in eine

Trennung der Umschließungen vom Inhalt willigen, so wird der höhere Zoll, und zwar auf Grund gemeinschaftlicher Verwiegung des Inhalts mit der Umschließung erhoben.

6. Als Ballen im Sinne des Tarifs gelten doppelte Umschließungen von Packleinwand oder anderen ähnlichen groben Geweben, mit oder ohne Reifen, oder doppelte Umhüllungen von Matten, von Binsen, von Stroh, von Rohr oder endlich Umschließungen, welche aus einer Lage von Leinwand oder von anderen groben Geweben und aus einer zweiten Lage von Matten, von Binsen, von Stroh u. s. w. bestehen.

7. Abgesehen von den Fällen entgegenstehender ausdrücklicher Bestimmungen wird die tarifmäßige Taravergütung nur für Ballen von einem Bruttogewicht von 400 kg gewährt. Bei schwereren Ballen hat der Empfänger die Wahl, Nettoverwiegung oder Abzug der für Ballen von 400 kg brutto gewährten Tara zu verlangen.

8. Wird eine Ware, die in Ballenverpackung eine Tara-Vergütung laut Tarif zu beanspruchen hat, in einfacher Umhüllung von Packleinwand oder von anderen groben ähnlichen Geweben eingeführt, so wird eine Tara von 2 Prozent gewährt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche der Tarif eine einprozentige Taravergütung für Säcke (d. h. für einfache Umhüllungen) vorschreibt. Für eine einfache Umhüllung aus Matten, aus Binsen, aus Rohr, aus Stroh wird die Hälfte der für die Ballen-Verpackung nachgelassenen Taravergütung gewährt.

9. Die für Fässer bestimmte Taravergütung wird auch für Kisten und die für Kisten bestimmte auch für Fässer gewährt, wenn eine Tara im ersten Falle für Kisten, im zweiten für Fässer nicht ausdrücklich bestimmt ist.

10. Handelsübliche äußere Umhüllungen, die nicht ausdrücklich im Tarif neben der betreffenden Ware aufgeführt sind, können, zwecks der Verzollung nach dem Nettogewicht, vom Inhalt getrennt werden, wenn für diese Waren nur überhaupt für irgend ein Gefäß eine Taravergütung festgestellt ist.

11. Koffer (Kisten oder Felleisen) von Reisenden sind zollfrei, selbst wenn sie zollpflichtige, aber nicht für den Handel bestimmte Gegenstände enthalten.

Ebenso sind Koffer der Handlungsreisenden, welche zollfreie Warenmuster enthalten, frei.*)

---

*) Den Rest der Anlage Nr. I bildet der Tarif; derselbe kommt aber nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Mai 1891 (Centralblatt für das Deutsche Reich, 1891, Nr. 24) in Gemäßheit der Nr. 1 des

Vollziehungs-Protokolls — s. Anlage Nr. II — für die Einfuhr nach der Türkei bis auf weiteres nicht zur Anwendung. Für die Einfuhr nach der Türkei gilt daher — nach v. Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, 1892, II. Bd., S. 429, Note — zur Zeit der im Art. 5 des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und der Türkei vom 20. März 1862 vereinbarte allgemeine 8prozentige Wertzoll. Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1883, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 297. Den Text des Tarifs siehe im Reichsgesetzblatt a. a. O. S. 140ff. und in Martens Nouveau Recueil Général des Traités 2e Série, T. 17, p. 409 sqns.

Anlage Nr. II.

Verzeichnis zu Artikel XVII.

Kapitel I.

Gestattet ist die Einfuhr von Jagd- und Luxuswaffen, sowie von Handelswaffen, Munition und Material, soweit diese Gegenstände nachstehend aufgeführt sind.

Erste Kategorie.

Waffen, deren Einfuhr gestattet ist.

1. Flinten, Büchsen und Stutzen zur Jagd nach dem System Lefaucheux, Lankaster u. a., gleichviel ob mit einem oder zwei Läufen, ob Vorder- oder Hinterlader, gezogen oder mit glattem Laufe, unter der Bedingung, daß der Durchmesser der Mündung nicht mehr als 20 Millimeter beträgt.

2. Luxuswaffen, nämlich: antike Waffen, sowie Flinten Büchsen, Stutzen, Revolver und Pistolen aller Art, jeden Kalibers und jeder Länge, deren Kolben, Hahn oder Lauf wesentlich mit Gold oder Silber verziert oder künstlich ziseliert ist. Damit die Luxuswaffen, mit Ausnahme der antiken Waffen, zugelassen werden, darf der Verkaufspreis nicht geringer sein als 500 Franken für das Stück bei Flinten, Büchsen und Stutzen, 200 Franken bei Revolvern und 80 Franken bei Pistolen. Es versteht sich, daß diejenigen Waffen, deren Einfuhr auf Grund anderer Bestimmungen dieses Verzeichnisses gestattet ist, nicht als Luxuswaffen angesehen und unter der Begründung verboten werden dürfen, daß ihr Wert geringer sei, als die festgesetzten Preise. Denjenigen Personen, welche Luxuswaffen einführen, soll es gestatttet sein, 100 geladene Patronen für jede Flinte, jede Büchse und jeden Stutzen mitzuführen, jedoch ist der Preis der Patronen in dem für diese Waffen festgesetzten Werte nicht mit inbegriffen.

3. Sogenannte Flaubert-Flinten, -Büchsen und -Pistolen und ähnliche Waffen kleinen Kalibers, sowie Spiralfederwaffen zum Gebrauch im Zimmer und im Garten.

4. Alle Arten von Revolvern jeden Kalibers, insofern der Lauf von der Trommel an, diese nicht mitgerechnet, nicht länger als sechzehn Zentimeter ist.

5. Gezogene und nicht gezogene Pistolen jeden Kalibers, jedoch darf bei gezogenen Pistolen die Länge des Laufes nicht mehr als fünfzehn Zentimeter betragen.

6. Säbel (insofern das Gewicht, einschließlich des Griffs und der Scheide, ein und ein halbes Kilogramm nicht übersteigt), Säbelklingen, Degen und Degenklingen, Florets zum Fechten, Jagdmesser, Dolche und Schlagringe.

NB. Eine einzelne Revolver=Pistole oder ein Paar Pistolen, gleichviel welchen Kalibers, ferner höchstens 100 geladene Patronen sind für jeden mit einem Passe oder einem Teskéré versehenen Reisenden gestattet.

Zweite Kategorie.

Material, dessen Einfuhr gestattet ist.

Alle Arten von Teilen von Flinten, Revolvern, Pistolen blanken Waffen und von anderen zur Einfuhr zugelassenen Waffen, wie zum Beispiel Kolben, Schlösser, Pistonröhren, Abzugsstangen, Bügel, Federn, fertige oder halbfertige Läufe und ähnliche Waffenteile, sowie jedes Zubehör und jeder zum Gebrauch der Waffen notwendige Gegenstand.

Dritte Kategorie.

Munition, deren Einfuhr gestattet ist.

1. Geladene Patronen, sei es aus Metall oder aus Pappe mit Metallboden, ohne Rücksicht auf das Kaliber, bis zu 4500 Stück jährlich für jeden Waffenladen bezüglich aller Waffen, deren Einfuhr gestattet ist.

2. Ungeladene Patronenhülsen aus Metall oder aus Pappe mit Metallboden ohne Rücksicht auf das Kaliber und auf die Zahl für jede erlaubte Waffe.

3. Jede Art von Zündhütchen und Hülsen, mit Ausnahme derjenigen für verbotene laffetierte Feuerwaffen, sowie Patronen für Flaubert und andere ähnliche Waffen kleinen Kalibers.

4. Jede Art Schrot für die Jagd.

Kapitel II.

Alle Waffen, deren Einfuhr gestattet ist, sollen nach zollamtlicher Prüfung von der Zollverwaltung ohne Unkosten und Verzögerung, je nach der Wahl des Eigentümers, entweder durch einen plombierten Bindfaden oder durch einen Stempel gezeichnet werden.

Kapitel III.

Die Einfuhr aller in dem gegenwärtigen Verzeichnis nicht erwähnten Waffen, nebst zugehörigem Material und Munition, ferner jeder Art Pulver sowie aller Zusammensetzungen von gleicher Bestimmung und aller späteren Erfindungen von gleicher Wirkung, wie zum Beispiel Dynamit, Schießbaumwolle, genannt fulmicoton, und coton azotique, Nitroglycerin, Pikrinsäure und Knallsäure, Zunder für Minen und andere Zündstoffe der Art, raffinierter und unraffinierter Salpeter, chlorsaures Kali, ist verboten.

Im Interesse der Industrie wird jedoch das Großmeisteramt der Artillerie auf Antrag von Personen, die Bedarf danach haben, in Konstantinopel und in den Provinzen, Jagd- und Sprengpulver und andere entsprechende Stoffe verkaufen und an denjenigen Orten, wo das Bedürfnis besteht, Niederlagen einrichten.

Es versteht sich, daß die für die Landwirtschaft, die Handwerke oder den häuslichen Gebrauch bestimmten Schneidewerkzeuge nach wie vor eingeführt werden dürfen.

Konstantinopel, den 26. August 1890.

von Radowitz. M. Saïd.

Gillet.

Protokoll.

Die behufs Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zusammengetretenen Bevollmächtigten haben die folgenden Erklärungen abgegeben:

I. In Betreff der unter deutscher Konsulargerichtsbarkeit stehenden Schweizer.

Es versteht sich, daß die Bestimmungen des am heutigen Tage zwischen dem Ottomanischen und dem Deutschen Reich abgeschlossenen Handelsvertrages denjenigen in dem Ottomanischen Reich wohnenden Schweizern, welche sich unter die deutsche Konsulargerichtsbarkeit stellen wollen, zu gute kommen werden.

II. In Betreff des Zollreglements (Art. XIII).

Die Zollreglements, welche den Zweck haben, in der Türkei die Anwendung der in dem Handelsvertrage vom heutigen Tage enthaltenen Grundsätze zu regeln, sowie die Änderungen, welche man an diesen Reglements in der Zukunft etwa vornimmt, werden von der ottomanischen Regierung ausgearbeitet und vor ihrer Inkraftsetzung dem Vertreter der deutschen Regierung mitgeteilt werden, damit sie rechtzeitig zur Kenntnis des deutschen Handels gebracht werden können.

Die Kaiserlich ottomanische Regierung wird diejenigen Punkte dieser Reglements, welche mit den in dem Vertrage enthaltenen Grundsätzen und namentlich mit den Artikeln XVIII, XIX und XX, betreffend die bei der Vorlegung des Manifestes zu beobachtenden zollamtlichen Förmlichkeiten, die Deklaration der Waren, die Durchsuchungen auf Schiffen und in Grenzbezirken, die Strafen im Falle von Kontrebande sowie die Förmlichkeiten und die Abgaben bei den Zollniederlagen, in Widerspruch stehen sollten, abändern, sobald ihr solche Widersprüche von dem Vertreter der deutschen Regierung angezeigt werden.

III. In Betreff der Sprengstoffe (Art. XVII).

Mit dem Verbot der Einfuhr von „anderen Sprengstoffen" hat man in der Türkei nicht den Handel und die Einfuhr bezüglich solcher Stoffe, welche ihrer Beschaffenheit nach unter gewissen

Umständen explosionsfähig sind, oder welche zur Anfertigung von Sprengstoffen benutzt werden könnten, wie zum Beispiel Schwefel, Äther, salpetersaures Natron, sondern nur bezüglich solcher Stoffe verhindern wollen, welche ausschließlich oder doch wenigstens hauptsächlich zum Sprengen von Minen oder zu ähnlichen Zwecken bestimmt sind.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet, welches eine Anlage zu dem Vertrage vom heutigen Tage bilden und ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf welchen es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll.

Geschehen zu Konstantinopel, den 26. August 1890.

von Radowitz. M. Saïd.

Gillet.

Vollziehungs-Protokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem deutschen Reich und der Türkei abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende vereinbart:

1. Bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der gedachte Vertrag gemäß seinem Artikel XXV in Kraft treten wird, soll der gegenwärtige Rechtszustand aufrecht erhalten bleiben. Jedoch kann auch nach diesem Zeitpunkte weder der Tarif, noch irgend eine Bestimmung des Vertrages ohne Zustimmung der deutschen Regierung Deutschland gegenüber in Kraft gesetzt werden, wenn dies nicht zu gleicher Zeit auch gegenüber jeder anderen Nation geschieht.

2. Es versteht sich ferner von selbst, daß die deutsche Regierung, indem sie der Türkei das Recht der meistbegünstigten Nation in Bezug auf die Zollbehandlung einräumt, nicht auch die Ausnahme-Begünstigungen zugestehen will, welche die jetzt oder in Zukunft zum deutschen Zollverbande gehörenden Gebiete genießen oder genießen werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Konstantinopel, den 26. August 1890.

von Radowitz. M. Saïd.

Gillet.

Die

Zoll- und Handels-Verträge

des

Deutschen Reiches

abgeschlossen mit

europäischen Staaten.

Nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande auf Grund amtlicher Publikationen bearbeitete billige

Volks- und Kontor-Ausgabe.

Ergänzungs-Heft,

enthaltend

die in Geltung stehenden **Handelsverträge** mit **Rußland, Serbien** und **Rumänien** und den z. Z. **nicht** ratifizierten **deutsch-spanischen Handelsvertrag.**

Göttingen.
Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.
1894.

Druck von Paul Schettler's Erben in Cöthen.

Inhalts-Verzeichnis.

Inhalts-Verzeichnis

…ar 1892 in Kraft
…t Österreich-Ungarn,
… von der Erwartung
…ugleich den geeigneten
… vertragsmäßige Sicher-
…lands auch zu anderen

…ie deutsche Reichsregierung
…Rumänien in Verhandlungen
…r nunmehr vorliegenden Ver-

…atten im Laufe der letzten Jahre
…, umfangreiche Tariffestsetzungen
… Zollautonomie wiedererlangt und,
…owohl ihre finanziellen Einnahmen
…rebenden Industrieen den bis dahin
…dem Maße zugestandenen Zollschutz
… wirtschaftlich vorgeschritteneren Aus-
…em Beispiele anderer Länder, die ihnen
…, ihre verhältnismäßig niedrigen Zoll-

…ben konnte Deutschland diesen Ländern
…s durch die Eingangs genannten Ver-
…ifs ohne entsprechende Gegenleistungen
…hlich ist es denn auch gelungen, inner-
…zbedürftigkeit der einheimischen Erwerbs-
…ten Staaten gezogenen Schranken, ange-

…r Volks- und Kontor-Ausgabe der Zoll-
…Deutschen Reiches, abgeschlossen mit europäischen

Einleitung.

Schon bei dem Abschlusse der am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Handels- und Zollverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz*) durfte von der Erwartung ausgegangen werden, daß diese Verträge zugleich den geeigneten Anknüpfungspunkt für die wünschenswerte vertragsmäßige Sicherstellung der Handelsbeziehungen Deutschlands auch zu anderen europäischen Staaten bilden würden.

In diesem Sinne ist denn auch die deutsche Reichsregierung alsbald mit Serbien, Spanien und Rumänien in Verhandlungen eingetreten, welche zum Abschlusse der nunmehr vorliegenden Verträge geführt haben.

Alle drei genannten Länder hatten im Laufe der letzten Jahre durch den Ablauf ihrer früheren, umfangreiche Tariffestsetzungen enthaltenden Verträge ihre volle Zollautonomie wiedererlangt und, von dem Bestreben geleitet, sowohl ihre finanziellen Einnahmen zu heben, als auch ihren aufstrebenden Industrieen den bis dahin nicht durchweg in ausreichendem Maße zugestandenen Zollschutz gegen die Konkurrenz des wirtschaftlich vorgeschritteneren Auslandes zu gewähren, nach dem Beispiele anderer Länder, die ihnen darin vorangegangen waren, ihre verhältnismäßig niedrigen Zolltarife wesentlich erhöht.

Unter solchen Umständen konnte Deutschland diesen Ländern die Begünstigungen seines durch die Eingangs genannten Verträge ermäßigten Zolltarifs ohne entsprechende Gegenleistungen nicht gewähren. Thatsächlich ist es denn auch gelungen, innerhalb der durch die Schutzbedürftigkeit der einheimischen Erwerbszweige der mehrgenannten Staaten gezogenen Schranken, ange-

---

*) Enthalten in unserer Volks- und Kontor-Ausgabe der Zoll- und Handelsverträge des Deutschen Reiches, abgeschlossen mit europäischen Staaten. Göttingen 1893.

messene Vorteile für Deutschlands Güteraustausch mit denselben zu erlangen, ohne seinerseits im wesentlichen über die in den Verträgen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz gemachten Tarifkonzessionen hinauszugehen.

Nach dem Abschluß der großen und der sogenannten kleinen Handelsverträge war die vertragsmäßige Sicherstellung der Handelsbeziehungen Deutschlands zu den übrigen europäischen Kontinentalstaaten erreicht. Das einzige große europäische Land, zu welchem Deutschland noch in keinem vertragsmäßigen Verhältnis stand, war Rußland. Seit Jahrzehnten hatte sich Rußland in der Zollpolitik volle Tarifautonomie gewahrt und, abgesehen von einigen, den selbständigen Tarif des Großfürstentums Finland betreffenden Verträgen, Tarif-Verträge mit anderen Staaten nicht geschlossen. Die autonome russische Zollgesetzgebung hatte daher freie Bahn, als sie begann, durch fortgesetzte Zollerhöhungen den russischen Absatzmarkt gegen die Erzeugnisse der fremden Industrie mehr und mehr abzuschließen. Infolge dessen war die Warenausfuhr Deutschlands nach Rußland einschließlich Finlands, welche sich 1890 noch auf 215 Millionen Mark beziffert hatte, im Jahre 1887 bereits auf 124 Millionen Mark zurückgegangen. Zwar belebte sie sich während der nächsten Jahre infolge des höheren Rubelkurses; indes gab dieser Umstand zu neuen Zollerhöhungen Anlaß, welche einen weiteren Rückschritt des deutschen Absatzes bewirkten. Erst mit dem im Jahre 1891 in Kraft getretenen, hochschutzzöllnerischen neuen Tarife schienen die zollpolitischen Maßregeln zu einem gewissen Abschluß gelangt zu sein. Für die Jahre 1891 und 1892 weist die Statistik bezüglich der deutschen Ausfuhr nach Rußland Ziffern von 145 und 129 Mill. Mark nach.

Unter diesen Umständen war es eine bedeutungsvolle Wendung in der russischen Zollpolitik, als die Kaiserlich russische Regierung mit Rücksicht auf die neuere Handelspolitik Deutschlands sich bereit erklärte, auf die weitere Durchführung des Prinzips der autonomen Zollgesetzgebung zu verzichten und den Wunsch zu erkennen gab, mit Deutschland über einen in Anlehnung an die anderen deutschen Handelsverträge auf der Basis der gegenseitigen Meistbegünstigung abzuschließenden Tarifvertrag sich zu verständigen. — Nach mannigfachen Schwankungen ist man in Erkenntnis der beiderseitigen, eng verknüpften Verkehrsinteressen zu einer Verständigung und endlich zum Abschluß eines Tarifvertrages gelangt, welcher den deutschen Export längs der weit gezogenen Linien unserer Ostgrenze gegen plötzliche Zollerhöhungen schützt.

Der mit Spanien nach langen Verhandlungen abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag hat zwar die Zustimmung von Bundesrat und Reichstag erlangt, ist aber von den gesetzgebenden Faktoren Spaniens bisher noch nicht genehmigt worden. Obwohl der Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist, glaubten wir, ihn doch in unsere Vertragssammlung aufnehmen zu sollen, da die Hoffnung nicht unberechtigt erscheint, daß sich auch Spanien nicht auf die Dauer von dem handelspolitischen Systeme der Meistbegünstigung im Verkehr mit dem deutschen Reiche ausschließen wird.

Durch die vertragsmäßig gesicherte Verkehrsfreiheit und Stetigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse hat sich so das Absatzgebiet für die Früchte deutscher Arbeit und deutschen Industriefleißes mächtig erweitert. Möge es der vorliegenden Sammlung gelingen, das ihrige dazu beizutragen, um im deutschen Kaufmannsstande jenen Wagemut und jenen Zug friedlicher Eroberung zu wecken, welche vor Jahrhunderten die deutsche Hansa an die Spitze des europäischen Handels gebracht haben.

Mit Hilfe der hier zur Kenntnis weiter Kreise der deutschen Kaufmannschaft gebrachten Verträge auf den Grundlagen der Meistbegünstigung ist das große Ziel erreicht, daß Deutschlands Handel und Industrie auf Jahre hinaus unter gleichen Bedingungen mit dem Auslande konkurrieren kann. Der Weltmarkt steht dem deutschen Unternehmungsgeist offen. Wir bieten mit vorliegender Sammlung dem umsichtigen deutschen Kaufmann ein Hilfsmittel dar, die gute Stunde nicht unbenutzt verstreichen zu lassen.

[illegible] mit [illegible] und langen Verhandlungen [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bisher und nicht [illegible] [illegible]. [illegible] der [illegible] noch [illegible] in [illegible] [illegible] ist, [illegible] [illegible] in unsere [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] die [illegible] nicht unbedingt erfordert, daß [illegible] auch [illegible] nicht auf die Dauer von dem [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] im [illegible] mit dem [illegible] [illegible] ausgeschlossen wird.

Durch die [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] der [illegible] [illegible] hat sich [illegible] [illegible] für die [illegible] [illegible] Arbeit und [illegible] [illegible] mächtig [illegible]. [illegible] ist der [illegible] [illegible] gelungen, das [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu werden, welche das [illegible] [illegible] [illegible] an die Spitze des [illegible] [illegible] [illegible] haben.

Mit [illegible] der [illegible] zur [illegible] [illegible] [illegible] der deutschen [illegible] [illegible] [illegible] auf den [illegible] der [illegible] in der [illegible] [illegible] [illegible], das [illegible] [illegible] und [illegible] auf [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit den [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] mit [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] ein [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible].

Serbien.

Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. Vom 21./9. August 1892.

(Reichsgesetzblatt Nr. 39, 1893, S. 269.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und die Regentschaft des Königreichs Serbien, im Namen Seiner Majestät des Königs von Serbien, von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen den beiderseitigen Gebieten bestehenden Handelsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen neuen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie, Se. Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII., Reuß, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc., und Apostolischen König von Ungarn,

die Regentschaft des Königreichs Serbien:

G. S. Simics, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Serbiens bei Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc., und Apostolischen König von Ungarn,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den nachstehenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Begünstigungen und Befreiungen in Ansehung des Handels und Verkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebes genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel 2.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder teilweise zu mieten und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben; alles dies Vorstehende, ohne hierzu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe treiben, Geschäfte jeder Art selbst oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können.

In allen diesen Beziehungen sollen andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen, als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten haben, nicht erhoben und ein Unterschied nach der Konfession nicht gemacht werden.

Soweit die beiderseitigen Angehörigen wegen Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte und Interessen sich an die Behörden

und Gerichte des Landes zu wenden haben, sollen sie gleichfalls alle Rechte und Befreiungen der Inländer und der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile werden auf dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste, sowohl in der regulären Armee, als in der Miliz und Nationalgarde, befreit sein. Ebenso werden sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von allen militärischen Requisitionen und Leistungen, sowie von Zwangsanleihen und sonstigen Lasten, welche zu Kriegszwecken oder infolge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, befreit sein; jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit eine solche Verpflichtung den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt.

Sie dürfen weder persönlich, noch in Bezug auf ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu anderen Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als jenen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

Artikel 4.

Wenn Geschäftsleute des einen vertragschließenden Teiles im Gebiete des anderen entweder selbst reisen oder ihre Kommis, Agenten, Reisenden und sonstigen Vertreter reisen lassen zu dem Zweck, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sei es mit oder ohne Muster, sowie überhaupt im Interesse ihrer Handels- und Industriegeschäfte, so dürfen weder diese Geschäftsleute noch ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlasse einer

weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden, insofern durch eine nach beigeschlossenem Formular A ausgefertigte Legitimationskarte nachgewiesen wird, daß das Geschäftshaus, für dessen Rechnung die Reise vollzogen wird, in seinem Heimatlande die vom Betriebe seines Handels und Gewerbes entfallenden Steuern und Abgaben entrichtet hat.

Auf das Aufsuchen von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; es werden indeß auch in dieser Hinsicht die deutschen Handlungsreisenden in Serbien nicht ungünstiger behandelt werden, als die inländischen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile werden wechselseitig wie die Inländer behandelt werden, wenn sie sich aus einem Lande in das andere zum Besuch der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben und ihre Produkte abzusetzen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche die Spedition zwischen den verschiedenen Punkten der beiderseitigen Gebiete ausüben, oder welche sich der Schiffahrt widmen, werden auf dem Gebiete des anderen aus Anlaß der Ausübung dieses Gewerbes keiner Gewerbe- oder speziellen Abgabe unterliegen.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung findet.

Artikel 6.

Die in dem beiliegenden Tarife (B) bezeichneten deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Serbien zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif (C) bezeichneten serbischen Boden- und Industrieerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile verpflichtet sich, den anderen bei der Ein- und Ausfuhr der im gegenwärtigen Vertrage genannten oder nicht genannten Waren unverzüglich und

ohne weiteres an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte oder jeder Herabsetzung in den Eingangs- und Ausgangsabgaben teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird.

Für Waren, welche nach ihrer Herkunft verschiedenen Zollsätzen unterliegen, können im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse gefordert werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, der zollamtlichen Niederlagen, der Nebengebühren, der Zollformalitäten, ferner in Bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrechte und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche einer von ihnen einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zu statten kommen.

Artikel 8.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Teiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden.

Artikel 9.

Sowie in Deutschland rücksichtlich der Zahlungen der Zölle und Nebengebühren die gegenüber der meistbegünstigten Nation

anwendbaren Bestimmungen auch für serbische Boden- und Industrieerzeugnisse gelten, so werden auch in Serbien deutsche Boden- und Industrieerzeugnisse keinen lokalen oder anderweitigen Zollzuschlägen, keinen neuen oder höheren Nebengebühren als den derzeit gegenüber der meistbegünstigten Nation bestehenden unterworfen werden, nämlich:

1. Ladegebühr: 20 Dinarpara per 100 Kilogramm und nur dort, wo der Dienst von den Angestellten des Zollamtes besorgt wird;
2. Wagegeld: 8 Dinarpara per 100 Kilogramm;
3. Pflastergeld: 10 Dinarpara per 100 Kilogramm;
4. Lagerzins: 5 Dinarpara per 100 Kilogramm und Tag; diese Taxe erhöht sich um 10 Para per 100 Kilogramm und Tag für leicht entzündbare und explodierende Waren.

Es versteht sich, daß die vorstehenden Nebengebühren nur dann und nur insoweit erhoben werden können, als die Leistung, für welche sie bezahlt werden sollen, thatsächlich und auf Grund der Zollvorschriften oder Gesetze erfolgt.

Es bleibt übrigens vereinbart, daß jede Verminderung dieser Zuschlagsgebühren, welche den Waren eines dritten Staates zugestanden würde, ohne Verzug auch auf die gleichartigen deutschen Boden- und Industrie-Erzeugnisse Anwendung finden soll.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung auf alle mit Deutschland gegenwärtig oder künftig zollvereinten Länder oder Gebietsteile.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Januar 1893 ab an Stelle des Handelsvertrages vom 6. Januar 1883 und wird bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Falls keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichneten Periode seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, wird derselbe bis zum Ablauf eines Jahres, vom Tage, wo einer oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung, den 21./9. August 1892.

(L. S.) H. VII. P. Reuß.
(L. S.) G. S. Simics.

Formular zu Artikel IV. **Anlage A.**

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Für das Jahr 18....... Nr. der Karte.................

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Serbien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... 18.......

(Siegel.) (Behörde.) Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt.

als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da der Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ .... (Art der Fabrik oder Handlung) in .... Waren-Bestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift:

....

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung. Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in Serbien.

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
	Gruppe I. Papier.		
1. a)	Löschpapier, ordinäres (grau oder weiß); Packpapier, Pappendeckel und Kartonpapier aller Art (mit Ausnahme des feinen Kartonpapieres für Visitenkarten und Photographien), auch in der Masse gefärbt oder mit irgend einer Substanz zum Zweck der Verpackung, Dachbedeckung 2c., getränkt oder überzogen . . .	2.50	
b) 1.	Löschpapier, feines, in der Masse gefärbt	8.—	
	Schreib-, Druck-, Zeichenpapier und sonstiges nicht unter Nr. 1 a benanntes Papier, ausgenommen Cigarren- und Seidenpapier .	10.—	
	Anmerkung: Hierher fällt auch feines Kartonpapier für Visitekarten und Photographien, sowie Briefpapier aller Art ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art u. Ausstattung.		15 in Kisten u. Fässern.
2.	Cigaretten- und Seidenpapier in Bogen	16.—	10 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
2. a)	Buntpapier, lackiertes u. bronziertes (sog. Gold- und Silberpapier); Transparentpapier (mit Fett oder Wachs getränkt); auf Leinwand aufgeklebtes Papier . .	30.—	
	Glas-, Sand- und Schmirgelpapier	8.—	
b)	Bedrucktes, liniiertes (rastriertes) Papier	18.—	
	Briefpapier mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung; Bilderpapier . . .	25.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
2. b)	Tapeten u. Schablonen für Zimmermaler; Papierstreifen zu Verzierungen; durchschlagenes Papier; Spitzenpapier u. dergl.	46.—	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
c)	Kouverts, ohne Monogramme, Zeichnungen und Bilder, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	10.—	
	Kouverts, mit Monogrammen, Zeichnungen und Bildern, auch in Kartons aller Art und Ausstattung	25.—	
	Anmerkung: Briefpapier und Kouverts bloß mit gedruckter Firmenbezeichnung fallen unter den Zollsatz von 10 Dinars; die mit Geweben unterlegten Kouverts fallen nach ihrer näheren Beschaffenheit unter den Zollsatz von 10 oder 25 Dinars.		
	Düten und Säcke aus Packpapier, auch mit Firmenbezeichnung 2c. bedruckt	4.50	
	Papier, auch bedrucktes, liniiertes (rastriertes), in Papier oder Pappendeckel geheftet oder gebunden	22.—	
	Geschäftsbücher in Kalikot oder Leder gebunden, auch mit Ecken und Beschlägen aus unedlen Metallen	20.—	
	Bücher, Landkarten, Musiknoten und andere ähnliche literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände, falls sie gebunden oder auf Leinwand oder irgend einem anderen Stoff aufgezogen sind .	20.—	
d)	Bücher, Landkarten, Musiknoten, ungebunden oder brochiert . .	frei	
e)	Spielkarten	60.—	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
	Cigarettenpapier in Büchelchen oder sonstwie für Raucher vorgerichtet	40.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
2. f) 1.	Gemeine Papierwaaren	10.—	15 in Kisten u. Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
	Anmerkung: Hierher gehören Formerarbeiten aus Papiermasse und ähnlichen Stoffen; ferner Schachteln u. dergl. Papier- oder Papparbeiten ohne wesentliche Verzierungen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien.		
f) 2.	Papierwaaren, nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insoweit sie nicht der Nr. 61 b (Kurzwaaren) zugewiesen sind . .	30.—	
	Gruppe II.		
	Garten- und Ackerbauprodukte.		
5.	Mahlprodukte:		
	Mehl und andere Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	1.50	
	Gruppe III. Wolle und Haare.		
8. a)	Garne aus Schafwolle oder Kunstwolle, aus Kameel- oder Biberhaaren, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, ein- oder mehrdrähtig	55.—	25 in Kisten u. Fässern. 10 in Ballen u. Säcken.
9.	Wollenwaaren:		
a)	gemeine:		
2.	Grobe Filze aus Tierhaaren oder grober Wolle (auch zu Sohlen und dergl. zugeschnitten, auch getheert oder lackiert)	24.—	16 in Kisten u. Fässern. 8 in Körben u. 5 in Ballen u. Säcken.
	Grobe Tuche, wie Halinatuch, Loden, Azor und dergl. . . .	25.—	
	Kotzen (Pferde- und grobe Bettdecken) aus grober Wolle oder aus Hornvieh-, Pferde- und dergl. Haaren	24.—	
	Anmerkung: Hierher fallen auch die sog. Abfalldecken.		
b)	Grobe Teppiche von anderen Tierhaaren, als Ziegenhaar . . .	24.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch b)	Andere Teppiche aller Art, abgepaßt oder nicht, ferner Decken aller Art, mit Ausnahme der unter Nr. 9a 2 genannten Pferde- und groben Bettdecken und der unter Nr. 9c 2 genannten Tischdecken	100 kg 50.—	16 in Kisten und Fässern. 8 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
9. c)	Gewebe, andere als unter Nr. 9a und b genannte, auch bedruckt, mit oder ohne Verbindung mit Metallfäden, auch mit geringer Beimengung von Seide:		
1.	Tuche und tuchartige Stoffe für Herrenbekleidung und sonstige stärkere Bekleidungen, Flanelle, Wattmols, Futterstoffe; feine Filze und Filzwaaren, ordinäre Wirkwaaren	70.—	18 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
	Anmerkung: Zu den tuchartigen Stoffen gehören auch alle Modestoffe für Männerkleider, wie sie in Brünn und Reichenberg erzeugt werden.		
2.	Leichte, dünne Stoffe, welche gewöhnlich zu Damenkleidern dienen (Orleans, Thibet, Cachemir, Mohairs, Barège und dergl.), Möbelstoffe, Tischdecken, Hals- und Umschlagetücher, Shawls, shawlartige Gewebe, auch mit Fransen oder Quasten; Wollplüsch, Wollsammt	120.—	
	Anmerkung: In diese Position gehören: Alpacca, Mohairs, Orleans, Thibet, Lüstres, Cachemir, Serge, Lamas, Poil de chèvres, Satin, Italiancloth, Merino, Damaste, Rips und andere Stoffe zu Möbelüberzügen, Damenmodestoffe. Die Hals- und Umschlagtücher und Schärpen können auch einfach gestickt sein.		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
9. c) 3.	Alle durchbrochenen, feinen und leichten Gewebe, wie Blonden, Bobbinets, Petinets, Foulard, Gaze und dergl., ebenso Tücher, Shawls und andere ähnliche Artikel aus diesen Stoffen . .	100 kg 150.—	22 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 8 in Ballen u. Säcken.
	Gruppe IV. **Holz, Holzwaaren und Arbeiten aus anderen Pflanzenstoffen.**		
10. b)	Bauholz, wie: Bretter, Latten, Faßdauben, Tafeln, Pfähle, Schindeln, Träger und Deckenbalken, Bohlen, Baumstämme, Blöcke, Stangen ꝛc.	100 kg —.50 oder m^3	
c)	Rebstecken	3.—	
	Zur weiteren Bearbeitung vorgerichtetes und behauenes Holz für Naben, Felgen und Speichen von Wagen- oder Mühlrädern; Deichseln, Ruder, Reifen, Kornelkirschbaumholz zu Keilen ꝛc.	100 kg 1.—	
d)	Holz in Blättern zum Fournieren, zu Schuhmacher- oder Buchbinderarbeiten, Reifen für Kornsiebe, Mehlsiebe oder Trommeln, Faßreifen	4.—	
11. a)	Holzwaren, gemeine, d. i. Wagner-, Böttcher-, Drechsler- u. Tischlerarbeiten, roh, weder angestrichen, noch bemalt, lackiert oder poliert und bloß in Verbindung mit Eisen	4.—	
	Anmerkung: Hierher gehören: Fässer, Scheffel, Bottiche, Kufen, Tröge, Butten, Eimer, Räder und andere Wagenbestandteile (ausgenommen fertige Wagen), Schubkarren, Handkarren, Handschlitten, Parquetten und Parquettenbestandteile, Ruder, Bänke, Tische, Stühle, Bettstätten, Kästen, Joche, Sattelformen, Mangen, Drehbänke,		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch: 11. a)	Spinnräder, Mühlen (mit Ausnahme der Schiffsmühlen), Leitern, Holzschuhe, Hühnersteigen, Rechen, Heugabeln, Schaufeln, Schuhnägel, Zahnstocher, Zündholzdraht u. dergl. rohe, weder angestrichene, noch lackierte oder polierte Holzwaaren. Hierher gehören auch Korkstöpsel und Korksohlen.	100 kg	
b) 1.	Kochlöffel, Teller, Schachteln, Stiefelhölzer:		
	α) ungefärbt	4.—	18 in Kisten und Fässern. 12 in Körben. 4 in Ballen u. Rahmen.
	β) gefärbt, lackiert oder angestrichen	9.—	
	Möbel aus weichem Holze, einfach angestrichen (auch einfach bemalt mit Blumen, Verzierungen und dergl.) und bloß in Verbindung mit ordinären Strohgeflechten und Beschlägen aus Eisen:		
	α) Truhen	3.50	
	β) andere	5.—	
	Tischler-, Drechsler-, Schnitz- und andere Holzwaren, mit Ausnahme der vorgenannten, auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
	α) ungefärbt	4.50	
	β) gefärbt, lackiert oder angestrichen	9.—	18 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 4 in Ballen u. Rahmen.
2.	Die unter Nr. 11 b 1 genannten Gegenstände, poliert	12.—	
	Anmerkung zu Nr. 11 b 1 und 2: In diese Positionen gehören Möbel aus gebogenem Holze, selbst mit nicht gebogenem Holze, mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr und dergl.; mit gedrechselten und gelochten Teilen oder mit gepreßten oder mittelst der Fraisemaschine hergestellten, nicht geschnitzten Verzierungen verbunden.		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
11. b) 3.	Möbel, gepolstert oder überzogen	18.—	
	Andere Holzwaren, gepolstert oder überzogen	32.—	
4.	Bronzierte und vergoldete Leisten und Rahmen aus Holz . . .	20.—	18 in Kisten u. Fässern.
	Andere Gegenstände, vergoldet oder bronziert	30.—	12 in Körben. 4 in Ballen u. Rahmen.
c)	Siebmacherwaren, mit Holzreif, und ohne Unterschied des Materials, aus welchem der Boden hergestellt ist	10.—	
12.	Flechtwaren:		
a)	gemeine, und zwar aus ungeschälten Ruten und Reisig, aus Rinde, aus Binsen oder Schilf, aus gewöhnlichem Rohr, Stroh oder Gras, ungefärbt und mit keinem Lack angestrichen, wie: Körbe, Kiepen, Bienenkörbe, Flechtwerke, Besen, Rohrmatten oder -Decken, Zöger, Brotformen u. dgl.: alle diese auch in Verbindung mit Holz, Stricken oder Garn	5.—	
b)	feine, d. h. aus spanischem Rohr, Panama, Bast und anderem exotischen Flechtmateriale; aus geschälten Gerten und Ruten; sowie alle feinen Arbeiten aus gewöhnlicher Rinde, Rohr, Stroh oder anderen vegetabilischen Stoffen, gefärbt, ungefärbt, angestrichen, lackiert, in oder ohne Verbindung mit gewöhnlichen Materialien (ausgenommen Hüte, Kappen und Kurzwaaren)	10.—	
	Anmerkung: Hierher gehören auch die ad a genannten Flechtarbeiten, falls sie gefärbt, lackiert oder in Verbindung mit dort nicht genannten Materialien sind.		20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 4 in Ballen u. Säcken.
c)	Flechtwaren, falls sie teilweise oder ganz vergoldet oder bronziert sind	50.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
13. a)	Wagen u. Schlitten zum Bespannen:	per Stück	
1.	unbeschlagen, unangestrichen . .	10.—	
2.	beschlagen oder angestrichen, jedoch ungepolstert:		
	α) ohne Federn	15.—	
	β) mit Federn	30.—	
3.	gepolstert	100.—	
b)	Eisenbahnfahrzeuge	frei	
c)	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge mit oder ohne Zubehör:	per Tonne Tragfähigkeit	
1.	bis zu 4 Tonnen Tragfähigkeit .	2.—	
2.	über 4 Tonnen neben dem obenbenannten Zollsatz für die bis 4 Tonnen, für jede weitere Tonne	1.—	
3.	Dampfschiffe u. Schleppschiffe mit ihren Fahrzeugen, Zubehör und Brücken	frei	
	Anmerkung: Unter Zubehör der Dampfschiffe sind zu verstehen: Schiffsseile, Anker, Segel, Ruder, Bootshaken u. andere Utensilien, sowie das ganze Wohn- und Küchenmobiliar.		
d)	Schiffsmühlen auf Pontons, mit allen Mühlenbestandteilen und Zubehör, jedoch ohne Boote, Plätten und andere Fahrzeuge	per Stück 3.50	
	Anmerkungen: Unter Mühlenzubehör versteht man alle Utensilien, die für den Mühlenbetrieb notwendig sind, wie Mühlsteine, Mühlenmaschinen, Mühlenscheuer, Brücken, Anker und andere Schiffs- u. Mühlengeräte, sowie ein gewöhnliches Mühlenmobiliar.		
	Gruppe V. Tiere.		
aus 14. a)	Pferde, Stuten und Füllen . .	per Stück 10.—	
aus 16. a)	Sardinen in Fäßchen oder Salzlake und alle anderen Fische, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert . . .	100 kg 12.—	15 in Kisten und Fässern. 10 in Körben. 4 in Ballen.

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
19. f) 1.	Schmuckfedern aller Art . . .	700.—	30 in Kisten u. Fässern. 11 in Körben. 10 in Ballen u. Säcken.
	Gruppe VI. Eßwaren und Getränke.		
20.	Eßwaren:		
a)	Aus Mehl, Früchten, Hülsenfrüchten, Samen, Gewürzen oder sonstigen vegetabilischen Stoffen, gebacken, gekocht, in Essig eingelegt oder sonst zum Genusse zubereitet:		
1.	Ohne Zucker oder Honig:		
	α) Brot, Gebäck, gekörnter Teig, Makkaroni, Sago, Teigwaren und Mehlspeisen .	6.—	
	β) Obst und Traubenmost, eingekocht, und andere Säfte durchgepreßt oder eingekocht; Obst- und Gemüsekonserven u. dergl. . . .	12.—	
2.	Mit Zucker oder Honig, als: Zuckerbäckereien, Lebkuchen und andere Mehlspeisen; Obst und andere Vegetabilien, eingekocht oder durchgepreßt, jedoch mit Zusatz von Zucker u. dergl. Hierher gehören auch: Kandis-, Gersten-, Bärenzucker und andere gefärbte Zuckerwaren, sowie Bonbons aller Art	25.—	18 in Kisten u. Fässern. 12 in Töpfen. 10 in Körben. 4 in Ballen u. Säcken.
b)	Aus Fleisch, Speck, Fischen, Krebsen, Schnecken, Schaltieren und anderen animalischen Stoffen, gekocht, gebraten, geröstet, mariniert oder in anderer Weise zubereitet, wie: Marinaden, Konserven, Extrakte, Braten, Fischrogen (Kaviar und Avgutar), Würste, Salami 2c.	25.—	
c)	Käse	15.—	
	Rahm; Butter, ungesalzen und ungeschmolzen	15.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
21.	Alkoholische und spirituose Getränke:	100 kg	
a)	Wein:		
1.	In Fässern	10.—	10 in Doppelfässern.
2.	In Flaschen (einschließlich der Schaumweine	30.—	20 in Kisten. 12 in Körben.
b)	Gebrannte geistige Flüssigkeiten (Spiritus, Weingeist, Branntwein, Rum, Liköre):		
1.	In Fässern:		
	α) Spiritus und Weingeist .	6.—	10 in Doppelfässern.
	β) andere	10.—	
2.	In Flaschen	25.—	20 in Kisten. 12 in Körben.
c)	Bier in Fässern und Flaschen .	3.—	20 in Doppelfässern. 20 in Kisten. 12 in Körben.
	Anmerkung: Wenn der Importeur bei der Einfuhr von Bier in Flaschen erklärt, die Flaschen innerhalb einer Frist von drei Monaten auszuführen, so wird von dem Zollamt, bei welchem die Einfuhr stattfand, die Zahl der Flaschen in der betreffenden Sendung vorgemerkt und im Falle der Wiederausfuhr einer gleichen oder geringeren Anzahl von Bierflaschen innerhalb der obigen Frist, der auf das Flaschengewicht entfallende Zoll, sowie die Trošarina vom Bier zurückvergütet und ein Ausfuhrzoll nicht erhoben.		
	Tafelessig; Essigessenz	5.—	
22. a)	Mineralwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge	1.—	
	Gruppe VII. **Steine, Erden und Glas.**		
23. c)	Steinkohle und Braunkohle . .	frei	
25.	Gemeine Steine oder Steinimitationen:		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1893.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
25. a)	behauen, unpoliert, für Bau- und Pflasterungszwecke, auch künstliche Basaltsteine und dergl. .	—.30	
b)	Mühlsteine, auch mit Metallreifen	2. –	
c)	Steinmetzwaaren und Cementmassewaaren (auch Waaren aus Gips), wie Grabsteine, Monumente, Säulen (auch mit Inschriften); Thür- und Fensterstücke, Rinnen, Röhren, Tröge, Stufen u. s. w. und andere Arbeiten im Gewichte von wenigstens 5 kg, auch in Verbindung mit Holz oder unedlen Metallen:		
1.	unpoliert	1.—	
2.	poliert	2.50	
	Anmerkung: Zum Abschnitt c 1 oder 2 gehören auch ausnahmsweise Schleifsteine, Lithographiesteine, Kehlheimer- u. Cementplatten, Dachschiefer, ohne Rücksicht auf das Gewicht.		
d)	Fertige Gegenstände unter 5 kg Gewicht, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu c ausnahmsweise angeführten, mit oder ohne Verbinduug mit gewöhnlichen Materialien, soweit sie nicht unter die Nr. 61a (Kurzwaren) fallen:		
1.	unpoliert	4.—	15 in Kisten u. Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
2.	poliert	6.—	
26.	Thonwaren:	1000 Stück	
a) 1.	Dach- und Mauerziegel aller Art	3. –	
2. und aus b)	Gemeine Thonwaren mit oder ohne Glasur oder Beguß, gemeines Steinzeug, Thonröhren, Ofenkacheln, Fliesen; alle diese auch in Verbindung mit unpoliertem, unlackiertem Holz und ebensolchem Eisen	100 kg 2.—	
aus b)	Feine Fayence und Porzellan, einfarbig oder weiß, auch weiß mit farbigen Randstreifen und Ver-		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2. 14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch: 26. aus b)	zierungen; irdene Pfeifen; alle diese auch mit Deckeln und Beschlägen aus unedlen Metallen	100 kg 8.—	
	Anmerkung: Hierher gehören auch die in dem vorhergehenden Absatz genannten Waren, wenn sie mit solchen Deckeln oder Beschlägen versehen sind.		25 in Kisten u. Fässern. 20 in Körben u. Gestellen.
aus b)	Feine Fayence und Porzellan, mehrfarbig, bemalt, vergoldet, versilbert; Thonwaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, soweit sie nicht zu den in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Waren gehören oder der Nr. 61a (Kurzwaren) zugewiesen sind .	16.—	
27.	Glas und Glaswaren:		
a)	Gemeines Glas, d. h. nicht geschliffen, nicht poliert, nicht gemnstert, nicht gepreßt, nicht gefärbt, nicht vergoldet, nicht bemalt und ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1.	Fenster- und Tafelglas	2.—	
2.	α) Hohlglas in seiner natürlichen Farbe; rohe Glas- und Emaillemasse, Gußplatten zu Dach- und Bodenbelag, gerippt oder nicht	2.50	
	β) Hohlglas, weißes	3.50	
	Anmerkung: Hierher gehören auch Lampencylinder, auch wenn die Ränder derselben bereits abgeschliffen sind.		
b)	Hohlglas der Nr. 27a 2 mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern; gepreßtes Glas und mattiertes Glas ohne oder mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern . . .	6.—	30 in Kisten u. Fässern. 20 in Körben u. Gestellen.
	Glas, geschliffenes, geätztes, graviertes, gemustertes (mit Aus-		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch: 27. b)	nahme des oben genannten gepreßten und des mattierten Glases), gefärbtes, vergoldetes, versilbertes, belegtes; Glasbehänge für Kronleuchter, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, -Schmelz und Glasflüsse	100 kg 12.—	30 in Kisten u. Fässern. 20 in Körben u. Gestellen.
	Anmerkung: Die an den Knöpfen vorhandenen Ösen oder Unterlagen, bloß zur Befestigung dienend, sowie die Reihung der Glaskorallen, Glasperlen und des Glasschmelzes auf Gespinnstfäden, lediglich zum Zweck der leichteren Verpackung und Versendung, sind bei der Tarifiernng nicht in Betracht zu ziehen.		
	Können auf Gespinnstfäden od. Schnüre aufgereihte Gegenstände aus Glas ohne weiteres als Schmuck (z. B. Armbänder, Halsbänder und dergl.) verwendet werden, so fallen sie nicht unter die Nummer 27 b.		
c)	Glaswaren in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien, sofern sie nicht unter eingerahmte Spiegel oder Kurzwaren fallen	30.—	30 in Kisten u. Fässern. 20 in Körben u. Gestellen.
	Anmerkung: Hohlglas mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr wird je nach seiner Beschaffenheit nach Nr. 27 a oder b behandelt. Bei Hohlglas bleiben Firmenbezeichnungen, Schutzmarken und dergl. Aufschriften oder Bezeichnungen bei der Tarifierung außer Betracht.		
28.	Eingerahmte Spiegel, sofern sie nicht unter Kurzwaren fallen:		
a)	bis 0,60 m hoch	20.—	
b)	über 0,60 m hoch	30.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
	Gruppe VIII. Metalle.		
30.	Eisen:		
a)	Roheisen, in Barren, Gänzen, Klumpen rc.; alter Bruch-, Eisen- und Stahlabfälle	—.50	
b)	halbverarbeitet:		
1., 2. u 3.	Schmiedbares Eisen und Stahl in Klumpen, Blöcken, Masseln rc., Luppeneisen, Rohzaggel, Milbars, Rohschienen und Ingots	—.80	
	Eisen und Stahl in Stäben, Quadrat-, Band-, Flach-, Rund-, Eck-, Winkeleisen und -Stahl aller Art, Eisen- u. Stahlplatten	1.—	
	Anmerkung: Hierher gehört alles gestreckte, ausgeschmiedete, gewalzte Stabeisen, Streckstahl und Gußstahl in Stäben jeder Art, sogenanntes bosnisches Eisen, Reifeisen, L-Eisen, V-Eisen, T- und I-Eisen (Träger), U-, +-Eisen u. s. w., überhaupt Kommerzeisen und -Stahl aller Art.		
	Eisenbahnmaterial aus Eisen oder Stahl (mit Ausnahme des zu den Maschinen und Transportmitteln gehörigen), z. B. Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial, Bestandteile für den Bau oder die Reparatur von Fahrbetriebsmitteln, Ausweich-(Wechsel-)Vorrichtungen, Kreuzungen und dergl., Eisenkonstruktionen zu Bauten für Eisenbahnzwecke	frei	
	Eisen- oder Stahlblech und Eisen- oder Stahldraht ohne Unterschied	4.—	
	Eggen- oder Pflugeisen	3.50	
c)	Schmiedeeisen- oder Stahlwaren:		
1.	Nägel, Drahtstifte, Nieten, Bolzen, Pflöcke, Klammern, Hufeisen und Eisendeckel für Kochtöpfe . .	4.50	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
30. c)	Schrauben der Nr. 30c 1 . .	12.—	10 in Kisten u. Fässern. 6 in Körben. 3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
2.	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, weder abgefeilt noch angestrichen, bloß in Verbindung mit Holz oder Gußeisen . . .	6.—	
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifierung dieser Gegenstände außer Betracht.		
	Schrauben der Nr. 30c 2 . .	12.—	
	Geräte und Werkzeuge aus Eisen oder Stahl: Dung- und Heugabeln, Krampen, Hauen, Schaufeln, Rechen, Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser), Eggen, Pflüge, Stößel, Meißel; ferner Hammer, Zangen und Amboße über 2,5 kg: — alle diese ohne Unterschied der Bearbeitung, auch mit Griffen, Heften, Stielen u. dgl. von Holz	3.50	
3.	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, abgefeilt oder angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost); alle Schlosserwaren (mit Ausnahme von Schlössern und Schlüsseln), Spengler- u. andere Blechwaren, Drahtwaren: alle diese Waren auch abgefeilt oder angestrichen, mit oder ohne Verbindung mit gemeinen Materialien	12.50	10 in Kisten u. Fässern. 6 in Körben. 3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
	Anmerkung: Hierher gehören auch alle nicht besonders genannten Werkzeuge ohne Unterschied der Bearbeitung.		
	Beile, Schaf- und Heckenscheeren	3.50	
	Schrauben der Nr. 30c 3 . .	12.—	
4.	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, Draht oder Blech, verzinnt oder verzinkt (Weißblech- und Weißdrahtwaren), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	15.—	
	Schlösser und Schlüssel	15.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch: 30. c) 4.	Alle polierten, lackierten, emaillierten und bronzierten Waren (mit Ausnahme des emaillierten Kochgeschirres), auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	100 kg 25.—	13 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen, Säcken und Rahmen.
	Emailliertes Kochgeschirr . . .	18.—	
d)	Gußeisenwaren oder deren Imitationen:		
1.	weder abgefeilt, angestrichen, emailliert, noch mit anderem Metall oder Metalllegierungen belegt, auch in Verbindung mit Holz oder mit geschmiedetem oder gewalztem Eisen	3.50	
	Anmerkung: Der Anstrich zum Schutze gegen Rost bleibt bei der Tarifierung dieser Gegenstände außer Betracht.		
2.	abgefeilt, angestrichen (außer zum Schutze gegen Rost), emailliert, bronziert, mit anderem gemeinen Metall oder einer Metalllegierung belegt, lackiert, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	6.50	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 3 in Ballen, Säcken und Rahmen.
3.	poliert	25.—	13 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 4 in Ballen, Säcken und Rahmen.
31.	Blei und Zink:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Stäben, ferner Blech u. Draht:		
1.	aus Blei	5.—	
2.	aus Zink	6.—	
b)	Bleiwaren:		
1.	Kugeln, Schrot, Blei für Fenstereinfassungen, Röhren und alle groben Waren, d. i. im Einzelngewichte über $2_{,5}$ kg; ferner Buchdruckerlettern	8.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen u. Säcken.

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
31. b) 2.	alle anderen Waren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaren) zugewiesen sind	30.—	13 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
c)	Zinkwaren:		
1.	grobe, d. i. im Einzelgewichte über 2,5 kg	10.—	10 in Kisten u. Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen u. Säcken.
2.	alle anderen Waren, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61 d (Kurzwaren) zugewiesen sind	35.—	13 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
32.	Zinn- und Britanniametall: . .		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren	20.—	10 in Kisten u. Fästern. 6 in Körben. 2 in Ballen u. Säcken.
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61d (Kurzwaren) zugewiesen sind:		
1.	Waren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen . . .	25.—	
2)	alle leichten und feinen Gußwaren; Blech- oder Drahtwaren aller Art	35.—	13 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
33.	Kupfer:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht; dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren	15.—	10 in Kisten u. Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen u. Säcken.
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern sie nicht der Nr. 61d (Kurzwaren) zugewiesen sind:		
1.	Ordinäre Gußwaren: Glocken, Schellen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe und dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Gerätschaft-		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
Noch: 33. b) 1.	ten ꝛc. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen . .	22.—	10 in Kisten u. Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen u. Säcken.
2.	Alle leichten und feinen Gußwaren; Blech- od. Drahtwaren aller Art	35.—	13 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
34.	Messing, auch Tomback u. Bronze:		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren	12.—	10 in Kisten und Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen und Säcken.
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61d (Kurzwaren) zugewiesen sind:		
1.	Ordinäre Gußwaren: Glocken, Schellen, Kanonen, Mörser, Stößel, Leuchter, Plätteisen, Kaffeemühlen, Lineale, Gewichte, Meßstäbe u. dergleichen Längenmaße; Denkmäler, Grabkreuze, Gerätschaften ꝛc. aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen	22.—	
2.	Alle leichten und feinen Gußwaren; Blech- und Drahtwaren aller Art	35.—	13 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
35.	Nickel und Nickellegierungen (Neusilber, Packfong, Alpacca):		
a)	Halbfabrikate in Blöcken, Mulden, Platten, Stäben, Blech, Draht, dann Abfälle und Bruchstücke alter Waren	30.—	10 in Kisten u. Fässern. 6 in Körben. 2 in Ballen u. Säcken.
b)	Waren daraus, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, sofern dieselben nicht der Nr. 61d (Kurzwaren) zugewiesen sind:		
1.	Waren aus starkem Guß oder in größeren Gegenständen . . .	50.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
35. b) 2.	Alle leichten und feinen Gußwaren; Blech- od. Drahtwaren aller Art	75.—	13 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
	Anmerkung: Unter Waren aus Nickel dieser Tarifnummer werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegierungen hergestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifieren sind.		
36. b)	Waaren aus Chinasilber, das ist versilberte Waren aus Nickel und Nickel-Legierungen und sonstige versilberte Waren aus unedlen Metallen, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien, insofern sie nicht der Nr. 61 d (Kurzwaren) zugewiesen sind	200.—	
	Gruppe IX. Häute, Leder, Kautschuck, Guttapercha und Wachstuch.		
39. d)	Häute und Felle, gegerbte:		
1.	Sohlenleder, ferner Blankleder unlackiert und Leder aller Art für Opanken	30.—	14 in Kisten u. Fässern. 10 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Abfallleder aller Art und daraus erzeugtes künstliches Sohlenleder	10.—	
2.	Ordinäre Leder, das ist alles naturfarbige Leder, ferner schwarze Leder (auch gewichst, genarbt, gezogen) vom Pferd, Rind und Kalb (mit Ausnahme der unter Nr. 39 d 1 genannten Leder) .	45.—	
	Alles andere Leder, auch lackiert und bronziert	60.—	
40. b)	Kautschuck und Guttapercha, verarbeitet:		
1.	in Blättern oder dünnen Tafeln, Kautschuckfäden, ohne Verbindung mit anderen Materialien	65.—	16 in Kisten u. Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
40. b) 2.	Gewebe mit Kautschuck oder Guttapercha getränkt oder überzogen, oder auch damit zusammengeklebt, desgleichen elastische Gewebe und Wirkwaren, sowie alle anderen Kautschuck- oder Guttaperchawaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Kleidungsstücken und Schuhwaren	80.—	16 in Kisten u. Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
41.	Wachstuch:		
a)	gemeines, d. h. zum Bedecken von Waren oder Fahrzeugen aus ordinären Geweben, angestrichen oder getränkt mit Theer oder mit einem anderen gemeinen Material	15.—	13 in Kisten u. Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Anmerkung: Hierher gehören die wasserdichten Waren- oder Wagendecken aus imprägnierter Leinwand, auch mit Ringen, Riemen, Schnallen 2c. adjustiert.		
b)	feines, d. h. für Tischdecken und für anderen Gebrauch mit Ausnahme des unter Nr. 41a genannten	40.—	
	Gruppe X.		
	Kolonialwaren und Südfrüchte.		
aus 42. a)	Kakao, gepulvert	15.—	15 in Kisten u. Fässern.
aus 44. b)	Kaffeesurrogate	5.—	15 in Kisten u. Fässern.
	Chokolade und Chokoladesurrogate	30.—	
41. c)	Zucker:		
1.	roh	5.—	
2.	raffiniert	8.—	13 in Kisten u. Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen u. Säcken.
3.	Farinzucker	8.—	
d)	Melasse (ungeklärter Syrup) von Zucker, auch zur Fabrikation von Wichse oder Buchdruckerschwärze	2.50	
e)	Reis	5.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
	Gruppe XI. Arzneien, Chemikalien und Farben.		
46.	Arzneien, Droguen u. Chemikalien:		
a)	einfache:		
1.	Soda, kalziniert	2.—	
	Chinarinde	16.—	
	Kräuter, Blätter, Blüthen, Rinden (mit Ausnahme der Chinarinde), Wurzeln, Samen, Körner und andere Pflanzenstoffe, welche als Arzneimittel Verwendung finden, trocken, ganz oder gepulvert; Pflanzensäfte, als Arzneimittel gebraucht, wie Copaivabalsam, Manna, Theriak, Opium und Opiumpräparate, Kampher; Säuren und Salze, flüssig, krystallisiert, in Stücken oder gepulvert, mit Ausnahme des gewöhnlichen Kochsalzes und der nicht anderweitig besonders benannten Säuren und Salze; metallische oder mineralische Produkte für Arzneimittel, wie Quecksilber, Kalomel, Sublimat, Lapis 2c.; Thiere und animalische Bestandteile für Arzneimittel, wie Kanthariden, Kastoreum, Moschus, Ambra 2c.	45.—	25 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
aus 2.	Salpeter, raffiniert	6.—	10 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
	Bleizucker, Salmiak, Weinstein .	6.—	
aus 3.	Salpetersäure	2.—	
	Schwefelsäure	1.—	
	Eisenvitriol	1.—	
	Kupfervitriol	1.—	
	Bleiglätte	4.—	10 in Kisten u. Fässern. 7 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
	Zink- und Bleiweiß	7.—	
	Salz- oder Chlorsäure	1.—	
aus 4.	Soda, roh oder krystallisiert . .	2.—	
	Pottasche	4.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
aus 5.	hydraulischer Kalk, Cement, Gips	—.60	
	Federweiß, gepulvert	—.50	
6.	gewöhnlicher Kalk, gelöscht oder nicht	—.30	
7.	Papiermasse, trocken oder nicht, auch Cellulose	frei	
b)	Arzneiwaren, Parfümerien und Chemikalien:		
1.	Chinin und Chininsalze. . . .	100.—	16 in Kisten u. Fässern. 9 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Zubereitete oder zusammengesetzte Arzneiwaren, Parfüms u. dergl.; Tinkturen, Syrupe, Liköre, Wein und andere als Arzneimittel verwendete Getränke; Mundwasser, Kölnisches Wasser, Extrakte, Essenzen, Balsame, Tropfen, Pillen, Pflaster, Salben, Opodeldok, Papier oder Leinwand mit medizinischen oder chem. Präparaten, Schminke ꝛc., wohlriechende od. ätherische Oele, wohlriechende Wasser oder Essige, Pomaden u. a. Parfümeriewaren, mit Ausnahme der wohlriechenden Seife; ferner alle, wenn auch nicht zubereiteten Arzneimittel, chemische Produkte und Parfüms, wenn sie in Flaschen, Töpfen, Leder, Leinwand oder anderen Umschließungen oder in besonderen Umhüllungen, verschnürt oder versiegelt sind, für den Detailhandel adjustiert	100.—	
aus 2.	Siegellack	20.—	12 in Kisten u. Fässern. 8 in Körben. 4 in Ballen u. Säcken.
	Lackfirnisse	30.—	
aus 3.	Kitte aller Art	6.—	
	Zündhölzchen aller Art (auch in Schachteln), Stärke aller Art (auch in Schachteln), Stärkegummi und Leim	10.—	
	Tinte und Stiefelwichse aller Art	4.—	12 in Kisten u. Fässern. 8 in Körben. 4 in Ballen u. Säcken.
	Dochte aller Art	30.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Paro.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
47.	Farben:		
aus a) 6.	Bremer- und Pariserblau, sowie alle anderen Farben zur Imitation von Indigo	20.—	16 in Kisten u. Fässern. 10 in Körben. 4 in Ballen u. Säcken.
	Berlinerblau u. Waschblau (Ultramarin ꝛc.), in Stücken, in Pulver oder auf Papier	10.—	
b)	zubereitete:		
1.	gemeine, aus Erden und Mineralien gewonnene Farben in Stücken oder gepulvert: Ocker, Englischrot, Bolus, Mineralblau, Kupferbraun, Baryt, Roterde, Umbra, Tripel (weiß und gelb), Wiener-, Brescia-, Vicenza-, Bologneser-Erde ꝛc.; ferner Graphit, Knochen- und Pflanzenkohle (Rußschwarz), Ruß und weiße Kreide ohne Papierumhüllung	1.—	
2.	Anilinfarben	60.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 10 in Doppelfässern.
	Alle anderen chemisch zubereiteten Farben, in Stücken, gepulvert oder flüssig, einschließlich der bunten Zeichenkreide und Kreide in Papierumhüllung	20.—	
3.	Putz- und Poliermittel (Wienerkalk u. dergl.) in Umschließungen für den Detailverkauf . . .	10.—	
	Gruppe XII.		
	Fette und Fettprodukte.		
48.	Nicht wohlriechende Öle:		
a)	Oliven-, Samen- und andere nicht besonders benannte vegetabilische Öle, auch flüssiger Terpentin und Firniß	10.—	20 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Doppelfässern.
b)	Kokosnuß- und Palmöl; dicker Terpentin	3.—	
	Theer aller Art	—.75	
49.	Fette und andere Fettstoffe:		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
49. a)	Butter, gesalzen oder ausgelassen, auch Kunstbutter	15.—	13 in Fässern und Kübeln. 6 in Körben u. Ballen.
aus b)	Glycerin	8.—	12 in Kisten u. Fässern.
d)	Wachs, Stearin, Paraffin, Palmitin, Ceresin und dergl. . .	10.—	13 in Kisten u. Fässern. 8 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
50.	Fettwaren:		
a)	Seife:		
1.	nicht parfümierte	9.—	15 in Kisten u. Fässern. 8 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
2.	parfümierte	18.—	
b)	Wachs-, Stearin-, Paraffin-, Ceresin-, Palmitin- u. dergl. Kerzen	16.—	
	Gruppe XIII. Maschinen, Instrumente, wissenschaftliche Gegenstände und Waffen.		
	Maschinen:		
51.	Maschinen und Maschinenteile aus Metallen, Holz oder irgend einem anderen gemeinen Material für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Brauereien und Destillerien, Transport zu Wasser und zu Lande, Bäder und andere ähnliche Zwecke; auch Näh-, Strick- u. Stickmaschinen, Feuerspritzen und dazu gehörige Requisiten	frei	
52.	Instrumente und Apparate:		
a)	Astronomische, optische, mathematische, mechanische, medizinische, chirurgische, physikalische und sonstige Instrumente zu verschiedenem wissenschaftlichen Gebrauch und für Laboratorien	50.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
b)	Musikalische:		
1.	einfache, aus unpoliertem, unlackiertem Holz und ohne metallene Stimmschlüssel, wie Flöten, Guslas, Dudelsäcke 2c.	60.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		per Stück	
2.	Pianos, Pianinos, Harmoniums, Philharmonikas, Kirchenorgeln	100.—	
		100 kg	
	Drehorgeln	40.—	23 in Kisten u. Fässern. 9 in Ballen.
3.	Alle anderen musikalischen Instrumente aus jedem Material, ferner die unter Nr. 52b 1 genannten, wenn sie aus poliertem oder lackiertem Holz verfertigt und mit metallenen Stimmschlüsseln versehen sind . . .	100.—	
53.	Wissenschaftliche, literarische und Kunstgegenstände, wie Bücher, Zeitschriften, Landkarten, Erdgloben, Noten u. a. geschriebene Hefte; Zeichnungen, Malereien, Gemälde, Stiche und Farbendruckbilder, auf irgend welchem Material, und zwar uneingebunden oder nur geheftet, uneingerahmt, unaufgezogen 2c. . .	frei	
54.	Handwaffen aller Art, wie Flinten, Pistolen, Revolver, Säbel, Degen, Yatagans, Handschars, Rapiere, Bajonette 2c.	70.—	15 in Kisten u. Fässern. 10 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
	Gruppe XV. Baumwolle, Hanf, Flachs u. a. vegetabilische Spinnstoffe.		
56. a)	Baumwollabfälle	5.—	
	Baumwolle, roh oder kardäscht .	9.—	6 in Ballen.
b)	Baumwollgarne, einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustierung:		
1.	roh oder gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:		
	α) bis Nr. 30 englisch . . .	18.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
	β) über Nr. 30 englisch . .	27.—	
2.	gefärbt oder bedruckt:		
	α) bis Nr. 30 englisch . . .	23.—	
	β) über Nr. 30 englisch . .	33.—	
	Anmerkung: Nähfaden, Nähzwirne in Detailadjustie-		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
56. b) 2.	rung auf Spulen, Kärtchen u. dgl. fallen, je nach Beschaffenheit, unter Nr. 56 b 1β oder 2β.		
	in Verbindung mit Fäden aus gemeinen Metallen	50.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
c)	Baumwollwaren:		
1.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe, roh	25.—	
	Alle anderen nicht besonders tarifierten Baumwollwaren, roh .	30.—	
	Baumwollwatte in Tafeln . . .	9.—	
2.	Barchent (Molleton) und andere ähnliche Stoffe (Kalmuck und dergl.), Zwilch und Drillich, Oxforde, Zephyre und Gradl, Schöckl, d. i. farbig gewebte, karrierte Bettzeuge; Decken und Teppiche ohne Unterschied der Erzeugung; alle diese Waren ohne Unterschied, gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	25.—	
3.	Hosenzeuge, Rockstoffe, Piquets und dergl. Gewebe; alle diese ohne Unterschied gebleicht, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt	35.—	
	Tischzeuge und Tücher (Taschen-, Hals- und Kopftücher), buntgewebt oder bedruckt	55.—	
	Futterorgandine und Steifapprets	25.—	
	Alle anderen dichten Gewebe aus Baumwolle, nicht bestickt (Sammt ausgenommen):		20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
	α) gebleicht	50.—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	60.—	
	γ) bedruckt	80.—	
4.	Feine und leichte Gewebe aus Baumwolle, wie Jakonat, Linon, Musselin, Tüll zur Vorhängen und anderem Gebrauch, Sammte, Gewebe mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern:		
	α) gebleicht	80.—	
	β) gefärbt oder farbig gewebt	100.—	
	γ) bedruckt	120.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
56. c) 4.	Anmerkung: In Nr. 56c 4 gehören alle Baumwollgewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Baumwollgewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.		20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen und Säcken.
5.	Gaze, Blonden, Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet, Petinet (mit Ausnahme der Futterorgandine und der Steifapprets)	160.—	
57.	Hanf, Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle:		
b)	Garne (mit Ausnahme der Seilerwaren), einfach oder gezwirnt, auch in Detailadjustierung:		
1.	roh, nicht gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	12.50	18 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
2.	gebleicht, nicht gefärbt, nicht in Verbindung mit anderen Materialien	15.—	
	gefärbt, bedruckt oder in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	25.—	
c)	Gewebe aus Hanf, Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen mit Ausnahme der Baumwolle:		
1.	Sack- und Packstoffe, grobe, sowie fertige Säcke daraus	7.50	
	Pflaumensäcke, schwere, im Gewichte von 1 kg und mehr per Stück	4.50	
	Anmerkung: Die zur Nr. 57 c 1 gehörigen Waren, sowie die zur Nr. 57 c 2 gehörigen Sackzwilche und Säcke daraus können auch mit einzelnen farbigen Streifen versehen sein.		
2.	Sackzwilche und Säcke daraus .	7.50	18 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1893.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
57. c) 2.	Gemeine Hausleinwand und andere ähnliche starke Leinwand aus Flachs oder Hanf (wie Flank, Numerasch, Kalameika und dergl.); Zwillich für Militärbekleidung, Segelleinen und andere starke Leinengewebe; alle diese auch gebleicht, jedoch nicht gefärbt	15.—	
3.	Die unter Nr. 57 c 2 genannten Gewebe gefärbt, ferner Gradl, das ist geköperte Leinwand für Bettzeug, Matratzen, Strohsäcke, Möbelüberzüge; Kannefaß und und Schöckl (das ist gefärbte Futterleinwand und farbige karrierte Bettzeuge); Decken und Teppiche aller Art	30.—	18 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 5 in Ballen u. Säcken.
4.	Drille zu Kleidungsstücken, gebleicht oder farbig gewebt . .	30.—	
	Andere dichte Gewebe, roh, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt, nicht bestickt	65.—	
5.	Feine und leichte Gewebe, wie Linon, Battist, Tüll zu Vorhängen und anderem Gebrauch, auch mit eingewebten, Stickerei nachahmenden Mustern . . .	150.—	
	Anmerkung: In Nr. 57 c 5 gehören alle Gewebe, welche eine geringe Beimischung von Seide als Aufputz haben, ebenso wie alle Gewebe in Verbindung mit anderen gemeinen, nicht textilen Materialien.		
6.	Undichte Gewebe, wie Maschinenspitzen, englischer Tüll, Bobbinet oder Petinet, Schleier 2c. . .	300.—	
d)	Seilerwaren:		
1.	Seile, Taue und Stricke (auch Pferdehalfter, Stränge u. dergl.)	10.—	15 in Kisten u. Fässern. 10 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
2.	Andere (Spagat, Schläuche, Gurten, Eimer, Netze, Feuerlösch- und Turnrequisiten und dergl.), auch		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2. 14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
57. d) 2.	in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien . . .	20.—	15 in Kisten u. Fässern. 10 in Körben. 3 in Ballen u. Säcken.
	Gruppe XVI. Seide.		
58. b)	Seidengarne aller Art, auch in Verbindung mit gemeinen Materialien	200.—	
c)	Gewebe:		
1.	Halbseidene, d. i. Waren aus Seide oder Floretseide gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Tierharen, sofern dieselben nicht unter die Gruppe der Wollen-, Baumwollen-, Hanf-, Flachs- ꝛc. Gewebe gehören, mit Ausnahme der in Nr. 58 c 2 benannten Gegenstände	250.—	20 in Kisten u. Fässern. 16 in Körben. 8 in Ballen u. Säcken.
2.	Ganzseidene (auch mit Aufputz von irgend einem anderen Material) mit Ausnahme der Bänder	850.—	
	Ganzseidene Bänder	500.—	
	Halbseidene Samte	300.—	
	Halbseidene Bänder, auch aus Samt	200.—	
	Undichte halbseidene Stoffe, wie Blonden, Schleier, englischer Tüll, Spitzen ꝛc. oder dergleichen mit goldenen, vergoldeten oder Glasfäden gemischte Gewebe .	450.—	
	Gruppe XVII. Schmuckgegenstände und Kurzwaren.		
59.	Schmuckgegenstände für Herren u. Frauen, wie Ringe, Ohrgehänge, Armbänder, Hals- und Uhrketten, Harschmuck (Tepeluk), Agraffen, Schmuckknöpfe, nicht zum Annähen geeignete, Medaillons, Schmucknadeln und Brochen:		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		1 kg	
59. a) 1.	Aus gemeinen Materialien, ohne Unterschied der Bearbeitung (ebenso aus Imitationen von Edelsteinen, Perlen, Gold, Platina, Silber, goldenen Gespinnsten, Elfenbein, Schildpatt, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen)	1.—	
2.	Aus gemeinen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen ohne Unterschied der Bearbeitung .	3.—	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände, nur teilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 59a 1.		
b) 1.	Aus Silber und Aluminium . .	15.—	
2.	Aus Perlmutter, Meerschaum, Elfenbein und Schildpatt . .	5.—	
c) 1.	Aus Bernstein u. Bernsteinmasse		
2.	Aus Menschenhar, Korallen, Granaten, Karneol, Türkis und anderen Halbedelsteinen . . .	20.—	
d)	Aus Gold, Platin, Edelsteinen und Perlen	25.—	Säcken. 20 in Kisten u.
e)	Künstliche Blumen:		Fässern.
1.	Aus gemeinen Materialien, ohne oder nur in geringer Verbindung mit Webe- und Wirkwaren .	—.80	12 in Körben. 6 in Ballen u.
e) 2.	Aus Webe- und Wirkwaren:		
	α) Grabkränze	—.80	
	β) andere	3.—	
3.	Andere	wie Schmuckgegenstände	
60.	Leonischer Draht, leonische Gespinnste, Plätte, Flitter, Lahn, Kraus, Bouillons, Blattmetall, Rauschgold und Rauschsilber:		
a)	Aus unedlen Metallen	—.75	
	Anmerkung: Hierher gehört auch Bronzepulver.		
b)	Aus echt versilberten oder vergoldeten Metallen	2.—	
c)	Aus edlen Metallen	10.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
61.	Kurzwaren:	1 kg	
a)	aus gemeinen Steinen, Glas, Porzellan, Steingut, Thon, Lava, Mosaik u. Gips, Wachs, Stearin, Paraffin, Ceresin u. and. dergl. Kompositionen, ohne Unterschied der Bearbeitung, in od. ohne Verbindung mit gemein. Materialien	—.30	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Fässern.
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifieren: Künstliche Früchte aus Wachs und ähnlichen Kompositionen; Statuetten, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände, ferner Tabackpfeifen (mit Ausnahme der irdenen Pfeifen), Vorhängerosetten; Lithophanien, Zifferblätter, optische Linsen, Gläser für Taschenuhren, künstliche Glasaugen. Ausnahmsweise gehören hierher auch Briefbeschwerer, Leuchter, Tintenfässer und dergl. plastische Arbeiten aus Alabaster und Marmor im Einzelgewichte unter 5 kg.		
b) 1.	Kurzwaren aus Papier, Pappendeckel, Pappmasse oder Papiermaché, ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—.65	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifieren: Albums, Notizbücher (ausgenommen die in Papier, Wachsleinwand oder Buchbinderleinwand gebundenen), Papierwischer, Fächer, Lösch-Rollen, Siegelblättchen, Skizzenbücher, Mappen, Etuis, Futterale; ferner Tabackdosen, Perspektive in Fassungen aus Papier, Rahmen, Handspiegel, Knöpfe, Cigarrenspitzen, Tombolaspiele und Nähkissen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		1 kg	
61. b) 2.	Luxuspapeterie auch in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1.50	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Als Luxuspapeterie sind nur zu tarifieren: Kotillonorden und dergl Karnevalsartikel, Papierlampions, Abziehbilder, Gratulationskarten, Menukarten, Bonbonnièren u. dergl. mit farbigen Bildern, Malereien, Spitzenpapier 2c. ausgestattet; dieselben können ausnahmsweise auch teilweise mit Seide ausgestattet sein.		
c) 1.	Kurzwaren aus Holz, Flechtarbeit und anderen gemeinen Pflanzenstoffen (mit Ausnahme der unter 2 dieser Tarifnummer besonders benannten), ohne Unterschied der Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	—.60	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifieren: Weberkämme, Weberzähne, Weberräder, Weberschiffe; Federstiele; Dosen; Nähkissen, Handspiegel, Photographierahmen, Malerpaletten; Blei- und Farbstifte in Holzfassung; Billardkegel und Billardqueues; Fächer; Lineale, Zoll-, Visier- und Maßstäbe, kleine, für den Büreaugebrauch und zum Zeichnen; Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Buchdruckerei-Verzierungen; Falzbeine; Messerscheiden (Kanien); Nadelbüchsen; Geigensättel; Bürsten und Pinsel mit Holz montiert; Kreuzchen, Figürchen und ähnliche kleine Nippetisch-Gegenstände; Tombola-, Schach- und Dominospiele (auch mit Bein belegt);		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		1 kg	
61. c) 1.	Pfeifen, Pfeifenrohre, Cigarren- und Cigarettenspitzen; Spazierstöcke, Regenschirmgestelle; Peitschen und Reitgerten; Löffel und Gabeln für den feineren Tafelgebrauch; Korbflechterwaren mit Webe- und Wirkwaren montiert, zum Luxusgebrauch (Arbeitskörbchen, Bouquethalter, Bonbonnièren und ähnliche kleine Nippetischgegenstände).		
2.	Die unter 1 genannten Kurzwaren aus Holz mit fein eingelegter (intarsierter oder Boule-) Arbeit	1.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
d) 1.	Kurzwaren aus Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Tomback, Bronze, Blei, Zinn, Britanniametall, Zink und Legierungen daraus, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
	α) Messerschmiedwaren und Eßbestecke (Messer und Gabeln auch mit Griffen aus diesen Metallen oder aus Holz, Porzellan, Glas, Bein, Horn, Elfenbein- und Schildpattimitationen; Metallknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Näh-, Strick-, Stick-, Steck- und Haarnadeln (mit Ausnahme der Schmucknadeln) auch vergoldet oder versilbert; Schnürstifte, Ösen, Ringe, Hafteln und Schnallen	—.35	
	β) andere	—.45	
	Als Kurzwaren der Position *β* sind nur zu tarifieren: Kleine Glocken für Tisch- und Büreaugebrauch; Taschen- und Reiseschreibzeuge; Schreibfedern, Stahlperlen, Uhrschlüssel, Fisch-		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. d) 1.	angeln, Schlüsselhaken u. -Kettchen, Fingerhüte; Sporen; Maulkörbe und Halsbänder für Hunde; Uhrenpendel, Zifferblätter für Taschen- und Wanduhren; Spielmarken; Messerscheiden (Kanien); Cigarren- u. Cigarrettenspitzen, Pfeifen; Taschenlaternen; Etuis (Futterale); Pulverhörner; Planchettes, fertige, mit Oesen u. Knöpfen; Nadel- und Schreibfederbüchschen, Tabackdosen, Taschenfeuerzeuge; Petschafte, Lineale, kleinere für Büreaus und zum Zeichnen, Schreibtischgarnituren, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände.	1 kg	
2.	Kurzwaren aus Alpakka, Packfong und Nickel, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	1.20	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifieren: Messer und Gabeln mit Griffen aus Alpakka, Packfong und Nickel, ferner die unter 1 genannten Gegenstände, wenn sie aus Alpakka, Packfong und Nickel hergestellt sind.		
	Anmerkung: Unter Waren aus Nickel werden die aus reinem Nickel oder aus Nickellegierungen hergestellten verstanden, während die bloß vernickelten Gegenstände ihrer sonstigen Beschaffenheit nach zu tarifieren sind.		
3.	Kurzwaren der Nr. 61 d 1, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2.—	
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur teilweise echt ver-		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch: 61. d) 3.	goldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 1.	1 kg	
4.	Kurzwaren der Nr. 61 d 2, wenn sie echt versilbert oder vergoldet sind	2.50	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Anmerkung: Derlei Gegenstände nur teilweise echt vergoldet oder versilbert, fallen unter Nr. 61 d 2.		
e)	Kurzwaren aus Bein, Horn, Kautschuck, Guttapercha, Hartgummi, Celluloid und dergl. Kompositionen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien:		
1.	Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind) . . .	—.60	
2.	Andere	1.—	
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifieren: Knöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind); Bürstenbinderwaren, welche mit den oben genannten Stoffen montiert sind; Kämme; Pfeifenmundstücke, Cigarren- und Cigarrettenspitzen; Billardkugeln, Schach- und Dominospiele, Billardkegel; Tabackdosen, Büchschen, Figürchen u. ähnliche kleine Nippetischgegenstände; Fächer, Peitschen und Reitgerten mit Griffen aus diesen Materialien; Radirgummi, Pulverhörner, Zollstäbe, Zahnstocher, Rahmen, Petschafte; Planchettes, fertige mit Oesen und Knöpfen; Schreibtischrequisiten, Spazierstöcke aus den obengenannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben; Gabeln; Mundstücke für Saugflaschen. Hierher gehören die genannten		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		1 kg	
61. e) 2.	Artikel aus den oben angeführten Stoffen, auch wenn dieselben Elfenbein, Schildpatt ꝛc. imitieren.		
f)	Kurzwaren aus Leder oder beharten Fellen, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialen. . . .	1.60	20 in Kisten u Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifieren: Ledergalanteriewaren (Cigarren- und Cigarettentaschen, Portemonnaies, Brieftaschen, Mappen, Portefeuilles); Fächer; Lederwischer; Kassetten oder Etuis aus Leder oder mit Leder überzogen; Damengürtel; dieselben können auch mit Beschlägen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Futter nnd dergl. Zuthaten von Seide versehen sein.		
	Anmerkung: Die in den vorstehenden Positionen a bis f nicht besonders aufgeführten Gegenstände sind nicht als Kurzwaren, sondern als Waren jener Tarifgruppen zu behandeln, welchen sie nach dem Material ihres Hauptbestandteiles angehören.		
g)	Kurzwaren aus Webe- und Wirkwaren, in Verbindung mit gemeinen Materialien, ohne Rücksicht auf die Bearbeitung, soweit dieselben nicht zur Gruppe XVIII gehören und nicht speziell tarifiert sind:		
1.	Aus Seide oder Halbseide oder aus Gold- oder Silberfäden gewirkt	2.40	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Andere	—.80	
2.	Als Kurzwaren dieser Nummer sind nur zu tarifieren: Fächer, Riech- und Toilette-Polster,		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		1 kg	
61. g) 2.	Schmucketuis, Portemonnaies, Tabackbeutel.		
h)	Augengläser, Brillen, Operngucker, Loupen, Stecher, Zwicker:		
1.	Mit Fassung aus gemeinen Metallen oder anderen gemeinen Materialien	3.—	
2.	Mit Fassung aus Silber, echt versilberten oder vergoldeten Metallen, Aluminium, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter . . .	8.—	
3.	Mit Fassung aus Gold und Platina	20.—	
i)	Kinderspielzeug aller Art . . .	—.35	
j)	Pendel-, Schwarzwälder und andere Wanduhren aller Art, ferner Uhren nach amerikanischem System	—.50	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
k)	Waren aus Perlmutter, Bernstein, Bernsteinmasse, Schildpatt, Elfenbein, Meerschaum und dessen Imitationen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien:		
1.	Perlmutterknöpfe (mit Ausnahme der Schmuckknöpfe, welche nicht zum Annähen geeignet sind) .	1.50	
2.	Andere	3.—	
	Hierher gehören insbesondere Billardballen, Billardkegel; Messer und Gabeln mit Griffen aus diesen Materialien; Fächer; Raucherartikel; Bürsten und Kämme aus diesen Materialien oder damit montiert; Schachfiguren, Dominospiele, Spielmarken, Figürchen und ähnliche kleine Nippetischgegenstände, Nadelbüchschen, Portemonnaies, Schmucketuis, Zahnstocher, Schnallen, Spazierstöcke aus den oben genannten Materialien allein, sowie Stockgriffe aus denselben.		

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Paro.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		1 kg	
61. k) 2.	Anmerkung: Bei Rauchartikeln, welche mit Bernstein oder Bernsteinimitation verbunden sind, werden die Teile aus Bernstein (auch Bernsteinimitation) separat nach Nr. 61 k 2 verzollt. Die anderen Bestandteile werden nach Beschaffenheit des Materials, aus welchem sie bestehen, behandelt.		
l)	Alle vorstehend benannten Kurzwaren aus gemeinen Materialien in Verbindung mit feinen Materialien oder mit Gold oder Platina	2.—	
m)	Waren aus Silber und Aluminium, auch echt vergoldet oder in Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina	10.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
n)	Waren aus Korallen, Achat, Carneol und anderen Halbedelsteinen, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien oder mit Gold oder Platina .	15.—	
o)	Waren aus Gold, Platina, Edelsteinen und echten Perlen . .	25.—	

Gruppe XVIII.

Nähtereiwaren, Stickereien und Wirkwaaren.

62. aus a) b) und c)	Kleidungen und andere Konfektionen (mit Einschluß der Wäsche) werden nach dem an der Außenseite der Menge nach vorherrschenden Grundstoff mit einem Zuschlage von 50 Prozent vom vertragsmäßigen Zollsatze für den Grundstoff verzollt.	100 kg	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
aus a)	Ordinäre Bauernhüte aus Filz .	55.—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62a	40.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	**Benennung der Gegenstände.**	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
		100 kg	
62. aus b)	Band-, Wirk- und Strumpf-, Posamentier- und Knopfwaaren:		
	aus Wolle	100.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	aus Baumwolle	80.—	
	aus Leinen.	80.—	
	Anmerkung: Einfache Nähte und Säume bei den hierher gehörigen Waren bleiben bei der Tarifierung außer Betracht.		
	Stickereien:		
	auf Baumwolle, Wolle oder Leinen	300 —	
	Spitzen, handgeklöppelte . . .	150.—	
	Regen- und Sonnenschirme mit anderem Überzuge als aus Seide	per Stück —.30	
	Anmerkung: Die hierher gehörigen Schirme können auch mit seidenen Bordüren versehen sein.		
	Hüte, ungarnierte, für Herren oder Damen, ohne Unterschied des Materials, mit Ausnahme von Seidenhüten.	100 kg. 160.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Herrenhüte, fertig ausgerüstete, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme von Seidenhüten (Cylinder)	230.—	
	Damenhüte, fertig ausgerüstet, ohne Unterschied des Materials und des Aufputzes, mit Ausnahme der unter Nr. 62c1 tarifierten	280.—	
	Anmerkung: Hüte, welche ihrer Form und Ausstattung nach, sowohl von Herren wie von Damen getragen werden können, sind wie Herrenhüte zu verzollen.		
	Chirurgische Bandagen, mit Ausnahme derjenigen aus Seide und Leder	80.—	
	Fez, mit oder ohne Quasten, auch aus Seide	90.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1892.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch: 62. aus b)	Unechte Gold- oder Silber-Posamenterie, -Borten, -Tressen, -Schnüre, -Besatzartikel . . .	100 kg 150.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 62b 1 bis 9	100.—	
	Anmerkung: Hierher gehören: Satteldecken aus Wolle, Polster (Kissen) und Bettdecken, abgenäht, aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Säbel-Futterale aus Leder oder anderen gemeinen Stoffen, Hosenträger aus Wolle, Baumwolle oder Leinen, auch aus Gummi; Lederhandschuhe, gefüttert; Hut- und Mützenschilde aus Leder; Darmsaiten für musikalische Instrumente, Strumpfbänder aus Wolle, Baumwolle, Leinen, auch aus Gummi; Barttüchel (für Kinder) aus Baumwolle, Leinen oder Wachsleinwand; Zügel (Pferdegeschirr) aus Leinen; Muffe aus Wolle oder Baumwolle, Hut- und Mützenfutter aus Wolle, Baumwolle und Leinen, Kürschnerwaren (Boas, Muffe, Pelzkragen, Mützen u dergl.)		
aus c) 1.	Chirurgische Bandagen aus Seide und Halbseide	200.—	
	Regen- und Sonnenschirme mit Ueberzügen aus Seide und Halbseide	per Stück —.50	
	Seidenhüte (Cylinder), auch garniert	100 kg 250.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
	Damenhüte aus Seide, auch aufgeputzt	350.—	
	Wirk-, Posamentier- und Knopfwaren:		
	α) aus Seide	700.—	
	β) aus Halbseide	350 —	
	Stickereien:		
	α) auf Seide	800.—	
	β) auf Halbseide	400.—	
	Ungefütterte Lederhandschuhe . .	400.—	

Nummer des serbischen Generaltarifs vom 2./14. April 1893.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz Dinar. Para.	Taraabzüge in Perzenten des Bruttogewichts.
Noch:		100 kg	
62. aus c) 1.	Hosenträger aus oder mit Seide	300.—	
aus c) 2.	Band-, Posamentier- und Knopfwaren, mit Fäden aus Gold oder Silber, oder aus echt vergoldeten oder versilberten Metallen . .	300.—	
	Stickereien mit Gold- oder Silber-, echt vergoldeten oder versilberten Gespinnsten oder Drähten . .	300.—	
	Dergleichen Stickereien auf Seide	1000.—	
63.	Schuhwaren:		
a)	aus Holz, in Verbindung mit Leder u. and. gemeinen Materialien	5.—	
b)	Opanken aus roher Haut oder aus Opankenleder	35.—	
c) 1.	Ordinäre Stiefel aus gemeinem Leder	80.—	
2.	Alle anderen Schuhwaren aus jed. Material, ohne Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht	100.—	
d)	Schuhwaren aus jedem Material, mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, echt vergoldetem oder versilbertem Draht . . .	250.—	20 in Kisten u. Fässern. 12 in Körben. 6 in Ballen u. Säcken.
64.	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaren:		
a)	Packsättel, Blasebälge und Koffer von Holz, in Verbindung mit Leder, Leinwand oder anderen gemeinen Materialien . . .	15.—	
b)	Ordinäres Pferdegeschirr aus Leder	60.—	
	Chirurgische Bandagen aus Leder	100.—	
	Felleisen, Handkoffer, Schultaschen und dergleichen Gegenstände aus groben Zeugstoffen in Verbindung mit anderen gemeinen Materialien	20.—	
	Alle anderen Gegenstände der Nr. 64 b	100.—	
c)	Sattler-, Täschner- und Handschuhmacherwaren mit Stickereien aus Gold- oder Silberdraht, mit echt vergoldetem oder versilbertem Draht	200.—	

Anlage C.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifs.	Benennung der Gegenstände.	Zollsatz für 100 kg. Mark.
9a	Weizen	3,50
9bα	Roggen	3,50
9bβ	Hafer	2,80
9bγ	Buchweizen	2
9bε	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	1
9c	Gerste	2
9dα	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte	2
aus 9e	Mais	1,60
aus 9f	Malz (gemalzte Gerste)	3,60
aus 25p2	Pflaumen, getrocknete (gedarrte)	4

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertrages die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben:

Zu Artikel 2.

1. Die Bestimmungen im Artikel 2, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmaklergewerbe, dann das Hausiergewerbe und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Die im Schlußsatze des Artikels 2 bezeichneten Gesellschaften (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Teiles rechtlich bestehen, werden gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht ausüben können.

Die deutschen Gesellschaften werden während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Vertrages bezüglich ihrer Anerkennung und Zulassung in Serbien in keiner Beziehung ungünstiger behandelt werden als die serbischen Gesellschaften und die Gesellschaften jedes anderen Staates. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Anerkennung und Zulassung der Gesellschaften in Serbien wird die Königlich serbische Regierung auf die Wünsche soviel als möglich Bedacht nehmen, welche ihr im Interesse der in Serbien Geschäfte betreibenden deutschen Gesellschaften empfohlen werden.

Bis zur Regelung dieser Materie verbleibt es bei der Bestimmung im Punkt 2 zu Artikel 2 des Schlußprotokolles zum Handelsvertrage vom 6. Januar 1883.

3. Unter dem Ausdrucke „Geschäftsniederlagen“ im Artikel 2 werden öffentliche Lagerhäuser nicht verstanden.

Zu Artikel 6.

Von Ein- und Ausfuhrzöllen sind gegenseitig befreit:

a) Effekten der Reisenden, Schiffer, Fuhrleute und Handwerker, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Reisegerät, Werkzeuge und Instrumente für deren eigenen Gebrauch;

b) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind.

In Serbien werden bei der Verzollung die nachstehenden Normen beobachtet werden:

1.

Unwesentliche Nebenbestandteile, welche blos zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandteile von Waren dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser (mit Schlüsseln), Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, dann unwesentliche Verzierungen, innere Ausfütterungen oder Bodenbeläge sind bei der zollamtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge, als Waren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie nach ihren anderen Bestandteilen angehören.

2.

Unter gemeinen oder gewöhnlichen Materialien im Sinne des Tarifes B werden alle Materialien verstanden, mit Ausnahme der folgenden: Edle Metalle, echt vergoldete und echt versilberte unedle Metalle, Edel- und Halbedelsteine, echte Perlen, echte Korallen, echtes Schildpatt, echtes Elfenbein, echtes Perlmutter, Meerschaum, Bernstein und Bernsteinimitationen mit Ausnahme jener aus Glas, Seidenwaren.

3.

Einfache Nähte und Säume bei Decken, Teppichen, Vorhängen, Tüchern und anderen abgepaßten Waren bleiben bei der Tarifierung von Geweben und anderen Zeugstoffen außer Betracht.

4.

Etuis und andere innere Umschließungen, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen über die Tara zollfrei zu behandeln sind, werden getrennt je nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

Ad Tarif-Nr. 9a 2. Die ihrer Qualität nach den einvernehmlich festgestellten Mustertypen entsprechenden groben Tuche werden ohne Rücksicht auf deren in Serbien übliche Handelsbenennung zum Zollsatze von 25 Dinars der Tarif-Nr. 9a 2 verzollt werden.

6.

Ad Tarif-Nr. 25a. Unter künstlichen Basaltsteinen sind die aus gemeinem Steinzeug hergestellten Pflasterplatten (Klinker) inbegriffen.

7.

Ad Tarif-Nr. 30 c 1. Zum Zollsatze von $4{,}_{50}$ Dinars gehören alle Nägel ohne Unterschied der Herstellung (ob mit der Hand oder Maschine), der Bearbeitung (schwarz, blank, blau angelaufen ꝛc.) und der Verwendung; es fallen daher insbesonders auch Hufnägel unter diesen Zollsatz.

8.

Zu Gruppe 17. Unter den in dieser Gruppe besonders benannten Waren aus Bernsteinimitation sind solche aus Glas nicht begriffen.

9.

Zu Gruppe 18. Im Sinne der vereinbarten Tarifierung für Konfektionen werden Futter, Knöpfe, Posamente, Bänder, Besätze, Verbrämungen, gestickte Teile, Garnituren ꝛc. außer Betracht bleiben und wird die Verzollung immer nach dem auf der Schauseite der Menge nach überwiegenden Grundstoffe erfolgen.

Unter den in dieser Gruppe des Vertragstarifs angeführten übrigen Waren der Nrn. 62a, b1 bis 9 und Nr. 64b sind diejenigen Artikel begriffen, welche in dem gegenwärtigen Vertragstarife nicht anderweitig tarifiert und in dem gegenwärtigen Umfange der zitierten Positionen des allgemeinen serbischen Tarifs begriffen sind.

10.

Es ist der Partei gestattet, die zur Einfuhr deklarierten, noch nicht in den freien Verkehr übergegangenen Waren auch nach erfolgter Besichtigung in das Ausland zurückzusenden, ohne den Zoll oder irgend eine Verbrauchsabgabe zu bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie sich keine zum Zollstrafverfahren berechtigende Unregelmäßigkeit in ihrer Deklaration zu Schulden kommen ließ. In letzterem Falle wird inbezug auf die eingeführte Ware nach den Bestimmungen der Gefällsgesetze weiter verfahren werden,

und tritt die Berechtigung zur Wiederausfuhr wieder in Kraft, wenn das Zollstrafverfahren die Richtigkeit der Deklaration erwiesen hat.

In jedem Falle aber sind die nach Maßgabe des Artikels 9 schuldigen Nebengebühren von der Partei zu entrichten.

11.

Dem Importeur steht das Recht zu, die Ermittelung des Reingewichtes durch wirkliche Nettoabwage zu verlangen, in welchem Falle an Stelle der im Tarif normierten Tara das Ergebnis der Nettoabwage der Abgabenerhebung zur Grundlage zu dienen hat.

12.

Die Ausfuhrzölle können in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe eingehoben werden.

Zu Artikel 6 und 7.

Die Königlich serbische Regierung wird keinenfalls für das aus dem freien Verkehr Serbiens nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle beanspruchen.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 haben keine Anwendung zu finden:

a) auf die Begünstigungen, welche anderen unmittelbar angrenzenden Staaten zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs, das heißt für eine zehn Kilometer Breite nicht übersteigende Grenzzone, gewährt werden;
b) auf die einem der beiden vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausfertigung am 21./9. August 1892 verfaßt.

(L. S.) H. VII. P. Reuß.
(L. S.) G. S. Simics.

Erklärung.

In Abänderung der Bestimmung im Artikel 11 des am 21./9. August 1892 zu Wien unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Serbien haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen Folgendes vereinbart:

Die Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten des Handels- und Zollvertrages vom 21./9. August 1802 wird der Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Gegenwärtige Erklärung soll zugleich mit dem Vertrage vom 21./9. August 1892 ratifiziert werden.

Geschehen zu Berlin, den 24. Juni 1803.

Freiherr von Rotenhan.
Ivan Pavlovitch.

Der vorstehende Vertrag ist neben der dazu gehörigen Erklärung ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden, wobei gleichzeitig der 1. Januar 1894 als Termin für das Inkrafttreten des Vertrages vereinbart worden ist.

Rumänien.

Handels-, Zoll- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rumänien. Vom 21. Oktober 1893. (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1894.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Rumänien andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rumänien durch den Abschluß eines neuen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages zu fördern, haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Adolf Freiherrn Marschall von Bieberstein,

und

Seine Majestät der König von Rumänien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Gregor J. Ghika,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen beiden Ländern soll vollständige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen; die Angehörigen der vertragschließenden

Teile sollen hinsichtlich ihres Handels und ihres Gewerbes in den Häfen, Städten und an anderen Orten des betreffenden Landes, sei es, daß sie sich daselbst niederlassen, sei es, daß sie sich zeitweilig dort aufhalten, keinen anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Auflagen oder Gewerbegebühren unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Inländern erhoben werden; die Vorrechte, Befreiungen und andere Vergünstigungen, welche die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile in Bezug auf Handel und Gewerbe genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Teiles zustehen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Apotheker, Handels- und Börsenmakler, Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Staates, welche dasselbe Gewerbe betreiben.

Artikel 2.

Bezüglich des Rechtes, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum zu erwerben, zu besitzen oder zu veräußern, sollen die Deutschen in Rumänien und die Rumänen in Deutschland die Rechte der Angehörigen des meistbegünstigten Staates genießen, ohne anderen oder höheren Abgaben, Auflagen oder Lasten, unter welcher Benennung es auch sei, zu unterliegen. als jenen, welche von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt frei ausführen können, ohne zur Errichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als derjenigen, welche die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Artikel 3.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch Vorlegung einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Handels- oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren

produzieren, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen ferner befugt sein, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, aufzusuchen. Weder im einen noch im anderen Falle sollen sie hierfür eine besondere Abgabe entrichten müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten soll nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Die obigen Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausirhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Personen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den Handlungsreisenden eingeführt werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel steht.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Hinterlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort ihren Handel zu treiben oder daselbst ihre Erzeugnisse abzusetzen, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen anderen, als den von letzteren erhobenen Abgaben unterworfen worden.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen im Gebiete des anderen von jedem Militärdienste und von jeder militärischen Leistung, sowie von allen außerordentlichen

Anforderungen, welche infolge außergewöhnlicher Umstände gestellt werden, befreit sein.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die an irgend eine Art des Besitzes unbeweglichen Vermögens geknüpften Lasten, sowie die militärischen Leistungen und Anforderungen, zu welchen alle Inländer als Eigentümer, Pächter oder Mieter unbeweglicher Güter herangezogen werden können.

Auch sollen sie von jedem zwangsweisen Amtsdienste in der Rechtspflege, Staats- oder Gemeindeverwaltung befreit sein.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen oder doch auf alle diejenigen zur Anwendung gebracht wird, welche sich in denselben Verhältnissen befinden.

Unter außerordentlichen Umständen kann jedoch ohne Rücksicht auf die vorhergehende Bestimmung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsbedürfnissen verboten werden.

Artikel 6.

Bezüglich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle, sowie in Bezug auf die Durchfuhr, die Wiederausfuhr, die zollamtliche Niederlage, die örtlichen Gebühren und die Zollformalitäten verpflichtet sich jeder der beiden vertragschließenden Teile, den anderen bei der Ein- oder Ausfuhr der Boden- und Gewerbserzeugnisse der beiden Länder an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht oder jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte. Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres den Boden- und Gewerbserzeugnissen des anderen vertragschließenden Teiles zu statten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer Grenzzone bis zu 10 Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten, und
2. auf die einem der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa

künftighin abzuschließenden Zolleinigung auferlegten Verbindlichkeiten.

Artikel 7.

Die rumänischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Deutschland eingeführt werden, und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche nach Rumänien eingeführt werden, sollen, mögen sie zum Verbrauch, zur zollamtlichen Niederlage, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, derselben Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Zöllen unterworfen werden, als es in dieser Hinsicht die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation sind.

Im Übrigen sollen von den in der Anlage B zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten rumänischen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Deutschland und von den in der Anlage C zu dem gegenwärtigen Vertrage aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Rumänien keine anderen oder höheren als die in diesen Anlagen festgesetzten Eingangszölle erhoben werden.

Artikel 8.

Bei der Ausfuhr nach Rumänien dürfen in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland dürfen in Rumänien weder andere noch höhere Ausgangsabgaben erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht in Beziehung auf die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Teil werden.

Artikel 9.

Die Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden müssen.

Artikel 10.

Von jedem der vertragschließenden Teile können Ursprungszeugnisse in dem Falle gefordert werden, daß er verschiedene Zölle je nach dem Ursprunge der Waren festgesetzt hat.

Artikel 11.

Nachstehende Gegenstände sollen beiderseits völlig zollfrei zur Ein- und Ausfuhr zugelassen werden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:

a) alle Waren (Nahrungsmittel ausgenommen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile auf Messen und Märkte im Gebiete des anderen gesendet werden, oder welche, ohne diese Bestimmung zu haben, in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles gebracht werden, um dort in zollamtliche Niederlagen oder Lager eingelagert zu werden, unter der Bedingung, daß alle diese Waren binnen einer im voraus bestimmten Frist wieder ausgeführt werden;

b) Gegenstände, welche bestimmt sind, ausgebessert zu werden, vorausgesetzt, daß ihre wesentliche Natur und ihre Benennung im Handel die gleichen bleiben und ohne daß wesentliche, einem Einfuhrzoll unterliegende neue Teile zu denselben hinzugefügt werden;

c) leere Fässer, zur Verpackung dienende Säcke u. s. w., welche aus dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile eingeführt werden, um gefüllt mit Öl, Getreide und dergleichen im Gebiete des anderen Teiles eingekauften Erzeugnissen wieder ausgeführt zu werden, oder welche, nachdem sie gefüllt ausgeführt worden sind, wieder zur Einfuhr gelangen.

Artikel 12.

Wird innerhalb des Gebietes eines der vertragschließenden Teile im ganzen Lande oder in einem beschränkten Umkreise, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung einer Gemeinde oder Korporation, von der Hervorbringung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Artikels eine innere Abgabe erhoben, so darf der gleiche Artikel, wenn er aus dem Gebiete des anderen Teiles eingeführt wird, in diesem Lande oder diesem Umkreise nur mit einer gleichen und mit keiner höheren oder lästigeren Abgabe belegt werden.

Keinerlei Abgaben dürfen erhoben werden, falls in diesem Lande oder in diesem Umkreise Artikel derselben Art nicht erzeugt oder hergestellt werden, oder, wenn sie auch daselbst erzeugt oder hergestellt werden, nicht von denselben Abgaben getroffen sind.

Gleichwohl dürfen ausnahmsweise in den Städten oder anderen engeren Bezirken Accisegebühren für den Verbrauch von Getränken und Eßwaaren, von Futterstoffen, Brennstoffen, auch wenn diese zur Beleuchtung dienen sollen, Seifen, sowie von Baumaterialien (mit Ausnahme von schmiede- oder gußeisernen Balken, Säulen, Röhren, Platten und anderen ähnlichen Gegenständen) erhoben werden, auch wenn diese Artikel in dem Erhebungsbungsbezirk der Accise nicht erzeugt oder hergestellt werden. Es bleibt hierbei stets vorausgesetzt, daß die im Inlande erzeugten oder hergestellten Kategorien der vorerwähnten Artikel, wenn sie in dem Erhebungsbezirk der Accise zum Verbrauch gestellt werden oder zur Einfuhr gelangen, von denselben Accisegebühren wie die fremden Erzeugnisse getroffen werden.

Boden- und Gewerbserzeugnisse des einen Landes, welche in das Gebiet des anderen eingeführt werden und zur zollamtlichen Niederlegung oder zur Durchfuhr bestimmt sind, unterliegen keiner inneren Abgabe.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Rumänien und die rumänischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen und wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von deu vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkennt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem rumänischen Hafen, und umgekehrt die rumänischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgeldern sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

Artikel 17.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder

den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös, soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Rumänien und die rumänischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1894 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von

dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, später im Wege gemeinsamer Verständigung an diesem Vertrage Abänderungen vorzunehmen, welche dem Geiste und den Grundlagen desselben entsprechend befunden werden möchten und deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan sein sollte.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 21. Oktober 1893.

(L. S.) Baron de Marschall.
(L. S.) Gr. J. Ghika.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Formular zu Artikel IV. **Anlage A.**

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Für das Jahr 18........ Nr. der Karte ....

(Wappen.)

Giltig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Rumänien.

Inhaber:

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den .... (Tag, Monat, Jahr).

(Siegel.) (Behörde.) Unterschrift.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte

eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt.

als Handlungsreisender im Dienste der Firma ....
in .... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da der Inhaber für Rechnung dieser Firma und außerdem nachfolgender Firma/Firmen .... (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in .... Waren-Bestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma/Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift:

....

Zur Beachtung. Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma/Firmen berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Außerdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Anmerkung. Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Mark.
aus 1 a)	Von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle . .	—	frei
aus 1 b)	Kleie; Malzkeime; Thierknochen jeder Art	—	frei
aus 5 m)	Weinstein, roher und gereinigter . .	—	frei
	Weinhefe, trockene und teigartige . .	—	frei
aus 8	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Werg und andere Abfälle	—	frei
aus 9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:		
a)	Weizen	100 kg	3,50
b) α)	Roggen	"	3,50
β)	Hafer	"	2,80
γ)	Buchweizen	"	2,—
δ)	Hülsenfrüchte	"	1,50
ε)	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	"	1,—
c)	Gerste	"	2,—
aus d) α)	Raps, Rübsaat, Mohn und anderweit nicht genannte Oelfrüchte	"	2,—
aus d) β)	Leinsaat	—	frei
aus e)	Mais	100 kg	1,60
aus f)	Malz (gemalzte Gerste)	"	3,60
g)	Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	3,—
h)	Frische Weinbeeren zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	"	4,—
	mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	—	frei
	Andere frische Weinbeeren:		
	andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese), in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Theile der Frucht, neben dem Saft		

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Mark.
Noch: aus 9 h)	also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge und Hülsen) der Trauben enthält .	100 kg	4,—
aus k)	Gemüse, frische Kartoffeln; Früchte, nicht genannt, mit Ausschluß der Weinbeeren und der Südfrüchte .	—	frei
11 aus a)	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen	—	frei
	Borsten, rohe Bettfedern	—	frei
aus f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet .	—	frei
12 a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung auch enthaart	—	frei
b)	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	—	frei
13 aus a)	Hornspähne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	—	frei
b)	Holzborke und Gerberlohe	—	frei
c)	Bau- und Nutzholz:		
1.	roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100 kg od. 1 Festmtr.	—,20 1,20
2.	in der Richtung der Längsachse beschlagen, oder auf auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben, Felgen und Speichen	100 kg od. 1 Festmtr.	—,30 1,80
3.	in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaaren . .	100 kg od. 1 Festmtr.	—,80 4,80
aus d)	Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten	100 kg	1,50
aus e)	Unverleimte, ungebeizte Parquetbodentheile	"	5,—
25 aus e)	Wein und Most:		
1.	in Fässern eingehend:		
	Wein und Most	"	20,—

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Mark.
Noch: 25 aus e) 1.	Roter Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrolle	100 kg	10,—
	Wein zur Kognakbereitung unter Kontrolle	"	10,—
aus g) 1.	Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	"	20,—
	Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches und Fleisch, zubereites, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	"	17,—
	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch . .	"	15,—
aus g) 3.	Geflügel aller Art, nicht lebend . .	"	12,—
aus p) 1.	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zuthaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern u. dergl.	"	4,—
aus p) 2.	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . .	"	4,—
	Säfte von Obst und Beeren, zum Genuß ohne Zucker eingekocht . . .	"	4,—
	Trockene Nüsse	"	3,—
q) 2.	Mühlen-Fabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnliches Backwerk (Bäckerware)	"	7,30
26 aus l)	Talg von Rindern und Schafen . .	"	2,—
aus m)	Erdwachs, gereinigt	"	10,—
aus 28 aus b)	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
	fertige, nicht überzogene Schafpelze	"	6,—
	weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle	"	6,—
30 a)	Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei

Nummer des deutschen Zolltarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Mark.
37 aus a)	Lebende Thiere und thierische Produkte, anderweitig nicht genannt	—	frei
b)	Eier von Geflügel	100 kg	2,—
aus 39	Vieh:		
b)	Stiere und Kühe	1 Stück	9,—
c)	Ochsen	"	25,50
d)	Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	"	5,—
e)	Kälber unter 6 Wochen	"	3,—
f)	Schweine	"	5,—
g)	Spanferkel unter 10 Kilogramm	"	1,—
h)	Schafvieh	"	1,—
i)	Lämmer	"	—,50
41 a)	Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene . .	—	frei
	Haare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt . . .	—	frei

Anlage C.

Zölle bei der Einfuhr nach Rumänien.

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
aus 50.	Satzmehl, anderes als das nachstehend benannte	100 kg	4.—
	Anmerkung: Kartoffelmehl ist ebenfalls hierunter begriffen.		
54.	Stärke	"	40.—
	Anmerkung: Hierunter ist Dextrin begriffen.		
60.	Hopfen	"	25.—
66.	Raffinierter Zucker in Broten, Stücken oder gestoßen; Kandiszucker . . .	"	35.—
aus 70.	Cichorie	"	80.—
85.	Wein- oder Holzessig, parfümirt oder nicht, in Fässern	"	16.—
86.	Wein- oder Holzessig, parfümiert oder nicht, in Flaschen	"	35.—
90.	Destillierte Spirituosen aller Art, in Behältnissen jeder Art mit Ausnahme von Flaschen, Krügen und Blechgefäßen	"	100.—
91.	Destillierte Spirituosen aller Art in Flaschen, Krügen oder Blechgefäßen	"	120.—
	Anmerkung zu 90 und 91: Hierunter sind begriffen: Branntwein aus Getreide, Pflaumen, Wein, Kirschen und anderem Obst; Alkohol, Kognak, Rum, Zuckerbranntwein, Arrak, Punschessenz, Liköre und andere gezuckerte oder nicht gezuckerte Spirituosen, ferner alle spiritushaltigen Essenzen (Essigessenz und dergleichen).		
106.	Schokolade und Surrogate für Schokolade, in Tafeln oder als Pulver .	"	16.—
107.	Zuckerwerk, Syrupe, Pomeranzensaft und sonstige, nicht besonders genannte Fruchtsäfte	"	160.—
	Anmerkung: Hierunter ist auch begriffen: Chokolade als Zuckerwerk (Pralines, mit Creme		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 107.	und andere); Schokolade in Täfelchen (neapolitanische, mexikanische u. s. w.) oder in Stäbchen; sogenanntes englisches Zuckerwerk (Drops), Zuckermandelkuchen, Gummi-Bonbons, Pasten aus Malven, Brustbeeren, Lakritzen u. s. w. Unter denselben Artikel gehören Fruchtsäfte (aus Ananas, Johannisbeeren, Citronen, Granatäpfeln u. a.), rein oder gezuckert, ferner Brauselimonaden. Mit Alkohol vermischte Fruchtsäfte werden nach Artikel 91 behandelt.		
117.	Rosenöl	1 kg	80.—
118.	Bittermandelöl	„	7.50
119.	Orangen-, Citronen- u. Pomeranzenöl Anmerkung: Unter diesem Artikel sind auch begriffen: die Essenzen der verschiedenen Pomeranzen- und Citronenarten, wie Cedrate, Bergamotten und andere; die „Neroliöl" genannte Essenz von Pomeranzenblüthen.	„	4.—
120.	Nicht besonders benannte flüchtige Öle. Anmerkung: Hierunter sind die ätherischen Oele oder Essenzen begriffen, wie: ätherische Öle von Absinth, Anis, Engelwurz, Sternanis, Cassia lignea, Quendel (cimbru), Koriander, Nelken, Kümmel, Lorbeerblättern, Minze, Ingwer, Spieke und Lawendel, Muskatblüthe, Majoran, Dill, Melisse, Mirben, Veilchen, Kamille, Senf, Rosmarin, Zimmt, Schlangenkraut, Baldrian, Wintergrün u. s. w.	„	2.50
140.	Schwefel- und baldriansaures Chinin Anmerkung: Hierunter sind auch die verschiedenen Chininpräparate begriffen.	—	frei
141.	Alle nicht besonders benannten pharmazeutischen Präparate und zusammen-		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 141.	gesetzten Arzneien, sow. medizinischen Präparate in Form von Pulvern, Pillen, Zucker-Erbsen, Pastillen, Elixieren, Syrupen, Salben, Ölen, Seifen, Pflastern und überhaupt in jeder Form, flüssig oder fest, mit Ausnahme der Medizinalweine und Badesalze	1 kg	2.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Extrakte, Tinkturen, Gummen, Harze, künstliche Balsame, Pflanzensalze und alle anderen nicht besonders tarifierten pharmazeutischen Präparate. Ebenso sind hierunter begriffen: Verbandzeug, kondensiertes Bier, Malzbonbons, Milchzucker, Franzbranntwein und anderes.		
145.	Natürliche und künstliche Mineralwasser, gashaltig oder nicht, in Gefäßen jeder Art	100 kg	2.40
146.	Cölnisches Wasser und alle Arten wohlriechender Wasser, alkoholhaltig oder nicht, wie Zahnwasser, feste oder flüssige Taschentuchparfüms und überhaupt alle Arten von Toilettewasser; parfümierte Essige . . . . . . ,	"	100.—
147.	Wohlriechende Seifen, flüssig, gepulvert, teigartig oder in Stücken	"	180.—
152.	Schwefelsäure (Vitriol)	—	frei
153.	Schwefelsaures Eisen (grüner Vitriol, grünes Kupferwasser, Calaïcan) . .	—	frei
157.	Salpeter; Schwefelarsenik (Realgar und Operment); essigsaures Eisen (Eisenbeize) . . . , ...	—	frei
159.	Schwefelsaures Kupfer (blauer Vitriol)	—	frei
160.	Kaustische Soda; kohlensaures und doppeltkohlensaures Natron; salpetersaures Natron (kubischer Salpeter, Chilisalpeter, Natronsalpeter); essigsaures Natron; kieselsaures Natron (Wasserglas); borsaures Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; unterchlorsaures Natron (Javelle'sches Wasser); Schwefelnatrium	—	frei

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Mark.
161.	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	—	frei
aus 162.	Weinsteinsäure	100 kg.	16.—
164.	Ätzkali, kohlensaures und doppeltkohlensaures Kali; schwefelsaures Kali; jodsaures Kalium und bromsaures Kalium; chromsaures und doppeltchromsaures Kali, roth und gelb; doppeltweinsteinsaures Kali; doppeltoxalsaures Kali (Kleesalz); Cyankalium; Blutlaugensalz, gelb oder roth; arsensaures Kali	—	frei
166.	Zinkoxyd (Zinkweiß); Bleioxyd (Mennige, Bleiglätte); Bleiweiß (kohlensaures Blei); Eisenoxyd (Colcotar, Engelroth); chromsaures Blei (Chromgelb); Zinnober (Schwefel-Quecksilber, Chinovar)	—	frei
170.	Flüssige oder krystallisierte Karbolsäure	—	frei
176.	Aether und Glyzerin	—	frei
178.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse	—	frei
179.	Nicht besonders benannte chemische Erzeugnisse aus Petroleum oder aus Steinkohle	—	frei
188.	Berlinerblau; natürliches oder künstliches Ultramarin, Schüttgelb . .	—	frei
189.	Bergblau und Berggrün (gepulverte Farben)	—	frei
192.	Waschblau in Kugeln oder in Papier	100 kg	20.—
193.	Lack in Täfelchen oder flüssig (Lack dye, Lack-Lack); Firnisse und Trockenöle aller Art	"	35.—
195.	Druckerschwärze	"	20.—
198.	Theerfarben (Anilin, Fuchsin u. and.)	"	60.—
	Anmerkung: Hierunter ist auch Alizarin begriffen.		
200.	Zubereitete Farben, flüssig oder fest, gepulvert, in Täfelchen, in Blasen, in Zinnbüchsen, in Muschelschalen, in Fläschchen oder in Schachteln, mit oder ohne Zubehör . . .	"	55.—
201.	Einfache Bleistifte (ohne Holzfassung), schwarz oder farbig	"	30.—
	Anmerkung: Dieser Zoll kommt nur zur Anwendung für einfach in winklige Stücke zer-		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 201.	schnittene Bleistifte, wie Röthel und andere ähnliche. Bleistifte, auch ohne Holzfassung, aber geformt und abgerundet (rotunjite) gehören unter den folgenden Artikel.		
202.	Zusammengesetzte Bleistifte, schwarz oder farbig, mit oder ohne Holzfassung jeder Art	100 kg	40.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bleistifte mit Fassung aus Holz jeder Art; ungefaßte geformte Bleistifte für Bleistifthalter; Pastelle genannte Malerstifte und andere ähnliche.		
214.	Waren aus reinem weißen oder gelben Wachs	"	250.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kerzen, Figuren, Blumen, Früchte und alle anderen Gegenstände aus reinem oder mit anderen Stoffen (außer Ceresin und Paraffin) vermischtem Wachs. Waren aus Wachs, welches mit Paraffin oder Ceresin vermischt ist, werden nach Artikel 393 behandelt.		
232.	Gegerbte Häute aller Art von Großvieh, mit oder ohne Kopf	"	100.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sohlleder aller Art; „Tovals“ genannte Leder; Vachetteleder (teletinuri); Juchten von Rinds- oder Pferdehaut, glatt, gestreift oder gekörnt, auch gefärbt und gefirnißt (lustruite); sogenanntes Weißleder, auch gefärbt und lackirt (cu lac); überhaupt alle Ledersorten von Großvieh.		
233.	Gegerbte Felle aller Art von Kleinvieh, mit oder ohne Kopf, mit Ausnahme der im nachstehenden Artikel vermerkten	"	120.—
	Anmerkung: Hierunter sind die gewöhnlichen Leder begriffen, wie: weißgegerbtes Schafleder (mesini de óie), einschließlich des		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 233.	mit Alaun zubereiteten, auch gefärbt und gefirnißt oder lackirt (lustruite sau cu lac); Kalbleder, genannt „Vax", Juchten von Kalbfell, Schweinsleder, sogenanntes Gemsleder, Saffian genanntes Ziegenleder und andere marokinierte Leder — alle diese Leder blos geschwärzt, aber weder gefärbt noch gefirnißt oder lackirt (nici lustruite nici cu lac); überhaupt alle anderen ähnlichen Leder, soweit sie nicht nach Artikel 234 gehören.		
234.	Feine Leder, wie: Hirschleder, Castor genannt und andere sämischgare Leder; Zickleinleder, glacirt, gefirnißt (lustruita) oder braunroth gefärbt; Handschuhleder; Kalbleder, glacirt, gefirnißt oder lackirt (lustruita cu lac); wohlriechendes sogenanntes russisches Leder; Pergament und Velin; mit eingepreßten Mustern versehenes Leder; — alle diese Leder gefärbt oder nicht; ferner gefärbte marokinierte Leder; überhaupt alle anderen ähnlichen feinen Leder, gefärbt, gefirnißt oder lackiert (lustruite sau cu lac) und selbst vergoldet oder versilbert	100 kg	150.—
236.	Pferdegeschirr und Sättel aller Art sowie deren Zubehör, nämlich Zügel, Halfter und Gurte aus Leder . .	"	160.—
	Anmerkung: Nichtüberzogene Holzsättel werden wie Holzarbeiten und Holzwaaren behandelt.		
237. a)	Lederwaaren verschiedener Art, mit Ausnahme der nach Artikel 238 gehörenden, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat, Meerschaum, Edelmetallen, Seide, Sammt und Edel- oder Halbedelsteinen	"	200.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Sattlerwaaren aller Art,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 237. a)	wie: Riemen (mit Ausnahme von Treibriemen), Säbelkoppeln (mit Ausnahme der Koppeln aus Metallfäden), Gürtel (mit Ausnahme der mit Seide gefütterten und reich verzierten Damengürtel), Lederzeug für Militärausrüstung überhaupt, Schultaschen (ghiosdane), Tornister, Patronentaschen, Futterale für Waffen, Beutel für Schießpulver und Schrot, — alle diese Gegenstände aus Leder jeder Art, mit oder ohne ihre Metall-Zuthaten. Peitschen und Reitgerten (außer solchen mit Griffen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetall.) Felleisen aus hartem oder weichem Leder und Hutschachteln, ganz aus Leder oder aus Pappe mit Lederüberzug; Reisetaschen als Umhänge- oder Handtaschen, jedoch nicht mit Toiletten- oder Arbeits-Necessaires ausgestattet (sei es, daß diese Taschen ganz aus Leder bestehen oder durch Stickerei hergestellt und nur auf Leder aufgezogen sind); Reise- und Jagdflaschen aus Glas oder Metall mit Leder überzogen. Hüte, Kappen und militärische Kopfbedeckungen, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet. Ueberhaupt alle Waaren, in deren Zusammensetzung Leder den Hauptbestandtheil bildet, und die nicht unter andere Artikel gehören.		
b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht	100 kg	120.—
238.	Gegenstände aus feinem Leder (wie solches unter Artikel 234 begriffen ist), in Verbindung mit Stoffen aller Art, ausgenommen Gewebe und Tricotstoffe, welche mehr als		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 238.	20 Prozent ihres Gewichts Seide enthalten und ausgenommen Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echten Gagat, Meerschaum, Edelmetalle, Edel- und Halbedelsteine	100 kg	220.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Portemonnaies, Visitenkartentaschen, Brieftaschen. Schnupftabackdosen, Tabackbeutel, Cigarren- und Cigarettentaschen, Reise- und Handtaschen, Toiletten- und Arbeits-Necessaires, Schachteln jeder Art, Damengürtel und alle anderen Gegenstände, bei denen die unter Artikel 234 begriffenen Leder den Hauptbestandtheil bilden.		
	Die in diesem Artikel erwähnten Gegenstände, verbunden mit Geweben oder Tricotstoffen, welche mehr als 20 Prozent ihres Gewichts Seide enthalten, oder mit Bernstein, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, echtem Gagat, Meerschaum, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, werden nach Artikel 560 behandelt.		
	Werkzeuge aus Stahl, mit welchen die in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände ausgestattet sein können (wie chirurgische Instrumente in Bestecken, Scheeren in Behältnissen und dergleichen) können auf Antrag der Einführenden aus ihren Bestecken genommen und ihrer Gattung entsprechend besonders verzollt werden.		
239.	Reise-, Lager- und Jagdgegenstände, aus Wachsleinwand oder anderer, auch in Verbindung mit Holz, Leder oder gemeinen Metallen	"	100.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Reise-Koffer und -Kisten aus Holz mit Leinenüberzug, mit oder ohne Lederbesatz; Reisetaschen		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 239.	aus Wachs- oder anderer Leinwand, mit oder ohne Lederbesatz; Zelte, Lagergerätschaften (wie Betten, Stühle und andere ähnliche tragbare Gegenstände, aus Holz und aus biegsamen Zweigen oder Rinden, verbunden mit Leinwand, Leder oder gemeinen Metallen); Reise- oder Jagdflaschen aus Glas oder Metall, mit Bindfaden oder Stroh umflochten; Vorratskörbe für die Reise, aus biegsamen Pflanzen und Rinden mit Lederbesatz und Einsätze mit Eßgerät enthaltend (welche jedoch nur aus gemeinen Metallen, Bein oder Glas hergestellt sein dürfen.) Die gleichen Körbe, wenn sie Einsätze mit Eßgerät aus anderen Stoffen, als den hier aufgezählten, enthalten, gehören zu den Kurzwaren.		
240.	Lederhandschuhe aller Art, mit Ausnahme der Militärhandschuhe . .	1 kg	12.—
241.	Militär-Lederhandschuhe; Lederhandschuhe mit Pelzwerk oder Futter; Fechthandschuhe und Brustschurze zum Fechten, Lederjacken und -Hosen, auch gefüttert; Bettzeug aus Leder	„	4.—
242.	Schuhwaren, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croïte), aus gestreiftem, gekörntem oder glattem Juchten, aus „Toval" und „Tovălaș" (Bittling) genanntem, gekörntem, gestreiftem oder glattem Leder, aus „Teletin" genanntem Leder, aus Kalbleder, genannt „Vax", aus Saffian, aus Marokin und aus Spaltleder . .	100 kg	400.—
243.	Schuhwaren aus allem anderen als dem im Artikel 242 genanntem Leder, ganz fertig oder nur zugeschnitten (croïte)	„	500.—
	Anmerkung zu 242 u. 243: Schuhwaren mit Besatz (cu bizeturi), d. h. solche, die aus verschiedenen Lederarten angefertigt		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 243.	sind, unterliegen dem Zoll, welcher für die vorherrschende, d. i. die in größter Menge verwandte Lederart zur Anwendung kommt. Sandalen (opincile) werden wie Schuhwaren behandelt.		
244.	Schuhwaren aus Zeugstoffen jeder Art, gestickt oder nicht	100 kg	500.—
245.	Felle zur Pelzwerkbereitung (mit Ausnahme der in Artikel 231 erwähnten), zugerichtet oder nicht, aber nicht zugeschnitten (nici croïte) und nicht genäht	"	100.—
246.	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten, fertig gemacht, aber nicht mit anderen Stoffen verbunden	"	360.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: nicht mit anderen Stoffen gefütterte Kappen (caciuli), nicht gefütterte Decken, Boas, Gegenstände aus Pelz, die aus mehreren zusammengenähten Stükken bestehen; genähtes, geheftetes (insailate) oder nur zugeschnittenes Pelzwerk, welches als Futter oder Besatz für Kleider oder Putzwaren aller Art dienen soll, und überhaupt alle anderen ausschließlich aus Pelz gefertigten, nicht mit anderen Stoffen verbundenen Waren.		
247.	Pelzwerk aller Art, zugeschnitten oder fertig gemacht, verbunden mit anderen Stoffen	"	800.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mäntel, Pelzröcke, Überzieher, Jacken, Bauernjacken (cojoace) aus Schaffell, Kappen (caciuli), Muffen, Kragen, Umhänge, Schuhe und andere ähnliche Waren aus allen Arten von Zeugstoffen oder Leder, mit Pelzbesatz.		
249.	Kautschuck- und Guttaperchawaren aller Art, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	"	40.—

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 249.	Anmerkung: Unter diesem Artikel sind begriffen: Radiergummi in Täfelchen oder Stäben, nicht übersponnene Kautschuckfäden; platten- und gitterförmige Thürvorleger; Schläuche; nicht gefütterte Überschuhe und überhaupt alle anderen Gegenstände und Waren, ausschließlich aus Kautschuck oder Guttapercha verfertigt, nicht verbunden mit anderen Stoffen. Chirurgische Instrumente aus Kautschuck werden nach diesem Artikel behandelt.		
250.	Kautschuck- und Guttaperchawaren aller Art, in Verbindung mit anderen Stoffen	100 kg	80.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Mit anderen Stoffen übersponnene Kautschuckfäden; Gewebe aus dergleichen Fäden, wie Stoffe, Schnüre, Hosenträger, Strumpfbänder, Gurte, Binden und dergleichen; Kleidungsstücke und Schuhwaren, wie Mäntel, Mützen, Überschuhe und überhaupt alle Waren aus Kautschuck und Guttapercha in Verbindung mit anderen Stoffen (mit Ausnahme der zu den Kurzwaren gehörigen Gegenstände).		
253.	Wollengarne aller Art, gefärbt . . .	"	100.—
254.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 700 Graumm oder mehr auf das Quadratmeter . .	"	100.—
255.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500—700 Gramm auf das Quadratmeter	"	120.—
256.	Gewebe und Tricotstoffe aus Wolle, im Gewicht von 500 Gramm oder weniger auf das Quadratmeter . .	"	135.—
259.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	"	250.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 259.	Windeln (flanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (scurteici), Gamaschen, Halbstiefel für Kinder, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Wollenwaren, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittelst Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.		
260.	Posamentier- und Bandwaren aus weißer oder gefärbter Wolle . . .	100 kg	160.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Fransen und Ausfaserungen (ciucuri), Borten, Litzen und Schnüre (gaitane, șnururi), Schnürbänder (șireturi), Knöpfe und alle anderen Posamentierwaren aus Wolle.		
262.	Teppiche aus reiner Wolle	"	80.—
	Anmerkung: Hierunter sind hauptsächlich orientalische, sogenannte türkische Teppiche begriffen. — Die gewöhnlichen Teppiche (obicinuite), bei denen der Einschlag aus Flachs oder Hanf besteht, gehören nach Artikel 332.		
266.	Dicker, gewöhnlicher Filz, ungefärbt oder einfarbig	"	75.—
	Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Filzstumpen jeder Qualität für Hüte, nicht façonniert und nicht endgültig geformt.		
267.	Waren aus dickem, gewöhnlichem, ungefärbtem oder einfarbigem Filz .	"	150.—
	Anmerkung: Unter anderem sind hierunter auch begriffen: sogenannte Bauernhüte (teranesci), Soldatenhüte, Filzsohlen, Filzschuhe		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 267.	ohne Ledersohlen, Filzfilter, Filzpfropfen für Waffen u. s. w.		
268.	Teppichfilz jeder Farbe, bedruckt oder nicht, im Stück oder abgepaßt . .	100 kg	90.—
269.	Halbfeiner oder feiner Filz jeder Farbe	„	150.—
270.	Waren aus halbfeinem oder feinem Filz jeder Farbe	„	600.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Filzschuhe, nur mit Sohlen aus Leder, jedoch ohne Lederbesatz, und namentlich Filzhüte, nicht zurechtgemacht oder auch zurechtgemacht, mit Ausnahme der Bauern- und Soldatenhüte (welche nach Artikel 267 gehören) und mit Ausnahme der Damenhüte mit Besatz (welche nach Artikel 557 gehören).		
	Halbfertige Hüte, d. h. solche, die nur façonniert, aber nicht zurechtgemacht sind, gehören unter diesen Artikel.		
277.	Gewebe und Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, weiß oder durch irgend ein Verfahren, jedoch nur nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt, gewalkt oder nicht, gemustert oder nicht, mit Ausnahme der leichten Gewebe und des reinen Baumwollensamts	″	45.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Gebleichter Kattun; geköperter Kattun; Kaliko; Perkal und Taschentücher aus Perkal; Zwillich aus Baumwolle; nicht plüschartige Piqués und nicht genähte Piquédecken, Zeug zu Tisch- und Toilettenwäsche; Baumwolldecken ohne Näherei; gewalkte Musselinzeuge (tifonuri); baumwollener Kanevas; sogenannter Cambrik und alle anderen ähnlichen Gewebe oder Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, gebleicht oder nach erfolgtem Weben oder Wirken in einer Farbe gefärbt.		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 277.	Gewebte baumwollene Dochte, gebleicht oder gefärbt, unterliegen der gleichen Zollbehandlung; die gewirkten gehören nach Artikel 282.		
278.	Gewebe und Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, aus ein- oder mehrfarbigem Garn gewebt oder gewirkt; Gewebe und Trikotstoffe aus reiner Baumwolle, bedruckt; reiner Baumwollensamt	100 kg	60.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: türkischrote, sogenannte „de arniciu“ Gewebe, Gewebe genannt Pantalonik oder Hosenzeug, baumwollener Oxford und andere dergleichen, aus ein- oder mehrfarbigem Garn hergestellte Gewebe; sogenanter Biber, Indienne und Cretonne, bedruckter Kattun (stambe), bedruckte Taschentücher (basmale), bedruckte Schärpen und Umhängetücher (boccele) ungesäumt; Piqués, Rips und andere ähnliche Gewebe, bedruckt; Velvet genannter Samt und alle anderen Baumwollensamte.		
279.	Gewebe, genannt „Barchent“, „Kalmuck“ und alle anderen Gewebe, welche mit Baumwoll-Abfallgarn oder mit Baumwolle aus alten Geweben hergestellt sind	"	200.—
280.	Leichte, rein baumwollene Stoffe, gewebt oder gewirkt, glatt, gestickt oder durchwirkt, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ausnahme von Tüll und Spitzen	"	160.—
	Anmerkung: Hierunter sind alle leichten, rein baumwollenen, gewebten oder gewirkten Stoffe begriffen, wie: Gaze und Tarlatan, Batist und Schleiertuch aus Baumwolle, sowie Taschentücher aus diesen letzteren Geweben, ungesäumt; Busentücher, genannt „testemele“; Musselin; Musselinzeuge (tulpa-		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken.)
Noch: 280.	nuri); Taschentücher und Gardinen aus Musselin (tulpan).		
281.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht . .	100 kg	120.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Strümpfe und Socken, Windeln (flanele), Unterjacken, Unterhosen, Handschuhe, Stulpen, Hauben, Kapuzen, Jacken (scurteici), Gamaschen, Halbstiefel für Kinder, Busentücher, Netze für Möbel und alle anderen gewirkten Waren aus reiner Baumwolle, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht, nicht verbunden oder verbunden (auch mittelst Näherei) mit anderen Gegenständen, wie Knöpfe, Bänder (auch aus Seide) und andere ähnliche Zuthaten, sofern diese zum Gebrauch des Gegenstandes erforderlich sind.		
282.	Posamentier- und Bandwaren aus reiner Baumwolle	„	120.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Litzen und Schnüre, Schnürbänder, gewirkte Dochte, Borten, Fransen und Ausfaserungen (ciucuri), Knöpfe u. dgl. Posamentierwaren aus Baumwolle, mit nicht vergoldeten, nicht versilberten Metallfäden gemischt, gehören unter diesen Artikel.		
289.	Garn aus Flachs und Hanf, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt . . .	„	14.—
291.	Bindfaden aus Hanf, Flachs, Lindenbast, Jute, Manillahanf, Phormium tenax, Aloe und anderen Pflanzenfasern, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder geteert, von einer Dicke bis einschließlich 7 Millimeter; Halfter, Trensen und Gurte; große und kleine Fischernetze (plasi, navóde) und andere ähnliche Netze	„	72.—

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 291.	Anmerkung: Hierunter ist auch Asbestbindfaden begriffen. Der Bindfaden besonderer Art, welcher zum Gebrauch für Mäh- und Garbenbinde-Maschinen bestimmt ist, ist zollfrei.		
292.	Tauwerk (frânghii) aus Hanf, Flachs, Jute, Manillahanf, Phormium tenax, Aloe, Lindenbast oder anderen Pflanzenfasern, z. B. Taue, Stricke, Seile (funii), Geschirrtaue, genannt „opritori, streanguri" u. s. w. —, alle diese Seilerwaren von einer Dicke über 7 Millimeter, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder geteert . .	100 kg	45.—
	Anmerkung: Hierunter ist auch Tauwerk aus Asbest begriffen.		
293. a)	Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Artikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von 400 Gramm oder mehr auf das Quadratmeter .	"	70.—
	Anmerkung: Hierunter ist auch Kanevas aus Hanf oder Flachs begriffen, sofern er die in diesem Artikel erwähnten Eigenschaften aufweist. Ebenso werden behandelt Säcke und ferner Plane aus grober Leinwand zum Bedecken der Waren, Waggons u. s. w.		
293. b)	Platte oder runde Treibriemen, gleichviel, ob deren beide Enden verbunden sind oder nicht; Wasserschläuche; Feuereimer; alle diese Gegenstände aus Hanf, Flachs oder Baumwolle	"	35.—
294.	Zwilliche aller Art, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt .	"	85.—
295.	Flachs- oder Hanfleinwand, mit Ausnahme der zu Artikel 294 und 296 gehörigen Gewebe, ungebleicht, gebleicht, gefärbt oder farbig gewebt und im Gewicht von weniger als 400 Gramm auf das Quadratmeter .	"	85.—

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
296.	Bedruckte Flachsleinwand jeder Art, sowie mit Mustern bedruckte leinene Taschentücher; Leinwand aller Art zu Tisch- und Toilettenwäsche, ungebleicht, gebleicht, gefärbt, farbig gewebt, bedruckt	100 kg	200.—
	Anmerkung: Taschentücher und Leinwand zu Tischwäsche, welche gesäumt oder sonstwie genäht sind, werden wie die im Artikel 339 erwähnten Konfektionswaaren behandelt.		
309.	Gewebe und Trikotstoffe aus Seide, gemischt mit allen anderen Webstoffen außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	"	640.—
	Anmerkung: Gewebe und Trikotstoffe aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältnis, werden nach Artikel 305 behandelt.		
310.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Seide, gemischt mit allen anderen Stoffen — außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	"	640.—
	Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 310 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen.		
	Erzeugnisse der Strumpf-Wirkerei aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 310.	Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden in beliebigem Verhältnis, werden nach Artikel 306 behandelt.		
311.	Posamentier- und Bandwaren aus Seide, gemischt mit anderen Webstoffen außer Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden	100 kg	720.—
	Anmerkung: Posamentier- und Bandwaren aus Seide, gemischt mit anderen Stoffen und gleichzeitig mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, werden nnch Artikel 307 behandelt.		
317.	Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichtes gemischt	"	300.—
	Anmerkung: Die Gewebe und Trikotstoffe aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 309 behandelt.		
318.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Wolle, mit Seide bis zu 20 Prozent des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht .	"	300.—
	Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den in Artikel 318 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Erzeugnisse der Strumpf-Wirkerei aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waaren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
319.	Posamentier- und Bandwaren aus Wolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt	100 kg	320.—
	Anmerkung: Posamentier- und Bandwaren aus Wolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 311 behandelt.		
320.	Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden —, falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt	"	120.—
	Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welcher die Beimischung in diesen Geweben oder Trikotstoffen bildet, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Gewebe aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Gewebe und Trikotstoffe aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 309 oder nach Artikel 323 behandelt, je nach dem Verhältnis, in welchem sich Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 313 behandelt.		
321.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt — einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht	"	140.—
	Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken.)
Noch: 321.	zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den im Artikel 321 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen. Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Strumpfwirkwaren bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Strumpfwirkwaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist. Strumpfwirkwaren aus mit Seide gemischter Baumwolle werden nach Artikel 310 oder nach Artikel 324 behandelt je nach dem Verhältnis, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 314 behandelt.		
322.	Posamentier- und Bandwaren aus Baumwolle, gemischt mit anderen Webstoffen außer Seide, Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden, — falls keiner der beigemischten Webstoffe 20 Prozent des Gewichts übersteigt	100 kg	150.—
	Anmerkung: Falls einer der Stoffe, welche die Beimischung in diesen Posamentierwaren bilden, 20 Prozent des Gewichts übersteigt, kommt derjenige Zoll zur Anwendung, welcher für Posamentierwaren aus der nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Beimischung vorgesehen ist Posamentierwaren aus mit Seide gemischter Baumwolle wer-		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 322.	den nach Artikel 311 oder nach Artikel 325 behandelt je nach dem Verhältnis, in welchem sich die Seide in denselben befindet; solche, mit Goldfäden, Silberfäden oder vergoldeten oder versilberten gewöhnlichen Metallfäden gemischt, werden nach Artikel 315 behandelt.		
323.	Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt	100 kg	240.—
	Anmerkung: Gewebe und Trikotstoffe aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 309 behandet.		
324.	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt, einfach zusammengewirkt, aber nicht genäht.	"	240.—
	Anmerkung: Hierunter sind die verschiedenen, in der Anmerkung zu Artikel 259 aufgeführten Strumpfwirkwaren begriffen, sofern sie aus den in Artikel 324 bezeichneten Webstoffen gewirkt sind, und sofern sie die in der Anmerkung zu vorgenanntem Artikel 259 angegebenen Eigenschaften aufweisen Erzeugnisse der Strumpfwirkerei aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 310 behandelt.		
325.	Posamentier- und Bandwaren aus Baumwolle, mit Seide bis 20 Prozent des Gewichts gemischt . . .	"	280.—
	Anmerkung: Posamentier- u. Bandwaren aus Baumwolle, bei welcher die Beimischung von Seide mehr als 20 Prozent des Gewichts beträgt, werden nach Artikel 311 behandelt.		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
336.	Konfektionswaren aus Wollenstoffen .	100 kg	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Trikotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.
337.	Konfektionswaren aus Baumwollenstoffen	"	Fünffacher Zoll des Gewebes oder Trikotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.
338.	Konfektionswaren aus Zeugstoffen von Jute, Manillahanf, Phormium tenax, Aloe und anderen Pflanzenfasern .	"	
339.	Konfektionswaren aus Zeugstoffen von Flachs oder Hanf	"	
340.	Konfektionswaren aus Seidenstoffen .	"	Dreifacher Zoll des Gewebes oder Trikotstoffes, aus welchem der Gegenstand hergestellt ist.
	Anmerkung zu 336—340: Bei der Verzollung der Konfektionswaren hat derjenige gewebte oder gewirkte Stoff als Grundlage zu dienen, welcher den äußeren Teil (die Schauseite) des fertiggestellten Gegenstandet bildet.		
	Spitzen, Stickereien, Tülls, Bänder, Posamenten u. s. w., mit welchen gewisse Konfektionswaren besetzt sind, werden mit diesen zusammen verzollt.		
	Konfektionswaren aus verschiedenen Stoffen unterliegen dem drei- bezw. fünffachen Zoll des nach dem Tarif mit dem höchsten Satze belegten Stoffes.		
	Nur zugeschnittene Gegenstände werden ebenfalls wie Konfektionswaren je nach ihrer Gattung behandelt.		
	Erzeugnisse der Strumpfwirkerei sowie Teppiche, Vorhänge, Plaids, Decken, Busentücher u. s. w. mit Fransen jeder Art, welche sich als die Fortsetzung der Fäden des Gewebes oder Trikotstoffes darstellen, werden dieserhalb nicht als Konfektionswaren behandelt: sie gehören je nach ihrer Gattung zu den bezüglichen Artikeln, unter		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 340.	welchen die verschiedenen Arten der Wirkwaren und Gewebe begriffen sind.		
344.	Packpapier aus Stroh oder Holz . .	100 kg	18.—
345.	Schreibpapier, Druckpapier und Papier für Anschlagzettel, geglättet oder nicht, mit Ausnahme des im Artikel 348 erwähnten	"	35.—
	Anmerkung: Telegraphenpapier in Streifen ist gleichfalls hierunter begriffen.		
348.	Luxuspapier jeder Art, wie Papier mit Initialen, Monogrammen, Emblemen oder allerlei Arabesken und Verzierungen, in erhabener Arbeit oder in beliebigen Farben aufgedruckt und auch vergoldet, versilbert oder bronziert; veloutiertes, ausgezacktes, gepreßtes oder ausgeschlagenes Papier; Papier in Bogen oder in kleinen Stücken (Borten, Ecken und dergleichen) für Papeterie- und Kartonnagearbeiten; auf Seide aufgezogenes Papier; Pergamentpapier jeder Art; sogenanntes chinesisches, sogenanntes holländisches Papier; Papier-Kanevas	"	80.—
349.	Tapetenpapier jeder Art und Beschaffenheit	"	35.—
351.	Theerpappe; Asphaltpappe für Schiffsverkleidung, Hausbedachung und andere Zwecke; Schieferpappe; Asbest-Pappe	"	30.—
352.	Gewöhnlicher Pappendeckel aus einem oder mehreren Blättern, nicht geglättet	"	18.—
354.	Briefumschläge, Säcke oder Düten aus Papier; Hülsen; Hefte, Notizbücher und Register, broschiert, mit oder ohne Druck; Etiketten, Rechnungen, Warenverzeichnisse, Wechsel, Frachtbriefe, Visitenkarten, bedruckt oder nicht, Adreßkarten, Speisekarten, Wandkalender, auch auf Pappe geklebt, sogenannte amerikanische Kalender, Schnittmuster für Kleider und Wäsche,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 354.	Stickmuster und dergleichen, lithographiert, gestochen oder gedruckt, auch farbig, jedoch ohne Vergoldung und Versilberung; — alle diese Waren aus allen den Papiersorten hergestellt, welche zu den Artikeln 344, 345, 346 und 347 gehören . . .	100 kg	300.—
355. a)	Lichtschirme; Fächer (auch auf gewöhnliches, einfach gefirnißtes oder lackiertes Holz aufgezogen); Bouquethalter; Bonbonnerien; Papierkragen, -Manschetten und -Vorhemden, auch wenn sie auf der Außen- oder Innenseite mit einem Baumwoll- oder Leinen-Gewebe überzogen sind; Cigarettenhülsen; Blumen und Blätter; — alle diese Gegenstände gefärbt oder nicht	"	100.—
355. b)	Alle anderen in den vorhergehenden Artikeln 354 und 355a nicht bezeichneten Papierwaren	"	250.—
361.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikalische Werke, auf irgend eine Weise gedruckt, litographiert oder gestochen — dies alles broschiert oder nicht	—	frei
362.	Bücher und überhaupt Veröffentlichungen aller Art in fremden Sprachen, ferner musikalische Werke, auf irgend eine Weise gedruckt, lithographiert oder gestochen, — dies alles kartonniert oder gebunden . .	"	50.—
364. b)	Steindruck-, Farbendruck- und Öldruckbilder ausgenommen die unter Artikel 364a begriffenen religiösen (icóne) oder einen Gegenstand aus der fremden Geschichte darstellenden Bilder, auf Papier oder Leinwand aller Art gedruckt	"	60.—
	Anmerkung: Hierunter sind auch, sofern sie die im Text dieses angegebenen Eigenschaften aufweisen, die Diaphanien genannten, mit Bildern oder sonstigen farbigen Zeichnungen bedruckten Papierbogen begriffen, welche, durch		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 364. b)	Behandlung mit Fettstoffen durchsichtig gemacht und mit Gallerte oder Spirituslack überzogen, auf Glasscheiben geklebt werden.	100 kg	
379.	Fourniere; Täfelwerk ohne eingelegte Arbeit, in aus mehreren Stücken zusammengesetzten Füllungen oder in einzelnen Friesen. Bearbeiteter Kork, wie Platten; Scheiben; einfache oder mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbundene Sohlen; Pfropfen, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen; nicht zurechtgemachte Korkhüte und andere ähnliche Gegenstände	"	40.—
	Anmerkung: Zurechtgemachte Korkhüte gehören nach Artikel 342.		
380. a)	Möbel, Hausgerät und andere Holzgegenstände, gebeizt (lustruite), polirt, lackirt (date cu lac), bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit unedlen Metallen (welche jedoch weder vergoldet noch versilbert sein dürfen), mit gewöhnlichem Leder, Binsen, Stroh, Rohr, mit Glas oder Marmor, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, aber ohne Schnitzwerk, eingelegte Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung oder Versilberung; Täfelwerk mit eingelegter Arbeit, hölzerne Schusternägel . .	"	60.—
	Anmerkung: Außer dem im Artikel 376 erwähnten Gegenständen, sofern sie gebeizt, polirt, gefirnißt, bemalt, lackirt oder mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, sind hierunter auch andere kleine Gegenstände zu verschiedenen Zwecken begriffen, wie Hähne für Tonnen und Fässer, Küchengeräte, Futterale, Becher, Präsentirbretter und andere Drechslerarbeiten, Einfassungen und Bekrönungen zum Einrahmen, auch mit Gipsüberzug und bronzirt, zusammengesetzte Gitterläden für Fenster,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 380. a)	Sprungfedermatratzen and andere ähnliche Gegenstände, welche nicht in einem anderen Artikel des Tarifs erwähnt sind. Möbel aus gebogenem Holz, gebeizt oder nicht, fallen ebenfalls unter diesen Artikel. Marmortheile und Spiegel, mit welchen gewisse Möbel verziert sind, werden mit den Möbeln, zu denen sie gehören, verzollt, ausgenommen alle diejenigen Fälle, wo diese Marmortheile und Spiegel leicht abzunehmen sind, und die Einführenden deren gesonderte Verzollung entsprechend ihrer Gattung beantragen.		
380. b)	Werkzeuge, Instrumente, Apparate und Maschinen aus Holz, gebeizt oder nicht, lackirt oder nicht, bemalt oder nicht, gefirnißt oder nicht, mit unedlen Metallen oder anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht und zur Ausübung irgend eines Handwerks dienend	100 kg	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Tischblätter und Apparate für Tischler und Drechsler, Blasebälge aus Holz für Schmiede, Apparate für Scheerenschleifer (tocile), Webstühle, Spinnräder, Karden (darace) und andere Apparate zum Kardätschen und Kämmen von Webstoffen, Gliederpuppen für Schneider, Holzgriffe für Werkzeuge, Hobel ohne Hobeleisen und überhaupt alle anderen ähnlichen Werkzeuge und Apparate, welche ihrer Gattung entsprechend nicht nach Artikel 376 gehören. Brückenwaagen aus Holz sowie Maßstöcke aus Holz werden ebenfalls nach Artikel 380 b behandelt.		
381.	Feine Drechsler- und Korbmacherarbeiten; Fourniere für eingelegte		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 381.	Arbeit; Möbel und Holzarbeiten mit Schnitzwerk, eingelegter Arbeit, Inkrustirung, Vergoldung oder Versilberung, gepolstert oder nicht, überzogen oder nicht, und überhaupt alle in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichneten Holzarbeiten und Gegenstände, auch in Verbindung mit anderen Stoffen außer Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen	100 kg	50.—
	Anmerkung: Kleine Kunsttischler- und Drechslerarbeiten, wie: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Arbeitskästchen, Futterale und dergleichen, Spiele, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Spazierstöcke (bastone), Messergriffe, Bürstenschäfte, Peitschenstiele u. s. w, aus feinem Holz, unterliegen nicht dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll; sie gehören zur 25. Tarifklasse je nach ihrer Gattung, nämlich: diejenigen mit Inkrustationen oder sonst mit Verzierungen aus Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetallen, ebenso wie chinesische Lackwaaren, werden nach Artikel 561 behandelt, während die einfachen oder nur mit gewöhnlichen Stoffen verbundenen nach Artikel 562 behandelt werden, entsprechend den Bestimmungen in den Anmerkungen zu diesen beiden Artikeln.		
	Die eigentlichen Möbel, wie Betten, Sofas, Sessel, Stühle, Tische, Schränke u. s. w. (abgesehen von den zu Artikel 561 gehörigen kleinen Möbeln) werden nach Artikel 381 verzollt, auch wenn sie inkrustiert oder sonst mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter oder Edelmetallen verziert sind.		
	Möbel aus exotischem Rohr, sowie Verzierungen aus „Xylogenit"		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 381.	genanntem Holz werden nach diesem Artikel behandelt.		
407.	Gewöhnliche Töpferwaren aus Thon- oder Steinzeug, glasiert oder nicht, sowie die Gegenstände des vorhergehenden Artikels (406), jedoch glasiert	100 kg	15.—
	Anmerkung: Hierunter sind verschiedene Haushaltungs-Gegenstände begriffen, wie: Wasserkannen, Kochtöpfe (oale), Kruken, weitbauchige Flaschen, Kasserolen, Pfännchen, Waschbecken, Suppennäpfe, Terrinen, große Krüge und alle anderen irdenen Gefäße; Schmelztiegel (einschließlich solcher aus Graphit) und alle ähnlichen Gerätschaften für Künste und Handwerke, Alkarazas oder poröse Geschirre zum Kühlen des Wassers; Öfen und Kamine aus gebranntem Thon, glasiert oder nicht, sowie Verzierungen aus gebranntem Thon, glasiert oder nicht.		
	Die in diesem Artikel bezeichneten, aus Thon- oder Steinzeug hergestellten Gegenstände, welche mit Eisen oder gewöhnlichem Holz verbunden sind, ferner Töpfe mit Deckeln oder anderem Zubehör aus unedlen Metallen, sowie Pfeifen aus roter Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, versilbert oder nicht, vergoldet oder nicht, gehören nach Artikel 408.		
408.	Steingut aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in erhabener Arbeit	"	15.—
	Anmerkung: Hierunter ist alles Tafelgeschirr aus Steingut begriffen, wie: Teller, Suppennäpfe, Wasserkannen und anderes, sowie alles Hausgerät; Telegraphen-Isolatoren; Gefäße für galvanische Elemente; Gefäße für		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 408.	Apotheken und überhaupt für Laboratorien; Öfen, Kacheln, Filtrier-Trichter und anderes; — alle diese Gegenstände mit gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht. Pfeifen aus roter Erde, einfach oder mit erhabenen Verzierungen, auch vergoldet oder versilbert, gehören unter diesen Artikel.		
409.	Porzellan aller Art, weiß oder ein- oder mehrfarbig, bedruckt oder nicht, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, einfach oder mit Zeichnungen oder Verzierungen in erhabener Arbeit	100 kg.	25.—
	Anmerkung; Hierunter sind begriffen Porzellanwaren von der in der Anmerkung zu Artikel 408 aufgeführten Waren und überhaupt alle Porzellanwaren, welche die im Text des vorliegenden Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen. Porzellan-Knöpfe, einschließlich derjenigen für elektrische Klingeln, gehören unter diesen Artikel.		
410.	Phantasiewaren aus gebranntem Thon, Porzellan, Biskuit, Steingut, wie: Vasen, Statuetten, Figurinen, Schreibtischgerät, Handleuchter, Lampen u. dergl.; — alle diese Gegenstände einfach oder mit Malerei, Vergoldung, Bronze, geschnitztem oder eingelegtem Holz verziert	"	120.—
aus 413.	Fensterscheiben, welche aus mehreren an einander gefügten, gefärbten oder auch bemalten Stücken zusammengesetzt sind (Bunte Fenster, Butzenscheiben)	"	24.—
414.	Spiegel, bei welchen keine der beiden Dimensionen über 30 Centimeter hinausgeht	"	40.—
415.	Spiegel, bei welchen beide Dimensionen oder auch nur eine von beiden über 30 Centimeter hinausgehen . . .	"	50.—
	Anmerkung zu 414 und 415: Spiegel in Rahmen oder Holz		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 415.	jeder Art, aus unedlen Metallen, aus Pappe oder aus anderen gewöhnlichen Stoffen zahlen je nach ihrer Größe die in Artikel 414 oder 415 festgesetzten Zölle. Spiegel, welche nur Zubehör eines anderen Gegenstandes bilden, z. B. Bilderrahmenspiegel, Spiegel an Necessaires, an Schränken oder an anderen Gegenständen, zahlen den der Gattung des Hauptgegenstandes entsprechenden Zollsatz.		
417.	Waren aus naturfarbenem (grünlichem, grünem oder gelblichem) Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, graviert, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen .	100 kg	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: weitbauchige Flaschen, Wasserflaschen, Gläser, Schalen, Untersätze, Salzfäßchen, Henkelkrüge (ibrice), Näpfe, Ölbehälter für Lampen und alle anderen Waren von der Art der in diesem Artikel bezeichneten.		
418.	Waren aus vollständig weißem oder aus in der Masse gefärbtem Glase, geblasen, gegossen, gepreßt, jedoch weder matt gemacht, graviert, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	"	60.—
	Anmerkung: Außer den im vorhergehenden Artikel erwähnten Waren, welche aus weißem oder in der Masse gefärbtem Glase bestehen, sind hierunter begriffen: Lampenzylinder, Lampenglocken, Lichtschirme, Einmachegefäße (chisele), Glasperlen (margele), Knöpfe, Ringe, Armbänder, die verschiedenenen in Laboratorien und Apotheken verwendeten Gegen-		

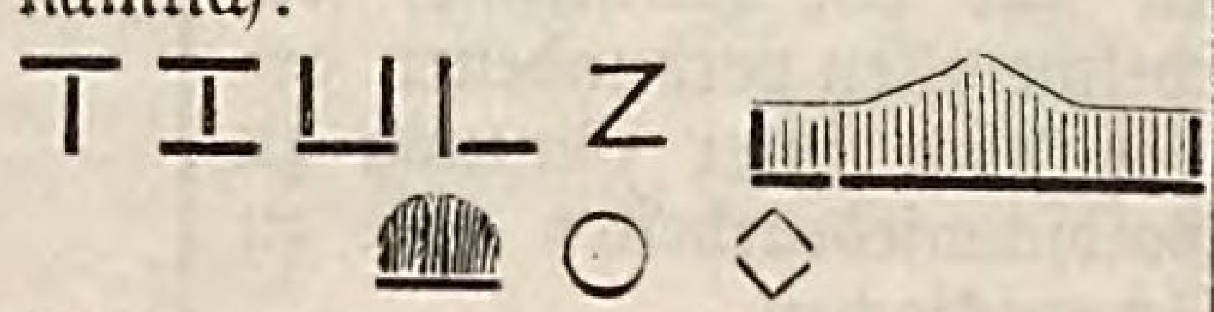
Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 418.	stände, sowie alle anderen Glaswaren von der Art der in diesem Artikel erwähnten. Das Abschleifen (slefuiala) des Randes (gura) von Gläsern und Wasserflaschen wird nicht als Schliff angesehen.		
419.	Waren aus Glas jeder Farbe, matt gemacht, graviert, geschnitten, mit Verzierungen versehen, geschliffen, bemalt, vergoldet, versilbert, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	100 kg	50.—
	Anmerkung: Außer den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Waren fallen gleichfalls hierunter: Gehänge, Sterne und andere Verzierungen für Kron- und Standleuchter; unechte Edelsteine, sowie unechte Korallen und Jet; Uhrgläser, optische Gläser; auf unedles, nicht vergoldetes und nicht versilbertes Metall aufgesetzte Lampen und alle anderen Glaswaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.		
422.	Blattgold zum Vergolden	—	frei
425.	Goldschmiedearbeiten aus Gold, Platin und vergoldetem Silber	1 kg	30.—
426.	Schmucksachen aus Gold oder Platin, mit Edelsteinen oder nicht . . .	"	100.—
433.	Schmucksachen in feiner Nachahmung und Schmucksachen aus Aluminium	"	16.—
	Anmerkung: Dieser Artikel umfaßt nur Schmucksachen in Doublé und Schmucksachen aus unedlen, vergoldeten oder versilberten Metallen, welche fein gearbeitet sind und verziert oder nicht mit Straß oder unechten Edelsteinen. Für Schmucksachen aus Aluminium macht es keinen Unterschied, ob sie mit Silber gefaßt oder anderweit verbunden sind oder nicht.		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
434.	Schmucksachen in gewöhnlicher Nachahmung . . . . Anmerkung: Hierunter sind begriffen alle Schmuckgegenstände, wie Ohrringe, Broschen, Ringe, Armbänder, Haarnadeln, Halsketten aus Münzen und dergleichen, aus Bronze, Messing, Neusilber, Tomback und anderen Legierungen, von gewöhnlicher Ausführung, weder vergoldet noch versilbert, besetzt oder nicht mit gefärbtem Glas, Pasten und anderen Zusammensetzungen, mit welchen in grober Weise kostbare Stoffe nachgemacht werden; sogenannte „böhmische" Schmucksachen u. s. w. Nach diesem Artikel werden gleichfalls behandelt die gewöhnlichen Schmucksachen, wie sie in Neapel und anderen Ortschaften Süditaliens verfertigt werden, z. B. Ohrringe, Broschen, Armbänder, Halsketten und dergleichen aus Korallenbruchstücken, aus Muscheln, aus Lava, und gefaßt in verschiedenen Legierungen (mit Ausnahme von Gold- und Silberlegierungen).	100 kg	10.—
435.	Perlen, Flitter (fluturi), Rauschgold und Messinglahn, genannt „betealâ", vergoldet oder versilbert	1 kg	1.—
439. bis	Sogenannte Schwarzwälder Uhren, bei welchen sich das Werk in einem Holzgestell befindet, und Uhren nach amerikanischem System, beide Arten in Gehäusen, sei es aus Holz, auch bemalt, gebeizt oder geschnitzt, sei es aus Weißblech, Messing oder anderen unedlen Metallen, auch bemalt, polirt oder vernickelt; — alle diese Uhren nicht in Verbindung mit Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen	„	—.75

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 439.bis	Anmerkung: Als Uhren nach amerikanischem System sind hierunter diejenigen Uhren von gewöhnlicher Ausführung begriffen, bei welchem sich das Werk zwischen zwei durchbrochenen Metallscheiben (Gitterplatinen) befindet, einschließlich solcher Uhren, welche statt des Pendels eine Unruhe haben.		
444.	Kabel jeder Art für elektrische Leitungen .	100 kg	2.—
445.	Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, polirt oder nicht, verzinnt oder nicht, bemalt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht vergoldet oder versilbert. Geflecht aus Kupfer- oder Messingdraht . . .	"	65.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stecknadeln, Hasteln, Häkchen (copci), Kleiderschnallen, Häkelnadeln, Ringe, (belciuge), Stifte, kleine Nägel, Vogelbauer, Körbchen und andere Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.		
446.	Kupferschmiedewaren aller Art und und Haushaltungsgegenstände, aus Kupfer, Messing oder Bronze . .	"	125.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kochkessel, Kasserollen (tingiri), Pfannen, kleine Kessel für den Bedarf des Haushalts und andere Gefäße; Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze. Kupferne oder messingene Kappen (caciule) werden nach diesem Artikel behandelt.		
447.	Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe, Damfmaschinen. Raffinerien, Destillerien, Färbereien und andere Industrien; Behälter, Kufen, Fässer, Kessel, Rohre, Zapfenlager (lagare) und Radbüchsen	"	50.—

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken.)
448.	Waren aus Kupfer, Messing oder Bronze, gegossen oder gedreht, und Waren aus Kupfer, oder Messingblech; — alle diese bemalt oder nicht, polirt oder nicht (lustruite sau nu), mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber nicht ciseliert, gefirnißt, vernickelt, versilbert, vergoldet	100 kg	150.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Bettgestelle, Kronleuchter, Lampen, Kaminvorsetzer, Ofenschirme, Ofen- Fenstergitter, große und kleine Ofenthüren, Präsentierbretter jeder Größe, Kerzenleuchter, Kirchenglocken, Viehglocken, Schellen, Bügeleisen, Backformen, Rädchen für Möbel, Griffe für Thüren, Fenster- u. Wagenschläge, Schlösser, Hängeschlösser, Schrauben, Schlüsselschilder (silduri), Beschläge für Sattler und Wagner, Rosetten, Gardienenhalter, Rahmen, Petschafte, eiserne Nägel mit kupfernen Köpfen, Haken, Ösen für Schuhzeug, Gewichte, Werkzeuge für verschiedene Handwerke, insbesondere solche für Buchbinder, und überhaupt alle Kupfer-, Messing- oder Bronzewaren, welche die im Text dieses Artikels angegebenen Eigenschaften aufweisen.		
449.	Waren aus Kupfer, Messing oder Bronze, ciseliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen, außer mit Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, echtem Gagat, Bernstein, Seide, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen . . .	"	200.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Standleuchter, Kronleuchter, Wagenlaternen, Lampen, Armleuchter, Schreibtischgeräte, Möbelbeschläge, Rahmen, Büchsen,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 449.	Kästchen und andere Nippsachen für Tisch und Wandbrett; Vasen, Bildsäulen, Statuetten, Basreliefs, Büsten, Medaillons u. s. w.		
	Die in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Kupfer-, Messing- oder Bronzewaren gehören unter diesen Artikel, wenn sie ciseliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, vergoldet oder versilbert sind.		
	Waren aus Aluminiumbronze werden ebenfalls nach diesem Artikel behandelt.		
	Wenn unter diesen Artikel fallende Waren mit gewöhnlichen Stoffen verbunden sind, die, allein eingehend, einem geringeren, als dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll unterliegen, z. B. Marmorsockel und dergleichen, so steht es, soweit die Trennung möglich ist, den Einführenden frei, zu beantragen, daß dieselben ihrer Gattung entsprechend gesondert verzollt werden.		
	Kupfer-, Messing- oder Bronzewaren in Verbindung mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat oder Seide, gehören zur 25. Tarifklasse; die mit Edelmetallen verbundenen gehören je nach ihrer Gattung zu den Goldschmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.		
456.	Waren aus Packfong oder anderen weißen Legierungen, vergoldet oder nicht, versilbert oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	100 kg	200.—
	Anmerkung: Schmucksachen aus Packfong werden nach Artikel 433 behandelt.		
	Die unter diesem Artikel begriffenen Waren, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, echtem Gagat oder Seide		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 456.	verbunden sind, gehören zur 25. Tarifklasse.		
	Diejenigen, welche mit Edelmetallen verbunden sind, gehören je nach ihrer Gattung zu den Goldschmiedearbeiten oder zu den Schmucksachen.		
464.	Waren und Arbeiten aus Zink jeder Sorte, bemalt oder nicht, auch mit erhabenen Darstellungen oder sonstwie verziert, mit gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht	100 kg	80.—
	Anmerkung: Vergoldete oder versilberte Zinkwaren haben — außer dem durch diesen Artikel festgesetzten Zoll — einen Zuschlag von 50 Prozent dieses Zolles zu bezahlen.		
467.	Eisenbahnschienen aus Eisen oder Stahl in jeder Form und Eisenbahnweichen	—	frei
468.	Bandeisen zu Radreifen, Faßreifen und zu anderen Zwecken	—	frei
469.	Gewalzte Eisenplatten	100 kg	2.—
470.	In besondere Formen gewalztes Eisen	"	3.—
	Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Eisen in Gestalt eines T, eines doppelten T, eines U, eines V, eines Z u. s. w., nämlich: 		
471.	Weißblech und verzinntes, verkupfertes, verzinktes oder verbleites, oder nur polirtes (lustruit), Eisen in Blechen (Eisenblech)	"	4.—
472.	Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder nicht	"	8.—
473.	Stahl- oder Eisendraht, schwarz, polirt, verzinnt, verkupfert, verzinkt oder verbleit	"	5.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Draht für Musikinstrumente, mit Baumwolle oder Seide übersponnener Draht,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 473.	Telegraphendraht, eiserne oder kupferne Drahtseile nebst ihrer Eisenarmirung, geflochtener und Stachel-Zaun-Draht (teps), Seile für Transmissionen.		
474.	Eisendrahtgeflecht, schwarz, bemalt, mit Pech oder anderen Stoffen angestrichen	100 kg.	20.—
	Anmerkung: Hierunter ist begriffen: Geflecht zum Auskiesen des Sandes, für Siebböden, für Siebe und zu anderen Zwecken .		
475.	Gegenstände aus rohem Gußeisen, nur gegossen, gefeilt oder nicht, getheert oder nicht, mit Mennige angestrichen oder nicht, und zwar:		
	§ 1. Gußeiserne Platten, gußeiserne Stücke zur Verwendung bei Haus- und Brückenbau, Säulen und Röhren, Räder und Achsen für Waggons, Maschinenwellen	"	3.—
	§ 2. Gewöhnliche gußeiserne Pfannen, Kessel und Töpfe (ceaóne), Roste und alle anderen ähnlichen Gegenstände	"	5.—
476.	Gußeiserne Gegenstände, polirt, emaillirt, mit Gußverzierungen oder abgedreht	"	10.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, Haushaltungsgeräthe, Bügeleisen, Oefen, Beleuchtungsgegenstände, Springbrunnen, Gitterwerk, Waagen und Gewichte und alle anderen gußeisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.		
477.	Gußeiserne Gegenstände, ciselirt, gefirnißt (vernisate), bronzirt, vernickelt, versilbert oder vergoldet; — alle diese Gegenstände polirt oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht . .	"	35.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Kronleuchter, Stand-		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 477.	leuchter, Handleuchter, Lampen, Tintenfässer, Schreibtischgeräthe, Ofengeräthe, Phantasiewaaren, gußeiserne Verzierungen zu verschiedenen Zwecken und alle anderen gußeisernen Gegenstände, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen. Die zu diesem Artikel gehörigen Gegenstände, welche mit Schildpatt, Elfenbein, Bernstein, Perlmutter, echtem Gagat oder Seide verbunden sind, gehören in die 25. Tarifklasse. Diejenigen, welche mit Edelmetallen in anderer Weise als durch einfache Vergoldung oder Versilberung verbunden sind, gehören zu den Goldschmiedearbeiten.		
478.	Grobe schmiedeeiserne Waaren . . .	100 kg.	6.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Grobschmiedewaaren für Haus- und Brückenbau; Schmiedewaaren für Waggons, Wagen und Karren; Laschen, Verbindungsstücke für Weichen u. s. w.; — alles dieses nicht gedreht, nicht polirt, nicht gefeilt.		
479.	Bolzen und Nägel aus schwarzem Schmiedeeisen; Drahtstifte jeder Größe; Schindelnägel (cuie de sindrila), Zwecken, Hufnägel und Nieten (nituri)	"	6.—
	Anmerkung: Hierunter sind auch begriffen: Schuhnägel, Nagelstifte mit flachen oder runden Köpfen, Stifte zum Aufhängen von Spiegeln, Gemälden u. s. w.		
480.	Schrauben und Muttern aus Eisen oder Stahl, von jeder Größe . .	"	6.—
481.	Wellbäume und Achsen für Wagen und Waggons; Röhren und Rinnen aus Schmiedeeisen, auch getheert; Anker und Ketten jeder Dicke . .	"	5.—
487.	Einfache Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, nur gefeilt, nicht ver-		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 487.	zinnt, nicht emailliert, nicht angestrichen, nicht poliert	100 kg.	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Ofengeräte (Feuerzangen, Schaufeln, Schürhaken u. s. w.); Scharniere und andere Thür- und Fensterbeschläge, auch gestanzt; Riegel, Schlösser und Verschlüsse für Thüren und Fenster, gewöhnliche Vorhängeschlösser und alle anderen Eisen- oder Stahlwaren, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen und nicht in anderen Artikeln des Tarifs noch besonders erwähnt werden.		
488.	Waren aus Schmiedeeisen oder Stahl, verzinnt, emailliert, angestrichen, gefirnißt, aber nicht poliert	"	30.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Schlösser für Thüren und Schubladen, Vorhängeschlösser, sogenannte französische Kutschenschlüssel, Schraubenzieher, mechan. Bratenwender, Gebisse, Steigbügel, Sporen, gewöhnliche Zirkel aus Eisen, Kerzenleuchter aus Eisen oder Stahl, Lichtscheeren, Ringe, Maultrommeln (drînguri), Sattlerschnallen, eiserne Kugelformen, Schußzieher für Ladestöcke, Pfropfenzieher, Stiefelanzieher, Gartenscheeren, Blechscheeren, Schafscheeren, Viehglocken, Striegel und alle anderen Eisen- oder Stahlwaren, welche die Eigenschaften im Text dieses Artikels aufweisen.		
489.	Waren aus Weißblech und aus verzinntem, verzinktem (galvanisiertem) oder verkupfertem Eisenblech, nicht angestrichen, nicht gefirnißt, mit Holz verbunden oder nicht . . .	"	60.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Gefäße aller Art zum häuslichen Gebrauch, Schaufeln,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 489.	Löffel, Schalen, Becher, Siebe, Reibeisen, kleine Waschzuber, Eimer, Trichter, Gießkannen, Kühlgefäße, Badewannen und Apparate für Brausebäder, Hohlmaße, Kerzenleuchter, Lampen, Laternen, Präsentierbretter, Näpfe, Feldflaschen, Backformen und alle anderen Waren von der Art der im Text dieses Artikels bezeichneten.		
490.	Waren aus Weißblech und aus Eisenblech, angestrichen, gefirnißt, lackiert, mit Malerei verziert, auch vergoldet oder versilbert, verbunden oder nicht mit anderen Stoffen außer Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter und Edelmetallen	100 kg.	80 —
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Präsentierbretter, Büchsen zur Aufbewahrung von Zucker, Kaffee, Thee, Zuckerzeug und zu anderen Zwecken, Kaffeemühlen, Lampen und Leuchter, Schnupftabackdosen, Streichholzbüchsen, Blumen und Kränze, sowie alle Waren des vorhergehenden Artikels, welche die im vorliegenden Artikel erwähnten Eigenschaften aufweisen.		
491.	Waren aus emailliertem Eisenblech .	„	100.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Küchengefäße, Waschbecken, Henkelkannen, Eimer, Speiseeinsätze (sefertase), Wassertöpfe und andere Waren aus emailliertem Eisenblech.		
492.	Waren aus Schmiedeeisen und aus Stahl, poliert, lackiert, vernickelt, bronziert, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht; Schreibfedern aus Metall mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinfedern; Schmucksachen aus Stahl	„	60.—
	Anmerkungen: Hierunter sind begriffen: Nähnadeln jeder		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 492.	Größe, einschließlich derjenigen für Nähmaschinen; Stahlknöpfe, Uhrketten und -Schlüssel; Petschafte; Einfassungen für Brillen und Kneifer; Korsettstangen (tablite); Beschläge (Bügel und Verschlüsse) für Portemonnaies und für kleine Taschen; Gebisse; Steigbügel; Sporen; Schnallen; Hafteln (paftale), Stahlstifte; Schlittschuhe und alle anderen Eisen- oder Stahlwaren von der Art der im Text dieses Artikels erwähnten.		
493.	Waren aus Eisen- oder Stahldraht und aus Geflecht von solchem, einfache verzinnt oder nicht, angestrichen oder nicht, poliert oder nicht, mit anderen gewöhnlichen Stoffen verbunden oder nicht, aber weder vergoldet noch versilbert	100 kg	55.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Stecknadeln, Spangen, Haarnadeln, Kleiderschnallen, Häkelnadeln, Angelhaken, Vogelbauer, Mausefallen, große und kleine Körbe u. s. w.		
494.	Ackergeräte, mit oder ohne Stiel . .	"	frei
	Anmerkung: Es gelten als Ackergeräte nur diejenigen, welche ausschließlich dem Ackerbau dienen, nämlich: Pflugscharen, Sensen, Sicheln und Hacken.		
495.	Alle anderen schmiedeeisernen und stählernen Werzeuge und Instrumente, mit oder ohne hölzernem Griff . .	"	16.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: Schneidemesser, Zimmermannsbeile, Sägen, Hohlmeißel, Zangen, Hobel, Maurerkellen, Schaufeln, Spaten, Picken, Äxte, Hackmesser, Heugabeln, Schraubstöcke, Ambosse und überhaupt Werkzeuge aller Art, welche zur Ausübung eines Handwerkes, wie Tischlerei, Maurerei, Böttcherei u. s. w. dienen.		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
496.	Messerschmiedewaren aus Eisen und Messerschmiedewaren aus Stahl, montiert auf einfachem, oder mit Leder überzogenem Holz, auf Eisen, auf Kupfer, auf Bein oder auf Horn:		
	§ 1. Messerschmiedewaren aus poliertem oder unpoliertem Eisen und Messerschmiedewaren aus unpoliertem Stahl	100 kg	50.—
	§ 2. Messerschmiedewaren aus poliertem Stahl	"	100.—
497. a)	Messerschmiedewaren aus Eisen oder Stahl, auf andere als die im Artikel 496 genannten Stoffe außer auf Gold oder Silber montiert . . .	"	150.—
b)	Scheeren jeder Art mit Ausnahme der in der Anmerkung zu Artkel 488 erwähnten	"	60.—
498.	Chirurgische Instrumente	"	80.—
502.	Maschinen, Maschinenteile und -Zubehörstücke, aus Gußeisen, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennige oder von anderen Stoffen	"	6.—
503.	Maschinen, Maschinenteile und -Zubehörstücke, aus Schmiedeeisen und aus Stahl, mit Ausnahme der im Artikel 504 erwähnten, auch getheert, mit einem Anstrich von Mennige oder anderen Stoffen . . .	"	12.—
	Anmerkung zu 502 und 503: Maschinen, welche aus Schmiede- und Gußeisen zusammengesetzt sind, zahlen den für Maschinen aus Schmiedeeisen festgesetzten Zoll.		
	Maschinen aus Gußeisen und Maschinen aus Schmiedeeisen, in deren Zusammensetzung Messingteile als Zubehörstücke vorkommen, wie Lager (lagare), Radbüchsen (bucele), Keile und dergleichen, sind für diese Stücke nicht der Zahlung eines Zollzuschlages unterworfen.		
	Für Maschinen aus Gußeisen und für solche aus Schmiedeeisen, welche mit Holz verbunden sind,		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 503.	wird, wenn die Holzteile nicht behufs besonderer Verzollung abgenommen werden können, je nach ihrer Gattung der in den Artikeln 502 und 503 festgesetzte Zoll vom Gesamtgewicht d. Maschine erhoben. Fleischhackmaschinen und Farbenreibmaschinen werden nach Artikel 503 behandelt.		
504.	Maschinen aller Art mit Dampf-, Elektrizitäts- oder Gas-Betrieb: landwirtschaftliche und industrielle Maschinen, sowie deren getrennt eingehende Zubehörstücke und Teile, aus welchen sie gebaut werden; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Teile auch geteert, mit einem Anstrich von Mennige oder von anderen Stoffen	—	frei
	Anmerkung: Als landwirtschaftliche Maschinen gelten: Pflüge aller Art, Eggen, Walzen, Getreide-Mäh-Maschinen, Säe-Maschinen, Gras-Mähmaschinen, Maisrebler, Getreide-Reinigungs-Maschinen, Ausleser, Wannmühlen u. s. w. Hierunter sind auch die Nähmaschinen begriffen.		
505.	Maschinen und Apparate, welche aus anderen Metallen angefertigt sind, als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl, oder in deren Zusammensetzung andere unedle Metalle, als Guß-, Schmiedeeisen und Stahl vorherrschen; Teile und Zubehörstücke solcher Maschinen; — alle diese Maschinen, Zubehörstücke und Teile auch geteert, mit einem Anstriche von Mennige oder von anderen Stoffen . . .	100 kg	50.—
	Anmerkungen: Hierunter sind auch Klingeln (clopoteiï) für elektrische Läutewerke und elektrische Lampen begriffen.		
558.	Spielwaren aus Holz, Papier, Pappe, Leder, Gummi, Glas, Steingut, Porzellan, unedlen Metallen und		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 558.	alle anderen ähnlichen Spielwaren, einschließlich des mechanischen Spielzeugs, mit Ausnahme derjenigen, in deren Zusammensetzung sich Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Edelmetalle, Meerschaum, echter Gagat oder Bernstein vorfinden	100 kg	40.—
	Anmerkung: Der in diesem Artikel festgesetzte Zoll kommt auch auch zur Anwendung für kleine Kindervelozipede, für Pferde mit Mechanismus und für kleine Kinderwagen, gepolstert oder nicht.		
	Ferner unterliegen dem Zollsatz dieses Artikels: Puppen und und andere Spielwaren, welche entweder in ihrer Bekleidung oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Teil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) bis einschließlich 10 Prozent des Gewichtes ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten.		
	Die unter diesem Artikel begriffenen Puppen und sonstigen Spielwaren, in deren Zusammensetzung sich, wenn auch in einem noch so geringen Verhältnis, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum, Bernstein, echter Gagat, Edelmetalle, Edel- oder Halb-Edelsteine vorfinden, gehören nach Artikel 561.		
	Puppen und Spielwaren, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandteil bilden, werden je nach ihrer Gattung wie goldene oder silberne Schmucksachen behandelt.		
561.	Gegenstände aus Holz, Rohr, Stroh, Binsen, Papier, Pappe, Papiermasse, Steinpappe, Bronze, Stahl, Glas, Porzellan, Steingut, verziert		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 561.	oder sonst verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Samt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen. Chinesische Lackwaren	100 kg	350.—
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: kleine Möbel, Wandbrettchen, Blumentischchen, Kästchen, Dosen, Spiele, Rosenkränze, Bürsten; Bürstenschäfte, Regen- und Sonnenschirmgriffe, Peitschenstiele, Griffe für Reitgerten; Messerhefte, Gestelle von Tintenlöschern, Griffe für Spazierstöcke, Sachen zur Ausstattung des Schreibtisches, Tisches und Wandbrettes; kleine, aus Pflanzenstoffen aller Art geflochtene Gegenstände, wie Cigarrentaschen, Cigarettentaschen, große und kleine Körbe für verschiedene Zwecke, Bonbonnièren und andere derartige Gegenstände, verziert oder verbunden mit Bernstein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Seidenstoffen, Samt, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen.		
	Chinesische Lackwaren, einfach oder mit Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein oder anderen Stoffen verziert, gehören alle unter diesen Artikel.		
	Ferner gehören unter diesen Artikel Puppen und andere Spielwaren, welche entweder in ihrer Bekleidung, oder in ihrer Ausstattung, oder in beiden zugleich, Seide (sei es als reinseidenen Teil in irgend einer Form, sei es als Fäden eines gemischten Gewebes) von mehr als 10 Prozent des Gewichts ihrer Kleidung und ihrer Ausstattung enthalten, — alle diese Spielwaren und Puppen verbunden oder nicht mit Bern-		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 561.	stein, Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, echtem Gagat, Meerschaum, feinem Leder, Edelmetallen, Edel- oder Halbedelsteinen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche ganz aus Gold oder Silber verfertigt sind, oder in deren Zusammensetzung Gold oder Silber den Hauptbestandteil bilden.		
aus 562.	Gewöhnliche Pinsel und Bürsten, auf Holz aufgesetzt, aus Pflanzenfasern, Schweinsborsten, Kuhhaaren, Pferdehaaren und anderen ähnlichen Stoffen	100 kg	400.—
569.	Instrumente und Apparate zu wissenschaftlichen Berechnungen, Beobachtungen und Bestimmungen . . .	—	frei
	Anmerkung: Hierunter sind begriffen: mathematische Instrumente, wie: Winkelmesser, Meßscheiben, Nivellier-Instrumente, Schrittzähler; optische, astronomische und Schiffahrtsinstrumente, wie: Fernrohre (ochiane), Teleskope, Mikroskope, Heliometer, Heliostate, Vergrößerungsgläser, photographische Apparate, Schiffskompasse, Sextanten u. s. w.; physikalische Instrumente, wie: Thermometer, Barometer, Feuchtigkeitsmesser, Windmesser, Areometer, Alkoholmesser; vollständige elektrische und magnetische Apparate (einschließlich der elektrischen Telegraphenapparate); pneumatische, mechanische Instrumente (Dynamometer und andere), ballistische, hydraulische (Wasserwaagen, Hydrostate, Saugheber u. s. w.); mineralogische Instrumente (Goniometer, mineralogische Bestecke u. s. w); chemische Instrumente für Laboratorien u. s. w., sowie überhaupt alle Instrumente und Apparate, welche wissenschaftlichen Arbeiten dienen können.		

Artikel des rumänischen General-Tarifs.	Bezeichnung der Waren.	Maßstab der Verzollung.	Zollsatz in Lei (Franken).
Noch: 569.	Brillen (ochellarii), Bandbrillen, Kneifer und Augengläser für ein Auge, in Metall, gewöhnlichem Bein (Horn) oder Perlmutter gefaßt, Lorgnetten und Theatergläser, kleine, im Dutzend eingeführte Kompasse, Lineale (liniile), Zirkel, Reißfedern, Winkelmaße, Gradbogen, Meßketten, Maßstäbe, Meßtische, Maße für Gefäße sind dieser Tarifierung nicht unterworfen; sie werden wie diejenigen Stoffe behandelt, aus welchen sie angefertigt sind.		
571.	Pianinos und kleine Tastenorgeln . .	1 Stück	35.—
575. bis	Akkordeons, Harmonikas und Aristons	„	1.—

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rumänien zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Zu Artikel 1 des Vertrages.

Es besteht Einverständnis darüber, daß in jedem der beiden Länder den besonderen, die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffenden, auf alle Fremden anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften durch die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 1 kein Eintrag geschieht.

Des Weiteren läßt der vorgenannte Absatz diejenigen, gegenwärtig in Rumänien in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen unberührt, durch welche den Inländern das Recht zum Grunderwerb und zum Schankgewerbe in den ländlichen Gemeinden vorbehalten wird, oder welche die Niederlassung der Fremden in diesen Gemeinden an besondere Bedingungen knüpfen.

Zu Artikel 4.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Rumänien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind, aber nicht von den sonstigen militärischen Leistungen und Anforderungen, zu denen die Inländer in dieser nämlichen Eigenschaft herangezogen werden können.

Zu Artikel 7.

Zu Anlage B.

Zu 25 e 1. Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatze von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur solche

rote Naturweine und Moste zu rotem Wein zuzulassen, welche mindestens 12 Volumprozente Alkohol — beziehentlich im Most das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker — sowie im Liter Flüssigkeit bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als $33^1/_3$ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

Zu 25 q 2. Es versteht sich, daß die Mühlenfabrikate aus Cerealien rumänischen Ursprungs hergestellt sein müssen.

Zu Artikel 18.

Keine besondere Abgabe, welche es auch immer sei, darf von den auf dem Wasserwege nach Rumänien eingeführten deutschen Waren erhoben werden, indem diese, nachdem sie den Eingangszoll entrichtet haben, keinem Zollzuschlage mehr unterliegen.

Gleichwohl dürfen diejenigen Abgaben, welche zu dem alleinigen Zweck eingeführt worden sind, um die Häfen zu verbessern und die Ausführung gewisser, zur Erleichterung des Ein- und Ausladens der Waren bestimmten, öffentlichen Arbeiten zu fördern, als besonderer Zollzuschlag sowohl von den Schiffen als von den Waren unter Beobachtung der mit Bezug hierauf veröffentlichten Gesetze und besonderen Vorschriften erhoben werden.

Die auf dem Landwege in Rumänien eingehenden Waren bleiben von jedem Zollzuschlage befreit.

Zu Artikel 13—18.

Den Schiffahrtsgesellschaften und den Eigentümern der deutschen Schiffe, welche einen regelmäßigen Frachtdienst versehen, soll es gestattet sein, in den Hafenbezirken die für ihre Buchhaltereien, Werkstätten und Lager nötigen Grundstücke zu mieten, und zwar auch staatliche gegen einen angemessenen Preis, sofern der Staat ihrer nicht zu anderen Zwecken bedarf. Es besteht Einverständnis darüber, daß die gedachten Lager, sobald sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, als zollamtliche Niederlagen gelten sollen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 21. Oktober 1893.

(L. S.) Baron de Marschall.

(L. S.) Gr. J. Ghika.

Protokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des unter dem heutigen Datum zwischen Deutschland und Rumänien abgeschlossenen Handelsvertrages zu schreiten, kommen die hierzu gebührend ermächtigten Unterzeichneten dahin überein, daß bei der Anwendung der Artikel 279 und 278 des rumänischen Tarifs die nachstehende Erläuterung als Regel dienen soll:

1. Nach Artikel 279 werden verzollt die Gewebe aus Abfällen mit 12 oder weniger Fäden Einschlag auf das Quadratcentimeter;
2. Nach Artikel 278 werden verzollt die Gewebe, auch diejenigen aus Abfällen, mit mehr als 12 Fäden Einschlag auf das Quadratcentimeter:
3. Nach Artikel 278 wird verzollt jeder bedruckte Stoff, selbst wenn er weniger als 12 Fäden Einschlag auf das Quadratcentimeter enthält.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, auf Grund der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu dem Vertrage, auf den es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den 21. Oktober 1893.

(L. S.) Baron de Marschall.

(L. S.) Gr. J. Ghika.

Rumänische Gesandtschaft
in Deutschland.

Berlin, den 3./15. Oktober 1893.

Herr Baron,

Bevor zur Unterzeichnung des zwischen Rumänien und Deutschland vereinbarten Handelsvertrages geschritten wird, bin ich verpflichtet, Eure Excellenz zu bitten, von zwei Punkten Kenntnis zu nehmen, welche ich unterlassen habe im Laufe der Verhandlungen hervorzuheben.

Erstens wird den im Absatz 2 des ersten Artikels aufgeführten Ausnahmen noch die fernere hinzuzufügen sein, daß die Ausübung des Gewerbes als Tabackverschleißer den rumänischen Staatsangehörigen vorbehalten wird, indem dieser Gewerbebetrieb in Gemäßheit der Bestimmungen des Tabackmonopol-Gesetzes die rumänische Staatsangehörigkeit und die Erteilung eines Konzessionspatentes seitens der zuständigen Behörde zur Voraussetzung hat.

Was zweitens die Bemerkungen des Schlußprotokolls zu Artikel 1 anlangt, so verlangt das Gesetz über die Organisation der Dobrudscha für die Niederlassung eines Ausländers in irgend einem Orte des rumänischen Gebietes auf dem rechten Donauufer die vorhergehende Erlaubnis der höheren rumänischen Verwaltungsorgane.

Indem ich außerdem auf die während der Verhandlungen gegenseitig erfolgten Aussprachen und Darlegungen Bezug nehme, bin ich noch beauftragt, hinsichtlich der Niederlassungsfrage von neuem hervorzuheben, daß, da die allgemeinen Festsetzungen des Vertrages nur die physischen und nicht die juristischen Personen im Auge haben, Einverständnis darüber obwaltet, es solle die Gewährung der Erlaubnis zur Niederlassung und die Kontrole über den Geschäftsbetrieb von Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Natur, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile gegründet sind, im Gebiete des anderen Teiles den Bestimmungen der betreffenden Gesetze vorbehalten bleiben.

Ebenso herrscht in dieser Hinsicht Einverständnis darüber, daß ein jedes Zugeständnis, welches einer der vertragschließenden Teile in Zukunft einer dritten Macht gewährt, vom anderen Teile zu seinen Gunsten unter der Bedingung der Gegenseitigkeit wird in Anspruch genommen werden können.

Genehmigen Sie, Herr Baron, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gr. J. Ghika.

Seiner Excellenz Herrn Freiherrn
Marschall von Bieberstein,
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
rc. rc. rc.

Berlin, den 16. Oktober 1893.

Herr Minister,

Indem ich Ihnen den Empfang Ihres an mich gerichteten, auf den zwischen Deutschland und Rumänien vereinbarten Handels-Vertrag bezüglichen Schreibens vom gestrigen Tage bestätige, beeile ich mich, im Namen meiner Regierung von den in dem gedachten Schreiben gemachten Vorbehalten Akt zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Baron de Marschall.

An Herrn Gr. J. Ghika,

2c. 2c. 2c.

Rußland.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar/29. Januar 1894. — (Reichsgesetzblatt Nr. 8, S. 153.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland zu fördern, haben beschlossen, einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den beiden Ländern abzuschließen und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Reichskanzler, Staatsminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Preußen, Herrn Leo Grafen von Caprivi,

und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Hamburg, Herrn Max Freiherrn von Thielmann,

und

Seine Majestät der Kaiser von Rußland:

Allerhöchstihren Generaladjutanten, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem

Deutschen Kaiser, König von Preußen, Herrn Grafen Paul Schuwalow,

und

Allerhöchstihren Wirklichen Staatsrat, Vizedirektor des Departements für Handel und Manufaktnren im Finanzministerium, Basil Timiriasew,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines der beiden vertragschließenden Teile, welche sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen dort im Handels- und Gewerbebetriebe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Inländer. Sie sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen haben, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehenden Bestimmungen die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei nicht berührt werden, welche in jedem der beiden vertragschließenden Länder gelten oder gelten werden und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen, soweit dieses Recht nach den Landesgesetzen Angehörigen irgend einer fremden Nation jetzt oder künftig zusteht. Sie sollen berechtigt sein, darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Eheschließung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Vermögen durch Erbschaften zu erwerben und zwar unter denselben Bedingungen, welche jetzt oder künftig für die Angehörigen irgend einer anderen fremden Nation bestehen, ohne in einem der genannten Fälle unter irgend einer Bezeichnung anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Auflagen unterworfen zu sein, als die Inländer.

Ebenso sollen sie den Erlös aus dem Verkaufe ihres Eigentums und ihres Vermögens überhaupt unter Beobachtung der Landesgesetze frei ausführen können, ohne als Ausländer zur Entrichtung anderer oder höherer Abgaben verpflichtet zu sein, als die Inländer unter gleichen Verhältnissen zu entrichten haben würden.

Sie sollen unter Beobachtung der Landesgesetze freien Zutritt zu den Gerichten haben, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten, und sollen in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Sachwalter und Vertreter jeder Art zu bedienen.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen zu Gerichts-, Administrativ- oder Munizipaldiensten mit Ausnahme der Vormundschaft nicht verpflichtet sein, ebenso bleiben sie frei von jedem persönlichen Dienst im Landheere, in der Marine, in der Reserve der Land und Seemacht und in der Nationalmiliz, sowie von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen jeder Art, welche im Kriegsfalle oder infolge von außergewöhnlichen Umständen auferlegt werden: ausgenommen sind die aus irgend welchem Rechtstitel mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen Lasten, sowie die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen besonderen Leistungen für die bewaffnete Macht, die den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümern, Pächtern oder Mietern von Immobilien obliegen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen in dem anderen Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, daß durch die vorstehende Bestimmung die Frage nicht berührt wird, ob derartige, in einem der beiden Länder errichtete Gesellschaften in dem anderen Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Frage bleibt, wie bisher, den in

dem betreffenden Lande bestehenden oder noch einzuführenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in dem anderen Lande dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hemmen, auch die freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder werden.

Ausnahmen sind nur für solche Erzeugnisse zulässig, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmaßregeln ergehen könnten.

Artikel 6.

Die russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Deutschland und die deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse, welche in Rußland eingeführt werden, sollen dort, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes. Insbesondere wird jede Begünstigung, jede Befreiung und jede Ermäßigung der in dem Generaltarife oder in den Vertragstarifen enthaltenen Eingangszölle, welche einer der vertragschließenden Teile einer dritten Macht dauernd oder zeitweise zugesteht, ohne weiteres und bedingungslos auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ausgedehnt werden.

Artikel 7.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Rußland die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten russischen

Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei ihrer Einfuhr in Deutschland keinen anderen oder höheren Eingangszöllen unterliegen, als den in diesen Anlagen festgesetzten.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in Anlage A oder Anlage B des gegenwärtigen Vertrages angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation zum Vorteil der Staatskasse eine neue innere Steuer oder Akzise oder einen Zuschlag zu einer solchen inneren Steuer oder Akzise legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand bei der Einfuhr mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe belegt werden, vorausgesetzt, daß diese Abgabe für die Provenienzen aller Länder gleich ist.

Artikel 8.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder Korporationen auf der Hervorbringung, der Bearbeitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen oder ruhen werden, dürfen für Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein, als für die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 9.

Bei der Ausfuhr von Waren aus einem der beiden Länder nach dem andern dürfen keine anderen oder höheren Ausgangsabgaben erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande. Auch jede sonst von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht für die Ausfuhr zugestandene Begünstigung wird ohne weiteres und bedingungslos dem anderen zu teil werden.

Artikel 10.

Die Waren aller Art, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile auf einem dem Transithandel geöffneten Wege durchgeführt werden, sollen wechselseitig von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berühren nicht:

1. Die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb einer

Grenzzone bis zu fünfzehn Kilometer Breite gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten,

2. die von Deutschland auf Grund der bestehenden Zolleinigung dem Großherzogtum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg zugestandenen Begünstigungen, auf welche Gebietsteile im übrigen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden,

3. die Begünstigungen, welche für die Einfuhr oder Ausfuhr den Bewohnern des Gouvernements Archangel, sowie für die nördlichen und östlichen Küsten des asiatischen Rußlands (Sibirien) gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Es wird außerdem der Vorbehalt gemacht, daß die Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 10 des gegenwärtigen Vertrages weder auf die besonderen Abmachungen des Vertrages zwischen Rußland und Schweden und Norwegen vom $\frac{\text{26. April}}{\text{5. Mai}}$ 1838, noch auf diejenigen Vereinbarungen Anwendung finden sollen, welche die Handelsbeziehungen mit den angrenzenden Staaten und Ländern Asiens regeln oder regeln werden. Auf diese Abmachungen darf in keinem Falle Bezug genommen werden, um die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse, wie sie zwischen den beiden vertragschließenden Teilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind, abzuändern.

Artikel 12.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, zu suchen. Die gedachten Kaufleute, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden sollen wechselseitig in den beiden Ländern hinsichtlich der Pässe und der den Handelsbetrieb treffenden Abgaben wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden

eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft worden sind, binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden, und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgiltig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen, nach welchem Muster diese Karten ausgefertigt werden und welche Vorschriften die Reisenden bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten haben.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche sich in das Gebiet des anderen zum Besuche der Messen und Märkte begeben, um dort Handel zu treiben oder ihre Erzeugnisse feilzuhalten, werden wechselseitig wie die Inländer behandelt und keinen höheren Abgaben als diese unterworfen werden.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladung sollen in Rußland und die russischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland ganz wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll ohne weiteres und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht:

a) inbetreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche dem inländischen Fischfang und dessen Erzeugnissen in dem einen oder anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollen;

b) inbetreff der jetzt oder künftig der nationalen Kauffahrteiflotte gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags finden keine Anwendung auf die Küstenschiffahrt, welche nach wie vor durch

die in jedem der beiden Länder jetzt oder künftig in Kraft stehenden Gesetze geregelt wird. Immerhin soll es den deutschen und den russischen Schiffen freistehen, aus einem Hafen des einen der beiden vertragschließenden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes zu fahren, sei es, um dort die aus dem Auslande mitgebrachte Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder um eine nach dem Auslande bestimmte Ladung mitzunehmen oder zu ergänzen.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der an Bord befindlichen, durch die zuständigen Behörden ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem russischen Hafen, und umgekehrt die russischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, nur um dort ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen Teil ihrer Ladung irgend welche Gefälle zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben nachweisen können;

3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Die Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lootsen-, Remorquierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hülfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für Schiff und Ladung geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate, oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Artikel 19.

Die beiden vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, ihre Eisenbahntransporttarife nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Jedoch soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch hinsichtlich der Zeit und der Art der Abfertigung zwischen den Bewohnern der vertragschließenden Teile ein Unterschied gemacht werden. Insbesondere sollen für die von Rußland nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütertransporte auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke erhoben werden. Das Gleiche soll auf den russischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, welche nach einer russischen Station oder durch Rußland befördert werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 20./8. März 1894 oder womöglich früher in Kraft treten und bis zum 31./18. Dezember 1903 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzten Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgiebt, soll dieser in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn kündigt.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

(L. S.) Leo Graf von Caprivi.

(L. S.) Max Baron von Thielmann.

(L. S.) Graf Paul Schuwalow.

(L. S.) Basile Timiriaseff.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden. Gleichzeitig wurde der 20. März 1894 als Termin des Inkrafttretens des Vertrages festgesetzt.

Tarif A.

Anlage zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland.

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Gold. Rubeln	Zollsatz in Gold. Kopeken
	Verzeichnis der Einfuhrzölle.			
aus 4.	Kartoffelmehl	Pud	—	60
	Stärke aller Art, Dextrin . . .	Pud	1	15
	Aus der Anmerkung. Stärke aller Art und Dextrin in Packeten, Schachteln und anderen kleinen Verpackungen eingeführt, entrichten mit der inneren Verpackung gewogen eine Zollgebühr von 1 Rbl. 30 Kop. Gold für das Pud.			
aus 5.	1. Gewöhnliches Gemüse, nicht zubereitet; Zwiebel und Knoblauch in Hülsen . .	—	zollfrei	
	zu 3. Cichorie in Wurzeln oder gehackt, getrocknet und nicht getrocknet	Pud br.	—	40
aus 6.	aus 1. Frische Früchte	Pud br.	--	60
aus 26.	1. Hopfen	Pud	3	50
32.	Mineralwasser, natürliche oder künstliche	Kr. od. Fl.	—	$3^1/_2$
35.	Käse	Pud	5	40
aus 46.	aus 2. Fabrikate aus Schweinsborsten mit Einfassung aus gewöhnlichem Holze ohne Fournierung; Pinsel aus Borsten und Malerpinsel jeder Art	Pud	2	50
aus 55.	2. Saffian, Glacé, Chevreau, Chagrin; Leder jeder Art mit eingepreßten Mustern; lackiertes Leder, kleines . .	Pud	12	—

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(aus 55.)	zu 3. Maschinentreibriemen, ungenäht; lederne Pickers für Webstühle, runde Treibriemchen	Pud	6	—
	4. Lackiertes Leder, großes . .	Pud	6	80
	Anmerkung. Abfälle und Teile von verarbeiteten Häuten unterliegen, falls sie nicht für Schuhwerk oder kleine Arbeiten zugeschnitten sind, demselben Zollsatz wie die Häute, von denen sie herrühren.			
aus 56.	zu 2. Bisamfelle	Pud	6	60
	aus 4. Felle von Rotfüchsen (mit Ausnahme der in Absatz 1 dieses Artikels genannten) und Teile solcher Felle . .	Pud	12	—
aus 57.	3. Lederne Handschuhe aller Gattungen	Pfund	2	55
	Fabrikate aus Sämisch-, Glacéleder, Saffian, Pergament, mit Ausnahme von Schuhwerk und chirurgischen Apparaten	Pfund	2	—
	zu 5. Lederne Notizbücher und Portefeuilles, auch solche aus Sämisch-, Glacéleder, Saffian, Pergament	Pfund	—	70
	Anmerkung zu Absatz 5. Der in diesem Absatze vorgesehene Zollsatz ist auf alle darin erwähnten Fabrikate anzuwenden, selbst wenn sie zur Verzierung mit Seide oder Halbseide ausgestattet sind.			
aus 61.	1. Tischler- und Drechslerarbeit aus gewöhnlichem Holze, unlackierte, unpolierte, ohne Fournierung; hölzerne Stifte oder Nägel für Schusterarbeiten	Pud	—	55

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(aus 61.)	2. Tischler- und Drechslerarbeit aus werthvollem Holze, wenn auch unlackiert und unpoliert, Tischler- und Drechslerarbeit aus gewöhnlichem Holze, lackiert, poliert, mit Fournierung; gebogene Buchenholzmöbel, ohne Flechtwerk und Bezug, zusammengesetzt oder in Teilen	Pud	1	80
	3. Holzschnitzereien jeder Art (außer der in Absatz 4 dieses Artikels genannten); Tischler- und Drechslerarbeit, vergoldet, versilbert und bronziert oder mit Verzierungen solcher Art	Pud	4	50
aus 62.	aus 2. Zuckerrübensamen . . .	Pud br.	—	10
aus 65.	aus 4. Cement aller Arten (Portländer, künstlicher oder natürlicher, romanischer, gemischter, Schlacken-Cement und alle anderen); Ziegel, Fliesen und Röhren aus Cement .	Pud	—	8
aus 68.	Bernstein (mit Ausnahme des besonders benannten)	Pud	2	10
aus 74.	Töpferwaren aus gewöhnlichem und feuerfestem Thon:			
	1. Geschirr und Gegenstände jeder Art (mit Ausnahme von Röhren und besonders genannten Arbeiten), ohne Verzierungen und ohne Malerei, wenn auch emailliert und glasiert; Ziegel u. Dachziegel, emailliert und glasiert	Pud	—	25
	Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, (glatte) Ofenkacheln, vorspringende Ofenteile aus Thon (Bekrönungen und andere), auch emailliert und glasiert, mit gepreßten Reliefverzierungen — einfarbige; Steinkrüge für Mineral-			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln	Kopeken
			Gold.	
(aus 74.)	wasser, auch emailliert und glasiert, aber ohne Malerei, Skulptur und Vergoldung	Pud	—	20
	2. Geschirr und Gegenstände jeder Art (mit Ausnahme von Röhren und besonders genannten Arbeiten), mit Verzierungen, Malerei, Skulptur, Vergoldung . . .	Pud	—	60
	Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, (glatte) Ofenkacheln, vorspringende Ofenteile aus Thon (Bekrönungen und andere), auch emailliert und glasiert, mit gepreßten Reliefverzierungen — mehrfarbige	Pud	—	50
	zu 3. Thonplatten zum Belegen der Fußböden und Wände, glatte Ofenkacheln und vorspringende Ofenteile aus Thon mit Vergoldung oder Skulptur	Pud	1	50
aus 75.	2. Fayence-Waren mit einfarbigen Mustern, Zeichnungen, Kanten und Rändern; Fayencewaren, gefärbt, aber nicht in der Masse gefärbt	Pud	1	25
	3. dieselben mit Malerei, Vergoldung und verschiedenfarbigen Mustern	Pud	3	30
aus 76.	aus 1. Majolika jeder Art, wenn auch mit geformten Verzierungen	Pud	3	30
aus 77.	aus 2. Nicht besonders benannte Waren aus weißem u. halbweißem Glase und Krystall, ungeschliffen, unpoliert, nicht facettiert, wenn auch mit abgeschliffenen oder ausgearbeiteten Böden, Rändern, Mündungen, Stöpseln und Deckeln und mit gegossenen oder gepreßten Wappen und			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln	Kopeken
			Gold	
(aus 77.)	Mustern, aber ohne andere Verzierungen: b) geblasene (glatte) . .	Pud	3	20
	3. Waren aus weißem, ungefärbtem Glase und Krystall, geschliffen, poliert, facettiert, aber ohne Verzierungen .	Pud	4	80
	zu 5. Christbaumschmuck aus Glas, auch buntfarbig, vergoldet, versilbert mit den (untrennbaren) zum Aufhängen dienenden Teilen aus Metall oder sonstigen Stoffen (Häkchen, Ösen, Fäden) . . .	Pud	10	—
aus 79.	aus 1. Stein-, Torf-, Holzkohlen und Torf, über die westliche Landgrenze eingeführt . .	Pud	—	1
	aus 2. Koks, über die westliche Landgrenze eingeführt . .	Pud	—	1½
aus 96.	2. Schwerspath und Witherit, natürliche, gemahlen . . .	Pud	—	50
	3. Baryum: schwefelsaures (blanc-fixe) und kohlensaures, künstlich zubereitet . . .	Pud	—	80
aus 100.	aus 1. Salze der Chromsäure, in Wasser auflösbar (Chrompik, Chromkali, Chromnatron	Pud	2	15
aus 108.	aus 6. Gerbsäure (Tannin) . . .	Pud	5	—
aus 109.	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger (ein Gemisch schwefelsaurer Salze von Eisen und Kupfer), Zink- oder weißes Vitriol, Chlorzink	Pud	—	80
aus 111.	Brechweinstein	Pud	3	—
112.	Chemische und pharmaceutische Produkte, nicht besonders genannte	Pud br.	1	50
113.	Zusammengesetzte Medikamente (zubereitete), deren Einfuhr laut besonderen Verzeichnissen erlaubt ist	Pud br.	16	—
aus 125.	2 c. Kreide, gewaschen oder geschlemmt; Kreide und Talk, gemahlen	Pud br.	—	12

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Kopeken
131.	Blei- und Zinkweiß	Pud	—	50
132.	Bleimennige	Pud	—	35
133.	Kupferfarben (ausgenommen Grünspan) und Arsenik-Kupferfarben	Pud	3	—
	Grünspan (basisches Kupfer-Acetat)	Pud	3	60
135.	Farbstoffe (Pigmente) aus Destillationsprodukten von Steinkohlenteer; Alizarin; Krapp-Extrakt, Krapp- oder Alizarinlack; Kochenille-Karmin, Karminlack; Indigotin (Indigoextrakt in trockenem Zustande)	Pud	14	—
	Anmerkung. Färbende Pigmente, gemischt mit nicht färbenden Stoffen, wie z. B. Thon und Öl, werden nach Artikel 137 verzollt, wenn die Mischung im ganzen nicht mehr als 10% färbende Pigmente enthält.			
zu 136.	Feine Miniaturfarben in Näpfchen und Untersätzen aus Fayence oder Porzellan, in Tuben und Zinnhülsen; flüssige chinesische Tusche, in Fläschchen	Pud	5	—
aus 139.	Roheisen in Gänzen, im Bruch und in Hobelspähnen:			
	aus 1. aller Gattungen, mit Ausnahme des besonders genannten, über die westliche Landgrenze eingeführt . .	Pud	—	30
140.	Eisen:			
	1. Band- und Sortiereisen jeder Art, mit Ausnahme des unten genannten, in Kritzen, Puddling-Stücken oder Blöcken, als Bruch, Millbars, Eisen in Pulverform	Pud	—	50
	2. eiserne Schienen (Rails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden	Pud	—	50
	3. in Blättern jeder Art, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber; in			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln	Kopeken Gold.
(140.)	Tafeln über 18 Zoll breit; Sortiereisen aller Art, bei einer Breite oder Höhe über 18 Zoll, ebenso bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façoneisen (T=Eisen, Doppel-T=Eisen, B=Eisen, Z=Eisen und dergleichen zusammengesetzte Profile, außer Winkeleisen, welches nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt wird); dünnsortiges Eisen, bei einer Breite oder einem Durchmesser von mehr als 1/4 bis 1/2 Zoll einschließlich . .	Pud	—	65
	4. in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber	Pud	—	80
141.	Blech (verzinntes Dünneisen), wenn auch lackiert, mit Mustern und Moiréezeichnungen bedruckt; Eisenblech mit Farbe, Lack, Zink, Kupfer, Nickel und anderen gewöhnlichen Metallen überzogen .	Pud	1	55
142.	Stahl:			
	1. Band= und Sortierstahl jeder Art, mit Ausnahme des unten genannten; in Blöcken, in Bruchstücken	Pud	—	50
	2 Stahlschienen (Rails), wenn auch mit Bohrungen und Spunden	Pud	—	50
	3. in Blättern jeder Art, bis Nr. 25 einschließlich nach dem Birminghamer Kaliber; in Tafeln über 18 Zoll breit; Sortierstahl aller Art bei einer Breite oder einer Höhe von mehr als 18 Zoll; desgleichen bei einer Dicke oder einem Durchmesser von 7 Zoll und mehr; Façonstahl (T=Stahl, Doppel=T=Stahl, B=Stahl, Z=Stahl und dergleichen zusammengesetzte			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(142.)	Profile, außer Winkelstahl, welcher laut Absatz 1 dieses Artikels verzollt wird); Stahl in dünnen Sorten, bei einer Breite oder einem Durchmesser von mehr als $^1/_4$ bis $^1/_2$ Zoll einschließlich . . .	Pud	—	65
	4. in Blättern über Nr. 25 nach Birminghamer Kaliber . .	Pud	—	80
aus 144.	zu 2. Zinnfolie mit einem Gewicht von 1 Solotnik oder weniger auf 25 □ Zoll englisch . .	Pud	2	—
aus 146.	Blei:			
	2. in Rollen, Blättern, Draht und Röhren	Pud	—	25
aus 147.	Zink:			
	1. in Blöcken und Bruchstücken; Zinkasche.	Pud	—	45
	2. Zinkblech, wenn auch geschliffen und poliert . . .	Pud	—	80
aus 148.	1. Goldarbeiten jeder Art, Juwelierarbeit aus Gold, ohne Edelsteine, sowie mit jeder Art von echten und unechten Edelsteinen, Perlen und dergleichen	Pfund	35	20
aus 149.	Fabrikate aus Kupfer, Kupferlegierungen und aus anderen im Artikel 143 genannten unedlen Metallen und deren Legierungen:			
	1. Fabrikate ohne Relief- oder gravierte Verzierungen und gestanzte Fabrikate, wenn auch mit Teilen aus Holz, Eisen, Blech, Leder und anderen gewöhnlichen Materialien.	Pud	4	32
	2. Fabrikate mit Relief- oder gravierten Verzierungen (mit Ausnahme der gestanzten), sowohl verarbeitete, als auch unverarbeitete, mit Patina überzogen oder nicht, zusammengesetzt oder auseinandergenommen	Pud	13	60

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(aus 149.)	Anmerkung. Löffel und Gabeln aus Britanniametall, gegossen, geglättet, gepreßt, gestanzt, aber nicht graviert, mit oder ohne Eisen- u. Stahlkern, werden nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt.			
aus 150.	1. Gußeiserne Gußstücke ohne Bearbeitung	Pud	—	60
	3. Gußeisenfabrikate, bearbeitete, polierte, geschliffene, gefärbte, bronzierte, verzinnte, mit Lack überzogene, emaillierte (Geschirr ausgenommen), mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen bedeckt, wenn auch mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen	Pud	1	40
151.	Eisen- und Stahlfabrikate, außer den besonders genannten; geschmiedete, gestanzte, gepreßte, gegossene, unbefeilte oder an den Seiten und Rändern gefeilt, jedoch ohne weitere Bearbeitung, geschmiedete Nägel	Pud	1	40
152.	Eisen- und Stahlkesselarbeiten, als: Kessel, Reservoirs, Bassins, Kasten, Brücken, Röhren, sowie alle Fabrikate aus Eisen- und Stahlblech, außer den besonders genannten	Pud	1	40
aus 153.	Eisen- und Stahlfabrikate, mit Ausnahme der besonders benannten, bearbeitete, abgedrehte, polierte, geschliffene, bronzierte oder anderswie bearbeitete, mit Teilen aus Holz, Kupfer und dessen Legierungen oder ohne solche			
	1. Stücke mit einem Gewicht von mehr als 5 Pfund . .	Pud	1	40
	2. von 5 Pfund oder weniger	Pud	2	20
aus 154.	Blechfabrikate:			
	1. jeder Art, sowie Fabrikate aus Eisenblech: mit Lack			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Kopeken Gold.
(aus 154.)	überzogene, emaillierte, verzinkte, verzinnte, vernickelte und mit anderen gewöhnlichen Metallen gedeckte, auch mit Farbe überzogene, außer denen, die unter Absatz 2 dieses Artikels fallen . .	Pud	2	25
155.	Draht:			
	1. Eisen- und Stahldraht:			
	a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von 1/4 Zoll, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber	Pud	1	—
	b) über Nr. 25 bis 29 einschließlich	Pud	1	50
	c) feiner als Nr. 29 . . .	Pud	2	—
	2. Kupferdraht, Draht aus Kupfer- u. anderen nicht kostbaren Metalllegierungen:			
	a) bei einer Breite oder einem Durchmesser von 1/2 Zoll, bis Nr. 25 einschließlich nach Birminghamer Kaliber	Pud	4	—
	aus a) elektrische Kabel aller Art	Pud	2	—
	b) über Nr. 25 bis Nr. 29 einschließlich	Pud	5	—
	c) feiner als Nr. 29. . .	Pud	6	—
	Anmerkung: Draht aller Gattungen, verzinnt, mit Zink oder anderen gewöhnlichen Metallen überzogen, wird nach den entsprechenden Absätzen dieses Artikels mit einem Zuschlage von 25 % verzollt.			
aus 156.	Drahtfabrikate:			
	aus 1. aus Eisen und Stahl:			
	zu a) Eisen- und Stahldraht, auch verzinnt oder verzinkt, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha	Pud	3	20
	b) Kardenbänder und Karden jeder Art	Pud	3	20

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln	Kopeken
			Gold	
(aus 156.)	aus 2. aus Kupfer und Kupferlegierungen: aus b) Draht von einer Breite oder einem Durchmesser von höchstens Nr. 29 des Birminghamer Kalibers, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha . . .	Pud	7	50
	Anmerkung: Draht mit Seide überzogen, auch unter Beimischung von anderen Faserstoffen, unterliegt einem Zuschlag von 20 Prozent zu den in Absatz 1a und Absatz 2b dieses Artikels festgesetzten Zollsätzen.			
aus 158.	Messerwaren: 1. jeder Art, in Einfassung aus gewöhnlichen Materialien; Scheeren (mit Ausnahme von Schafscheeren), Pincetten, Messerklingen und Gabeln ohne Stiele, ausgearbeitet oder nicht ausgearbeitet .	Pud	13	60
160.	Sensen und Sicheln, Häckselmesser, Mäher, Schafscheeren, Spaten, Schaufeln, Harken, Hacken und Heugabeln	Pud	1	10
161.	Handwerkzeuge für Handwerker, Künstler, Fabriken	Pud	1	10
aus 163.	3. Fabrikate aus Zinn, Zink und ihren Legierungen (außer den nach Art. 215 gehörenden), mit Kupfer, Kupferlegierungen und Nickel überzogen	Pud	4	32
167.	Maschinen, Apparate, Konstruktionsmodelle dazu, vollständig oder unvollständig, zusammengestellt oder auseinandergenommen: 1. jeder Art, aus Kupfer und Kupferlegierungen, oder solche, in denen Kupfer dem			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(167.)	Gewichte nach das Hauptmaterial ausmacht . . .	Pud	4	32
	2. Gasmesser, Wassermesser; Gas-, kalorische, Petroleum-, Magnet-, dynamo-elektrische Maschinen jeder Art; Näh- und Strickmaschinen; Lokomobilen (mit Ausnahme der in Absatz 5 benannten); Tender; Feuerspritzen (außer den in Absatz 3 genannten); alle nicht besonders genannten Maschinen aus Gußeisen, Eisen, Stahl, mit Teilen aus anderen Metallen oder ohne solche	Pud	1	40
	3. Lokomotiven für Eisenbahnen und gewöhnliche Straßen, Lokomotivwaggons, Dampfdraisinen; Dampffeuerspritzen	Pud	1	80
	4. nicht besonders genannte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, ohne Dampfmotore; deren Modelle . .	Pud	—	50
	5. Lokomobilen, eingeführt mit komplizierten Dreschmaschinen	Pud	1	20
	Anmerkung. Maschinen- und Apparatenteile, welche gesondert eingeführt werden, zahlen: a) wenn sie aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen, 4 Rubel 32 Kop. Gold vom Pud; b) wenn aus Gußeisen, Eisen und Stahl, 1 Rubel 40 Kop. Gold vom Pud.			
168.	Waagen mit Zubehör; Waagenteile, mit Ausnahme der aus Kupfer u. Kupferlegierungen bestehenden:			
	1. für die ersten 3 Pude jeder Waage; Gewichte . . .	Pud	3	—
	2. für jedes Pud mehr . . .	Pud	1	40

10*

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln	Kopeken Gold.
aus 169.	Apparate für elektrische Beleuchtung und ihre Zubehörteile, wenn sie aus gestanzten oder gedrückten, auch gebeizten, lackierten oder emaillierten, aber nicht polierten Metallteilen in Verbindung mit Porzellan, Glas, Holz und anderen gewöhnlichen Materialien bestehen	Pud	6	—
aus 171.	Uhrmacherwaren:			
	aus 1. Uhrwerke:			
	b) zu Wand-, Reise-, Kamin- und Tischuhren, ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse eingeführt, entrichten 1 Rubel Gold vom Stück und außerdem von jedem	Pfund	—	50
	Anmerkung 1. Wand-, Kamin-, Reise- und Tischuhren, deren Werke sich vom Gehäuse, ohne Hülfe eines Instrumentes nicht trennen lassen, werden nach dem Material des Gehäuses verzollt; daneben wird eine Zollgebühr von 1 Rubel 50 Kop. Gold vom Stück für das Werk erhoben.			
	Anmerkung 3. Uhrwerke nach amerikanischer Art, das heißt solche, deren Gestelle und Räder gestanzt, selbst gebeizt und lackiert, aber nicht poliert, und deren Hohltriebe nicht geschnitten sind, zahlen 60 Kop. Gold für das Stück; ein Gewichtszoll wird nicht erhoben. Wenn sich bei Uhren mit Werken dieser Art das Werk vom Gehäuse ohne Hülfe eines Instrumentes nicht trennen läßt, so wird ein			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(aus 171.)	Gewichtszoll nach dem Material des Gehäuses erhoben, daneben eine Zollgebühr von 60 Kop. Gold vom Stück für das Werk.			
	6. Uhrwerkteile jeder Art, nicht zusammengesetzt	Pfund	—	50
aus 172.	1. Flügel; nicht transportable Orgeln jeder Art . . .	Stück	112	—
	2. Pianinos	Stück	64	—
	4. Nicht besonders genannte musikalische Instrumente aller Art; Zubehörteile musikalischer Instrumente, die gesondert eingeführt werden, als: Bogen-, Darm- und Seidensaiten (metallene Saiten werden nach Artikel 155 verzollt), Klaviaturen, Hämmerchen (Stifte für Fortepianos werden nach Artikel 156, Absatz 3, verzollt), Metronome, Stimmgabeln, Krone und dergleichen . .	Pfund	—	10
aus 177.	zu 3. Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, selbst mit weißem oder bedrucktem baumwollenen Stoff auf einer oder auf beiden Seiten überzogen, ohne jedwede Naht, zusammengewogen mit den zur Verpackung dienenden Schachteln oder Kartons . . .	Pud	2	40
	4. Geleimtes Papier aller Art, mit Ausnahme des besonders benannten, weißes und farbiges (in der Masse gefärbtes), ohne Verzierungen, Hefte in Einschlag (aber ohne Einband), Bristolkarton und aller Art satinierte und polierte Pappe in Rollen, Blättern und in Streifen			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Kopeken
(aus 177.)	oder zu Visitenkarten geschnitten; Röhrchen zum Aufwinden von Garn; Papier auf undichtes Gewebe, Leinwand oder Mitkal (baumwollenes Zeug) geklebt; durchsichtige Gewebe zum Durchzeichnen	Pud	3	30
	6. Schreibpapier, Papier zu Typographen-, Buchbinder- und Konditorarbeiten, mit Verzierungen, als: Vergoldung, Versilberung, Bronzierung, Einprägungen, gepreßten Spitzen, Mustern, Zeichnungen, aufgeklebten Teilen, Bordüren, Wappen, Monogrammen, Bildern u. dergl.; Cigaretten-Papier, dünnes Einschlage-Papier (chinesisches), farbiges Papier, nicht in der Masse gefärbtes (auf einer oder auf beiden Seiten mit Farbe überzogen); verarbeitetes Papier: Kouverts, Lichtschirme, künstliche Blumen aus Papier u. dgl.	Pud	8	75
	aus 7. Öldruckbilder und Chromolithographien	Pud	5	—
aus 178.	2. Musiknoten, geographische Karten und Pläne, durch Druck, Lithographie oder Photographie vervielfältigt .	Pud	3	20
aus 186.	Wolle, gekämmte, gesponnene und gewundene:			
	1. gekämmte:			
	a) nicht gefärbte . . .	Pud	4	50
	b) gefärbte	Pud	6	—
	2. gesponnene, ohne oder mit Beimengung von Baumwolle, Flachs oder Hanf:			
	a) nicht gefärbte . . .	Pud	8	50
	b) gefärbte	Pud	9	80

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(aus 186.)	3. gewundene (aus zwei oder mehr Fäden gedrehte):			
	a) nicht gefärbte . . .	Pud	9	80
	b) gefärbte	Pud	11	40
aus 187 u. 188.	Aus den gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 187 und 188.			
	2. Baumwollene Gewebe jeder Art, Hals- und Taschentücher, Servietten, Tischtücher und dergleichen mit Mustern oder Streifen aus einigen ergänzenden Seidenfäden unterliegen den entsprechenden Zollsätzen der Artikel 187 und 188 mit einem Zuschlag von 50%. Von diesem Zuschlag bleiben frei die unter Absatz 4 des Artikels 187 und Absatz 4 des Artikels 188 fallenden Waren.			
192.	Gewebe aus Jute, Flachs, Hanf und anderen, im Artikel 179, Absatz 3 bezeichneten Materialien, mit Ausnahme der in den Artikeln 191 und 193 genannten Gewebe, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, sowie auch in Verbindung mit Rauschgold:			
	1. Zwillich zu Matratzen und Möbeln, Teppich-Gewebe, Möbelstoffe und dergleichen schwere Gewebe	Pfund	—	40
	2. Sarsche, Köper, Satin, Panama, Drell, Kutil u. s. w. und dergleichen Gewebe für Kleider	Pfund	—	50
	3. Tischtücher, Servietten und Handtücher	Pfund	—	90
	Anmerkung. Wenn die in diesem Artikel benannten Gewebe Seide nur als Muster oder Streifen aus einigen Ein-			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Kopeken
(192.)	schlagsfäden enthalten, so wird ein Zuschlag von 30% zu den in den betreffenden Absätzen dieses Artikels genannten Zollsätzen erhoben			
aus 197.	Samt und Plüsch, Samt- und Plüschbänder, deren Pohl aus Seide (oder Abfallseide) besteht, die aber weder in Kette noch im Schluß Seide (oder Abfallseide) enthalten, — auch mit einer Lisiere aus Seide oder Halbseide von höchstens $1/2$ Zoll Breite auf jeder Seite des Stoffes oder Bandes	Pfund	3	—
199.	Nicht besonders genannte gewebte und gestrickte Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar, glatte, buntgewebte, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle:			
	a) jeder Art, mit Ausnahme der in Absatz b genannten .	Pfund	1	5
	b) aus Kammwollgarn oder mit Beimischung von Kammwollgarn	Pfund	1	5
200.	Dieselben Gewebe, bedruckt, unterliegen der im Artikel 199 festgesetzten Zollgebühr mit einem Zuschlag von 30 Prozent.			
	Aus den gemeinsamen Anmerkungen zu den Artikeln 199 und 200.			
	1. Zeuge aus Wolle oder Ziegenhaar, in denen entweder die Kette oder der Einschlag allein aus Seide besteht, werden nach den Artikeln über Seidenwaren verzollt; wenn jedoch diese Stoffe nur Muster oder Streifen aus einigen seidenen Einlagefäden enthalten, wird ein Zuschlag von 20% zu den in diesen Artikeln festgesetzten Zollsätzen erhoben.			

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Gold. Rubeln	Kopeken
205.	Gestrickte Fabrikate und Posamentierarbeit:			
	1. Gestrickte Fabrikate, auch mit Anzeichen von Nähterei:			
	a) seidene	Pfund	5	—
	b) halbseidene	Pfund	1	90
	c) baumwollene	Pfund	—	50
	alle anderen	Pfund	—	60
	2. Schnüre und Posamentierbänder, Agramanten, Fransen, Quasten, Garnituren und andere geflochtene Fabrikate:			
	a) seidene und halbseidene .	Pfund	1	90
	b) alle anderen	Pfund	—	60
	Anmerkung. Wenn die in Absatz 1c und 2b genannten Fabrikate eine Beimischung von Seide und Rauschgold als Verzierungen haben, so wird die dort festgesetzte Zollgebühr mit einem Zuschlage von 20 % erhoben.			
aus 206.	Baumwollener Tüll:			
	1. zu Möbeln (Antigras) mit gestickten oder eingewebten Mustern; Tüll- u. Musselinvorhänge.	Pfund	1	20
aus 207.	aus 2. Spitzen jeder Art, Maschinenarbeit, mit Ausnahme der seidenen	Pfund	3	15
aus 209.	aus 3. Männerkleider mit oder ohne Besatz:			
	b) aus Wollenzeugen. . .	Pfund	1	55
aus 211.	Sonnen-, Regenschirme und Stöcke mit Schirmen:			
	aus 1. Jeder Art, überzogen mit Halbseidenzeug, mit oder ohne Unterlage (Futter), mit oder ohne Besatz	Stück	1	50
	aus 2. Jeder Art, überzogen mit Wollenzeug, mit oder ohne Besatz	Stück	—	60

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Kopeken
(aus 211.)	3. Nicht besonders benannte jeder Art, bezogen oder nicht bezogen, mit oder ohne Besatz, mit glattem oder verziertem Griffe	Stück	—	35
aus 212.	Knöpfe:			
	aus 1. Metallknöpfe jeder Art, mit Ausnahme der goldenen, silbernen und Platinknöpfe (Art. 148); aller Art leinene, baumwollene, wollene und seidene Knöpfe	Pfund	—	60
	aus 2. Porzellanknöpfe	Pfund	—	25
aus 215.	Galanterie- und Toilettesachen, nicht besonders benannte, zusammengestellt und auseinandergenommen; Kinderspielwaren:			
	1. wertvolle, aus Seide, Aluminium, Perlmutter, Korallen, Schildpatt, Elfenbein, Schmelz, Bernstein und dergleichen kostbaren Materialien, vergoldeten und versilberten Metallen u. Metallkompositionen bestehend, nicht besonders genannte Fabrikate jeder Art aus Perlmutter, Schildpatt, Elfenbein und Bernstein . . .	Pfund	1	80
	2. gewöhnliche, mit Teilen, Einfassungen oder Verzierungen aus nicht kostbaren Metallen und Metallkompositionen (unvergoldeten u. versilberten), aus Horn, Knochen, Holz, Porzellan, unedlen Steinen, Glas, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava u. dergleichen billigen Materialien; alle nicht besonders genannten Fabrikate aus Horn, Knochen, Meerschaum, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava und Wachs	Pfund	—	40

Artikel des russischen Zolltarifs vom 11. Juni 1891.	Bezeichnung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Rubeln Gold.	Zollsatz in Kopeken Gold.
(aus 215.)	Anmerkung zu Absatz 2. Die hier genannten Waren entrichten denselben Zoll, auch wenn sie zur Verzierung mit Seide oder Halbseide ausgestattet sind.			
216.	Bleistifte aller Art einschließlich der Farbstifte, einzeln oder assortiert, mit den Schachteln, in denen sie eingeführt sind, zusammengewogen	Pfund	—	35
	Anmerkung 2. Schiefertafeln werden nach Art. 70 Absatz 2a mit 50% Zuschlag verzollt.			
	Zu Anmerkung 2. Schiefergriffel, nicht mit Papier oder anderen Stoffen überzogen, werden wie die Schiefertafeln behandelt.			
	Verzeichnis der Ausfuhrzölle.			
3.	Lappen und Lumpen jeder Art, sowie auch wollene Abschnitzel und Papierhalbmasse	Pud	—	30

Tarif B.

Anlage zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Deutschland und Rußland.

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
aus 1.	b)		Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Tierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, tierischer, und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Tierknochen jeder Art . . .	—	frei
	c)		Lumpen aller Art; Papierspähne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	—	frei
aus 4.			(Bürstenbinder- und Siebmacherwaren):		
	aus a)		(grobe:)		
		1.	Bürsten aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . .	100 kg	4
			Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .	100 kg	3
aus 5.		aus a)	Graphit in gepreßten und abgepaßten kleinen Tafeln oder Blöcken und dergleichen	100 kg	2
		aus d)	Zündhölzer:	100 kg	10

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).				Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
aus 6.	c)			Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen:		
		1.		rohe	100 kg	3
		2.		polierte, gefirnißte, lackierte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite . .	100 kg	5
	aus e)			(Eisenwaren:)		
		aus 2.		(grobe):		
			β.	abgeschliffen, gefirnißt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder emailliert, jedoch weder poliert noch lackiert; ebenso alle Schlittschuhe, Hämmer, Beile, Äxte, ordinäre Schlösser, grobe Messer, Sensen, Sicheln, Striegeln, Turmuhren, Schraubenschlüssel, Winkelhaken, Holz-, Schloß-, Rad- und Drahtschrauben, Zangen, gepreßte Schlüssel, Dung- und Heugabeln	100 kg	10
		aus 3.		(feine):		
			α.	aus feinem Eisenguß, als: leichtem Ornamentguß, poliertem Guß, Kunstguß, schmiedbarem Guß . . .		
			β.	aus schmiedbarem Eisen, poliert oder lackiert; wie Messer, Scheeren, Stricknadeln, Häkelnadeln, Schwertfegerarbeit u. s. w.		
				alle diese Gegenstände, anderweitig nicht genannt, auch in Verbindung mit Holz und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg	24
aus 7.	a)			Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegen-		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung.)				Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 7.)	(aus a)			stände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch, Asbestfiber, auch gereinigt; Asbestkitt und Asbestanstrichmasse	—	f
	b)			Pappe und Papier aus Asbest in Bogen, Rollen und Platten:		
		1.		ungeformt	100 kg	10
		2.		geformt, auch durchlocht .	100 kg	24
8.				Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle	—	frei
aus 9.	a)			Weizen	100 kg	3,50
	b)		α.	Roggen	100 kg	3,50
			β.	Hafer	100 kg	2,80
			γ	Buchweizen	100 kg	2
			δ.	Hülsenfrüchte	100 kg	1,50
			ε.	andere, nicht besonders genannte Getreidearten . . .	100 kg	1
	c)			Gerste	100 kg	2
	d)		α.	Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte . . .	100 kg	2
			aus β.	Leinsaat	—	frei
	aus e)			Mais	100 kg	1,60
	aus f)			Malz (gemalzte Gerste) . . .	100 kg	3,60
	g)			Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	100 kg	3
	aus i)			Cichorien, getrocknet (gedarrt)	100 kg	0,80
	k)			Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt . .	—	frei
aus 10.	e)			Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives, weißes Glas, nicht besonders benanntes; gepreßtes, geschliffenes, poliertes, abge-		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 10.)	e)		riebenes, geschnittenes, geätztes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d oder f fällt . .	100 kg	12
aus 11.	aus a)		Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt, gesponnen; Borsten; rohe Bettfedern . . .	—	frei
	aus f)		Bettfedern, gereinigt und zugerichtet	—	frei
12.			Häute und Felle:		
	a)		Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene), zur Lederbereitung, auch enthaart	—	frei
	b)		Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung	—	frei
aus 13.	aus a)		Holzkohlen, Hornspähne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoffe), rohe	—	frei
	b)		Holzborke und Gerberlohe . .	—	frei
	aus c)		Bau- und Nutzholz:		
		1.	roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde; eichene Faßdauben	100 kg oder 1 Festm.	0,20 1,20
		2.	in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter 1 fallen; ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe; Naben; Felgen u. Speichen	100 kg oder 1 Festm.	0,30 1,80
		3.	in der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom Februar 1892 ab geltenden Fassung).				Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
aus (13.)	aus c)	(3.)		und andere Säge- und Schnittwaren	100 kg oder 1 Festm.	0,80 4,80
	d)			grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der fournierten Möbel; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren, weder gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert noch gefirnißt; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	100 kg	3
				Spangeflechte, ungefärbt . . .	100 kg	1
				Hornplatten und rohe bloß geschnittene Knochenplatten .	100 kg	1,50
	e)			Holz in geschnittenen Fournieren; unverleimte, ungebeizte Parketbodenteile	100 kg	5
	aus g)			feine Korbflechterwaren . . .	100 kg	30
				Spangeflechte, gefärbte . . .	100 kg	10
				Anmerkungen zu g:		
				1. Hornstäbe aus Büffel- od. anderen Tierhörnern, geebnete, glatte oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtete	100 kg	40
				2. Gepreßte Hornknöpfe .	100 kg	30
aus 15.	aus b)	aus 2.		Maschinen: je nachdem der überwiegende Bestandteil gebildet wird:		
			a.	aus Holz	100 kg	3
aus 20.	aus b)	2.		feine Galanterie- und Quincaillerie-waren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w. — ganz oder teilweise aus Aluminium, aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt, vergoldet oder		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 20.)	(aus b)	(aus 2.)	versilbert, oder auch verniert, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen	100 kg	175
aus 21.	aus b)		Sohlleder; brüsseler und dänisches Handschuhleder . .	100 kg	30
aus 22.			Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme von Baumwolle:		
	a)		Garn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, auch dergleichen gezwirntes Garn aus Jute oder Manillahanf:		
		1.	bis Nr. 8 englisch	100 kg	5
			Jutegarn bis zu Nr. 8 englisch	100 kg	4
		2.	über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	100 kg	6
			Jutegarn über Nr. 8 bis Nr. 20 englisch	100 kg	5
		3.	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	100 kg	9
		4.	über Nr. 35 englisch . . .	100 kg	12
	c)		akkommodiertes Nähgarn; Zwirn unter a, b u. d nicht genannt	100 kg	36
	d)		akkommodierter Nähzwirn, aus Flachs oder anderen Pflanzenfasern, jedoch nicht aus Baumwolle	100 kg	60
	e)		Seilerwaren:		
		1.	Seile, Taue u. Stricke, auch gebleicht oder getheert . .	100 kg	10
		2.	aller Art, mit Ausnahme der unter 1 genannten . . .	100 kg	24
	aus f)		Leinwand, Zwillich, Drillich, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht:		
		1.	bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusam-		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).				Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 22.)	(aus f)	(aus 1.)		men auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm; Fußdecken aus Manillahanf-, Kokos-, Jute- und ähnlichen Fasern, ungefärbt . .	100 kg	12
				Packleinwand aus Jute oder Manillahanf, sowie den diesen gleichstehenden Spinnstoffen (Flachs ausgenommen), ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, bis 40 Fäden in der Kette und dem Schuß zusammen auf eine quadratische Gewebefläche von 4 qcm	100 kg	10
	k)			Zwirnspitzen	100 kg	600
aus 25.	aus e)	1.		Wein in Fässern:		
				— Wein u. Most in Fässern	100 kg	20
				— Roter Wein und Most zu rotem Wein zum Verschneiden, unter Kontrole	100 kg	10
				— Wein zur Kognakbereitung, unter Kontrole	100 kg	10
	f)			Butter, auch künstliche . . .	100 kg	16
	aus g)	aus 1.		Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch	100 kg	15
				Schweinefleisch, ausgeschlachtetes, frisches, und Fleisch, zubereitetes, mit Ausnahme von Speck, frisch oder zubereitet	100 kg	17
				Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon	100 kg	20
		aus 2.		Fische:		
			γ.	mit Essig, Öl oder Gewürzen zubereitete, in Fässern eingehend	100 kg	12
		3.		Federvieh aller Art, nicht lebend	100 kg	12
				Wild aller Art, nicht lebend	100 kg	20
	n)			Kaviar und Kaviarsurrogate .	100 kg	150

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).				Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 25.)	o)			Hartkäse in mühlsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 Kilogramm	100 kg	15
				anderer Käse	100 kg	20
	aus p)	aus 1.		Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Öl, oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachten, eingedämpften oder auch eingesalzenen Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seetiere und dergleichen); zubereiteter Senf; Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	100 kg	60
				Kindermehl (Nestlemehl und dergleichen)	100 kg	50
				in Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nr. 25 i oder auch mit geringen Zusätzen anderer Gemüse, in Fässern, Krügen, Töpfen, Gläsern und dergleichen	100 kg	4
		aus 2.		Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst und Beeren zum Genuß ohne Zucker eingekocht	100 kg	4

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).			Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
aus 25.)	q)	2.	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; gewöhnl. Backwerk (Bäckerware)	100 kg	7,30
aus 26.)	g)		Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	—	frei
	aus h)		Schmalz von Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette, als: Oleomargarin, Sparfett (Gemisch von talgartigen Fetten mit Öl), Rindsmark (beef marrow)	100 kg	10
	k)		Fischspeck, Fischthran	100 kg	3
	l)		Talg von Rindern und Schafen, Knochenfett und sonstiges Tierfett, anderweit nicht genannt	100 kg	2
aus 27.	a)		ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen	—	frei
	aus b)		ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto oder anderen Fasern; graues Lösch- und gelbes, rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe	100 kg	10
	c)		Packpapier, nicht unter b oder d begriffen, ungeglättet. . . .	100 kg	3
	d)		Packpapier, geglättetes	100 kg	3
			Glanz- und Lederpappe, Preßspähne	100 kg	6
	e)		Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier aller Art, sowie lithographiertes, bedrucktes oder liniertes, vorgerichtetes Papier zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. . . .	100 kg	6
			Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier, imgleichen		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung.)			Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 27.)	(aus e)		Streifen von diesen Papiergattungen; Malerpappe . . .	100 kg	10
28.			Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):		
	a)		überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen	100 kg	150
	b)		fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	100 kg	6
aus 30.	a)		Seidenkokons; Seide, abgehaspelt (unfiliert, Greze) oder gesponnen (filiert); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide	—	frei
	b)		Seidenwatte	100 kg	24
	aus e)	1.	Waren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Metallfäden; Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden	100 kg	800
			Waren aus Seide oder Floretseide	100 kg	600
aus 33.	a)		Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen	—	frei
	aus b)		Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen	—	frei
36.			Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer)	—	frei
37.			Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt:		
	a)		Lebende Tiere und tierische Produkte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . .	—	frei

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).				Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(37.)	b)			Eier von Geflügel	100 kg	2
aus 38.	f)			Porzellan und porzellanartige Waren (Parian, Jaspis u. s. w.):		
		1.		weiß	100 kg	10
		2.		farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert .	100 kg	20
				in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg	24
aus 39.	b)			Stiere und Kühe	1 Stück	9
	c)			Ochsen	1 Stück	25,50
				Anmerkung zu c. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen unter den vom Bundesrat vorzuschreibenden besonderen Kontrolen Zugochsen von $2^1/_2$ bis 5 Jahren zu dem Zollsatze von 20 Mark für 1 Stück eingeführt werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.		
	d)			Jungvieh im Alter bis zu $2^1/_2$ Jahren	1 Stück	5
	e)			Kälber unter 6 Wochen . . .	1 Stück	3
	f)			Schweine	1 Stück	5
	g)			Spanferkel unter 10 kg. . .	1 Stück	1
	h)			Schafvieh	1 Stück	1
	i)			Lämmer	1 Stück	0,50
aus 41.	a)			Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene; ferner Haare, nicht anderweit genannte, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt	—	frei
	aus d)	1.		Tuchleisten	—	frei
		2.		grobe unbedruckte, ungefärbte Filze	100 kg	3
		aus 5.		unbedruckte Tuch- und Zeugwaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören:		
			a.	im Gewicht von mehr als		

Artikel des deutschen Tarifs (nach der vom 1. Februar 1892 ab geltenden Fassung).				Benennung der Waren.	Einheit.	Zollsatz in Mark.
(aus 41.)	(aus d)	(aus 5.)	(α.)	200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche, mit Ausnahme der hierunter besonders aufgeführten	100 kg	135
				rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation	100 kg	100
		6.	α.	bedruckte Waren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter Gewebefläche; ferner Posamentier- u. Knopfmacherwaren; Plüsche; Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	100 kg	150
			β.	bedruckte Waren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören, im Gewicht von 200 Gramm oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche	100 kg	220

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des zu Berlin am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rußland zu schreiten, sind die Unterzeichneten über folgende Punkte übereingekommen:

Erster Teil.

Zum Vertragstext.

Zu Artikel 1 und 12.

Im Paßwesen werden die Angehörigen beider Teile wie die der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 10.

Im Hinblick darauf, daß zur Zeit in Rußland gewisse Waren bei der Einfuhr über die Landgrenze höheren Zollsätzen unterliegen als bei der Einfuhr über die Ostsee, besteht Einverständnis darüber, daß vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages die Zölle bei der Einfuhr über die Landgrenze auf die Sätze der Zölle bei der Einfuhr über die Ostsee ermäßigt werden sollen, und daß kein neuer, die Einfuhr über die Ostsee, das Schwarze und das Asow'sche Meer (mit Ausnahme der kaukasischen Küste) begünstigender Unterscheidungszoll eingeführt werden darf.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich ihrerseits, an keiner Grenze des Deutschen Reichs andere oder günstigere Zölle einzuführen als an der russischen Grenze. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht für Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten, sowie für rohe Schieferplatten (Nr. 25t, 33d und 33e des Deutschen Zolltarifs), für welche Waren Deutschland sich vorbehält, die gegenwärtig bestehenden Unterschiede zwischen Seezöllen und Landzöllen aufrecht zu erhalten.

Zu Artikel 6, 7 und 11.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse einer dritten Macht, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie direkt aus dem Ursprungslande eingeführt worden wären.

Zu den Artikeln 6 bis 9.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt sich bereit, bei Zollzahlungen deutsche Goldmünzen durch die Zollämter annehmen zu lassen und zwar 1000 Mark Gold als Gegenwert von 308 Rubel Gold.

Zu Artikel 6 und 7.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waren zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Bearbeitung die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern. Es wird seitens der beiden Teile Fürsorge getroffen werden, daß die verlangten Zeugnisse den Handel möglichst wenig beengen.

Zu Artikel 13.

Die vertragschließenden Teile behalten sich eine besondere Vereinbarung über die Ausübung der Schiffahrt auf dem Niemen, der Weichsel und der Warthe vor.

Zu Artikel 19.

Die vertragschließenden Teile werden einander im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Herstellung direkter Frachttarife thunlichst unterstützen. Namentlich sollen solche direkte Frachttarife nach den deutschen Häfen Danzig (Neufahrwasser), Königsberg (Pillau) und Memel zur Vermittelung sowohl der Ausfuhr aus als der Einfuhr nach Rußland den Bedürfnissen des Handels entsprechend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Frachtsätze für die im russischen Eisenbahntarif zum Getreide gerechneten Artikel, sowie für Flachs und Hanf von den russischen Aufgabestationen bis zu den oben erwähnten Häfen nach denjenigen Bestimmungen gebildet und unter die am Transport beteiligten deutschen und russischen Bahnen verteilt werden, welche für die nach den Häfen Libau und Riga führenden russischen Eisenbahnen jetzt in Kraft sind oder in Kraft treten werden. Die außer den Frachtsätzen erhobenen Zuschläge (Neben-

Gebühren) sollen in gleicher Weise gebildet und der Betrag derselben nach den russischen Vorschriften unter die betheiligten Linien verteilt werden, wobei man darüber einverstanden ist, daß nur eine einzige Grenzgebühr, die den russischen und den deutschen zur Grenze führenden Bahnen zu gleichen Teilen zufällt, erhoben werden darf.

Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf die beiderseitigen Staatsbahnen; doch werden die beiden Regierungen dahin zu wirken haben, daß die Privatbahnen bei der Tarifbildung und Frachtverteilung auf ihren Linien die gleichen Grundsätze anwenden. Sollten sich jedoch trotzdem die am Verkehr in einer der bezeichneten Richtungen beteiligten Privatbahnen diesen Grundsätzen der Tarifbildung und Verteilung nicht unterwerfen, so sollen diese Grundsätze auch für die Staatsbahnen der vertragschließenden Teile nicht mehr bindend sein.

Die zur Zeit bestehenden besonderen Bestimmungen zur Regelung des Wettbewerbs zwischen Königsberg und Danzig bleiben in Kraft.

Zu Artikel 20.

Der zwischen beiden vertragschließenden Teilen bestehende Konsularvertrag vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874 soll nicht früher als gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage gekündigt werden können.

Zweiter Teil.

Zum russischen Vertragstarif.

Zu Artikel 5, Absatz 3.

Die Bezeichnung: Getrocknete Zichorie begreift jede durch irgend welches Verfahren getrocknete Zichorie in sich.

Zu Artikel 55.

Die großen Häute werden nach den in Artikel 55, Absatz 3 festgesetzten Zollsätzen auch dann verzollt, wenn sie mit künstlich eingepreßten Narben versehen sind.

Zu Artikel 72, Absatz 2.

Schamottemörtel (Fugenmörtel oder feuerfester Zement), das heißt eine Mischung von rohem und gebranntem, feuerfestem Thon, das Ganze zerrieben, wird nach Artikel 72, Absatz 2, verzollt.

Zu Artikel 79, Absatz 1.

Die in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzten Einfuhrzölle für Stein-, Torf- und Holzkohle, sowie für Torf, über die westliche Landgrenze eingeführt, können vom 1. Januar 1898 an (alten Stils) erhöht werden, falls nur die Höhe der Zölle für die westliche Landgrenze und für die Ostseehäfen dieselbe bleibt.

Zu Artikel 112.

Unter der Bezeichnung nicht besonders genannte chemische und pharmazeutische Produkte sind diejenigen Produkte dieser Art zu verstehen, welche im russischen allgemeinen Zolltarif vom 11. Juni 1891 nicht besonders genannt sind.

Zu Artikel 131.

Die in dem Artikel 131 aufgeführten Zölle treffen in gleicher Weise Bleiweiß und Zinkweiß, wenn sie mit anderen Stoffen vermischt sind, welche keinen höheren Zöllen unterliegen als Bleiweiß.

Zu Artikel 140 und 142.

Eisen und Stahl in Blättern und Tafeln, wie sie in den Absätzen 3 und 4 der Artikel 140 und 142 aufgeführt sind, unterliegen den dort festgesetzten Zollgebühren ohne Rücksicht auf die Form, in der die Blätter und Tafeln zugeschnitten sind.

Zu Artikel 141.

Die im russischen Zolltarif aufgeführten gewöhnlichen oder nicht kostbaren Metalle begreifen alle Metalle mit Ausnahme von Gold, Silber und Platina in sich. Aluminium gilt als gewöhnliches Metall, ausgenommen die Fälle, in denen es in den russischen Tarifartikeln mit höheren Zollsätzen besonders aufgeführt ist.

Zu Artikel 141, 147, 154, 155, 156 und 163.

Eisen, Stahl und Zink (sowie die Fabrikate daraus), welche durch irgend ein Verfahren (auf galvanischem Wege, durch Umguß,

durch ein Walzverfahren oder anderswie) einen Überzug von gewöhnlichem Metall erhalten haben, werden ohne Zuschlag nach den für Eisen, Stahl und Zink und die Fabrikate daraus festgesetzten Zollsätzen verzollt, vorausgesetzt, daß der Metallüberzug im Gesamtgewicht jedes einzelnen Artikels nicht übersteigt: bei den in Artikel 141, 147, 154, 155 und 156 aufgeführten Waren 25%, und bei den im Artikel 163 aufgeführten Waren 10%.

Zu Artikel 150.

Die in Absatz 1 dieses Artikels festgesetzte Zollgebühr ist auf gußeiserne, mit Teer oder Asphalt überzogene Röhren anzuwenden, welche nicht auf irgend eine Weise bearbeitet sind, es sei denn, daß die Bearbeitung in dem Ausmerzen der Spuren besteht, welche nach Beseitigung der Gußnähte, Angüsse oder Gußzapfen am Metall zurückbleiben.

Zu Artikel 152.

Eiserne und stählerne Mannesmannröhren, auch mit Asphalt und Faserstoffen (gewöhnlichen und im rohen Zustand) überzogen, werden nach diesem Artikel verzollt.

Zu Artikel 153.

Alle eisernen und stählernen Bau- und Möbelbeschläge werden nach den betreffenden Ansätzen des Artikels 153 verzollt, falls sie nicht in Artikeln des russischen Tarifs mit höheren Zollsätzen besonders aufgeführt sind. Vernickelung genügt für sich allein nicht, um Gegenstände dieser Art höher zu verzollen.

Zu Artikel 154, Absatz 1.

Geschirr aus emailliertem, lackiertem und mit Farbe überzogenem Eisenblech wird nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt, auch wenn die Ränder und Henkel mit einer anderen Farbe als die übrige Fläche überzogen sind.

Zu Artikel 155 Absatz 2.

Als elektrische Kabel gelten die metallischen Leitungen, welche mit Isolierstoffen (Kautschuck, Guttapercha, vegetabilischen oder animalischen Faserstoffen, Papier, alle diese Stoffe auch imprägniert) überzogen und außerdem mit einer gemeinschaftlichen Schutzhülle aus Hanf und anderem Faserstoff in Verbindung mit

Metall (Blei, Eisen, Stahl 2c.) versehen sind. Dieser Metallüberzug kann außerdem sogar mit geteertem Band oder Garn von Hanf, Jute u. s. w. umwickelt sein.

Zu Artikel 156, Absatz 2b.

Nach diesem Absatz wird auch verzollt verzinnter oder verzinkter Draht, überzogen mit Faserstoffen oder Guttapercha. Was in Absatz 1a und 2b von Guttapercha gesagt ist, findet auch auf Kautschuck Anwendung.

Zu Artikel 158.

Tischmesser und -Gabeln mit Stielen aus gewöhnlichen Materialien werden nach Absatz 1 dieses Artikels verzollt.

Zu Artikel 160.

Unter diesen Artikel fallen alle großen Gabeln jeder Art, wie z. B. Gabeln zum Ausnehmen von Zuckerrüben, Mistgabeln u. s. w.

Zu Artikel 161.

Holzteile von Werkzeugen werden, falls sie getrennt von den Metallteilen eingeführt werden, nach den betreffenden Absätzen des Artikels 61 verzollt.

Zu Artikel 167, Absatz 2.

Als dynamo-elektrische Maschinen gelten die Maschinen und Apparate

1. zur Umwandlung von Kraft in Elektrizität oder umgekehrt;
2. zur Umwandlung eines elektrischen Stromes höherer Spannung in einen solchen niedrigerer Spannung oder umgekehrt (Transformatoren);
3. zur Umwandlung eines konstanten elektrischen Stromes in einen wechselnden oder einen verschiedenartigen (Drehstrom) und umgekehrt.

Ebenso werden nach diesem Absatz verzollt Trockenbagger, Feuerleitern aus Metall und aller Art elektrische Akkumulatoren, sowie deren Zubehör.

Zu Artikel 169.

Ebenso wie die Apparate zur elektrischen Beleuchtung und deren Zubehör werden nach diesem Artikel auch verzollt die Zubehörstücke zu Signalapparaten und zu Apparaten für die

Überleitung der Triebkraft, einschließlich der Stromunterbrecher, Ausschaltungen, Vertauscher u. s. w.

Zu Artikel 177, Absatz 3.

Bei Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier ist eine durch Pressung hervorgebrachte Nachahmung von Nähten nicht als Naht anzusehen.

Zu Artikel 183, Anmerkung.

Nach dieser Anmerkung werden auch die Selfaktorseile verzollt.

Zu Artikel 186.

Gebleichte Wolle wird wie nicht gefärbte verzollt.

Zu Artikel 191.

Jute- und Leinwandsäcke, welche zur Ausfuhr von russischem Getreide aller Art gedient haben, sind bei der Wiedereinfuhr zollfrei.

Zu Artikel 192, Absatz 3.

Tischtücher, Servietten und Handtücher werden nach Absatz 3 dieses Artikels verzollt, auch wenn sie mit einfachem, höchstens $1/2$ Zoll breitem Saum und einer Franse verziert sind, welche nicht an das Gewebe angenäht ist, sondern lediglich aus der Verlängerung der Webefäden besteht.

Zu Artikel 202.

Treibriemen aus Kameelhaar und Preßtücher und -Säcke werden nach diesem Artikel verzollt.

Zu Artikel 205.

Nach den entsprechenden Absätzen dieses Artikels werden verzollt Strick- und Posamentierwaren, Hand- oder Maschinenarbeit, regulär oder geschnitten, auch wenn geraucht oder plüschartig, mit oder ohne Näherei. Strickwaren aus Baumwolle, Leinwand oder Wolle können, ohne deshalb höher verzollt zu werden, einen Besatz haben, wenn darin nur keine Seide enthalten ist. Kleidungsstücke aus Strickwaren aller Art fallen unter Artikel 205.

Strick- und Posamentierwaren, aus Seide, Halbseide und mit Seide vermischt, werden folgendermaßen verzollt: als Seiden-

fabrikate oder -Arbeiten gelten diejenigen, bei denen 50 bis 100% der Oberfläche, Vorderseite und Rückseite zusammengenommen, mit Seide bedeckt sind; als Halbseidenfabrikate diejenigen, bei denen 20 bis 50% der bezeichneten Oberfläche und als mit Seide vermischte Fabrikate diejenigen, bei denen weniger als 20% der Oberfläche mit Seide bedeckt sind.

Zu Artikel 212.

Bei der Verzollung nach diesem Artikel werden auch die Karten, auf denen die Knöpfe befestigt sind, mitgewogen.

Zu Artikel 216.

Auch die Schiefertafeln mit gewöhnlichen Holzrahmen, liniiert oder unliniiert, fallen unter Anmerkung 2 dieses Artikels.

Zu Artikel 218.

Muster von Geweben und Fabrikaten aller Art, welche nicht das Aussehen und die Natur von Waren haben, fallen unter diesen Artikel, auch wenn sie auf Karten befestigt und diese geheftet oder gebunden sind.

Zu Artikel 220b.

Bei der Verzollung von Dynamitpatronen ist nur das Gewicht ihrer eigenen Verpackung mitzurechnen.

Dritter Teil.

Zum deutschen Vertragstarif.

Zu Nr. 29a.

Petroleum und die übrigen raffinierten Mineralöle, die Beleuchtungszwecken dienen und anderswo nicht genannt sind, können nach Wahl des Importeurs entweder nach dem Gewichte verzollt werden, wobei 100 Kilogramm als Einheit gelten, oder nach dem Rauminhalt, wobei 125 Liter, bei einer Temperatur von 15 Grad des hundertteiligen Thermometers, 100 Kilogrammen gleichkommen sollen.

Vierter Teil.

Zu den Zollreglements u. s. w.

§ 1.

Um die Handelsbeziehung zwischen den beiden Reichen an der Landgrenze zu erleichtern, wird die Kaiserlich russische Regierung einige Zollämter in Ämter höherer Ordnung umwandeln und neue derartige Zollämter an Punkten, wo solche nicht bestanden, einrichten, unter der Voraussetzung, daß die gegenüberliegenden deutschen Zollämter mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden; es sollen nämlich:

a) die Zollämter zweiter Klasse in Praszka und Herby, sowie diejenigen dritter Klasse in Krottingen und Slupce in Zollämter erster Klasse,

b) die Nebenzollämter in Modrzejewo und Petrikau und der Übergangspunkt in Osiek in Zollämter dritter Klasse,

c) die Übergangspunkte in Wilczyn, Gniazdow, Gola, Czeladz, Sluziew (Rosno), Podlenka und Tworki in Nebenzollämter umgewandelt, und

d) in Karw und Zakrzewo Nebenzollämter und in Groscienczyk, Rakowka, Upidamisch, Bakalarzewo und Czarnowka Übergangspunkte errichtet werden,

e) das an die Stelle des bisherigen Übergangspunktes tretende Nebenzollamt in Wilczyn wird die Abfertigungsbefugnis für Salz erhalten,

f) der Übergangspunkt in Degutzky wird die Abfertigungsbefugnis für deutsches Getreide erhalten, welches zur Vermahlung in der auf russischem Gebiete liegenden Wassermühle eingeht, und ebenso für das Mehl, das daraus gewonnen wird und ausgeht.

§ 2.

Die Befugnis zur Abfertigung von deutschen Gütern im Transit durch Rußland soll den russischen Zollämtern erster Klasse, welche deutschen Hauptzollämtern gegenüberliegen, erteilt werden, nämlich:

Tauroggen gegenüber Tilsit,
Wirballen gegenüber Eydtkuhnen,
Grajewo gegenüber Prostken,

Alexandrowo gegenüber } Thorn,
Neschawa gegenüber }
Scczypiorno gegenüber Skalmierzyce,

unter der Bedingung, daß auf diese Transitabfertigungen die russischen Bestimmungen Anwendung finden, welche für Land- und Flußtransporte dieser Art nach vorausgegangener Sanktion veröffentlicht werden sollten.

Es wird andererseits vorausgesetzt, daß die Befugnis zur Abfertigung von russischen Gütern im Transit durch Deutschland den vorbezeichneten deutschen Zollämtern verbleiben wird.

§ 3.

Die Befugnis zur Überweisung von Waren unter Zollkontrole an andere Ämter wird beiderseits auf alle Zollämter erster Klasse, welche keine Eisenbahnverbindung mit den Lagerämtern haben, ausgedehnt werden. Doch ist dabei Bedingung, daß solche Sendungen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften unterworfen bleiben.

§ 4.

Die Befugnis zur Rücksendung nicht verzollter Waren nach dem Ausland wird — unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die deutschen Zollämter — abgesehen von den Ämtern an Eisenbahnlinien oder in Hafenplätzen, noch folgenden russischen Zollämtern erster Klasse gegeben werden:

Tauroggen,
Georgenburg,
Neschawa,
Scczypiorno,
Weruschewo.

§ 5.

Es besteht beiderseitiges Einverständnis, daß die Zollämter der beiden Länder an allen Tagen des Jahres geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Sonntage und der nachbezeichneten Festtage:

A. In Rußland:

I. Feste des Kaiserlichen Hauses: Die Geburts- und Namenstage Ihrer Kaiserlichen Majestäten und Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Thronfolgers, die Jahrestage der Thronbesteigung und der Krönung.

II. Bewegliche Feste: Freitag und Sonnabend der Karnevalswoche, Gründonnerstag, Charfreitag und Charsamstag, Ostermontag und Osterdienstag, der Himmelfahrtstag, Pfingstmontag.

III. Unbewegliche Feste:

1. Januar (Neujahr).
6. „ (Heilige drei Könige).
2. Februar (Lichtmeß).
25. März (Mariä Verkündigung).
9. Mai (St. Nikolaus).
29. Juni (St. Peter und Paul).
6. August (Verklärung).
15. „ (Himmelfahrt).
29. „ (Enthauptung Johannis des Täufers).
8. September (Mariä Geburt).
14. „ (Kreuzerhöhung).
26. „ (Johanni).
1. Oktober (Schutz der Heiligen Jungfrau).
22. „ (Unsere Liebe Frau von Kasan).
21. November (Mariä Opfer).
6. Dezember (St. Nikolaus).
25., 26. und 27. Dezember (Weihnachten).

IV. Im Königreich Polen und einigen Grenz-Gouvernements, wo der größere Teil der Bevölkerung katholisch ist, ruht die Arbeit auch während der ersten Tage der großen Feste des römisch-katholischen Kalenders, ebenso zu Frohnleichnam und an Aller Heiligen.

B. In Deutschland.

Der Neujahrstag, der Buß- und Bettag — der Mittwoch vor dem letzten Sonntag im November —, Charfreitag, Himmelfahrt, Ostermontag und Pfingstmontag, die beiden Weihnachtsfeiertage und der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen.

§ 6.

Die Dienststunden sollen in den Zollämtern der beiden Länder angeschlagen werden.

Die Dienststunden für die Revision der Reisepässe und der Legitimationskarten sollen für jeden Bezirk und jeden Grenzpunkt nach besonderer Vereinbarung zwischen den betreffenden Behörden der beiden Länder festgesetzt werden. Es sollen hierbei auf beiden

Seiten die gleichen Stunden eingeführt, den örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen und bei den Zollämtern dritter Klasse, den Nebenzollämtern und den Übergangspunkten eine Unterbrechung des Dienstes für die Mahlzeiten der Beamten gewährt werden.

§ 7.

Zollpflichtige Waren, welche von Personen eingeführt werden, die sich im Besitze einer ordnungsmäßigen Legitimation zur Überschreitung der Grenze befinden, sollen auf beiden Seiten mündlich deklariert werden können und zwar auf allen Zollämtern innerhalb ihrer Zuständigkeit, vorausgesetzt, daß diese Waren nicht zu Handelszwecken eingeführt werden und daß die Gesamtheit der zu erhebenden Zollgebühren nicht übersteigt:

drei Rubel Gold für die Einfuhr nach Rußland und
neun Mark für die Einfuhr nach Deutschland.

Auf Grund dieser Ermächtigung sollen die Übergangspunkte das Recht haben, Mundvorräte (mit Ausnahme von Branntwein und anderen geistigen Getränken), sowie auch Erzeugnisse, die ausschließlich zum Hausgebrauch bestimmt sind, zollamtlich abzufertigen.

§ 8.

Der Mundvorrat der Arbeiter, welche täglich die Grenze überschreiten, soll zollfrei sein, ausgenommen Branntwein und andere geistige Getränke, Thee, Zucker und Wein; jede Person darf nicht mehr als den Bedarf eines Tages mit sich führen.

§ 9.

Die zollamtliche Durchsuchung der Passagiere der Meldedampfer soll beiderseits an Bord des Dampfers stattfinden unter der Bedingung, daß das Gepäck der Reisenden schon vorher an Bord des Schiffes, auf Deck oder an einer anderen zu bestimmenden Stelle, zusammengestellt ist.

§ 10.

An den russischen Landzollstellen soll die Vorzeigung des Frachtbriefes durch den Frachtführer der Zolldeklaration gleichgeachtet werden, wenn in einem der Frachtbriefe die ganze Ladung aufgeführt, das heißt die Zahl der Frachtbriefe und der die ganze Ladung bildenden Stücke vermerkt ist.

12*

§ 11.

In Wagen nach Rußland eingeführte Steinkohle soll dort nach dem auf den Frachtbriefen angegebenen Gewichte verzollt werden unter der Voraussetzung, daß dem Frachtbrief der Wägeschein der Gruben beiliegt.

§ 12.

Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische, sowie alle einem raschen Verderbe ausgesetzten Waren sollen beiderseits vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waren in die Zolllager an gerechnet verzollt werden.

§ 13.

Von eingeführten Waren soll Lagergeld durch die russischen Zollämter nur für die Tage der wirklichen Lagerung in den Zolllagern, vom Tage des Beginns der Zollrevision an gerechnet erhoben werden.

Jedoch soll die Zeit, während welcher die Lagerung gebührenfrei ist, begrenzt sein durch die an dem betreffenden Zollamt für die Deklaration von eingeführten Waren gewährte Frist, d. h. 5 bis 14 Tage.

§ 14.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der Berner Konvention vom 14. Oktober 1890, welche das Verfügungsrecht des Absenders über seine Sendungen regeln, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags in keiner Weise zu ändern.

§ 15.

Das in Rußland gegenwärtig bestehende System der Strafen für unzutreffende Deklarationen von eingeführten Waren soll einer Revision unterzogen und vereinfacht werden.

Die Strafen für unabsichtliche Verstöße sollen ermäßigt und die Zuständigkeit der Zollämter hinsichtlich der Milderung und des Erlasses von Strafen erweitert werden. Bis zu dieser Reform, welche der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt unterbreitet werden muß, glaubt die Kaiserlich russische Regierung unter Berücksichtigung der von der Kaiserlich deutschen Regierung ausgesprochenen Wünsche vorläufige Maßnahmen dahin treffen zu können, daß die

sogenannten Accidentien, die bisher in den meisten Fällen in Höhe von 10 Prozent erhoben wurden, auf den Satz von 5 Prozent für alle Fälle einer unvollständigen Deklaration ermäßigt werden.

§ 16.

Das Recht der Reklamation gegen Entscheidungen der russischen Zollbehörden, die sich sowohl auf Strafen wegen einer unzutreffenden oder falschen Deklaration, als auf die Tarif-Klassifizierung der Waren beziehen, soll dem Absender der Ware in gleicher Weise wie dem Deklaranten zustehen.

Eingaben dieser Art dürfen von dem Absender in deutscher Sprache abgefaßt werden.

§ 17.

Die Reklamationsfrist in den im § 16 bezeichneten Angelegenheiten wird für den Absender wie für den Deklaranten auf drei Wochen festgesetzt werden, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung dem Deklaranten mitgeteilt worden ist.

Was die Entscheidungen über die Tarifierung von Waren anlangt, so werden innerhalb dieser Frist Vorstellungen des Absenders nur dann zugelassen werden, wenn die streitigen Waren die Zolllager noch nicht verlassen haben.

§ 18.

Die deutschen Konsuln in Rußland und die russischen Konsuln in Deutschland sollen berechtigt sein, die ersteren mit dem russischen Zolldepartement, die letzteren mit den Vorständen der deutschen Zollbehörden (Provinzial-Steuerdirektor u. s. w.) wegen der oor diesen Behörden schwebenden Zollreklamationen unmittelbar zu verkehren.

§ 19.

Falls Schaffner, Maschinisten und sonstige Eisenbahnbedienstete eines der beiden vertragschließenden Teile überführt werden, in den Zügen Schmuggelwaren in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt zu haben, so sollen sie auf Ansuchen der zuständigen Zollbehörden des Rechtes, Bahnzüge nach der Grenze zu begleiten, verlustig gehen.

§ 20.

Alle Quarantäne- und veterinär-polizeilichen Maßregeln, nämlich die Beschlüsse wegen Schließung oder Öffnung der Grenze für

irgend eine Warengattung oder wegen Abänderungen der einschlägigen örtlichen Verordnungen u. s. w. sollen, sobald sie erlassen sind, wechselseitig von jedem der beiden vertragschließenden Teile dem anderen mitgeteilt werden.

Die Einzelheiten dieser Frage werden auf diplomatischem Wege geregelt werden.

§ 21.

Die Quarantäne-Maßregeln gegen die Einschleppung epidemischer Krankheiten sollen beiderseits auf alle die Grenze überschreitenden Reisenden, je nach der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr, ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

§ 22.

Es wird beiderseits der Wiederaufnahme von Reisenden, die wegen mangelhafter Reisepässe oder wegen Nichtzahlung von Zollgebühren zurückgewiesen werden, kein Hindernis entgegengestellt werden; unter den bezeichneten Umständen sollen beiderseits selbst fremde Staatsangehörige wieder aufgenommen werden, zumal in den Fällen, wo sie noch nicht in das Innere des Landes gelangt sind. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden werden sich über die zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Mit einem russischen Auswanderungsscheine versehene jüdische Auswanderer russischer Abkunft und andere, welche von den deutschen Behörden nach Rußland zurückgesandt werden, müssen von den russischen Grenzbehörden zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sich diese Personen in Deutschland nicht länger als einen Monat aufgehalten haben, von dem Tage an gerechnet, wo sie über die deutsch-russische Grenze gegangen sind.

§ 23.

Die Grenzbehörden jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen gehalten sein, paßlose Landstreicher und andere Personen dieser Art, welche in das Gebiet des anderen Teiles, dessen Angehörige sie sind, wieder aufgenommen werden sollen, ausschließlich nach denjenigen Grenzpunkten führen zu lassen, wo eine Abfertigung für Reisende stattfindet.

Das gegenwärtige Protokoll, welches einen wesentlichen Teil des Vertrages, auf den es sich bezieht, bilden wird, soll ohne besondere Ratifikation mit der bloßen Thatsache des Austausches der Ratifikationen zum Vertrage selbst als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten.

Zu Urkund dessen haben es die Bevollmächtigten mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Berlin, den $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

Leo Graf von Caprivi.
Max Baron von Thielmann.
Graf Paul Schuwalow.
Basile Timiriaseff.

Berlin, den $\frac{\text{29. Januar}}{\text{10. Februar}}$ 1894.

Herr Baron,

Im Laufe des Meinungsaustausches, welcher der Berliner Konferenz über einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Rußland und Deutschland vorherging, konnte die Kaiserlich Russische Regierung, bei welcher der Entschluß feststand, den Zolltarif des Großfürstentums Finland dem Zolltarif des Reichs gleichzustellen, die Erklärung abgeben, daß es ihre Absicht sei, nur schrittweise mit der Erhöhung des ersteren dieser Tarife vorzugehen, sodaß der finländische Tarif erst gegen Ende des Jahres 1905 endgültig mit dem russischen gleichgestellt werden sollte.

Indem die Kaiserlich russische Regierung gegenwärtig diesen Entschluß bestätigt, hegt sie den Wunsch, alle Unsicherheit auf diesem Gebiete als bedenklich für die Entwickelung der auswärtigen Handelsbeziehungen auszuschließen und glaubt schon jetzt die hauptsächlichsten Zeitpunkte für die schrittweise Erhöhung des finländischen Tarifs festsetzen zu sollen.

Die Kaiserlich Russische Regierung erklärt zu diesem Behuf, daß es nicht in ihrer Absicht liegt, mit dieser Erhöhung vor dem 19./31. Dezember des Jahres 1898 zu beginnen; von diesem Zeitpunkt ab wird der finländische Tarif um 50% derjenigen Unterschiede erhöht werden können, welche zwischen den Sätzen des russischen und des finländischen Tarifs alsdann bestehen werden; nach dem 18./31. Dezember 1901 wird eine neue Erhöhung um 25% der genannten Unterschiede eintreten können; vom 18./31. Dezember 1903 ab behält die Kaiserlich Russische Regierung sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstentums Finland mit dem Zolltarif des Reichs.

Immerhin beschränken die vorstehenden Abmachungen, welche die Art der schrittweisen Erhöhung des finländischen Tarifes

regeln, die zuständigen Behörden des Großfürstentums Finland nicht in ihrem Rechte, in dem genannten Tarif teilweise Änderungen einzuführen, sofern solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Es ist dabei wohl verstanden, daß die Wirkung des Handels- und Schiffahrtsvertrages, welcher am $\frac{\text{29. Januar}}{\text{10. Februar}}$ 1894 zwischen Rußland und Deutschland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Teile des Schlußprotokolls, welches einen integrierenden Teil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstentum Finland in Allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders inbetreff der in den Artikeln 6, 9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Graf Schuwalow.

An

Seine Excellenz

Herrn Freiherrn von Marschall

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 10. Februar 1894.

Herr Botschafter,

Euere Excellenz haben durch das gefällige Schreiben vom heutigen Tage mir von den nachstehenden Modalitäten Kenntnis gegeben, welche Ihre Regierung zum Zwecke der Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstenthums Finland mit dem russischen Tarife festgesetzt hat.

Ihrem Schreiben zufolge beabsichtigt die Russische Regierung mit der Erhöhung des finischen Tarifs nicht vor dem 19./31. Dezbr. des Jahres 1898 vorzugehen. Die Kaiserlich Russische Regierung behält sich vor, den genannten Tarif nach diesem Termine um 50 % derjenigen Unterschiede zu erhöhen, welche zwischen den Sätzen des russischen und des finländischen Tarifs alsdann bestehen werden, und nach dem 18./31. Dezember 1901 eine neue Erhöhung um 25 % der genannten Unterschiede eintreten zu lassen.

Unbeschadet der vorstehenden Abmachungen behält die Kaiserlich Russische Regierung vom 18./31. Dezember 1903 ab sich volle und unbeschränkte Freiheit vor hinsichtlich der endgültigen Gleichstellung des Zolltarifs des Großfürstentums Finland mit dem Zolltarife des Russischen Reiches; auch glaubt sie den zuständigen Behörden des Großfürstentums Finland das Recht wahren zu sollen, in dem genannten Tarif teilweise Änderungen einzuführen, sofern solche in örtlichen Bedürfnissen des Handels und der Industrie ihre Begründung finden.

Im Übrigen ist die Kaiserlich Russische Regierung, wie das Schreiben Euerer Excellenz feststellt, damit einverstanden, daß die Wirkung des Handes- und Schiffahrts-Vertrages, welcher am $\frac{\text{29. Januar}}{\text{10. Februar}}$ 1894 zwischen Deutschland und Rußland abgeschlossen worden ist, nebst den Bestimmungen im ersten Teile des Schluß-Protokolls, welches einen integrierenden Teil des Vertrages bildet, sich auf das Großfürstentum Finland in Allem erstreckt, was darauf anwendbar ist, und besonders in Betreff der in den Artikeln 6,9 und 13 enthaltenen Abmachungen.

Ich beeile mich, im Namen meiner Regierung von den in Ihrem gedachten Schreiben enthaltenen Erklärungen Akt zu nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Baron von Marschall.

An

Seine Excellenz den Kaiserlich Russischen Botschafter

Herrn Grafen Schuwalow.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Spanien.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 8. August 1893.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien, im Namen Ihres Erhabenen Sohnes, Seiner Majestät des Königs Don Alfonso XIII., von dem Wunsche geleitet, die zwischen beiden Ländern bestehenden Bande der Freundschaft enger zu schließen und die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Majestät, der Königin Regentin von Spanien, Joseph von Radowitz,

und

Ihre Majestät die Königin Regentin von Spanien,

Allerhöchstihren Staatsminister, Don Segismundo, Moret y Prendergast,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Zwischen den vertragsschließenden Teilen soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigeu jedes der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in dem Gebieie des andern Teiles, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen festsetzt, in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Gewerbetrieb dieselben Rechte, Privilegien und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen, oder zustehen werden, und keinen lästigeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art unterliegen, als denjenigen, welchen die Inländer unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Inländer befugt sein, in alle Häfen und Flüsse mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen, Handel und Gewerbe im Großen wie im Kleinen zu betreiben, Häuser Magazine, und Läden zn mieten oder zu besitzeu, Waren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Konsignation zu nehmen, alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgabeu, welche gesetzlich von den Inländern gegenwärtig oder künftig erhoben werden, sie sollen daselbst kaufen oder verkaufen können, unmittelbar oder durch Vermittelung einer von ihnen gewählten Mittelsperson, und die Preise der Güter, Effekten, Waren und sonstigen Gegenstände, sowohl der eingeführten wie der inländischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande bestehenden Gesetze und Verordnungen; sie können ihre Geschäftsangelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen, sowohl in ihrem eigenen Namen als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles gleich den Inländern berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben zu besitzen, nnd darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Auch sollen sie in keinem der gedachten Fälle anderen oder höheren Abgaben und Auflagen unterliegen als die Inländer.

Die freie Ausübung ihrer Religion wird ihnen gegenseitig nach Maßgabe der Landesgesetze gewährt werden.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, sollen in dem Gebiete des anderen Teiles diejenigen Rechte auszuüben befugt sein, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines anderen Landes zustehen.

Artikel 5.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetrieb berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles Wareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen. Solange solche Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende oder Handlungsreisende, welche in Spanien angesessen sind und in Deutschland für Rechnung eines spanischen Hauses reisen, von der Zahlung einer Gewerbe- oder Einkommensteuer befreit sind, soll auf Grund der Gegenseitigkeit dasselbe stattfinden bei Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, welche in Deutschland angesessen sind und in Spanien für Rechnung eines deutschen Hauses reisen.

Überdies wird jedes in dieser Hinsicht von dem einen der vertragschließenden Teile einem dritten Staate gemachte Zugeständnis auch dem anderen Teile eingeräumt werden.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden, unter der Voraussetzung, daß diese Gegenstände binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Dem freien Verkehr der Reisenden wird kein Hindernis in den Weg gelegt, und die auf die Reisedokumente bezüglichen administrativen Förmlichkeiten beim Eintritte in das Gebiet der vertragschließenden Teile, wie beim Austritte aus demselben, werden auf die unumgänglichen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen Amtsdienste gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine, in der Land- und Seewehr und in der Nationalmiliz, von allen Lasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen, wie sie auch heißen mögen, welche zu Kriegszwecken oder in Folge anderer außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstigen Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, soweit sie den Inländern als Eigentümern oder Mietern von Immobilien obliegt. Ihr Eigentum soll keinem Sequester unterworfen, ihre Schiffe, Ladungen, Waren, Effekten sollen nicht zurückgehalten werden zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche ohne vorgängige Bewilligung einer auf gerechten und billigen Grundlagen unter den beteiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle, oder doch auf alle diejenigen Nationen Anwendung fände, bei welchen die gleichen Voraussetzungen zutreffen.

Artikel 8.

Die in dem Tarif der Anlage B bezeichneten spanischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif und die darin enthaltenen Bestimmungen festgestellten Zollsätzen zugelassen, welche alle Zollaufschläge in sich schließen. Auch sollen diese, sowie die in dem Verzeichnis der Anlage C aufgeführten spanischen Boden- und Gewerbserzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Deutschland weder anderen, noch höheren Zöllen unterworfen werden als die gleichartigen Erzeugnisse irgend eines anderen Landes.

Die in dem Tarif der Anlage D bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Spanien zu den durch diesen Tarif und die darin enthaltenen Bestimmungen festgestellten Zollsätzen zugelassen, welche alle Zollaufschläge in sich schließen. Auch sollen diese, sowie die in dem Verzeichnis der Anlage E aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Spanien weder anderen noch höheren Zöllen unterworfen werden als die gleichartigen Erzeugnisse irgend eines anderen Landes.

Artikel 9.

Bei der Einfuhr nach Spanien wird in Deutschland und bei der Ausfuhr nach Deutschland wird in Spanien kein anderer oder höherer Ausfuhrzoll erhoben, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach irgend einem anderen Lande.

Artikel 10.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, bei der Einfuhr von Waren und zum Nachweise der einheimischen Erzeugung oder Fabrikation die Vorlegung von Ursprungszeugnissen zu fordern. Diese Zeugnisse können in Deutschland in deutscher und französischer Sprache und in Spanien in spanischer und französischer Sprache nach Maßgabe des in der Anlage F enthaltenen Musters abgefaßt werden.

Artikel 11.

Die deutschen Erzeugnisse können durch das spanische Zollgebiet und umgekehrt die spanischen Erzeugnisse durch das deutsche Zollgebiet, sofern sie nicht zum Verkauf deklarirt werden, in Gemäßheit der für den Transitverkehr gegenwärtig oder künftig bestehenden Vorschriften frei durchgeführt werden.

Dieselben Erzeugnisse können im Gebiet der vertragschließenden Teile auf Handelsniederlagen gebracht und, wenn sie nicht innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist zum Verbrauch deklarirt worden sind, wieder ausgeführt werden, ohne irgend welchen anderen Abgaben als den Niederlagegebühren unterworfen zu werden. Um jedoch an dieser Begünstigung teilzunehmen, müssen die Waren von dem Versendungsorte nach einem Orte im Gebiete des andern vertragschließenden Teiles gesandt werden, wo vorschriftsmäßig eingerichtete Handelsniederlagen bestehen, und es müssen sich die Absender oder beteiligten Geschäftsleute den für diese Niederlagen geltenden internen Bestimmungen unterwerfen.

Artikel 12.

Falls einer der vertragschließenden Teile irgend einem dritten Staate Begünstigungen oder Befreiungen hinsichtlich der Sicherstellung oder der Erhebung der Zölle, oder hinsichtlich der Durchfuhr, der zollamtlichen Niederlagen oder der örtlichen Abgaben bewilligen sollte, so wird der andere vertragschließende Teil ohne Weiteres die gleichen Zugeständnisse genießen.

Die vorausgehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Begünstigungen, welche von Spanien an Portugal gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sofern dieselben nicht auch einem anderen Staate gewährt werden.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 7, 8 und 9 finden auf die von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht im grenznachbarlichen Verkehr eingeräumten Begünstigungen keine Anwendungen.

Artikel 14.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates selbst oder für Rechnung von Provinzen, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses

gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiet nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen und Verzeichnissen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen und Verzeichnissen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 15.

Waren nicht deutschen Ursprungs, welche aus Deutschland sei es zu Land oder zu See in Spanien eingeführt werden, sollen dort weder anderen noch höheren Zollzuschlägen unterworfen werden, als Waren gleicher Art, welche über irgend ein anderes europäisches Land auf indirektem Wege in Spanien eingeführt werden.

Artikel 16.

Als deutsche oder spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als deutsche oder nach den spanischen Gesetzen als spanische Schiffe anzuerkennen sind.

Die beiderseitigen Schiffsmeßbriefe finden nach Maßgabe der zwischen den vertragschließenden Teilen getroffenen besonderen Vereinbarungen Anerkenung.

Artikel 17.

Die Schiffe eines der vertragschließenden Teile, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des anderen Teiles einlaufen oder dieselben verlassen, werden daselbst, welches immer der Ort ihres Auslaufens oder ihrer Bestimmung sein möge, in jeder Hinsicht auf demselben Fuße wie die einheimischen Schiffe behandelt werden. Sowohl bei ihrem Einlaufen, wie während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Auslaufen werden sie keine anderen oder höheren Leuchtturm=, Lootsen=, Tonnen=, Hafen=, Remorquierungs=, Quarantäne= oder sonstige auf dem Schiffskörper lastende, wie

immer benannte Gebühren, dieselben mögen im Namen und zu Gunsten des Staates, der öffentlichen Beamten, der Gemeinden oder was immer für Korporationen erhoben werden, zu entrichten haben, als diejenigen, zu welchen die einheimischen Schiffe daselbst verpflichtet sind oder sein werden.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Löschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragschließenden Teile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragschließenden Teile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 18.

Was die Küstenschiffahrt betrifft, so soll jeder der vertragschließenden Teile alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Teil in dieser Hinsicht irgend einer dritten Nation eingeräumt hat oder einräumen wird, insoweit für seine Schiffe in Anspruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Teiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zugesteht.

Es sollen die Schiffe jedes der vertragschließenden Teile, welche in einen der Häfen des anderen Teiles einlaufen, um daselbst ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsangaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 19.

Von Tonnengeldern und Expeditionsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der vertragschließenden Theile völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;

2. die Schiffe, welche aus einem Hafen oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die schon erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffs, die Überladung auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur Wiederverproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden.

Artikel 20.

Die Kriegsschiffe der vertragschließenden Teile sollen in den beiderseitigen Häfen dieselben Begünstigungen genießen, wie die Kriegsschiffe irgend eines anderen Landes.

Artikel 21.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden ohne Ausnahme auf alle mit dem Deutschen Reich gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete Anwendung.

Artikel 22.

Da die überseeischen Provinzen und Besitzungen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages auf sie nur insoweit Anwendung, als die besondere Gesetzgebung dies gestattet. Die deutschen Reichsangehörigen sollen daselbst in jeder Hinsicht dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche den Angehörigen irgend einer anderen Nation bereits bewilligt sind oder künftig bewilligt werden.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, über die Regelung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem Deutschen Reich und den spanischen überseeischen Provinzen und Besitzungen besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikations-Urkunden so bald als möglich in Madrid ausgetauscht

werden. Derselbe soll alsbald nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, wo der eine der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid, den 8. August 1893.

(L. S.) von Radowitz.

(L. S.) S. Moret.

Anlage A.

(Muster.)

Gewerbe-Legitimationskarte
für
Handlungsreisende.

Gültig für das Jahr .... | Staatswappen. | Nr. der Karte ....

Giltig im Deutschen Reich, in Luxemburg und in Spanien.

Inhaber:

(Name und Vorname)

(Ortsname, Datum ....)

Siegel der zuständigen Behörde. | Titel und Unterschrift der zuständigen Behörde.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Inhaber dieser Karte
{ eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in ....
unter der Firma .... besitzt,
Handlungsreisender im Dienste des Hauses ....
in .... ist, welches eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) in .... unter der Firma .... besitzt.

Da Inhaber dieser Karte beabsichtigt, für dieses Haus und für nachstehend bezeichnete $\frac{\text{Firma}}{\text{Firmen}}$ .... (Bezeichnung des Handels- oder Industriegeschäftes in $\frac{\text{Deutschland}}{\text{Spanien}}$ Waren-Bestellungen aufzunehmen und Wareneinkäufe zu machen, so wird bescheinigt, daß die $\frac{\text{genannte Firma}}{\text{genannten Firmen}}$ im hiesigen Lande zum Betriebe ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ und für die Ausübung ihrer Industrie (ihres Handelsgeschäftes) die gesetzlichen Abgaben $\frac{\text{entrichtet.}}{\text{entrichten.}}$

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: ....

Gestalt: ....

Haare: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Unterschrift:

....

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

Nummer des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
aus 5. m)	Binsen und Espartogras . . .	—	frei
aus Anmerkung zu 6. b)	Ingots (Blöcke)	100 kg	1.50
9. h)	Weinbeeren, frische, zum Tafelgenuß (Tafeltrauben)	100 kg	4.—
	Mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 Kilogramm Bruttogewicht und weniger	—	frei
	Andere frische Weinbeeren . . .	100 kg	10.—
	Andere frische Weinbeeren (Trauben der Weinlese) in Fässern oder Kesselwagen eingestampft, ohne Rücksicht auf eine etwa eingetretene Gährung — wenn die eingestampfte Masse alle Teile der Frucht, neben dem Saft also auch noch die Kämme, Kerne und Schalen (Bälge oder Hülsen) der Trauben enthält — . . .	"	4.—
12. b)	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung	—	frei
aus 13. c) 2.	Ungeschälte Korbweiden	100 kg oder 1 Festmeter	0.30 1.80
aus 13. f)	Grobe Korkwaren	100 kg	5.—
aus 13. g)	Korkstopfen, Korksohlen und Korkschnitzereien	100 kg	10.—
aus 21. b)	Sohlleder, sowie Brüsseler und Dänisches Handschuhleder . .	100 kg	30.—
aus 25. e) 1.	Wein und Most in Fässern eingehend	100 kg	20.—
	Rother Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschneiden unter Kontrole	"	10.—
	Wein zur Cognacbereitung unter Kontrole	"	10.—
aus 25. h) 1.	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln	100 kg	4.—

Nummer des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Mark.
Noch: aus 25. h) 1.	Anmerkung: Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 0,80 Mark.		
aus 25. h) 2.	Getrocknete Feigen, Corinthen, Rosinen	100 kg	8.—
aus 25. h) 3.	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen, Granaten . . .	100 kg	10.—
aus 25. i)	Roter spanischer Pfeffer, gepulvert	100 kg	4.—
	Safran	"	40.—
aus 25. p) 1.	Oliven	100 kg	30.—
aus 25. p) 2.	Frische und getrocknete Schalen von Apfelsinen, Citronen und anderen Südfrüchten; Johannisbrot, auch gemahlen	100 kg	1.—
	Trockene Nüsse, reife Kastanien und Pinienkerne	"	3.—
aus 26. a)	Olivenöl (Speiseöl) in Flaschen oder Krügen	100 kg	10.—
aus 26. b)	Olivenöl (Speiseöl) in Fässern . .	100 kg	3.—
	Erdnuß-(Arachiden-)Oel in Fässern, amtlich denaturirt	"	6.—
aus 26. d)	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt	—	frei
aus 27. e)	Cigarettenpapier	100 kg	6.—

Verzeichnis C.

Spanische Artikel, welche bei ihrem Eintritt in Deutschland keinen höheren Zöllen unterworfen sein werden, als diejenigen irgend einer anderen Nation.

Nummer des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879.	Benennung der Gegenstände.
aus 1. a)	Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem, von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.
aus 1. b)	Kleie.
aus 2. d) 3.	Baumwollene Wirkwaren.
3. a)	Rohes Blei, Bruchblei, Blei-, Silber- und Goldglätte.
aus 3. b)	Gewalztes Blei.
3. c)	Grobe Bleiwaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen Zink oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht.
aus 4. a) 1.	Besen aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack.
aus 5. m)	Weinhefe, trockene oder teigartige; Mineralwasser; rohe Kreide; salpetersaures Kali; roher Weinstein; Süßholz; Cochenille; Glyzerin.
6. a)	Roheisen aller Art; Brucheisen und Abfälle aller Art von Eisen, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
aus 6. b)	Radkranzeisen, Pflugschareneisen, Eck- und Winkeleisen, Eisenbahnschienen, Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und Schwellen.
	Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen.
Anmerkung zu 6. b)	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend; Rohschienen; Ingots.
6. c)	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen: 1. roh, 2. polierte, gefirnißte, lackierte, verkupferte, verzinnte (Weißblech), verzinkte oder verbleite.
aus 6. e) 2. γ)	Degenklingen.
aus 6. e. 3. β)	Messer, Scheeren und Schwertfegerarbeit.
aus 6. e) 3. γ)	Gewehre aller Art.
	Gewehrfedern, Gewehrhähne, Gewehrläufe, eiserne, grobe: nicht abgeschliffen, abgeschliffen.
	Desgleichen feine, sowie polirte, lackierte.

Nummer des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879.	Benennung der Gegenstände.
aus 6. e)	Gewehrschlösser.
aus 7. a)	Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbebereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; Kalk.
9. b) α)	Roggen.
aus 9. d) α)	Erdnüsse und anderweit nicht genannte Oelfrüchte.
aus 9. e)	Mais.
aus 9. g)	Anis, Fenchel und Kümmel.
aus 9. k)	Frischer Knoblauch, frische Zwiebeln und frische Gemüse.
aus 11. a)	Rohe Bettfedern.
aus 11. f)	Bettfedern, gereinigt und zugerichtet.
12. a)	Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, gekalkte, trockene) zur Lederbereitung, auch enthaart.
aus 13. a)	Reisig, auch Besen von Reisig; Korkholz, auch in Platten und Scheiben.
13. b)	Holzborke und Gerberlohe.
Anmerkung zu 13. c) 1 und 2.	Nutzholz von Buchsbum, Cedern, Cocos, Ebenholz, Mahagoni.
Anmerkung zu 13. c) 2 und 3.	1. geschnittenes Holz von Cedern, 2. Bruyère- (Erika-) Holz in geschnittenen Stücken.
aus 12. d)	Grobe, rohe, ungefärbte Böttcherwaren; geschälte Korbweiden; grobe Korbflechterwaren; Hornplatten, und rohe, bloß, geschnittene Knochenplatten; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes.
aus 13. e)	Holz in geschnittenen Fournieren.
aus 13. f)	Grobe Korbflechterwaren, gefärbt, gebeizt, lackiert, poliert, gefirnißt.
aus 13. g)	Feine Korbflechterwaren.
aus 18. f)	Seidene Herrenhüte (Cylinder), garniert und ungarniert.
18. f) 4.	Hüte, nicht besonders benannte, garniert und ungarniert.
aus 19. a)	Kupfer in rohem Zustande, oder als Bruch.
aus 19. b)	Kupfer, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen.
aus 19. c)	Kupfer in Blechen und Draht, plattiert.
aus 19. d) 1.	Grobe Kupferschiede- und Gelbgießerwaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; ferner Röhren von Messingblech.
aus 21. a)	Leder aller Art mit Ausnahme des unter b genannten, ungefärbtes.
aus Anmerkung zu 21. b)	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegenfelle.
21. e)	Handschuhe.

Nummer des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879.	Benennung der Gegenstände.
22. e)	Seilerwaren: 1. Seile, Taue und Stricke, auch gebleicht oder geteert, 2. aller Art mit Ausnahme der unter Nr. 1 genannten.
aus 24 a)	Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien.
aus 24. b)	Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten.
aus 25. b)	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen: 1. Liköre, 2. alle übrigen Branntweine: α) in Fässern, β) in Flaschen, Krügen und anderen Umschließungen.
25. d.	1. Essig aller Art in Fässern. 2. Essig in Flaschen und Kruken.
aus 25. e)	Cider: 1. in Fässern, 2. in Flaschen: α) Schaumweine, β) andere. Wein in Flaschen, anderer als Schaumwein.
25. g) 2. β)	Gesalzene Fische mit Ausnahme von Heringen, in Fässern eingehend; getrocknete, geräucherte, geröstete, bloß abgekochte.
25. g) 2. γ)	Fische, mit Essig, Oel oder Gewürzen zubereitete, in Fässern.
25. g) 2. δ)	Fische, zubereitete, andere als die unter Nr. 25 g 2 β und γ aufgeführten; Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Gefäßen.
25. k)	Gesalzene Heringe.
aus 25. p) 1.	Mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände.
aus 25. p) 3.	Chokolade.
25. r)	1. Muscheln oder Schaltiere aus der See mit Ausnahme der unter Nr. 2 genannten, 2. Austern, Hummern und Schildkröten.
25. s)	Reis, geschälter und ungeschälter.
Anmerkung zu 25. t)	Salz, seewärts eingehend.
aus 26. b)	Erdnußöl in Fässern.
26. k)	Fischspeck und Fischthran.
aus 26. m)	Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses.
32.	Spielkarten.

Nummer des deutschen Zolltarifs vom 15. Juli 1879.	Benennung der Gegenstände.
35. a) 1.	Matten und Fußdecken aus Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen, ordinäre, gefärbt und ungefärbt.
aus 35. a) 2.	Andere ordinäre Waren aus Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen.
35. e)	Sparterie aller Art.
aus 41. a)	Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene.
42. a)	Rohes Zink, Bruchzink.
42. b)	Gewalztes Zink.
42. c)	Grobe Zinkwaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack; Draht.
42. d)	Feine Zinkwaren, auch lackierte; ingleichen Zinkwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.
43. a)	Rohes Zinn; Bruchzinn.
43. b)	Gewalztes Zinn.
43. c)	Grobe Zinnwaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack; Draht.
43. d)	Feine Zinnwaren, auch lackierte, ingleichen Zinnwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.

Tarif D.

Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Pesetas.
aus 5.	Cement	100 kg	0.05
11.	Hohlglas, gemeines oder ordinäres .	100 kg	7.—
	Desgleichen mit Weiden oder Schilf umflochten	"	10.—
12.	Krystallglas und dessen Nachahmungen	100 kg	40.—
13.	Tafelglas und Tafelkrystall	100 kg	20.—
aus 15.	Brillen- und Uhrgläser	kg	0.50
aus 16.	Gasretorten	100 kg	2 —
17.	Thon in Fliesen und kleinen Platten zum Pflastern, Kacheln, glasierte Ziegel und Röhren	100 kg	1.50
aus 18.	Fayence und feines Irdengeschirr . .	100 kg	30.—
19.	Porzellan	100 kg	40.—
20.	Thon, Fayence und Porzellan in Figuren, Vasen, Reliefs, Blumenschalen und Ausschmückungsgegenständen für Toilette, Wohnräume und ähnliche Zwecke; ferner Likörservice und Konfektschalen	kg	0.60
27.	Gußeisen in Schmierbüchsen für Waggons und Wagen	100 kg	6.—
28.	Gußeisen in ordinären Waren . . .	100 kg	6.—
29.	Gußeisen in feinen Waren, d. h. poliert, emailliert oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen . . .	100 kg	13.—
32.	Feiner, im Tiegel geschmolzener Stahl in Stangen, Faßreifen und Blechen	100 kg	15.—
33.	Schmiedeeisen und Stahl in Eisenbahnschienen	100 kg	5.—
35.	Schmiedeeisen und Stahl in Reifen und Rädern von über 100 kg für Lokomotiven und Eisenbahnwagen, in Laschen, Unterlagsplatten, Schwellen, geraden Achsen und Federn .	100 kg	8.—
36.	Schmiedeeisen und Stahl in Rädern von 100 kg und darunter für Wagen und Waggons	100 kg	12.—

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Pesetas.
37.	Schmiedeeisen und Stahl in Knie- und Kurbelachsen	100 kg	10.—
38.	Schmiedeeisen und Stahl in Blechen von 3 Millimeter Dicke, und darüber	100 kg	7.—
39.	Schmiedeeisen und Stahl in Blechen von weniger als 3 Millimeter Dicke	100 kg	9.—
	Reifenbleche	"	8.—
41.	Schmiedeeisen und Stahl in rohen Gegenständen ohne jede Dreh-, Anpaß- oder Polierarbeit, von 25 kg und mehr Gewicht per Stück . . .	100 kg	12.50
42.	Schmiedeeisen und Stahl in ebensolchen Gegenständen von weniger als 25 kg per Stück, sowie Hufeisen	100 kg	19.—
45.	Schmiedeeisen und Stahl in Röhren, gewalzt ohne Löthung, sowie in Röhren anderer nicht besonders benannter Art	100 kg	12.—
47.	Schmiedeeisen und Stahl in Schrauben, Muttern, Stoßscheiben und Nieten	100 kg	15.—
48.	Schmiedeeisen und Stahl:		
	in Nägeln, Schraubenbolzen mit geschlitztem Kopf (Zargenziehern — Tirefonds), Hakennägeln u. Schuhnägeln	100 kg	15.—
	in Tapeziernägeln, auch vergoldet oder versilbert	"	20.—
49.	Schmiedeeisen und Stahl in Feilen und sonstigen feinen Werkzeugen für Künste, Gewerbe und Handwerk .	100 kg	20.—
50.	Schmiedeeisen und Stahl in Draht von 43 Hundertteilen des Millimeters bis zu 1 Centimeter Durchmesser, d. h. von Nr. 30 bis PP. des Pariser Drahtmaßes	100 kg	8.—
51.	Schmiedeeisen und Stahl in Draht von 42 Hundertteilen des Millimeters bis zu 3 Hundertteilen Durchmesser, d. h. von Nr. 8 bis 50 des Carcasse genannten französischen Drahtmaßes	100 kg	10.—
54.	Schmiedeeisen und Stahl in Draht, verarbeitet:		
	zu Kabeln, Zaun- (Stachel-) Draht, Möbelsprungfedern u. ähnlichen Waren	100 kg	12.—
	zu Drahtstiften	"	10.—

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Pesetas.
55.	Schmiedeeisen u. Stahl in Ankern, Ketten für Schiffe, Maschinerie u. Winden; Achsen, Felgen und Federwerk für Wagen, die nicht Eisenbahn- oder Pferdebahnwagen sind, sowie Weichen, Kuppelungen und Signalscheiben .	100 kg	13.—
56.	Schmiedeeisen und Stahl in großen Stücken, zusammengesetzt aus Stangen oder aus Stangen und Blechen, die durch Verbandstücke oder Schrauben mit einander verbunden sind, sowie dieselben ohne Nieten, durchlocht und nach Maß verschnitten, für Brücken, Gerüste oder andere Konstruktionen, ferner die Wasserbehälter und Gegenstände ähnlicher Art für den Industriegebrauch, sowie endlich die Gerippe für Personen- und Güterwagen von Eisenbahnen	100 kg	17.—
57.	Schmiedeeisen und Stahl in sonstigen Waren von grober Arbeit, in denen das Blech vorwaltet, auch wenn sie verbleit, verzinnt, verzinkt, angestrichen oder lackiert sin	100 kg	20.—
58.	Schmiedeeisen und Stahl in denselben Waren von feiner Arbeit, d. h. wenn sie poliert, emailliert oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen sind	100 kg	20.—
	Betten aus mit Messingblech überzogenen Röhren	"	25.—
59.	Schmiedeeisen und Stahl in sonstigen Waren von grober Arbeit, in denen Blech nicht vorhanden ist oder nicht vorwaltet, auch wenn sie verbleit, verzinnt, verzinkt, angestrichen oder lackiert sind	100 kg	20.—
60.	Schmiedeeisen und Stahl in denselben Waren von feiner Arbeit, d. h. wenn sie poliert, emailliert oder mit Verzierungen aus anderen Metallen versehen sind	100 kg	30.—
62.	Waren aus Weißblech	100 kg	50.—
63.	Nähnadeln, Schreibfedern, Bestandteile von Taschenuhren, Häkelhaken und andere ähnliche Gegenstände . . .	kg	1.75

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab	Zollsatz Pesetas.
	Stecknadeln und Haarnadeln aus Schmiedeeisen und Stahl mit Köpfen aus unedlen Metallen oder Glas oder ohne solche	kg	0.50
64.	Messer, Vorlegemesser, Taschen- und Rasiermesser, Federmesser	kg	1.—
65.	Scheeren für Näharbeit	kg	2.25
66.	Blanke Waffen und Bestandteile von solchen	kg	2.—
74.	Kupfer und Messing in Blechen und Nägeln	100 kg	35.—
76.	Draht aus Kupfer, Messing oder Bronze, sowie Seile und Kabel daraus . .	100 kg	25.—
	Draht von Kupfer, Messing oder Bronze, umhüllt mit Baumwolle, Seide oder anderen Textilfasern, sowie Seile und Kabel aus dergleichen Draht .	"	30.—
79.	Kupfer, Bronze und Messing in verarbeitetem Zustande, sowie alle Legierungen unedler Metalle, in denen Kupfer sich befindet, in Quincaillerie-waren, auch wenn sie lackiert sind .	kg	1.—
80.	Kupfer, Bronze, Messing und Legierungen in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen . .	kg	2.—
83.	Zink in Tafeln, Nägeln und Draht .	100 kg	15.—
84.	Zink in fertigen Waren, auch lackiert.	100 kg	26.—
86.	Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Metalle und Legierungen in verarbeitetem Zustande, lackiert oder nicht	100 kg	17.—
	Flaschenkapseln aus Staniol.	"	15.—
aus 88.	Kokosnußöl und Palmöl, amtlich denaturiert	100 kg	5.—
aus 93.	Hopfen	100 kg	10.—
aus 98.	Firnisse, auch mit Alkoholgehalt von nicht über 70 Volumenprozenten .	100 kg	20.—
99.	Farben in Pulver oder in Stücken .	100 kg	6.—
aus 102.	Schwefelsäure.	100 kg	1.50
104.	Alkaloide und deren Salze	kg	15.—
111.	Leim und Albumin	100 kg	12.—
113.	Salpetersaures Kali (Kalisalpeter) . .	100 kg	1.50
115.	Bleioxyde	100 kg	4.—
119.	Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	kg	1.—
120.	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders aufgeführt	kg	0.10

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab	Zollsatz Pesetas.
	Unterschwefligsaures Natron	kg	0.02
121.	Stärke	100 kg	12.—
122.	Satzmehle zum Gewerbegebrauch . .	100 kg	1.—
	Dextrin	"	1.50
aus 125.	Paraffin und Stearin	100 kg	18.—
177.	Parfümerien und Essenzen	kg	2.—
128.	Pulver, explodierende Mischungen und Minenzünder	kg	0.50
	Baumwolle und Waren daraus.		
	Baumwollengarn, drei oder mehrdrähtig:		
aus 135.	roh oder gebleicht	kg	1.75
	gefärbt	"	2.—
	Dichte Gewebe, glatte, bedruckt, bis zu 25 Fäden einschließlich	kg	3.50
aus 136.	Dichte Gewebe, glatte, bedruckt, von 26 Fäden und darüber	kg	3.25
138.	Steppzeug	kg	4.—
	Piqué	"	4.50
139.	Plüsch, Sammet und andere Doppelgewebe zu Kleidungsstücken . . .	kg	3.—
143.	Strumpfwaren im Stück, in Jäckchen und in Beinkleidern	kg	2.50
144.	Strumpfwaren in Strümpfen, Socken, Handschuhen und anderen Gegenständen	kg	3.—
	Hanf, Flachs, Pita, Jute und andere Pflanzenfasern, sowie Waren daraus.		
aus 149.	Garn aus Hanf oder aus Leinen bis zu Nr. 20 einschließlich	100 kg	27.50
aus 150	Garn aus Hanf oder aus Leinen von Nr. 21 aufwärts	100 kg	27.50
151.	Zwirn, zwei- oder mehrdrähtiger . .	kg	1.20
	Wolle, Borsten, Roß- und anderes Tierhaar, sowie Waren daraus.		
169.	Wollengarn, auch gezwirntes, gefärbt .	kg	3.—
170.	Teppiche aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe . . .	kg	1 50
172.	Decken aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe . . .	kg	3.—
aus 173.	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe aus reiner Wolle im Gewicht		

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab	Zollsatz Pesetas.
Noch: aus 173.	bis 200 Gramm auf den Quadratmeter	kg	5.50
	Desgleichen im Gewicht von mehr als 200 Gramm auf den Quadratmeter	"	6.50
175.	Strumpfwaren mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern . . .	kg	5.—
aus 176.	Die übrigen Gewebe aus reiner Wolle	kg	5.—
177.	Die übrigen Gewebe aus reiner Wolle, Haar- oder Flockwolle, wenn die Kette oder der Einschlag ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht	kg	4.—
178.	Astrachan, Felbel und Sammet aus Wolle oder Haar, auch wenn sie Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern aufweisen	kg	3.—
	Seide und Seidenwaren.		
182.	Seide, gezwirnt, roh	kg	4.—
183.	Seide, gezwirnt und gefärbt	kg	5.—
187.	Floretseide, gezwirnt, gefärbt . . .	kg	2.50
188.	Gewebe, glatt oder geköpert	kg	17.50
189.	Sammet und Felbel	kg	22.50
190.	Gewebe aus Flock-, Floret- oder Abfallseide, aus roher Seide und solche aus Floretseide mit Seide gemischt	kg	9.—
192.	Strumpfwaren aus Seide oder Floretseide	kg	12.—
193.	Sammet und Felbel aus Seide oder Floretseide mit Einschlag oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	kg	12.50
194.	Gewebe aus Seide oder Floretseide mit Kette oder Schuß ganz aus Wolle oder Haar	kg	8.50
195.	Gewebe aus Seide oder Floretseide mit Schuß oder Kette ganz aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern	kg	7.—
197.	Maschinenpapier, weiß oder farbig, nicht beschnitten, dessen Gewicht pro Quadratmeter nicht 35 Gramm übersteigt	100 kg	25.—

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Pesetas.
198.	Maschinenpapier, weiß oder farbig, nicht beschnitten, dessen Gewicht pro Quadratmeter 36 bis 50 Gramm beträgt	100 kg	10.50
199.	Maschinenpapier, weiß oder farbig, nicht beschnitten, dessen Gewicht pro Quadratmeter 51 Gramm und darüber beträgt	100 kg	17.50
203.	Stiche, Karten und Zeichnungen . .	kg	1.25
205.	Papiertapeten mit natürlichem Grund	100 kg	27.50
206.	Papiertapeten mit mattem oder glänzendem Grund	100 kg	35.—
208.	Löschpapier, ordinäres Packpapier und Polierpapier	100 kg	10.85
209.	Dünnes Papier aus unreiner Masse, zum Einwickeln von Früchten . .	100 kg	15.—
210.	Anderes nicht besonders tarifiertes Papier	100 kg	35.—
	Packpapier, Cellulose-, geglättet . . .	"	15.—
211.	Kartonpapier zu Visitenkarten u. s. w. und feine Pappen, geglänzt und gepreßt in Bogen	100 kg	20.—
	Preßspäne	"	12.—
212.	Die übrigen Pappen in Bogen, mit ordinärem Papier überzogene Pappkästchen, sowie Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe in unfertigem Zustande	100 kg	8.—
213.	Gegenstände aus Pappmasse oder Steinpappe in fertigem Zustande u. Pappkästchen mit Verzierungen oder mit feinem Papier oder anderen Stoffen überzogen	kg	1.50
220.	Holz, gemeines, verarbeitetes, in Tischlerwaren und in allen Arten von Gegenständen, gleichviel ob gedreht, bemalt, lackiert oder nicht, jedoch ohne Schnitzerei, eingelegte oder Skulpturarbeit; ferner die gekehlten und lackierten oder zum Vergolden vorgerichteten Leisten	100 kg	19.—
	Bemalte Leisten	"	24.—
221.	Holz, feines, verarbeitetes, in Möbeln oder anderen Gegenständen, gedreht, poliert und lackiert; ferner solche aus gemeinem Holz, mit anderem feinem		

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Pesetas.
Noch: 221.	fourniert; endlich Möbel aus gebogenem Holz, sowie mit Tapezierarbeit, ausgenommen solche mit Ueberzügen aus Seide, Seidenmischungen oder Leder, vorausgesetzt, daß sie weder geschnitzt noch mit Skulpturarbeit versehen sind	100 kg	40.—
222.	Holz aller Art, in Möbeln oder anderen Gegenständen, vergoldet, geschnitzt, mit Skulpturarbeit, eingelegt oder fourniert mit Perlmutter oder anderen feinen Materialien und mit Verzierungen aus Metall, sowie solche mit Überzügen aus Seide und Seidenmischungen oder Leder tapeziert. .	kg	1.—
	Vergoldete, versilberte, bronzierte oder geschnitzte Leisten.	"	0.50
239.	Lackierte Felle und gegerbte oder zugerichtete Kalbfelle	kg	2.—
240.	Sonstige gegerbte oder zugerichtete Felle, einschließlich des Sohlleders . . .	kg	1.25
241.	Lederriemen für Maschinerie . . .	kg	2.25
244.	Lederne Handschuhe	kg	18.—
246.	Täschner- und Riemerarbeiten . . .	kg	3.25
247.	Andere Gegenstände aus Leder oder mit solchem überzogen	kg	5.—
252.	Künstliche Dünger	100 kg	0.10
255.	Flügelklaviere	Stück	250.—
256.	Sonstige Klaviere	Stück	175.—
257.	Harmoniums und Orgeln	100 kg	40.—
260.	Gewichtuhren, ordinäre, u. Weckeruhren	Stück	1.20
261.	Gehwerke für Wand- und Tafeluhren, fertige, mit oder ohne Gehäuse, sowie Chronometer	Stück	4.70
263.	Landwirtschaftliche Maschinen . . .	100 kg	5.—
264.	Motoren jeder Art, mit oder ohne Kessel, sowie die Kessel allein . .	100 kg	12.—
265.	Lokomotiven, Lokomobilen und Maschinen für das Seewesen mit ihren Kesseln, oder letztere besonders . .	100 kg	20.—
266.	Maschinen aus Kupfer und Legierungen desselben, sowie einzelne Teile von solchen aus denselben Metallen . .	100 kg	30.—
267.	Nähmaschinen und einzelne Teile davon	100 kg	20.—
	Strickmaschinen und einzelne Teile davon	"	15.—
	Velozipede und einzelne Teile davon	"	35.—

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz Pesetas.
268.	Maschinen und Maschinenteile anderer Art und aus anderen Materialien, welche nicht besonders aufgeführt sind	100 kg	13.50
269.	Kratzenbeschläge	kg	1.—
270.	Drehscheiben für Lokomotiven, Güter- und Personenwagen, Umladewagen, Krahne und hydraulische Hebe-Vorrichtungen	100 kg	12.—
271.	Kabel zu elektrischen Leitungen durch öffentliche Straßen, bestehend aus Kupferdraht mit Umhüllungen von verschiedenen Materialien	100 kg	20.—
275.	Personenwagen aller Art für Eisenbahnen, sowie die fertigen Holzteile für solche:		
	erster Klasse	100 kg	30.—
	zweiter Klasse	"	26.—
	dritter Klasse	"	23.—
	nicht besonders benannt . .	"	36.—
276.	Güterwagen, Gepäckwagen und Lowrys aller Art für Eisenbahnen, Förderwagen für Bergwerke, sowie die fertigen Holzteile für solche	100 kg	12.—
289.	Butter	100 kg	40.—
aus 306.	Glykose (Stärkezucker), krystallisiert oder nicht, neben innerer Abgabe .	100 kg	30.80
aus 322.	Bier	hl	12.50
332.	Mit Zucker versetzte Waren:		
	trocken oder krystallisiert . . .	kg	1.—
	eingemacht	"	1.50
334.	Suppenteige, Satzmehl als Nahrungsmittel, Brot und Zwieback . . .	100 kg	15.—
344.	Spazierstöcke und Stöcke für Regen- und Sonnenschirme	Hundert	15.—
aus 345.	Metallknöpfe, auch vergoldet oder versilbert, sowie Porzellanknöpfe . .	kg	0.50
346.	Patronen ohne Geschoß oder Kugel, für erlaubte Feuerwaffen	100 kg	60.—
aus 348.	Zündhütchen für erlaubte Feuerwaffen	kg	1.75
353.	Kautschuk und Guttapercha in Platten, Fäden und Röhren	kg	0.75
354.	Kautschuk und Guttapercha, verarbeitet in irgend welcher Form und Ware, mit Ausnahme der Kämme . . .	kg	1.50
aus 356.	Papierwäsche mit Stoffüberzug . . .	kg	0.65

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab	Zollsatz Pesetas.
357.	Spiele und Spielzeug, mit Ausnahme solcher aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gold oder Silber . .	kg	1.50
	Musikdosen	kg	2.50
358.	Dochte für Lampen und Lichte . .	kg	2.—
359.	Regen- und Sonnenschirme mit seidenem Überzug	Stück	2.50
360.	Regen- und Sonnenschirme mit Überzug aus anderen Stoffen als Seide	Stück	1.25
361.	Posamentierwaren, seidene	kg	10.—
362.	Posamentierwaren, wollene	kg	4.—
363.	Posamentierwaren, andere, aller Art .	kg	3.—
aus 366.	Filzhüte, garniert und fertiggestellt .	Stück	2.—
369.	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien	kg	3.—
	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Materialien für Schuhfabrikation	kg	2.—
372.	Gummikämme	kg	2.—

Verzeichnis E.

Deutsche Artikel, welche bei ihrem Eintritt in Spanien keinen höheren Zöllen unterworfen sein werden, als diejenigen irgend einer anderen Nation.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezember 1891.	Benennung der Gegenstände.
6.	Steinkohlen und Koaks.
14.	Glas und Krystall, belegt.
aus 15.	Glas und Krystall in Figuren, Vasen, Blumenschalen und ähnlichen Ausschmückungsgegenständen für Toilette und Wohnräume, Likörservice und Konfektschalen.
16.	Fliesen, Backsteine und Dachziegel zum Bau von Häusern, Öfen u. s. w.
21.	Gold in Kleinoden oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen, desgleichen lose oder ungefaßte Edelsteine, Perlen und Perlsamen.
22.	Silber in Kleinoden oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Edelsteinen.
23.	Gold, Silber oder Platin, verarbeitet zu sonstigen Gegenständen.
25.	Gußeisen in unbearbeiteten und unpolierten Säulen, sowie in Röhren von 10 Millimeter Dicke oder darüber.
26.	Gußeisen in Röhren von weniger als 10 Millimeter Dicke.
31.	Stahl in Ingots und rohes Eisen in Masseln.
34.	Schmiedeeisen und gemeiner Stahl in Stangen jeder Art.
40.	Schmiedeeisen und Stahl in kalt geglätteten Blechen, in Wellblech oder gelochten Blechen, gleichviel ob galvanisiert oder nicht.
43.	Schmiedeeisen und Stahl in Röhren, gelötet und geschlossen, sowie galvanisierte Röhren jeder Art.
44.	Schmiedeeisen und Stahl in Röhren, mit Messingblech überzogen.
46.	Schmiedeeisen und Stahl in Läufen für tragbare Feuerwaffen, jedoch nicht aus dem Groben gearbeitet.
52.	Schmiedeeisen und Stahl in Drahtgewebe, unverarbeitet, bis zu 20 Fäden im Zoll.
53.	Schmiedeeisen und Stahl in Drahtgewebe, unverarbeitet, von mehr als 20 Fäden im Zoll.
61.	Weißblech, unverarbeitet.
67.	Kurze Feuerwaffen, d. h. Pistolen und Revolver, sowie Läufe und andere Teile von solchen.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezember 1891.	Benennung der Gegenstände.
69.	Tragbare Feuerwaffen mit Hinterladung, sowie lose Teile von solchen.
71.	Kupfer erster Schmelzung und altes Kupfer.
72.	Kupfer und Messing in Barren und Ingots, sowie altes Messing.
73.	Bronze, unverarbeitet.
75.	Kupfer und Messing in Röhren und großen, nur roh vorgearbeiteten Gegenständen, wie Kohlenpfannen, Kesselböden 2c.
77.	Drahtgewebe aus Kupfer, Messing oder Bronze unverarbeitet, bis zu 100 Fäden im Zoll.
78.	Drahtgewebe aus Kupfer, Messing oder Bronze unverarbeitet, mit mehr als 100 Fäden im Zoll.
82.	Zink in Stangen, Blöcken oder Kuchen.
85.	Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Metalle und Legierungen in Tafeln, Blöcken, Nägeln, Röhren u. s. w.
87.	Alle übrigen nicht besonders aufgeführten Metalle und Legierungen, sowie Zink in vergoldeten, versilberten oder vernickelten Gegenständen.
88.	Kokosnußöl und Palmöl, sowie die übrigen festen Öle.
92.	Kolophonium, Pech und sonstige Harzerzeugnisse ähnlicher Art.
93.	Krapp oder Färberröte und die übrigen Erzeugnisse des Pflanzenreiches, welche nicht unter anderen Nummern aufgeführt sind.
95.	Ocker und natürliche Farberden zum Malen, mit Einschluß der reinen Thonerde.
aus 96.	Indigo.
97.	Farbstoffextrakte.
aus 98.	Firnisse mit Alkoholgehalt von mehr als 70 Volumenprozenten.
100.	Farben, zubereitete, und Tinten.
101.	Farben, aus Steinkohle gewonnene und andere künstliche, sowie Garancin und dessen Mischung mit Färberröte.
aus 102.	Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure und Salpetersäure.
103.	Natürliche Mineralwasser.
105.	Alaun.
107.	Kohlensaure alkalinische Produkte, Soda, Ätzkali und Amoniaksalze, mit Ausnahme des Sulfats.
108.	Chlorkalk.
109.	Chlorkali, schwefelsaures Natron, Chlormagnesia, kohlensaure und schwefelsaure Magnesia.
112.	Phosphor.
114.	Salpetersaures Natron (Chilesalpeter) und schwefelsaures Ammoniak.
116.	Schwefelsaures Kupfer.
117.	Schwefelsaures und holzsaures Eisen.
118.	Medizinische Pillen, Kapseln, Streukügelchen und dergleichen.
123.	Seife, gemeine.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezember 1891.	Benennung der Gegenstände.
126.	Paraffin, Stearin, tierisches Wachs, Walrat und sämtliche andere Wachsarten, in verarbeitetem Zustande.
	Baumwolle und Waren daraus.
130.	Baumwolle, gesponnen, und ein- und zweidrähtiges Garn, roh, gebleicht oder gefärbt, bis zu Nr. 35 einschließlich.
131.	Desgleichen von Nr. 36 und darüber.
133.	Dichte Gewebe, glatte, roh, weiß oder gefärbt, in Stücken oder Tüchern, bis zu 25 Fäden einschließlich.
134.	Desgleichen von 26 Fäden und darüber.
aus 135.	Dichte Gewebe, geköpert und auf dem Stuhl gemustert, bis zu 25 Fäden einschließlich.
aus 136.	Dichte Gewebe, geköpert und auf dem Stuhl gemustert, von 26 Fäden und darüber.
137.	Durchsichtige Gewebe, wie Musselin, Batist, Linon, Organdy und Gaze aller Art.
140.	Tüll.
141.	Spitzen, ausgenommen gehäkelte.
142.	Häkelgewebe, mit der Hand oder auf dem Stuhl gefertigte.
	Hanf, Flachs, Pita, Jute und andere Pflanzenfasern, sowie Waren daraus.
145.	Hanf, roh und gehechelt.
146.	Flachs, roh und gehechelt.
148.	Garne aus Manilahanf, Pita, Jute und anderen vegetabilischen Fasern, bis zu Nr. 12 einschließlich.
aus 149.	Garne aus Chinanessel (Ramie) bis zu Nr. 20 einschließlich, sowie Jutegarn von Nr. 13 aufwärts.
aus 150.	Garne aus Chinanessel (Ramie) von Nr. 21 aufwärts.
152.	Tauwerk und Seilerwaren.
153.	Glatte Gewebe aus Hanf oder Leinen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, bis zu 10 Fäden einschließlich.
154.	Glatte Gewebe aus Hanf oder Leinen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle, von 11 bis 24 Fäden einschließlich.
155.	Desgleichen, von 25 Fäden und darüber.
156.	Geköperte und gemusterte Gewebe.
157.	Spitzen.
158.	Strumpfwaren.
159.	Glatte Gewebe aus Jute, Manilahanf, Pita oder anderen vegetabilischen Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle.
160.	Geköperte oder gemusterte Gewebe aus denselben vorgedachten Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle.
161.	Teppiche aus den vorgedachten Stoffen, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.
	Wolle, Borsten, Roß- und anderes Tierhaar, sowie Waren daraus.
165.	Wolle, gekämmte und zu Garn vorbereitete, sowie die gekrempelte rohe und die vom Verriß herrührenden gekrempelten Wollabfälle, roh oder gefärbt.
166.	Wolle, gekämmte oder gekrempelte, gefärbt.
167.	Wollengarn, auch gezwirntes, roh oder mit Öl.
168.	Desgleichen, reines oder gebleichtes.
171.	Filze aus reiner Wolle oder mit Beimischung anderer Stoffe.
aus 173.	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe aus Haar oder Flockwolle.
174.	Tuche und alle anderen tuchartigen Gewebe aus reiner Wolle, Haar oder Flockwolle, wenn ihre ganze Kette oder der Einschlag aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern besteht.
aus 176.	Alle übrigen Gewebe aus Haar oder Flockwolle.
179.	Gewebe aus Borsten oder Roßhaar, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle oder anderen vegetabilischen Fasern.
	Seide und Seidenwaren.
186.	Floretseide, gezwirnte, zwei oder mehrdrähtig.
191.	Tüll, Spitzen und Zäckchen aus Seide oder Floretseide.
196.	Masse zur Papierfabrikation.
200.	Maschinenpapier, weiß oder farbig, von jedwedem Gewicht, beschnitten, ferner Büttenpapier, mit Bleistift oder Tinte liniiertes Papier, sowie Briefumschläge.
201.	Bücher, eingebunden oder nicht, und andere Drucksachen in spanischer Sprache.
202.	Desgleichen, eingebunden oder nicht, und andere Drucksachen in fremder Sprache.
204.	Gestempeltes Papier, Fakturen in Blanko, Etiketten, Visitenkarten und Ähnliches.
207.	Papiertapeten mit Gold, Silber, Wolle oder Glas.
214.	Faßdauben.
215.	Holz, gemeines, in Brettern, Bohlen, Balken und Bauholz, ferner Rundholz und Schiffsbauholz.
216.	Holz, gemeines, gehobelt oder gefalzt, zu Kisten oder Fußböden.
217.	Holz, feines, zur Kunsttischlerei in Brettern, Bohlen, Blöcken oder Stücken.
218.	Desgleichen in Fournieren.
219.	Böttcherwaren, zusammengesetzt oder nicht.
228.	Körbchen, Körbe, Wagen für Kinder und andere ähnliche Gegenstände aus Flechtweiden, Stroh und Binsen.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezbr. 1891.	Benennung der Gegenstände.
228. a)	Nähkörbe und Gegenstände aus den vorstehend aufgeführten Materialien mit Seidenverzierungen oder anderem Zierrat, ohne Rücksicht auf das Gewicht.
228. b)	Flechtweide, Stroh und Binsen zu anderen Gegenständen verarbeitet, sowie Rohr, vegetabilisches Haar, Palme, Esparto und andere Materialien ähnlicher Art in verarbeitetem Zustande.
238.	Ungegerbte Häute und Felle.
242.	Felle zum Schutz oder zur Verzierung in natürlichem oder veredeltem Zustande.
243.	Dergleichen, in konfektionierten Gegenständen (Pelzwaren).
245.	Schuhwerk.
248.	Schmuckfedern in natürlichem Zustande oder bearbeitet.
249.	Andere Federn und Federwedel zum Abstäuben.
aus 250.	Frische und sterilisierte Milch.
253.	Därme.
254.	Nicht besonders aufgeführte, unverarbeitete tierische Erzeugnisse.
258.	Taschenuhren, goldene.
259.	Dergleichen aus Silber und anderen Metallen.
262.	Brückenwagen.
272.	Kutschen und Berlinen, viersitzige, sowie Kaleschen mit zwei Wandungen, mit oder ohne Kutschbock und Verdeck, neu, gebraucht oder repariert.
273.	Berlinen, zweisitzige, mit oder ohne Rücksitz; Omnibusse von mehr als 15 Sitzen und Diligencen, neu, gebraucht oder repariert.
274.	Wagen, zwei- oder vierrädrige, ohne Wandungen, mit oder ohne Verdeck, ohne Unterschied der Anzahl der Sitze, Omnibusse von höchstens 15 Sitzen und andere Fuhrwerke, welche in den vorigen Klassen nicht angegeben sind, neu, gebraucht oder repariert.
277.	Wagen aller Arten für Pferdebahnen und die fertigen Holzteile für solche.
278.	Lastwagen und Karren.
282.	Wasserfahrzeuge mit Rumpf aus Eisen oder Stahl und solche mit gemischtem Bau von jeder Tragfähigkeit.
283.	Die nämlichen vorgedachten Fahrzeuge zur Schiffahrt mit Segeln.
284.	Überbleibsel von ausländischen Schiffen, welche an den spanischen Küsten Schiffbruch erlitten haben.
285.	Geflügel, lebendes oder totes und Wildpret der niederen Jagd.
286.	Fleisch in Salzlake und gedörrtes oder geräuchertes.
287.	Schweinefleisch und Schweineschmalz, einschließlich Speck.
288.	Anderes Fleisch.
291.	Fische, frische oder mit dem zu ihrer Erhaltung nötigen Salz.
292.	Desgleichen, eingesalzene, geräucherte und marinierte.
296.	Reis, geschälter.
297.	Weizen.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezember 1891.	Benennung der Gegenstände.
298.	Weizenmehl.
299.	Andere Getreidearten (ausgenommen Hirse).
300.	Mehl davon.
303.	Hülsenfrüchte, trockene.
304.	Küchengewächse.
305.	Obst.
aus 306.	Zucker.
308.	Kakao, gemahlen und in Tafeln, sowie Kakaobutter.
310.	Kaffee, gemahlen, sowie Zichorienwurzel und gebrannte oder ungebrannte Zichorie.
320.	Alkohol und Branntwein.
321.	Liköre, Kognak und andere zusammengesetzte Branntweine.
aus 322.	Cider.
323.	Schaumweine.
324.	Dessert- oder Likörweine, in Fässern oder ähnlichen Behältern.
325.	Dieselben in Flaschen.
326.	Weine anderer Art, in Fässern oder ähnlichen Behältern.
327.	Dieselben in Flaschen.
328.	Sämereien, nicht besonders aufgeführte, und Johannisbrot.
330.	Konservierte Nahrungsmittel, eingelegte Eßwaren, Mostrich und Saucen.
331.	Chokolade.
335.	Käse.
336.	Honig und Melasse.
337.	Fächer mit Gestell aus Bambus, Rohr oder anderen Holzarten.
338.	Fächer mit Gestell aus Horn, Knochen oder Masse.
339.	Desgleichen mit Gestell aus Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter.
340.	Putz- und Schmucksachen aller Art, ausgenommen goldene oder silberne.
341.	Bernstein, Horn, Gagat, Fischbein, Knochen, Schildpatt, Korallen, Meerschaum, Elfenbein, Perlmutter und Masse, roh oder geschnitten, auch in Streifen oder Scheiben.
342.	Bernstein, Gagat, Schildpatt, Korallen, Elfenbein und Perlmutter, in verarbeitetem Zustande, ausgenommen die Kämme aus Schildpatt und Elfenbein.
343.	Horn, Fischbein, Meerschaum, Knochen und Masse, Nachahmungen der in der vorstehenden Position aufgeführten Materialien, in verarbeitetem Zustande, ausgenommen die Hornkämme.
345.	Knöpfe aller Art, ausgenommen goldene oder silberne.
347.	Patronen mit Geschoß oder Kugel, für erlaubte Feuerwaffen.
349.	Etuis aus feinem Holz, Leder, mit seidenem Futter und andere ähnlicher Art, mit oder ohne Füllung, zum Schreiben, zum Nähen, zu Putz und zur Aufnahme von Parfümerien, Flüssigkeiten oder Eßwaren.

Spanischer Zolltarif vom 31. Dezember 1891.	Benennung der Gegenstände.
350.	Etuis aus gemeinem Holz, Pappe, Weidengeflecht und andere ähnlicher Art, mit oder ohne Füllung, zu gleichem Gebrauch.
351.	Künstliche Blumen aus Zeug, sowie die Kelche, Knospen, Blätter und Samenkörner aus jedwedem Stoff zur Herstellung besagter Blumen.
355.	Öltuch und Wachsleinwand für Fußböden und zum Verpacken.
356.	Öltuch und Wachsleinwand anderer Art.
364.	Ölgemälde.
365.	Strohhüte und Strohmützen.
366.	Hüte, andere als aus Stroh, garniert und fertiggestellt.
367.	Hüte, ungeformt und ungarniert, sowie Mützen.
368.	Hüte und Mützen aller Art und aus jedem Material mit Modistenarbeit.
370.	Hornkämme.
371.	Kämme aus Schildpatt und Elfenbein.
373.	Holzkämme.

Anlage F.

Ursprungs-Zeugnis.

…………………………… (1) bescheinigt, daß nach den vorgelegten Schriftstücken Herr …………………………… (2) am …………………… 189…… (3) im $\frac{\text{Bahnhof}}{\text{Hafen}}$ von …………………… (4) ……………… (5) Frachtstücke ……………… (6) Zeichen ……………… Nummer ……………… im Bruttogewicht von ……………… Kilogramm, enthaltend …………………………… (7) $\frac{\text{fakturiert}}{\text{verladen}}$ hat, welche Waren in diesem Lande erzeugt worden und bestimmt sind, an das $\frac{\text{deutsche}}{\text{spanische}}$ Zollamt zu …………………………… (8) in Konsignation an …………………… (9) zu gehen, um an Herrn …………………… (10) in …………………… (11) weiterbefördert zu werden.

(Datum, Unterschrift, Siegel.)

([1]) Name der Behörde, die das Zeugnis ausstellt.
([2]) Name des Erzeugers oder Händlers.
([3]) Datum.
([4]) Name des Bahnhofs oder Hafens.
([5]) Zahl der Frachtstücke.
([6]) Art der Frachtstücke.
([7]) Angabe der Warengattung.
([8]) Name des Zollamts.
([8]) Name des etwaigen Konsignatärs.
([10]) Name des Empfängers.
([11]) Name des Bestimmungsortes.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu Artikel 5.

Durch die Verabredungen in diesem Artikel geschieht den Gesetzen und Verordnungen kein Eintrag, welche in jedem der beiden Länder hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestehen und auf alle Ausländer Anwendung finden.

Unter den gleichen Bedingungen wie für Muster, die von Handlungsreisenden eingebracht werden, wird die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für diejenigen Waren zugestanden, welche sonst als Muster aus Deutschland nach Spanien oder aus Spanien nach Deutschland eingebracht werden.

Zu Artikel 8.

I. Tarif Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in Deutschland.

Zu Nr. 25. e) 1. Spanische Weine in Fässern haben, wenn ihr Alkoholgehalt $19^{1}/_{10}$ Volumenprozente nicht übersteigt, bei der Einfuhr in Deutschland keine höheren als die unter 25 e) 1. festgesetzten Zollsätze zu entrichten und können wegen ihres Alkoholgehalts keinem Zollzuschlag unterworfen werden.

Desgleichen soll für spanische Weine in Flaschen, wenn ihr Alkoholgehalt $19^{1}/_{10}$ Volumenprozente nicht übersteigt, bei der Einfuhr in Deutschland ein Unterschied im Zoll je nach dem Alkoholgehalt nicht gemacht werden.

Als Verschnittweine zu dem ermäßigten Zollsatz von 10 Mark für 100 Kilogramm brutto sind nur zuzulassen solche rote Natur-

Weine und Moste zu rotem Wein, welche mindestens 12 Volumenprozente Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100 Grad Celsius mindestens 28 Gramm trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des deutschen Reichs festzusetzenden Kontrolen zum Verschneiden wirklich verwendet werden.

Als Verschnitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60 Prozent und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33⅓ Prozent des ganzen Gemisches versetzt wird.

II. Tarif Anlage D.

Zölle bei der Einfuhr in Spanien.

1.

Zu Nr. 33. Transportable Eisenbahngeleise (Eisenbahngeleise aus Eisenbahnschienen und Unterlagsplatten zusammengesetzt, auch in Verbindung mit eisernen Schwellen) fallen unter Nr. 33.

2.

Zu Nr. 50 und 51. Draht, blank, abgeschliffen, poliert, verbleit, verzinnt, verzinkt, verkupfert oder mit Überzug aus Legierungen unedler Metalle versehen, fällt unter Nr. 50 und 51.

3.

Zu Nr. 88. Kokosnußöl und Palmöl (einschließlich des Kopraöls und des Palmkernöls), welches aus Deutschland nach Spanien eingeführt wird, unterliegt nicht dem unter Nr. 2 des vierten Spezialtarifs zum spanischen Zolltarif festgesetzten Zollzuschlag.

4.

Zu Nr. 98. Firniß mit Alkohol, dessen Alkoholgehalt nicht über 70 Volumenprozente beträgt, darf wegen seines Alkoholgehalts keinen besonderen Abgaben, Verbrauchs- oder inneren Steuern unterworfen werden.

5.

Zu Nr. 119. Antipyrin, Antifebrin, Resorcin und ähnliche pharmazeutische Produkte fallen unter Nr. 119.

6.

Zu Nr. 120. Das Carbolineum Avenarius genannte chemische Erzeugnis fällt unter Nr. 120.

7.

Zu Nr. 122. Spanien behält sich das Recht vor, alle Satzmehle, die für den Gewerbegebrauch deklariert werden, amtlich zu denaturieren. Die Denaturierung soll derartig sein, daß durch sie keiner der gewerblichen Zwecke, für die das Satzmehl bestimmt ist, beeinträchtigt werde.

8.

Zu Nr. 175. Bei der Tarifierung der Waren der Nr. 175 bleibt eine Beimischung von Seide bis zu 5 Prozent außer Betracht und eine Umsäumung oder eine Verzierung durch aufgenähte Fransen begründet nicht die Anwendung des Konfektionszuschlages.

9.

Zu Nr. 197, 198, 199. Maschinenpapier, auch in Bogen zerteilt, unbeschnitten, fällt je nach dem Gewicht unter die Nr. 197, 198 und 199.

10.

Zu Nr. 208. Nicht geglättetes Cellulose-Packpapier fällt unter Nr. 208.

11.

Zu Nr. 211 und 212. Als grobe Pappe der Nr. 212 soll Pappe in Masse oder in Lagen, die durch Pressung ohne Leim verbunden sind, verstanden werden. Pappe, gefertigt aus zusammengeleimten Lagen von Papier oder überzogen mit Papier, wird als feine Pappe angesehen und fällt unter Nr. 211. Preßspäne, welche nach Nr. 211 zum Zollsatze von 12 Peseten für 100 Kilogramm zugelassen werden sollen, haben den bei der spanischen General-Zolldirektion hinterlegten Mustern zu entsprechen.

12.

Zu Nr. 221. Leisten mit Fournier aus feinem Holz fallen unter Nr. 221.

13.

Zu Nr. 260 und 261. Neben dem Stückzoll darf kein besonderer Zoll für Gehäuse erhoben werden, auch wenn die

Uhren zerlegt eingehen und die Bestandteile zwar gleichzeitig, aber in getrennter Verpackung zur Abfertigung gestellt werden.

14.

Zu Nr. 268. Roh vorgedrehte Maschinenteile aus Gußeisen sind nicht als fertige Maschinenteile gemäß Tarifnummer 268, sondern als ordinäre Gußeisenwaren nach Tarifnummer 28 zu behandeln.

15.

Zu Nr. 271. Unter Nr. 271 fallen sämtliche Kabel für elektrische Stromleitung, welche aus einem oder mehreren Drähten aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen, ohne Rücksicht auf ihre Stärke, falls sie von einer Hülle aus verschiedenen Materialien umgeben sind, ob sie sich nun in Röhren aus Eisen oder Blei befinden oder nicht und ob sie durch Draht aus Eisen oder Stahl verstärkt sind oder nicht.

16.

Zu Nr. 275. Personenwagen für Eisenbahnen mit gemischten Klassen bezahlen nach der darin enthaltenen höchsten Klasse.

17.

Zu Nr. 322. Bier, dessen Alkoholgehalt nicht über 8 Volumenprozente beträgt, darf wegen seines Alkoholgehalts keinen besonderen Abgaben, Verbrauchs- oder inneren Steuern unterworfen werden.

18.

Zu aus Nr. 356. Hierunter werden verstanden: Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, außen mit einem leichten Gewebe überzogen, jedoch derart, daß das Papier dem Gewicht nach überwiegt.

19.

Zu Nr. 361. Als seidene Posamentierwaren sind nur diejenigen Posamentierwaren anzusehen, bei denen mehr als 50 Proz. des Gesamtgewichts aus Seide bestehen.

20.

Zu Nr. 362. Als wollene Posamentierwaren sind nur diejenigen Posamentierwaren anzusehen, bei denen mehr als 50 Proz. des Gesamtgewichts aus Wolle oder aus Wolle und Seide bestehen.

21.

Zu den allgemeinen Bestimmungen des Tarifs.

Bestimmung IV, Nr. 5. Was die Verzollung der aus zwei Materialien bestehenden Gewebe anlangt, so wird folgendes bestimmt.

a) Die Gewebe aus vegetabilischen Fasern, sowie diejenigen aus Wolle oder Haar, welche in der Kette oder im Einschlag einige Fäden von Seide oder Floretseide enthalten, sind nicht als solche mit Beimischung von Seide zu betrachten, wenn das Gewicht der besagten Fäden von Seide oder Floretseide nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gesamtgewichts des Gewebes.

b) Die Gewebe, deren Einschlag und Kette aus Fäden von vegetabilischen Fasern und Seide oder aber aus Fäden von Wolle oder Haar und Seide zusammengesetzt sind, sind als Gewebe aus vegetabilischen Fasern oder Haar oder Wolle zu verzollen, wenn das Gewicht der Seide auf beiden Seiten des Gewebes nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gesamtgewichts des Gewebes selbst. Beträgt jedoch die Seidenbeimischung mehr als 5 Prozent, ohne indessen 10 Prozent zu überschreiten, so ist das Gewebe als solches von Seide mit Beimischung nach den Positionen 193 bis 195 des Tarifs zu verzollen; beträgt sie dagegen mehr als 10 Prozent, so tritt die Verzollung nach den Positionen 188 bis 192 ein, je nach der Klasse und Beschaffenheit des Gewebes.

22.

Bestimmung IV, Nr. 10. Fertige Kleidungsstücke, einschließlich der Leibwäsche, mögen diese oder jene vollständig vollendet oder einfach geheftet oder gesäumt sein, sowie die festonierten Crochetgewebe zahlen für ihr Gesamtgewicht den Zoll des Gewebes, aus welchem ihr äußerer Teil besteht, und außerdem einen Zollzuschlag von 50 Prozent des auf sie entfallenden Zollsatzes. Wenn die Kleidungsstücke aus gesticktem Zeuge bestehen, so wird dieser Zuschlag nach dem Zolle des gestickten Gewebes berechnet.

Die Tücher und Shawls aller Art, geheftet (mit Fadenschlag) oder gesäumt, Schärpen, Cachenez und Kravatten zahlen für ihr Gesamtgewicht den Zoll des Gewebes, aus welchem sie bestehen, und außerdem einen Zollzuschlag von 30 Prozent des dafür festgesetzten Zolles.

Ausgenommen von den vorstehenden Zuschlägen sind die Kleidungsstücke aus Strumpfgewebe, welche nach den betreffenden

Tarifpositionen ohne irgend einen Zuschlag zahlen, vorausgesetzt daß sie nicht von Stücken geschnitten sind und Schneider- oder Modistenarbeit aufweisen, in welchen Fällen sie als konfektioniert einen gleichen Zuschlag zahlen, wie die übrigen Kleidungsstücke und Wäsche.

23.

Bestimmung V, Nr. 9. Für Fässer, in denen Bier eingeht, wird kein besonderer Zoll erhoben.

III. Verzeichnis Anlage E.

Die im Verzeichnis der Anlage E nicht aufgeführten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse unterliegen bei ihrer Einfuhr in Spanien den Zollsätzen des spanischen autonomen Minimaltarifs, das heißt der zweiten Spalte des jeweilig in Kraft befindlichen spanischen Zolltarifs.

Sollte Spanien künftighin einem dritten Lande für dessen sämtliche Erzeugnisse das Meistbegünstigungsrecht hinsichtlich der spanischen Einfuhrzölle einräumen, so wird dieses Recht ohne weiteres auch allen deutschen Erzeugnissen zustehen und es werden alsdann auch alle spanischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in Deutschland das Meistbegünstigungsrecht hinsichtlich der deutschen Einfuhrzölle genießen.

Zu Artikel 9.

Für Kork in Platten oder Tafeln, welcher aus Spanien nach Deutschland ausgeführt wird, soll der Ausfuhrzoll in Spanien 5 Peseten für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Spanien wird den Ausfuhrzoll von 1.25 Peseten pro Doppelzentner für nicht silberhaltigen Bleiglanz, das heißt solchen, der weniger als 30 Gramm Silber in 100 Kilogramm Blei enthält, aufheben, sobald die Cortes das ihnen vorgelegte Gesetz über Aufhebung des Zolls auf silberhaltiges Blei genehmigt haben werden.

Zu Artikel 10.

Die Kosten für die Legalisierung der Ursprungszeugnisse dürfen einschließlich etwaiger Stempel- oder sonstiger Steuer spanischerseits den Betrag von 5 Peseten und deutscherseits den Betrag von 4 Mark nicht übersteigen.

Jedes in dieser Hinsicht seitens des einen der vertragschließenden Teile einem dritten Staate gemachte Zugeständnis soll ohne weiteres auch dem anderen vertragschließenden Teile

zu gute kommen. Doch soll, insolange der eine der vertragschließenden Teile dem anderen gegenüber irgend welche Legalisationsgebühr, Stempel- oder sonstige Steuer für die Ursprungszeugnisse erhebt, der letztere ohne Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung berechtigt sein, auch seinerseits dem anderen Teile gegenüber eine Abgabe in gleicher Höhe zu erheben.

Zu Artikel 13.

Der grenznachbarliche Verkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzörter, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Zu den Artikeln 16, 17, 18 und 19.

Diese Bestimmungen finden auf die Regelung des Fischereibetriebes in den territorialen Gewässern der beiden vertragschließenden Teile keine Anwendung.

Zu Artikel 18.

Der spanische Bevollmächtigte erklärt, daß die Küstenschiffahrt in Spanien im allgemeinen den Schiffen der spanischen Handelsmarine vorbehalten ist. Der deutsche Bevollmächtigte nimmt diese Erklärung an und erklärt seinerseits, daß, solange deutsche Schiffe in Spanien nicht zur Küstenschiffahrt zugelassen werden, auch spanische Schiffe auf Zulassung zur Küstenschiffahrt in Deutschland keinen Anspruch haben. Der spanische Bevollmächtigte nimmt diese Erklärung an.

Hinsichtlich der Bestimmungen über Anwendung der Zolltarife in den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile, wird keiner derselben die Boden- und Gewerbserzeugnisse des anderen ungünstiger behandeln, wie die irgend eines anderen Landes.

Die Bevollmächtigten sind endlich darüber einverstanden, daß hinsichtlich der Bezeichnung der Waren und deren Verpackung, der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster und Modelle, sowie der Erfindungspatente die sämtlichen im Artikel 7 des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883 und im Schlußprotokoll hierzu enthaltenen Bestimmungen einstweilen wieder in Kraft treten und bis zur anderweitigen Regelung

des Gegenstandes, die von den vertragschließenden Teilen in Aussicht genommen ist, in Kraft bleiben sollen.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden, und im Falle der Ratifikation des letzteren sollen auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

So geschehen zu Madrid, den 8. August 1893, in doppelter Ausfertigung.

(L. S.) von Radowitz.

(L. S.) S. Moret.

Die Zoll- und Handels-Verträge des Deutschen Reiches abgeschlossen mit europäischen Staaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande auf Grundamtlicher Publikationen bearbeitete billige Volks- und Kontor-Ausgabe

Göttingen 1894